

Dieses Dokument stellt einen Basisprospekt im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") in Bezug auf Nichtdividendenwerte im Sinne von Artikel 2 c) der Prospektverordnung dar.



Basisprospekt

(der "**Prospekt**")

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(die "**Emittentin**")

(eingetragen beim Handelsregister Düsseldorf unter der Registernummer
Düsseldorf HRA 14082)

für die Emission von neuen

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

und

für die Aufstockung von bereits begebenen

Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefen

(zusammen, die "**Schuldverschreibungen**")

in Form von

festverzinslichen Schuldverschreibungen
variabel verzinslichen Schuldverschreibungen
Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung

28. September 2021

Dieser Prospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständige Behörde gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Prospektverordnung gebilligt.

Eine solche Billigung sollte nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, oder als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen.

Dieser Prospekt ist mit Ablauf seiner Gültigkeitsdauer am 29. September 2022 nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts nicht mehr.

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Beschreibung des Angebotsprogramms.....	1
I.	Inhalt des Angebotsprogramms.....	1
II.	Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen.....	1
III.	Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	1
B.	Risikofaktoren.....	2
I.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin.....	2
1.	Adressen- und Beteiligungsrisiken.....	2
2.	Marktpreisrisiken.....	4
3.	Liquiditätsrisiken.....	5
4.	Operationelle Risiken.....	6
5.	Regulatorische Risiken.....	6
6.	Sonstige Risiken.....	8
II.	Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen.....	10
1.	Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen.....	10
2.	Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind.....	11
3.	Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen.....	17
C.	Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen.....	20
I.	Arten von Schuldverschreibungen.....	20
1.	Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe.....	20
2.	Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe.....	20
3.	Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe ohne periodische Verzinsung.....	21
II.	Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen.....	21
1.	Gesamtnennbetrag, Stückelung.....	21
2.	Ausgabebetrag.....	21
3.	Form und Übertragbarkeit.....	21
4.	Hinterlegungsstelle und Clearingsystem.....	21
5.	Währungen.....	21
6.	Status.....	22
7.	Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen.....	23
8.	Verzinsung.....	23
9.	Rückzahlung.....	23
10.	Zahlstelle/Berechnungsstelle.....	24
11.	Vorlegung/Verjährung.....	24
12.	Veröffentlichung von Mitteilungen.....	24
13.	Börsennotierung.....	24
14.	Wertpapierkennnummern.....	24
15.	Rendite.....	24
III.	Beschreibung des Angebots.....	25
1.	Vertrieb.....	25
2.	Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag.....	26
3.	Angebotsfrist und Zeichnungsphase.....	26
4.	Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag.....	27
5.	Ergebnis des Angebots.....	27
6.	Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte.....	27
7.	Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern.....	27
8.	Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung.....	27
D.	Beschreibung der Emittentin.....	28
I.	Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin.....	28
II.	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	28
1.	Haupttätigkeitsbereiche.....	28

	2.	Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin	28
III.		Wichtigste Märkte	28
IV.		Organisationsstruktur.....	29
	1.	Emittentin im Sparkassenverbund.....	29
	2.	Gruppenstruktur	29
V.		Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane	30
	1.	Vorstand.....	30
	2.	Verwaltungsrat	30
	3.	Interessenkonflikte	32
VI.		Wesentliche Verträge	32
VII.		Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren.....	34
VIII.		Rating	34
	1.	Ratingskala von DBRS.....	34
	2.	Ratingskala von Fitch	35
	3.	Ratingskala von Moody's.....	36
	4.	Registrierung der Ratingagenturen	36
IX.		Abschlussprüfer.....	36
X.		Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin	37
XI.		Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin	37
XII.		Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind	37
XIII.		Trendinformationen.....	37
	1.	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe.....	37
	2.	Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten	37
XIV.		Historische Finanzinformationen	38
E.		Verantwortung.....	39
F.		Allgemeine Informationen zu Pfandbriefen und dem Pfandbriefgeschäft.....	40
	I.	Das Pfandbriefgesetz	40
	II.	Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft.....	40
	III.	Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen.....	40
	1.	Charakteristika von Pfandbriefen	40
	2.	Treuhänder.....	40
	3.	Deckungsregister	41
	IV.	Pfandbriefdeckung im Allgemeinen	41
	V.	Pfandbriefdeckung im Besonderen.....	42
	1.	Deckungswerte für Hypothekendarpfandbriefe	42
	2.	Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe	43
	VI.	Insolvenzrechtliche Regelungen	44
G.		Emissionsbedingungen	46
H.		Formular für die Endgültigen Bedingungen	87
I.		Warnhinweis hinsichtlich Besteuerung	100
J.		Verkaufsbeschränkungen	101
	I.	Allgemeines.....	101
	II.	Europäischer Wirtschaftsraum.....	101
	III.	Vereinigte Staaten von Amerika	102
K.		Allgemeine Informationen.....	104
	I.	Ermächtigung	104
	II.	Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge.....	104
	III.	Interessen / Interessenkonflikte	104
	IV.	Einsehbare Dokumente	104
	V.	Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen.....	105
	VI.	Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts.....	105
	VII.	Angaben von Seiten Dritter.....	106
L.		Finanzinformationen.....	F
	I.	Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2020	F-1
	II.	Jahresabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2020.....	F-66
	III.	Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zum 31. Dezember 2019	F-123

A. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG DES ANGEBOTSPROGRAMMS

I. Inhalt des Angebotsprogramms

Auf der Grundlage ihres Angebotsprogramms kann die Emittentin Inhaberschuldverschreibungen und Inhaberpfandbriefe (zusammen, die "**Schuldverschreibungen**") begeben.

II. Überblick über die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen

Bei den im Rahmen des Angebots zu begebenden Schuldverschreibungen handelt sich um Wertpapiere, die das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen verbriefen, von der Emittentin am Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen einen Geldbetrag in Höhe des Nennbetrags der Schuldverschreibungen verlangen zu können.

Die im Rahmen des Angebotsprogramms zu begebenden Schuldverschreibungen unterscheiden sich u.a. hinsichtlich ihrer Zinsstruktur. So kann die Emittentin festverzinsliche Schuldverschreibungen, variabel verzinsliche Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben.

Sofern die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinst werden, verbriefen die Schuldverschreibungen das Recht des jeweiligen Inhabers der Schuldverschreibungen, von der Emittentin an den Zinszahlungstagen einen sich aus den Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen bestimmbar Zinsbetrag zu erhalten.

Die Schuldverschreibungen können jedoch auch weitere unterschiedliche Ausstattungsmerkmale aufweisen. So können die Schuldverschreibungen mit vorzeitigem oder ohne vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin ausgestattet sein. Die Inhaberschuldverschreibungen können nicht nachrangig (senior preferred oder senior non-preferred) oder nachrangig sein. Die Zinsstruktur und die weiteren Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen werden in dem Abschnitt "Emissionsbedingungen" ausführlich dargestellt.

III. Weitere Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen

Weiterführende grundlegende Informationen zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen befinden sich in dem Abschnitt "Angaben zu den Schuldverschreibungen und zum Angebot der Schuldverschreibungen".

B. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in die Schuldverschreibungen unterliegt bestimmten Risiken. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachfolgend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken darstellen, die mit einer Anlage in die unter diesem Prospekt zu begebenden Schuldverschreibungen verbunden sind. Potenzielle Anleger sollten daher vor der Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen die nachfolgenden Faktoren und die übrigen in diesem Prospekt und den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und berücksichtigen. Die nachfolgend beschriebenen Faktoren können einzeln oder kumulativ auftreten und sich dadurch verstärken. Außerdem können andere, derzeit nicht bekannte oder von der Emittentin als nicht wesentlich eingestufte Faktoren sich negativ auf die Emittentin oder den Wert der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Eintritt eines oder mehrerer der nachfolgend genannten Risiken kann, einzeln oder zusammen mit solchen Faktoren, die der Emittentin derzeit nicht bekannt sind oder die die Emittentin derzeit als unwesentlich erachten könnte, wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin sowie ihre Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und damit ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen, insbesondere zur Zahlung von Zinsen und Kapital, zu erfüllen. Zudem könnten die Schuldverschreibungen an Wert verlieren und Gläubiger der Schuldverschreibungen könnten den investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Potenzielle Anleger sollten daher sorgfältig prüfen, ob eine Anlage in Schuldverschreibungen für sie im Hinblick auf die Informationen in diesem Prospekt und ihre persönlichen Umstände geeignet ist.

Auf der Grundlage einer qualitativen Bewertung hat die Emittentin die folgenden Risiken in sechs Kategorien, die sich auf die Emittentin beziehen (siehe den Abschnitt "A. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin"), und drei Kategorien, die sich auf die Schuldverschreibungen beziehen (siehe den Abschnitt "B. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen"), unterteilt und hat innerhalb jeder Kategorie die Risiken zunächst unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Emittentin bzw. die Schuldverschreibungen und die Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens gewichtet und, sofern eine Kategorie mehrere Risiken enthält, die beiden wesentlichsten Risiken in jeder Kategorie zuerst genannt. Sofern eine Kategorie mehr als zwei Risiken enthält, sind die übrigen Risiken nicht hinsichtlich ihrer Wesentlichkeit gereiht. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass eine solche Einschätzung der Gesellschaft auf Annahmen beruht, die sich im Nachhinein als falsch herausstellen könnten.

I. Risikofaktoren mit Bezug auf die Emittentin

Die Emittentin ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten emittentenbezogenen Risiken ausgesetzt, welche nachstehend näher beschrieben sind und in den folgenden sechs Kategorien dargestellt werden:

1. Adressen- und Beteiligungsrisiken

2. Marktpreisrisiken

3. Liquiditätsrisiken

4. Operationelle Risiken

5. Regulatorische Risiken

6. Sonstige Risiken

1. Adressen- und Beteiligungsrisiken

a. Adressenrisiken

Unter dem Adressenrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, die durch eine Bonitätsverschlechterung einschließlich Ausfall eines Schuldners bedingt ist. Dabei wird das Adressenrisiko in das Ausfallrisiko eines Schuldners sowie das

Migrationsrisiko (das Risiko, dass aufgrund der Bonitätseinstufung des Schuldners ein höherer Spread gegenüber der risikolosen Kurve berücksichtigt werden muss und der Erwartungswert dadurch negativ abweicht) unterteilt. Das Adressenrisiko kann sich als Bewertungsergebnis bzw. Direktabschreibungsbedarf in der Gewinn- und Verlustrechnung niederschlagen, auch über die laufende Periode hinaus kann es zu Wertminderungen kommen.

Adressenrisiken werden im Rahmen der Geschäftsstrategie vor allem im Kundenkreditgeschäft eingegangen. Daneben können Adressenrisiken auch im Eigenanlagengeschäft sowie bei Beteiligungen und im Zusammenhang mit Länderrisiken vorliegen.

Im Rahmen der Risikosteuerung prüft die Emittentin ihre Kreditengagements und Sicherheiten regelmäßig und steuert das Risiko über verschiedene Verfahren und Maßnahmen sowohl auf Portfolio- als auch auf Einzelebene. Auf Grund schwer oder nicht vorhersehbarer Umstände und Ereignisse kann sich jedoch die Besicherungsquote des Kreditportfolios oder die Ratingstruktur des Kreditportfolios verschlechtern. Die Emittentin wäre dann höheren Kredit- und Ausfallrisiken ausgesetzt. Sie kann nicht garantieren, dass ihre Risikovorsorge ausreichend sein wird und dass sie in Zukunft nicht weitere Risikovorsorge in erheblichem Umfang für etwaige zweifelhafte oder uneinbringliche Forderungen bilden muss.

Sollten sich die dargestellten Adressrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

b. Beteiligungsrisiken

Unter dem Risiko aus Beteiligungen (Beteiligungsrisiko) wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer Beteiligung verstanden. Diese negative Abweichung setzt sich zusammen aus den Wertänderungen einer Beteiligung an sich, der negativen Abweichung zum erwarteten Ertrag (Ausschüttung) sowie dem Risiko aus Nachschuss-/Garantieverpflichtungen. Je nach Beteiligungsart unterscheidet man nach dem Risiko aus strategischen Beteiligungen (z.B. Verbandsbeteiligungen) und Renditebeteiligungen. Das Beteiligungsgeschäft der Emittentin umfasst direkte und indirekte Beteiligungen. Es besteht keine Gewähr dafür, dass die von der Emittentin angewandten Verfahren zur Steuerung der Beteiligungsrisiken im Einzelfall ausreichen. Es besteht die Möglichkeit, dass unvorhergesehene negative Entwicklungen zu einer Verringerung des Beteiligungsansatzes führen.

Sollten sich die dargestellten Beteiligungsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen vornehmen möchte, gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

c. Risiken aus Patronatserklärungen

Die Emittentin hat verschiedene Verträge abgeschlossen, in denen sie Patronatserklärungen zugunsten von verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern abgegeben hat. Bei Patronatserklärungen handelt es sich um schuldrechtliche Erklärungen, mit denen die Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder den Gläubigern verbundener Unternehmen ein bestimmtes Verhalten verspricht, das die Aussicht des verbundenen Unternehmens verbessert, seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können. Wird die Emittentin aus Patronatserklärungen in Anspruch genommen, resultieren daraus regelmäßig Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber verbundenen Unternehmen oder deren Gläubigern, denen kein oder allenfalls ein nachrangiger Rückforderungsanspruch gegenübersteht. Es ist auch denkbar, dass Patronatserklärungen für ehemals verbundene Unternehmen weiter gelten.

Sollte die Emittentin aus den vorgenannten Patronatserklärungen in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen wesentlich nachteilig beeinflussen.

d. Risiken aus der Inanspruchnahme aufgrund der Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem

Die Emittentin ist Mitglied im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. Bei drohenden oder bestehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten eines Mitgliedsinstituts leistet die zuständige Sicherungseinrichtung im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Hilfe, um die Solvenz und Liquidität dieses Instituts zu sichern. Hierfür kommen beispielsweise die Zufuhr von Eigenmitteln, die Übernahme von Bürgschaften und Garantien oder auch verzinlicher Schuldversprechen sowie die Erfüllung von Ansprüchen Dritter durch die Sicherungseinrichtung in Betracht. Die hierfür erforderlichen Mittel werden von den Mitgliedsinstituten zur Verfügung gestellt. Wird die Sicherungseinrichtung in Anspruch genommen, kann die Emittentin verpflichtet sein, sich an den vorgenannten Stützungsmaßnahmen zu beteiligen.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u.a. der Rheinische Sparkassen- und Giroverband ("**RSGV**") mit rd. 25,03%) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung einer Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") gemäß § 8a des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03%) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, sodass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9%.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu treffen.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft. Die Voraussetzungen für die Aussetzung waren auch zum 31. Dezember 2020 erfüllt.

Sollte die Emittentin aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Institutssicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe in Anspruch genommen werden, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte die Fähigkeit der Emittentin, ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu erfüllen, wesentlich nachteilig beeinflussen.

2. Marktpreisrisiken

Unter dem Marktpreisrisiko wird eine negative Abweichung vom Erwartungswert einer bilanziellen oder außerbilanziellen Position verstanden, welche sich aus der Veränderung von wertbeeinflussenden Parametern

ergibt. Marktpreisrisiken umfassen neben den bei der Emittentin dominierenden Zinsänderungs-, Spread- und Aktienkursrisiken auch Währungs- und sonstige Kursrisiken sowie durch Volatilitätsveränderungen verursachte Änderungen von Optionspreisen. Rückläufige Finanzmärkte sowie veränderte Zinssätze auf Grund unbeeinflussbarer Faktoren (z.B. Geldpolitik) können zu einem Rückgang des Zinsüberschusses als wichtigste Ertragsquelle der Emittentin, einer Erhöhung der Zinsausgaben bzw. zu einer Verminderung der Zinserträge und daraus resultierend zu einer Verschlechterung der Ertragslage mit einer Aushöhlung der Profitabilität der Emittentin führen.

Steigende Zinssätze könnten einen Rückgang der Nachfrage nach Krediten und damit der Absatzmöglichkeiten von Krediten der Emittentin zur Folge haben. Sinkende Leitzinsen in Verbindung mit einer erhöhten Liquidität durch die Notenbanken könnten sich u. a. durch vermehrte vorzeitige Rückzahlungen von Krediten und stärkeren Wettbewerb im Kreditneugeschäft (Margendruck) auswirken. Zudem besteht die Gefahr eines stärkeren Wettbewerbs um Kundeneinlagen bei sinkenden Zinsen.

Eine lang anhaltende Niedrigzins- oder Negativzinsphase – insbesondere in Verbindung mit einer Verflachung der Zinskurve oder negativen Zinssätzen – kann sich zudem nachhaltig negativ auf das das Zinsergebnis auswirken. Es besteht u. a. die Gefahr, dass negative Zinsen nicht bzw. nur teilweise an den Kunden im Passivgeschäft weitergegeben werden können. Weitere Risiken drohen, soweit es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, sich verschlechternde Positionen zu liquidieren.

In einigen Geschäftsbereichen der Emittentin können starke Schwankungen der Märkte (sog. Volatilität) oder ein Gleichbleiben der Kurse (sog. Seitwärtsbewegungen der Märkte) zur Folge haben, dass die Marktliquidität zurückgeht und die Liquidität sinkt. Eine solche Entwicklung kann zu erheblichen Verlusten führen, wenn es der Emittentin nicht rechtzeitig gelingt, die sich verschlechternden Positionen zu liquidieren.

Schließlich wird die Emittentin von Anlegern anhand des Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe beurteilt. Sollte sich das Rating der Sparkassen-Finanzgruppe (negativ) verändern, könnten sich deren Investitionsverhalten und damit die Refinanzierungskosten erhöhen.

Sollten sich die dargestellten Marktpreisrisiken in erheblichem Umfang verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

3. Liquiditätsrisiken

Das Liquiditätsrisiko setzt sich allgemein aus dem Zahlungsunfähigkeits- und dem Refinanzierungsrisiko zusammen. Das Liquiditätsrisiko umfasst in beiden nachfolgend definierten Bestandteilen auch das Marktliquiditätsrisiko. Dieses ist das Risiko, dass Finanzinstrumente aufgrund von Marktstörungen oder unzulänglicher Markttiefe an den Finanzmärkten nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt oder nicht zu den gewünschten Preisen gehandelt werden können.

Das Zahlungsunfähigkeitsrisiko besteht in der Unfähigkeit, Zahlungsverpflichtungen – kurz- wie auch längerfristig – in voller Höhe bzw. fristgerecht nachzukommen. Auslöser könnte z.B. die überraschende Inanspruchnahme von Kreditlinien oder ein unerwartetes Abziehen von Einlagen sein (so genanntes Abrufisiko).

Das Refinanzierungsrisiko ist definiert als die Gefahr einer negativen Abweichung vom Erwartungswert der Refinanzierungskosten. Dabei sind sowohl negative Effekte aus veränderten Marktliquiditätsspreads als auch aus einer adversen Entwicklung des eigenen Credit-Spreads maßgeblich. Zum anderen beschreibt es die Gefahr, dass negative Konsequenzen in Form höherer Refinanzierungskosten durch ein Abweichen von der erwarteten Refinanzierungsstruktur eintreten.

Sollten sich die dargestellten Liquiditätsrisiken verwirklichen, könnte die Emittentin erhebliche Verluste erleiden, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben können. Im äußersten Fall könnte es infolgedessen zu einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin kommen und für Anleger zu einem Totalverlust ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen.

4. Operationelle Risiken

Unter operationellen Risiken werden Risiken verstanden, die infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Mitarbeitenden, der internen Infrastruktur oder infolge externer Einflüsse eintreten.

a. Kommunikations- und Datenverarbeitungssysteme

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin hängt, wie bei Kreditinstituten üblich, in hohem Maße von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Schon bei einem kurzen Ausfall der Datenverarbeitungssysteme könnte die Emittentin offene Positionen nicht wie geplant schließen und Kundenaufträge möglicherweise nicht ausführen. Die dadurch entstehenden Schäden und Kosten, unter anderem auch für die Wiederbeschaffung der notwendigen Daten, könnten trotz vorhandener Datensicherung, im Notfall einspringender EDV-Systeme (sog. Backup-Systeme) und sonstiger Notfallpläne beträchtlichen finanziellen Aufwand und Kundenverluste verursachen.

b. Höhere Gewalt

Unvorhergesehene Ereignisse wie schwere Naturkatastrophen, Terroranschläge oder sonstige Ereignisse vergleichbaren Ausmaßes können eine Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Emittentin mit erheblichen Kosten und Verlusten zur Folge haben. Zudem kann die Versicherbarkeit solcher Ereignisse erschwert werden, wenn sich Versicherungsprämien erhöhen oder Versicherer die Absicherung bestimmter operationeller Risiken ablehnen.

c. Risikomanagementsystem

Die Emittentin hat zur Begrenzung und Kontrolle der allgemeinen wie der besonderen Bankrisiken ein umfassendes Risikomanagementsystem etabliert, das die Elemente Risikofrüherkennung, Risikosteuerung und Risikokontrolle umfasst und investiert laufend in die (Weiter-)Entwicklung ihrer Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle. Den gesetzlichen Rahmen für diese Risikosteuerung bildet das Gesetz über das Kreditwesen ("**KWG**"), konkretisiert durch die Mindestanforderungen an das Risikomanagement ("**MaRisk**").

Die Methoden und Verfahren zur Risikoerkennung, -steuerung und -kontrolle der Emittentin könnten sich trotz Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und der aufgewandten Mittel als unzureichend erweisen und die Emittentin unerkannten oder unvorhergesehenen Risiken aussetzen. So könnte sich herausstellen, dass die Verfahren und Methoden der Emittentin in einem bestimmten wirtschaftlichen Umfeld oder hinsichtlich bestimmter Risiken, darunter auch solche, die die Emittentin nicht erkennt oder vorhersieht, zur Begrenzung der Risiken nicht oder nicht vollumfänglich wirksam sind. Die Instrumente könnten zudem ungeeignet sein, künftige Risiken abzuschätzen, wie sie sich beispielsweise aus Faktoren ergeben können, die die Emittentin nicht vorhergesehen oder in ihren statistischen Modellen nicht angemessen berücksichtigt hat.

Sollte sich herausstellen, dass die internen Kontroll- und Überwachungsmechanismen zur Begrenzung der sich tatsächlich realisierenden Risiken nicht oder nicht voll wirksam sind oder diese noch nicht abdecken, könnte es zu einem Umsatz- bzw. Gewinnrückgang oder Verlusten sowie zu einem Reputationsschaden der Emittentin führen.

Sollten sich die dargestellten operationellen Risiken verwirklichen, könnte die Emittentin Verluste erleiden, die eine nachteilige Auswirkung auf ihren Geschäftsbetrieb, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben könnten. Dies könnte zum Beispiel dazu führen, dass die Finanzierung von notwendigen Investitionen, die die Emittentin unter anderem in den Bereichen Digitalisierung, IT-Systeme und Filialen vornehmen möchte, gefährdet werden könnte oder dass durch die Verluste Eigenmittel aufgezehrt werden, sodass weniger Eigenmittel für das laufende Geschäft bzw. für Kundenwachstum zur Verfügung stehen.

5. Regulatorische Risiken

a. Bail-in

Wenn die finanzielle Situation eines Kreditinstituts Zweifel an der dauerhaften Einhaltung der Kapital- und Liquiditätsanforderungen aufkommen lässt, ist die zuständige Aufsichtsbehörde berechtigt, einem Kreditinstitut

einschränkende Auflagen für seinen Geschäftsbetrieb zu erteilen und sonstige Maßnahmen (bis hin zur Schließung des Kreditinstituts für den Geschäftsverkehr) zu ergreifen. Auch wenn derartige bankaufsichtliche Maßnahmen nicht notwendig direkt in die Rechte der Gläubiger eingreifen, kann doch der Umstand der Ergreifung einer solchen Maßnahme durch die zuständige Aufsichtsbehörde erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Gläubiger des betroffenen Kreditinstituts nach sich ziehen, insbesondere aufgrund eines negativen Einflusses auf die Preise (Kurse) der durch dieses Kreditinstitut begebenen Finanzinstrumente oder auf die zur Verfügung stehenden Refinanzierungsmöglichkeiten des betroffenen Kreditinstituts.

Das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ("**SAG**")) – das die Richtlinie 2014/59/EU zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen (*Bank Recovery and Resolution Directive* ("**BRRD**")) in deutsches Recht umsetzt – kann zur Folge haben, dass nach Maßgabe der Emissionsbedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen entstandene Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund einer Intervention der zuständigen Abwicklungsbehörde in Instrumente des harten Kernkapitals umgewandelt oder dauerhaft bis auf Null herabgesetzt werden (sogenanntes "Instrument der Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente" und sogenanntes "Instrument der Gläubigerbeteiligung" – nachfolgend zusammen als "**Bail-in**" bezeichnet). Im Rahmen des Bail-in können auch die Emissionsbedingungen von Schuldverschreibungen zum Nachteil ihrer Gläubiger geändert (z.B. die Fälligkeit hinausgeschoben oder etwaige Kündigungsrechte ausgeschlossen) werden. Die Gläubiger der Schuldverschreibungen haben in diesem Fall keinen Anspruch gegen die Emittentin auf Leistung nach Maßgabe der ursprünglichen Emissionsbedingungen. Dieser Fall tritt ein, wenn nach Auffassung der zuständigen Abwicklungsbehörde der Bestand der Emittentin gefährdet und sie ohne eine solche Umwandlung oder Herabsetzung nicht zur Fortführung ihrer Geschäfte in der Lage ist. Eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln kommt allenfalls in Betracht, nachdem die Möglichkeiten der Abwicklungsinstrumente, einschließlich des Instruments des Bail-in, maximal ausgeschöpft wurden. In diesem Zusammenhang können zum Ausgleich eines bestehenden Mangels an Eigenkapital zunächst Instrumente des harten Kernkapitals, sodann des zusätzlichen Kernkapitals, dann solche des Ergänzungskapitals – zu denen auch die Verbindlichkeiten der Emittentin aus nachrangigen Schuldverschreibungen zählen – und danach auch sogenannte bail-in-fähige Verbindlichkeiten – zu denen auch die Verpflichtungen der Emittentin aus Schuldverschreibungen zählen, die kein Ergänzungskapital der Emittentin darstellen – entsprechend ihrer Rangfolge in der Insolvenz dauerhaft heruntergeschrieben bzw. in Instrumente des harten Kernkapitals der Emittentin umgewandelt werden. Das Ausmaß, in dem Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen Gegenstand eines Bail-in werden können, hängt von einer Reihe von Faktoren ab, die die Emittentin nicht beeinflussen kann. Der Bail-in kann – außerhalb eines förmlichen Insolvenzverfahrens – zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen führen, bis hin zu einem überwiegenden oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals.

Bestimmte unbesicherte nicht nachrangige Schuldtitel gehen in der Insolvenz kraft Gesetzes allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im Range nach; dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden (derartige Schuldtitel im durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang werden nachfolgend als "**Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet, während Schuldtitel ohne den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang nachfolgend als "**Senior Preferred Schuldverschreibungen**" bezeichnet werden). Dadurch entfällt auf Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil. Aufgrund einer Änderung der Insolvenzrangfolge für Verbindlichkeiten von Kreditinstituten haben seit dem 21. Juli 2018 begebene Schuldtitel nur dann den Rang von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, wenn diese Schuldtitel zum Zeitpunkt ihrer Begebung eine vertragliche Laufzeit von mindestens einem Jahr haben und in den Emissionsbedingungen ausdrücklich auf den niedrigeren Rang im Insolvenzverfahren hingewiesen wird. Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen in Form von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen unter diesem Prospekt wird in den Emissionsbedingungen dementsprechend auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen.

Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sind in der Insolvenz oder bei einer Maßnahme des Bail-in in besonders starkem Maße betroffen. Die mit nachrangigen Schuldverschreibungen aufgenommenen Gelder stellen Ergänzungskapital der Emittentin im Sinne der CRR dar und werden als solche bei einer Auflösung, in der Insolvenz sowie im Rahmen von Maßnahmen nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz vor einer Heranziehung sämtlicher nicht nachrangiger und nachrangiger Gläubiger der Emittentin, deren Forderungen nicht aus Eigenmitteln im Sinne der CRR stammen, zur Verlustdeckung herangezogen. Eine Heranziehung zur Verlustdeckung ist zudem schon dann möglich, wenn objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein Verstoß gegen die gesetzlichen Anforderungen an die Eigenmittelausstattung zumindest in naher Zukunft bevorsteht. Potenzielle Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen sollten deshalb beachten, dass sie bereits (weit) vor

einer Insolvenz in besonders starkem Maße einem Ausfallrisiko ausgesetzt sind und damit rechnen müssen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden. Es ist zudem auch zu erwarten, dass die Preise (Kurse) nachrangiger Schuldverschreibungen besonders sensitiv auf Änderungen der Bonität beziehungsweise der Ratings im Fall einer Krise der Emittentin reagieren.

Die Inhaber von Pfandbriefen sind von derartigen Maßnahmen und Verfahren nur betroffen, wenn und soweit der Deckungsstock zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht. Ihre Rechte entsprechen im Falle einer Maßnahme nach dem SAG denjenigen, die ihnen bei Eröffnung eines förmlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin zustünden.

b. Eigenmittelanforderungen

In den vergangenen Jahren wurde eine grundlegende Neuordnung des internationalen Finanzsystems in die Wege geleitet. Regulatorische Maßnahmen wirken sich auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin, insbesondere auf die Erträge aus. Sie steht wie alle Kreditinstitute vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde regulatorische Umfeld anzupassen.

Im November 2014 wurde an die EZB die laufende Aufsicht über die bedeutendsten Banken der Eurozone übertragen. In diesem Zusammenhang wird sich die EZB bei der Ausgestaltung ihrer Überwachungstätigkeit an den von der European Banking Authority ("EBA") veröffentlichten Leitlinien zum Supervisory Review and Evaluation Process ("**SREP**") orientieren. Diese Leitlinien wurden mit Wirkung zum 1. Januar 2019 und, vor dem Hintergrund der COVID-19-Krise, zum 23. Juli 2020 geändert. Sie sind die Grundlage für das deutsche Aufsichtsrecht und damit auch die nationale Prüfungspraxis. Im Kontext des SREP nehmen die Aufsichtsbehörden eine Beurteilung der Kapitalanforderungen vor. Besonderes Augenmerk wird hierbei auf die Bestimmung zusätzlicher Eigenmittelanforderungen im Rahmen eines so genannten "Säule 1 Plus-Ansatzes" gelegt.

Die Neuregelungen können dazu führen, dass die Emittentin mehr Eigenkapital benötigt. Solches Kapital kann der Emittentin möglicherweise nicht bzw. nicht zu attraktiven Konditionen zur Verfügung stehen. Ferner können solche regulatorischen Entwicklungen die Emittentin zusätzlichen Kosten und Verbindlichkeiten aussetzen. Die zuständige Aufsichtsbehörde könnte verlangen, dass die Emittentin die Durchführung ihres Geschäfts ändert, oder auf sonstige Weise Einfluss auf das Geschäft, die Produkte und Dienstleistungen, die die Emittentin anbietet, und auf den Wert ihres Vermögens nehmen. Sollte aufgrund geänderter regulatorischer Vorgaben eine Erhöhung des Eigenkapitals der Emittentin erforderlich sein, ist es ungewiss, ob die Emittentin in der Lage sein wird, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen. Wenn die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre regulatorischen Kapitalquoten ausreichend oder rechtzeitig zu erhöhen, kann es zu einer Erhöhung ihrer Refinanzierungskosten kommen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und die Ertragslage der Emittentin haben kann.

Die Entwicklung der Emittentin wird zudem durch die makroökonomische Gesamtlage beeinflusst. Insbesondere die europäische Schuldenkrise stellt ein nicht zu unterschätzendes Risikopotential für die wirtschaftliche Lage in der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") und damit mittelbar für die Emittentin dar. Auch deutlich steigende Zinsen könnten sich auf die Geschäftsentwicklung der Emittentin auswirken, da sie insbesondere den Zinsüberschuss und das Ergebnis der Bewertung der von ihr gehaltenen Wertpapiere belasten könnten.

Für die Emittentin besteht das Risiko, dass sie bei weiteren Verschärfungen der regulatorischen Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen etwaige erforderlich werdende Eigenmittel nicht oder nur zu erhöhten Kosten beschaffen kann oder sich gezwungen sieht, ihre Risikoaktiva zu reduzieren und dementsprechend Geschäftsaktivitäten abzubauen. Verwirklicht sich dieses Risiko, könnte dies wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit sowie die Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage der Emittentin haben. Ferner kann die Bindung von Kapital, insbesondere durch höhere Liquiditätsanforderungen, den finanziellen Spielraum der Emittentin und damit auch deren Geschäftstätigkeit erheblich beschränken.

6. Sonstige Risiken

Sonstige Risiken entstehen durch die Veränderung von Rahmenbedingungen und können die wesentlichen Erfolgspotenziale der Emittentin bzw. die Erreichung der langfristigen Unternehmensziele beeinträchtigen. Die sonstigen Risiken – insbesondere im Zusammenhang mit dem Geschäftsmodell der Stadtparkasse Düsseldorf – umfassen Folgendes:

a. Provisionsrisiko

Das Provisionsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der geplante Provisionsüberschuss unterschritten wird. Dieses beinhaltet sowohl den dem Vertrieb zuzurechnenden Teil des Provisionsüberschusses als auch den aus dem Eigengeschäft und anderen Elementen.

b. Kostenrisiko

Das Kostenrisiko ist die Gefahr, dass die tatsächlichen Kosten (beispielsweise für Personal, Sachaufwand oder sonstige ordentliche Aufwendungen) die geplanten Kosten übersteigen. Dieses kann sich beispielsweise durch einen von der Erwartung abweichenden Tarifvertrag materialisieren.

c. Margenrisiko

Das Margenrisiko stellt die Gefahr dar, dass die geplanten Zinsmargen nicht erzielt werden.

Grundsätzlich können die unter a. bis c. dargestellten Risiken aufgrund einer fehlerhaften Planung (Planabweichungsrisiko) sowie aufgrund der Vertriebs- / Wettbewerbssituation (Vertriebs- / Wettbewerbsrisiko) schlagend werden. Aber auch getroffene Managemententscheidungen oder mangelnde Anpassungsfähigkeit an Veränderungen in der Unternehmensumwelt (strategische Risiken) können Ursache für die genannten Risiken sein.

d. Politische und allgemeine wirtschaftliche Risiken

Die Emittentin unterliegt zudem politischen Risiken. Politische Risiken werden als außerordentliche staatliche Maßnahmen oder politische Ereignisse wie bewaffnete Konflikte, politische Umwälzungen oder Revolution definiert. Ebenso können allgemeine wirtschaftliche Risiken wie Finanz- oder Wirtschaftskrisen oder Naturkatastrophen (Überschwemmungen, Stürme) und Epidemien sich mittelbar nachteilig auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin auswirken. Nach Berichten des Internationalen Währungsfonds sanken im Zusammenhang mit der globalen Coronavirus-Pandemie die weltweite Produktion im Jahr 2020 um 3,5 % (2019: +2,8 %)¹ und der weltweite Handel um 9,6 % (2019: +1,0 %)¹. Deutschland verzeichnete im Gesamtjahr 2020 einen Rückgang des Bruttoinlandsprodukts um 4,9 % nach zehn Wachstumsjahren in Folge². Für das Jahr 2021 rechnet der Internationale Währungsfonds zwar mit einer Zunahme der Weltproduktion um 5,5 %³ und einem Anstieg des Welthandels um 8,1 %³ und die großen deutschen Wirtschaftsinsitute erwarten für das Jahr 2021 eine Zunahme des Bruttoinlandsprodukts für Deutschland um 3,1 %⁴ bis 5,3 %⁵. Diese Prognosen sind aber mit gewissen Unsicherheiten behaftet, nicht zuletzt im Hinblick auf mögliche Virus-Mutationen und den Erfolg der Impfkampagne. Die Emittentin erwartet, dass sich die wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie auch negativ auf den Finanzsektor und die Geschäftsaussichten der Stadtsparkasse Düsseldorf auswirken werden. Diese wirtschaftlichen Auswirkungen sowie ein weiterhin anhaltendes Niedrig- und Negativzinsumfeld könnten zu einer Reduzierung des Zinsüberschusses bei der Emittentin führen. Zudem könnten von der Emittentin gewährte Kredite notleidend werden, weil die Kunden in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Außerdem besteht ein wesentlicher Teil der Aktiva und Passiva der Emittentin aus Finanzinstrumenten, die sie zum Marktwert oder fairen Wert führt. Änderungen des fairen Wertes aufgrund von Marktwertkorrekturen oder Volatilität könnten sich negativ auf den Wert solcher Finanzinstrumente auswirken und die Emittentin zu Wertberichtigungen zwingen.

Sollten sich die unter a. bis d. dargestellten sonstigen Risiken verwirklichen, könnte es sein, dass die Emittentin nicht die nötigen Margen mit dem Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen erwirtschaftet und dass zu hohe Kosten für den Vertrieb ihrer Produkte und Dienstleistungen anfallen und damit die nötigen Deckungsbeiträge fehlen. Dies könnte wiederum wesentlich nachteilige Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Emittentin, das Ergebnis ihrer Geschäftstätigkeit und ihre Ertrags-, Vermögens-, Finanz- und Liquiditätslage haben, sodass planerisch thesaurierte Erträge entfallen, die z. B. für Kundenwachstum vorgesehen waren.

¹ Internationaler Währungsfonds (IWF), *World Economic Outlook Update*, Januar 2021.

² Internationaler Währungsfonds (IWF), *World Economic Outlook Update*, April 2021.

³ Internationaler Währungsfonds (IWF), *World Economic Outlook Update*, Januar 2021.

⁴ Institut für Wirtschaft (IfW), Kieler Konjunkturberichte Nr. 74 (2020/Q4), Dezember 2020.

⁵ Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung e.V., (DIW), DIW Wochenbericht Nr. 50/2020, Dezember 2020.

II. Risikofaktoren mit Bezug auf die Schuldverschreibungen

Nachfolgend werden die Risiken in Bezug auf die Schuldverschreibungen je nach ihren Charakteristika in den folgenden drei Kategorien dargestellt:

1. **Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen**
2. **Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind**
3. **Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen**

1. Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

- a. **Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt und die Kurse der Schuldverschreibungen könnten volatil sein.**

Selbst wenn die Schuldverschreibungen in den Handel an einer Börse oder einem anderen Markt einbezogen werden, lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickelt, zu welchem Kurs die Schuldverschreibungen an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird. Zudem könnten die Kurse der Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt volatil sein.

- b. **Lauten die Schuldverschreibungen auf eine andere Währung als die Heimatwährung des Anlegers, besteht das Risiko von Wechselkursschwankungen (Währungsrisiko).**

Die Schuldverschreibungen können möglicherweise auf eine andere Währung lauten als die Landeswährung im Heimatland des Anlegers. Schwankungen des Wertverhältnisses dieser beiden Währungen zueinander können dazu führen, dass sich der Marktwert und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen verringert.

- c. **Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist ein Gläubiger dieser Schuldverschreibungen Risiken ausgesetzt wie zum Beispiel dem Risiko, dass seine Anlage eine geringere Rendite als erwartet aufweist.**

Sofern die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen zu den in den Emissionsbedingungen genannten Terminen zu kündigen und vorzeitig zum Nennbetrag zurückzuzahlen, besteht ein Risiko für den Gläubiger, dass seine Anlage nicht die erwartete Dauer hat.

Die vorzeitige Rückzahlung einer Schuldverschreibung kann außerdem dazu führen, dass negative Abweichungen gegenüber der erwarteten Rendite eintreten und der zurückgezahlte Nennbetrag der Schuldverschreibungen niedriger als der für die Schuldverschreibungen vom Gläubiger gezahlte Kaufpreis ist. Hierdurch kann das eingesetzte Kapital zum Teil verloren gehen.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass ein Gläubiger den Betrag, den er bei einer Kündigung erhält, nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann, als die gekündigten Schuldverschreibungen erzielt haben.

- d. **Es besteht keine Gewähr, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen bzw. gehandelt werden, und/oder eine gegebenenfalls erfolgte Zulassung der Schuldverschreibungen an einer Börse bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen aufrechterhalten wird, was sich nachteilig auf die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis auswirken kann.**

Aus der Tatsache, dass Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen oder in den Handel einbezogen sind, folgt zudem nicht zwangsläufig, dass eine höhere Liquidität als ohne eine solche Zulassung bzw. Einbeziehung gegeben ist. Werden die Schuldverschreibungen an keiner Börse notiert oder gehandelt, sind Informationen über die Kurse der Schuldverschreibungen schwieriger zu erlangen. Dies kann die Liquidität der Schuldverschreibungen und ihren Preis nachteilig beeinflussen.

Die Emittentin und jedes ihrer verbundenen Unternehmen sind zudem jederzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Schuldverschreibungen zu einem beliebigen Kurs am Markt oder durch ein öffentliches Angebot oder einzelne Individualvereinbarungen zu erwerben. Die auf diese Weise erworbenen Schuldverschreibungen können gehalten, weiterverkauft oder eingezogen werden. Aufgrund der geringeren Anzahl von ausstehenden Schuldverschreibungen kann sich dies ebenfalls negativ auf die Liquidität auswirken.

- e. Im Falle eines Verkaufs der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit ist der Gläubiger dem Risiko ausgesetzt, dass die Schuldverschreibungen nicht zu einem bestimmten Kurs verkauft werden können.**

Gläubiger sollten nicht darauf vertrauen, dass die Schuldverschreibungen vor Fälligkeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs, insbesondere zum Erwerbskurs oder Nennbetrag, verkauft werden können.

- 2. Risiken, die mit der Struktur von im Rahmen des Programms zu begebenden oder aufzunehmenden Schuldverschreibungen verbunden sind**

- a. Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt.**

Der in den Endgültigen Bedingungen festgelegte nominale Zinssatz von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist für die Laufzeit der Schuldverschreibungen fest. Im Gegensatz dazu ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt für Emissionen mit derselben Fälligkeit (der "**Marktzinssatz**") typischerweise täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen, allerdings in die entgegengesetzte Richtung. Wenn der Marktzinssatz steigt, fällt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Wenn der Marktzinssatz fällt, steigt der Kurs der festverzinslichen Schuldverschreibungen typischerweise so lange, bis die Rendite der Schuldverschreibungen ungefähr dem Marktzinssatz entspricht. Sofern der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen bis zur Fälligkeit hält, haben Veränderungen des Marktzinssatzes für ihn keine Bedeutung, da die Schuldverschreibungen zu einem festgelegten Rückzahlungsbetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht, zurückgezahlt werden. Wenn der Gläubiger von festverzinslichen Schuldverschreibungen die Schuldverschreibungen jedoch vor Fälligkeit veräußern möchte, ist er dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs der Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fallen kann. Dasselbe Risiko gilt auch für Stufenzinsschuldverschreibungen, wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

- b. Gläubiger von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen sind dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus ausgesetzt, wodurch es nicht möglich ist, die Rendite der Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen; darüber hinaus sind sie dem Risiko ungewisser Zinserträge ausgesetzt.**

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind tendenziell volatile Anlagen. Der Gläubiger einer variabel verzinslichen Schuldverschreibung ist dem Risiko eines schwankenden Zinsniveaus und ungewissen Zinserträgen ausgesetzt. Aufgrund der schwankenden Zinssätze ist es nicht möglich, die Rendite von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen im Voraus zu bestimmen. Wenn bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen Ober- oder Untergrenzen oder eine Marge oder eine Kombination dieser Merkmale oder andere vergleichbare Parameter Anwendung finden, kann der Marktwert dieser variabel verzinslichen Schuldverschreibungen noch volatil sein als bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, bei denen solche Parameter nicht vorgesehen sind.

- c. Im Falle eines Höchstzinssatzes wird der Gläubiger nicht von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung oberhalb des Höchstzinssatzes profitieren.**

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen können einen Höchstzinssatz enthalten. Ein Höchstzinssatz hat zur Folge, dass der Zinssatz nie über die vorab festgelegte Grenze steigt, sodass der Gläubiger von einer tatsächlichen günstigen Entwicklung des relevanten Zinssatzes oberhalb des Höchstzinssatzes nicht profitieren kann. Die Rendite könnte daher wesentlich unter der Rendite von ähnlich ausgestatteten Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz liegen.

d. Der EURIBOR sowie andere "Benchmarks" sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben, Reformen und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene.

Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen sind im Hinblick auf ihre Verzinsung in der Regel an bestimmte Referenzsätze gebunden. Zinssätze und Indizes, die als "Benchmarks" (Referenzwerte) gelten (u.a. die Euro Interbank Offered Rate ("**EURIBOR**") und andere Zinssätze und Indizes), sind Gegenstand aktueller aufsichtsrechtlicher Vorgaben und Reformvorschläge auf nationaler und internationaler Ebene. Einige dieser Reformen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umgesetzt werden müssen. Diese Reformen können dazu führen, dass sich die betreffende "Benchmark" anders als in der Vergangenheit entwickelt, oder vollständig wegfällt, oder auch andere unvorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Folgen könnte sich wesentlich nachteilig auf Schuldverschreibungen auswirken, die an eine solche "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf eine solche "Benchmark" beziehen.

Die Verordnung (EU) Nr. 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark-Verordnung**") ist vorbehaltlich verschiedener Übergangsbestimmungen weitgehend anwendbar. Die Benchmark-Verordnung regelt die Bereitstellung von "Benchmarks", das Beitragen von Eingabedaten zur Bestimmung einer "Benchmark" sowie die Verwendung einer "Benchmark" innerhalb der Europäischen Union ("**EU**"). Sie sieht u. a. Folgendes vor: (i) Administratoren von "Benchmarks" müssen zugelassen oder registriert sein (oder falls sie aus Drittstaaten stammen, müssen sie einem gleichwertigen System unterstehen oder anderweitig anerkannt sein bzw. ihre "Benchmarks" müssen anderweitig übernommen worden sein) und (ii) in der EU beaufsichtigte Unternehmen dürfen keine "Benchmarks" von Administratoren verwenden, die nicht zugelassen oder registriert sind (oder als nicht gleichwertig gelten bzw. nicht anerkannt sind oder deren "Benchmarks" nicht übernommen wurden, falls sie aus einem Drittstaat stammen), es sei denn, diese Administratoren fallen nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung, wie beispielsweise Zentralbanken und bestimmte staatliche Stellen.

Die Benchmark-Verordnung könnte wesentliche Auswirkungen auf Schuldverschreibungen haben, die an den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen, insbesondere falls die Methodik oder andere Bedingungen des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" geändert werden, um den Vorgaben der Benchmark-Verordnung zu entsprechen. Solche Änderungen könnten beispielsweise dazu führen, dass die Volatilität des veröffentlichten Satzes oder Stands des EURIBOR oder einer anderen "Benchmark" ab- oder zunimmt oder anderweitig beeinflusst wird.

Generell könnten die auf nationaler oder internationaler Ebene durchgeführten Reformen oder die allgemein verstärkten aufsichtsrechtlichen Überprüfungen von "Benchmarks" zu erhöhten Kosten und Risiken der Verwaltung oder anderweitigen Beteiligung an der Festlegung einer "Benchmark" sowie der Einhaltung der betreffenden Regelungen und Anforderungen führen.

Die "Arbeitsgruppe zu risikofreien Zinssätzen für das Euro-Währungsgebiet" hat eine Reihe von Leitlinien für Ersatzbestimmungen in Neuverträgen für auf Euro lautende Cash-Produkte (einschließlich Anleihen), die sich auf den EURIBOR beziehen, veröffentlicht. In diesen Leitlinien wird unter anderem darauf hingewiesen, dass eine weitere Bezugnahme auf den EURIBOR in relevanten Kontrakten (sofern diese keine robusten Ausweichbestimmungen enthalten) die Risiken des Finanzsystems im Eurogebiet erhöhen könnte. Die bisher zur Verfügung gestellten Empfehlungen wurden durch zusätzliche Empfehlungen ergänzt, die im Mai 2021 veröffentlicht wurden.

Es lässt sich nicht mit Sicherheit absehen, ob und in welchem Umfang bestimmte "Benchmarks" in Zukunft weiterhin unterstützt werden. Dies führt unter Umständen dazu, dass sich diese "Benchmarks" anders als in der Vergangenheit entwickeln und andere Auswirkungen eintreten, die nicht vorhersehbar sind.

Diese Faktoren könnten sich wie folgt auf die maßgeblichen "Benchmarks" auswirken: (i) Marktteilnehmer könnten davon abgebracht werden, weiterhin die Verwaltung der "Benchmark" zu übernehmen bzw. dazu beizutragen, (ii) Änderungen des Regelwerks oder der Methodik der "Benchmark" könnten ausgelöst werden oder (iii) die "Benchmark" könnte wegfallen. Jede der oben genannten Änderungen oder jede weitere Folgeänderung aufgrund von internationalen, nationalen oder sonstigen Reformen oder sonstigen Initiativen oder Untersuchungen könnte sich wesentlich nachteilig auf den Wert und den Ertrag von Schuldverschreibungen auswirken, die an EURIBOR

oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

Die Emissionsbedingungen für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen (außer variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, deren Zinssatz an den EuroSTR gebunden sind) sehen bestimmte Ausweichbestimmungen für den Fall vor, dass eine "Benchmark" und/oder eine Seite, auf der eine "Benchmark" gegebenenfalls veröffentlicht wird, (oder ein Nachfolgedienst) nicht mehr zur Verfügung steht oder ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis (wie in den Emissionsbedingungen definiert) in Bezug auf eine "Benchmark" eintritt, die zur Bestimmung des Zinssatzes für Schuldverschreibungen mit einer variablen Verzinsung verwendet wird, einschließlich des Falls, dass (1) eine "Benchmark" für einen Zeitraum von mindestens zehn Geschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Feststellungstags (wie in den Emissionsbedingungen definiert) nicht veröffentlicht wird, (2) öffentliche Bekanntmachungen seitens des Administrators der "Benchmark" erfolgen, dass diese "Benchmark" nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Datum nicht länger repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den die "Benchmark" abzubilden vorgibt, sein wird, und dass diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt werden wird, (3) öffentliche Bekanntmachungen u.a. seitens Administratoren, Aufsichtsbehörden von Administratoren, der Zentralbank für die festgelegte Währung und/oder einer Organisation mit insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator einer "Benchmark" erfolgen, u.a. dass (i) die Veröffentlichung der betreffenden "Benchmark" dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wird, (ii) die betreffende "Benchmark" dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wurde oder eingestellt wird, (iii) die Bereitstellung der betreffenden "Benchmark" durch ihren Administrator dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beendet wurde oder beendet wird, (iv) die Nutzung der betreffenden "Benchmark" allgemein verboten werden wird oder (v) eine wesentliche Änderung der Methode zur Berechnung der betreffenden "Benchmark" eingetreten ist oder eintreten wird.

Der Zinssatz für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen wird unter Umständen nicht mehr unter Bezugnahme auf die "Benchmark" bestimmt, die ursprünglich zur Bestimmung des für die betreffenden Schuldverschreibungen geltenden Zinssatzes herangezogen wurde, sondern stattdessen unter Bezugnahme auf einen Ersatzreferenzzinssatz (wie in den Bedingungen der Kreditaufnahme definiert) bestimmt, und zwar selbst dann, wenn die ursprüngliche "Benchmark" weiterhin veröffentlicht wird. Der betreffende Satz kann während des Zeitraums, in dem diese "Benchmark" weiterhin veröffentlicht wird, niedriger sein als der ursprüngliche "Benchmark"-Satz, was sich nachteilig auf den Wert und den Ertrag der variabel verzinslichen Schuldverschreibungen auswirken kann.

Diese Ausweichbestimmungen sehen nicht nur die Möglichkeit der Bestimmung des Zinssatzes unter Bezugnahme auf einen Ersatzreferenzzinssatz vor, sondern auch gegebenenfalls Änderungen der Emissionsbedingungen zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Anwendung des Ersatzreferenzzinssatzes, wie jeweils von einem Unabhängigen Berater (wie in den Emissionsbedingungen definiert) bzw. der Emittentin bestimmt. Eine gegebenenfalls angewandte Anpassungsspanne (wie in den Emissionsbedingungen definiert) kann positiv oder negativ oder Null sein und würde angewandt werden, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die infolge der Ersetzung eines Referenzzinssatzes entsteht, soweit sinnvollerweise möglich zu reduzieren oder auszuschließen. Unter Umständen ist es jedoch nicht möglich, eine Anpassungsspanne zu bestimmen oder anzuwenden, und selbst bei Anwendung einer Anpassungsspanne können wirtschaftliche Nachteile der Gläubiger gegebenenfalls nicht wirkungsvoll reduziert oder ausgeschlossen werden. Die Nutzung eines Ersatzreferenzzinssatzes (einschließlich der Anwendung einer Anpassungsspanne) wird dennoch dazu führen, dass Schuldverschreibungen, die an eine "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf eine "Benchmark" beziehen, eine andere Wertentwicklung aufweisen (dies kann auch die Zahlung eines niedrigeren Zinssatzes beinhalten) als es der Fall sein würde, wenn die "Benchmark" in ihrer aktuellen Form anwendbar bliebe.

Falls nach dem Eintritt eines Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisses kein Ersatzreferenzzinssatz, keine Anpassungsspanne oder keine Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen bestimmt werden können, besteht die letzte Ausweichmöglichkeit zur Berechnung des Zinssatzes für eine bestimmte Zinsperiode darin, dass der Referenzzinssatz der unmittelbar vorangehenden Zinsperiode verwendet wird. Dies könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben. Aufgrund der Unsicherheit hinsichtlich der Verfügbarkeit eines Ersatzreferenzzinssatzes, der Einbeziehung eines Unabhängigen Beraters sowie möglicher weiterer aufsichtsrechtlicher Entwicklungen besteht das Risiko, dass die maßgeblichen Ausweichbestimmungen zum betreffenden Zeitpunkt unter Umständen nicht wie beabsichtigt Anwendung finden.

Darüber hinaus finden in dem Fall, dass der in Bezug auf Schuldverschreibungen, die sich auf eine "Benchmark" beziehen oder an eine "Benchmark" gebunden sind, zu zahlende Zinssatz aus anderen Gründen als einem Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis nicht bestimmt werden kann, hinsichtlich der Feststellung der Verzinsung bestimmte Ausweichbestimmungen Anwendung. Die Anwendung dieser Ausweichbestimmungen könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben.

Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und sich selbst ein Bild der potenziellen Risiken machen, die sich aufgrund der Benchmark-Verordnung oder der oben erwähnten Reformen im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Anlage in Schuldverschreibungen ergeben, die an den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" gebunden sind bzw. sich auf den EURIBOR oder eine andere "Benchmark" beziehen.

e. Variabel verzinsliche Schuldverschreibungen, die an den EuroSTR gebunden sind.

Der Referenzsatz Euro Short Term Rate (der "**EuroSTR**") wird von der Europäischen Zentralbank (die "**EZB**") veröffentlicht und bildet die Kosten ab, die im Euroraum ansässigen Banken für unbesicherte, auf Euro lautende Tagesgeldaufnahmen im Wholesale-Kundengeschäft entstehen und ergänzt die bereits bestehenden Referenzsätze des privaten Sektors und dient somit als Backstop-Referenzsatz. Nach Angaben der EZB erfolgt die Berechnung des EuroSTR ausschließlich auf Basis von in auf Euro lautenden, getätigten Einzeltransaktionen, die Banken gemäß dem statistischen Meldewesen für den Geldmarkt der EZB (das "**MMSR**") melden.

Nach Angaben der EZB wird der EuroSTR als volumengewichteter, getrimmter Mittelwert berechnet, der auf mit finanziellen Gegenparteien getätigten, auf Euro lautenden Kreditaufnahmen basiert, die Banken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1333/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**MMSR-Verordnung**"), deren Konzepte und Definitionen die Basis für den konzeptionellen Rahmen des EuroSTR bilden, melden. Die EZB merkt an, dass der EuroSTR auf tagesaktuellen vertraulichen statistischen Daten in Bezug auf Geldmarkttransaktionen basiert, die gemäß der MMSR-Verordnung erfasst werden. Die Daten werden seit dem 1. Juli 2016 regelmäßig erhoben. Beim EuroSTR finden ausschließlich bestimmte Daten aus dem unbesicherten Marktsegment des MMSR Berücksichtigung.

Die EZB merkt ferner an, dass die Verwendung des EuroSTR Beschränkungen und Haftungsausschlüssen unterworfen ist. Danach kann die EZB (i) die Methodik für den EuroSTR oder das Verfahren zur Ermittlung des EuroSTR wesentlich ändern, oder (ii) die Ermittlung und Veröffentlichung des EuroSTR einstellen (jeweils nach Anhörung der Interessenträger, soweit dies möglich bzw. praktikabel ist und wie in der Leitlinie (EU) 2019/1265 der Europäischen Zentralbank vom 10. Juli 2019 zum Euro Short-Term Rate (EURSTR) in der jeweils geltenden Fassung (EZB/2019/19) beschrieben).

Da die EZB den EuroSTR auf Basis von aus anderen Quellen stammenden Daten veröffentlicht, hat die Emittentin keinen Einfluss auf dessen Ermittlung, Berechnung oder Veröffentlichung. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der EuroSTR nicht eingestellt oder grundlegend in einer Weise geändert wird, die sich wesentlich nachteilig auf die Interessen der Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, auswirkt. Eine Änderung der Art und Weise der Berechnung des EuroSTR kann dazu führen, dass sich die auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsen und der Marktpreis der Schuldverschreibungen verringern. Der EuroSTR in Bezug auf einen beliebigen Kalendertag kann null oder negativ sein.

Die EZB begann am 2. Oktober 2018 mit der Veröffentlichung des EuroSTR. Die EZB hatte ferner damit begonnen, historische indikative Pre-EuroSTR rückwirkend zum März 2017 bereitzustellen. Der Pre-EuroSTR wurde für Daten bis zum 30. September 2019 veröffentlicht. Anleger sollten sich nicht auf historische Änderungen oder Trends des EuroSTR als Indikator für zukünftige Änderungen des EuroSTR verlassen. Da es sich bei dem EuroSTR zudem um einen neuen Marktindex handelt, existiert für Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, zum Zeitpunkt ihrer Begebung aller Wahrscheinlichkeit nach kein etablierter Markt. Zudem kann es sein, dass ein etablierter Markt niemals zustande kommen oder nicht sehr liquide sein wird. Die Marktbedingungen für Schuldverschreibungen mit dem EuroSTR als Referenzsatz, wie z.B. der Spread über dem Index, der sich in Zinsrückstellungen widerspiegelt, können sich im Laufe der Zeit ändern, und Marktpreise für Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, können in Folge dessen niedriger als die Marktpreise von auf den EuroSTR bezogenen Schuldverschreibungen sein, die zu einem späteren Zeitpunkt begeben werden.

Darüber hinaus kann die Emittentin zukünftig Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, begeben, die sich hinsichtlich der Zinsbestimmung wesentlich von zu einem früheren Zeitpunkt begebenen an den EuroSTR gekoppelten Anleihen unterscheiden. Die noch am Anfang stehende Entwicklung des EuroSTR als Referenzzinssatz für die Eurobond-Märkte und die ständige Weiterentwicklung der auf EuroSTR basierenden Sätze für diese Märkte sowie der Marktinfrastruktur für die Übernahme solcher Sätze könnte zu einer verminderten Liquidität oder einer verstärkten Volatilität führen oder sich anderweitig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken.

Der Zinssatz der Schuldverschreibungen kann erst am Ende der maßgeblichen Zinsberechnungsperiode und unmittelbar am maßgeblichen Feststellungstag bestimmt werden. Es könnte sich für Anleger in die Schuldverschreibungen als schwierig erweisen, den auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Zinsbetrag verlässlich einzuschätzen.

Ferner unterscheidet sich die Art der Übernahme oder Anwendung der EuroSTR-Referenzsätze in den Eurobond-Märkten möglicherweise wesentlich von der Übernahme und Anwendung des EuroSTR in anderen Märkten, wie z.B. den Derivate- oder Kreditmärkten. Anleger sollten sorgfältig prüfen, wie sich etwaige Abweichungen bei der Übernahme von EuroSTR-Referenzsätzen zwischen diesen Märkten auf Hedging- oder sonstige finanzielle Arrangements auswirken könnten, die sie möglicherweise im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten oder der Veräußerung von Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, abgeschlossen haben.

Sollte sich herausstellen, dass der EuroSTR in Wertpapieren wie den Schuldverschreibungen keine breite Verwendung findet, kann der Marktpreis von Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, zudem geringer als der von Anleihen ausfallen, die sich auf Indizes beziehen, die eine breitere Verwendung finden. Anleger in Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, sind gegebenenfalls nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen überhaupt zu veräußern oder zu einem Preis zu veräußern, mit dem sie einen Ertrag erzielen, der mit dem ähnlicher Anlagen, für die sich ein Sekundärmarkt gebildet hat, vergleichbar ist, und können folglich erhöhten Preisschwankungen und einem erhöhten Marktrisiko ausgesetzt sein.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung des EuroSTR der Zinssatz der Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, für die maßgebliche Zinsberechnungsperiode gemäß den für die Schuldverschreibungen geltenden Ausweichbestimmungen ermittelt wird, was unter anderem die Anwendung bestimmter Nachfolgezinssätze umfasst.

Anleger sollten sich ferner bewusst sein, dass, wenn der EuroSTR dauerhaft nicht verfügbar ist, der Zinssatz von Schuldverschreibungen, die sich auf den EuroSTR beziehen, für die maßgebliche Zinsberechnungsperiode gemäß Ausweichbestimmungen ermittelt wird, die sich von denen unterscheiden, die bei einer vorübergehenden Einstellung des EuroSTR Anwendung finden.

Die Anwendung der Ausweichbestimmungen könnte dazu führen, dass bis zur Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen der gleiche Zinssatz auf die Schuldverschreibungen angewendet wird, wodurch die Schuldverschreibungen, die einen variablen Zinssatz haben sollten, effektiv zu Schuldverschreibungen werden würden, die einen festen Zinssatz haben.

Anleger sollten ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren und sich selbst ein Bild der potenziellen Risiken machen, die sich im Zusammenhang mit einer Entscheidung zur Anlage in Schuldverschreibungen ergeben, die an den EuroSTR gebunden sind bzw. sich auf EuroSTR beziehen.

f. Die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen können ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen enthalten.

Falls die Emissionsbedingungen von nachrangigen Schuldverschreibungen ein vorzeitiges Kündigungsrecht der Emittentin aus regulatorischen Gründen vorsehen, kann die Emittentin die Schuldverschreibungen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden (das "**regulatorische Ereignis**"), vorzeitig zurückzahlen. Übt die Emittentin ein solches vorzeitiges Kündigungsrecht aus, werden die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zum Nennbetrag zuzüglich der bis zu dem Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückgezahlt. Der Gläubiger trägt damit das

Risiko, nicht den gegenwärtigen Kurswert ausgezahlt zu bekommen und das ausgezahlte Kapital nicht zu vergleichbaren Bedingungen wieder anlegen zu können.

Jede Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen ist von einer vorausgehenden Erlaubnis der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde und von der Einhaltung der für die Emittentin in der jeweiligen gültigen Fassung anwendbaren regulatorischen Kapitalanforderungen abhängig. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde Kreditinstituten die Rückzahlung von Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2), wie etwa der nachrangigen Schuldverschreibungen, vor ihrer vertraglichen Fälligkeit nur dann erlauben, falls bestimmte in der CRR festgelegte Voraussetzungen erfüllt werden. Es ist ungewiss, wie die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern werden. Daher ist es schwer vorherzusagen, ob und falls ja, zu welchen Konditionen die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde ihre vorherige Zustimmung zu einer vorzeitigen Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilen wird.

Es könnte daher sein, dass die Emittentin die Schuldverschreibungen trotz Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht vorzeitig kündigen darf, auch wenn eine Kündigung wirtschaftlich sinnvoll wäre. Gläubiger sollten auch beachten, dass die Emittentin im Falle des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses nicht zur vorzeitigen Kündigung der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Im Fall des Vorliegens eines regulatorischen Ereignisses können sich die Gläubiger nicht auf eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen durch die Emittentin verlassen. Ihnen sollte bewusst sein, dass sie gezwungen sein könnten, die finanziellen Risiken eines Investments in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

g. Gläubiger von Pfandbriefen können von einer Fälligkeitsverschiebung betroffen sein.

Mit dem (partiellen) Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2162 (CBD-Umsetzungsgesetz) zum 1. Juli 2021 wurde das Konzept einer Fälligkeitsverschiebung im Pfandbriefgesetz ("PfandBG") eingeführt.

Gemäß § 30 Abs. 2a PfandBG kann ein Sachwalter, der nach dem PfandBG unter bestimmten Voraussetzungen ernannt wird, die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate (sowie (im Fall von verzinslichen Pfandbriefen) die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums) verschieben. Gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG darf der Sachwalter eine solche Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, sofern keine Überschuldung vorliegt und sofern Grund zu der Annahme besteht, dass jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums dann fällige Verbindlichkeiten erfüllt werden können. Gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG hat der Sachwalter jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Eine solche Fälligkeitsverschiebung kann auch Pfandbriefe betreffen, die unter diesem Prospekt begeben werden. Für den Gläubiger ergibt sich dadurch das Risiko, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt zu erhalten als in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt. Für den Gläubiger besteht dadurch auch das Risiko, dass er die erhaltenen Beträge nur noch mit einer niedrigeren Rendite anlegen kann als zum in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegten (Rück)Zahlungszeitpunkt.

h. Auf die Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen entfällt im Falle der Insolvenz der Emittentin oder bei einer Maßnahme des Bail-in ein größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

Gläubiger von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, also unbesicherten nicht nachrangigen Schuldverschreibungen, in deren Emissionsbedingungen auf den niedrigeren Rang dieser Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren hingewiesen wird, haben den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang (vgl. oben "A. V. Regulatorische Risiken – Bail-in"). Im Falle der Insolvenz der Emittentin oder im Fall des Bail-in gehen die Ansprüche der Gläubiger der Emittentin aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen den Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten kraft Gesetzes im Rang nach, und dieser Nachrang kann auch nicht durch Aufrechnung aufgehoben werden. Dadurch entfällt auf sie im Falle der Insolvenz der Emittentin oder

bei einer Maßnahme des Bail-in ein entsprechend größerer Verlustanteil als auf die Gläubiger von Senior Preferred Schuldverschreibungen, und insofern ist eine Anlage in diese Schuldverschreibungen mit höheren Risiken als eine Anlage in Senior Preferred Schuldverschreibungen verbunden.

i. In Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen tragen die Gläubiger ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

Die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen gehen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. Gläubiger von nachrangigen Schuldverschreibungen erhalten im Falle der Insolvenz oder der Liquidation der Emittentin Zahlungen auf ausstehende nachrangige Schuldverschreibungen erst, nachdem alle anderen nicht nachrangigen und nachrangigen Forderungen von Gläubigern der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind, vollständig befriedigt wurden, wenn und soweit dann noch Vermögenswerte für Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen vorhanden sind. Sie tragen damit ein größeres Ausfallrisiko als die Gläubiger nicht nachrangiger Schuldverschreibungen.

j. Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung werden mit einem Abschlag auf ihren Nennwert begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen stellt die Differenz zwischen dem Rückzahlungspreis und dem Ausgabekurs die Zinserträge bis zum Ende der Laufzeit dar und reflektiert den Marktzinssatz. Ein Gläubiger von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Kurs solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinssatzes fällt. Die Kurse von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind volatil als die Kurse von festverzinslichen Schuldverschreibungen und können in höherem Maße auf Veränderungen des Marktzinssatzes reagieren als festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einer ähnlichen Laufzeit.

k. Im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen können Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen enthalten sein, während die Kurse am Sekundärmarkt solche Beträge in der Regel nicht beinhalten, sodass der Kurs am Sekundärmarkt geringer sein kann als der Ausgabekurs der Schuldverschreibungen.

Der für die Schuldverschreibungen in den Endgültigen Bedingungen angegebene Ausgabekurs kann höher sein als der Marktwert der Schuldverschreibungen zum Datum der Endgültigen Bedingungen. Zudem kann der Kurs, zu dem die Emittentin oder eine andere Person gegebenenfalls bereit ist, diese Schuldverschreibungen am Sekundärmarkt zu erwerben, geringer sein als der Ausgabekurs dieser Schuldverschreibungen. Insbesondere können im Ausgabekurs der Schuldverschreibungen Provisionen im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Schuldverschreibungen sowie Beträge im Zusammenhang mit der Absicherung der Verbindlichkeiten der Emittentin aus diesen Schuldverschreibungen berücksichtigt sein, während die Kurse am Sekundärmarkt diese Beträge in der Regel nicht beinhalten. Ferner können die Preisfindungsmodelle anderer Marktteilnehmer abweichen oder zu abweichenden Ergebnissen führen.

3. Risiken aus dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Schuldverschreibungen

a. Ratings zeigen unter Umständen nicht alle Risiken an.

Unter diesem Prospekt zu begebende Schuldverschreibungen können ein Rating haben oder nicht. Sofern eine Schuldverschreibung ein individuelles Rating erhält, ist dieses Rating nicht notwendigerweise mit den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe identisch. Darüber hinaus spiegelt ein solches Rating unter Umständen nicht die möglichen Auswirkungen aller Risiken wider, die mit der Struktur, dem Markt oder sonstigen Faktoren verbunden sind, die die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen beeinflussen können. Ein Rating eines Wertpapiers ist keine Empfehlung, ein Wertpapier zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und steht unter dem Vorbehalt der jederzeitigen Aussetzung, Zurückstufung oder Rücknahme durch die Rating-Agentur. Ratings der Sparkassen-

Finanzgruppe zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts sind nicht indikativ für die zukünftige Kreditwürdigkeit der Emittentin.

b. Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte können gegebenenfalls nicht abgeschlossen werden.

Gläubiger können nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Schuldverschreibungen Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, sodass für Anleger ein entsprechender Verlust entsteht.

c. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger dienen und daher negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben können.

Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden Geschäfte eingehen, die mit den Schuldverschreibungen im Zusammenhang stehen. Solche Geschäfte dienen unter Umständen nicht den Interessen der Gläubiger und können negative Auswirkungen auf den Wert der Schuldverschreibungen haben. Mit der Emittentin verbundene Unternehmen können zudem im Rahmen von Geschäften zur Absicherung von die Emittentin treffenden Risiken aus oder im Zusammenhang mit der Begebung der Schuldverschreibungen als Gegenparteien auftreten. Aus diesen Gründen können insbesondere im Zusammenhang mit der Kursermittlung und sonstigen auf die Schuldverschreibungen bezogenen Feststellungen Interessenkonflikte sowohl zwischen verbundenen Unternehmen der Emittentin als auch zwischen diesen Unternehmen und den Gläubigern auftreten. Zudem können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen noch in weiteren Funktionen, etwa als Zahlstelle, tätig werden.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen können die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen direkt oder indirekt Zahlungen an Dritte erbringen (beispielsweise Provisionszahlungen an Vertriebspartner oder Anlageberater) oder von Dritten erhalten. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Emittentin solche Zahlungen teilweise oder vollständig einbehalten kann.

d. Provisionen oder Gebühren, die an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, sind nicht immer erkennbar und können daher die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

Falls von der Emittentin in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Schuldverschreibungen Provisionen oder Gebühren an einen Vermittler gezahlt wurden oder zu zahlen sind, kann ein solcher Vermittler gemäß den jeweils anwendbaren Vorschriften dazu verpflichtet sein, seine Kunden vollständig über die Existenz, die Art und die Höhe dieser Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses) zu informieren. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten bedenken, dass die Existenz von Provisionen in Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen zu einem Interessenkonflikt führen kann, da der Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält, an seine Kunden zu verkaufen. Anleger sollten sich vor einem Erwerb von Schuldverschreibungen bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen und bestehender Interessenkonflikte erkundigen. Anleger, die beabsichtigen, Schuldverschreibungen über einen Vermittler (einschließlich eines als Vermittler tätigen Maklers) zu erwerben, sollten sich vor einem Erwerb bei diesem Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- oder Gebührenezahlungen erkundigen, die dazu führen könnten, dass sich die erwarteten Erträge aus den Schuldverschreibungen verringern.

e. Transaktionskosten oder Steuern, die im Zusammenhang mit dem Verkauf oder der Rückzahlung der Schuldverschreibungen anfallen können, könnten die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen.

Beim Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Kurs der Schuldverschreibungen verschiedene Nebenkosten und Folgekosten (insbesondere Transaktionskosten, Provisionen, Depotentgelte) an, die die Rendite der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können.

Etwaige Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen oder vom Gläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen steuerlich realisierte Gewinne sind in der Heimatrechtsordnung des Gläubigers oder in anderen Rechtsordnungen, in denen der Gläubiger Steuern zahlen muss, möglicherweise steuerpflichtig.

f. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.

Anleger sollten vor der Entscheidung zum Kauf der Schuldverschreibungen ihren Steuerberater konsultieren. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung für die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Schuldverschreibungen. Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzbehörden und Finanzgerichte mit Bezug auf die Schuldverschreibungen eine steuerliche Behandlung vornehmen, die den Ertrag der Schuldverschreibungen für Anleger reduzieren könnte.

g. Gläubiger der Schuldverschreibungen sind dem Risiko der ungewissen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen ausgesetzt.

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen während ihrer Laufzeit steht zum Zeitpunkt des Erwerbs der Schuldverschreibungen noch nicht fest.

Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen kann der Wert der Schuldverschreibungen Schwankungen aufgrund von Änderungen der Beurteilung der Bonität der Emittentin, wie auch aufgrund der allgemeinen Zinsentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unterworfen sein. Dies kann dazu führen, dass der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit unter dem Kurs am Ausgabetag liegt. Sollten die Schuldverschreibungen vor Laufzeitende verkauft werden, kann der Verkaufspreis wesentlich niedriger liegen. Sofern die Schuldverschreibungen nach dem Ausgabetag gekauft werden, kann der für den Erwerb aufgewendete Betrag aufgrund möglicher (auch erheblicher) Schwankungen höher (auch erheblich höher) sein als der Rückzahlungsbetrag.

Bei einer vorzeitigen Veräußerung bestimmen sich die Rendite oder der Verlust allein aus der Differenz zwischen Kauf- und Verkaufspreis. Sollten Gläubiger ihre Schuldverschreibungen vorzeitig veräußern, besteht das Risiko, dass sie die Beträge, die sie bei einem Verkauf erhalten, nur noch zu einer Rendite anlegen können, die niedriger ist als diejenige der veräußerten Schuldverschreibungen.

h. Makroökonomische, geopolitische und aufsichtsrechtliche Bedingungen können den Wert der Schuldverschreibungen beeinflussen.

Die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen und/oder die Möglichkeit, die Schuldverschreibungen zu erwerben, zu veräußern oder zurückzuerwerben, kann von Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie von Unsicherheiten wie zum Beispiel politischen Entwicklungen, Änderungen in der Regierungspolitik, Kapitaltransferbeschränkungen und Änderungen aufsichtsrechtlicher Vorschriften beeinflusst werden.

Die Emittentin muss regulatorische Beschränkungen und Änderungen von Rechtsvorschriften, welche die Emittentin selbst oder die Schuldverschreibungen betreffen, beachten, die sich auf den Wert der Schuldverschreibungen auswirken könnten.

i. Sofern ein Kredit zur Finanzierung des Erwerbs der Schuldverschreibungen verwendet wird, kann dies die möglichen Verluste erheblich steigern.

Wird der Erwerb der Schuldverschreibungen mit Kredit finanziert, und kommt es anschließend zu einem Zahlungsverzug oder -ausfall der Emittentin hinsichtlich der Schuldverschreibungen, oder sinkt der Kurs erheblich, muss der Gläubiger nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit bedienen, das heißt, die laufenden Zinsen tragen und den aufgenommenen Betrag zurückzahlen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko erheblich erhöhen. Ein Gläubiger sollte nicht darauf vertrauen, aus Gewinnen eines Geschäfts den Kredit zurückzahlen und die Zinslast bestreiten zu können.

C. ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUM ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die nachfolgenden Informationen geben einen ausführlichen Überblick über die Arten von Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden können, mögliche wesentliche Emissionsbedingungen und Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen. Die Emissionsbedingungen und sonstigen Ausstattungsmerkmale einer konkreten Emission von Schuldverschreibungen sowie die Bedingungen des öffentlichen Angebots dieser Schuldverschreibungen können erst bei Ausgabe der Schuldverschreibungen festgelegt werden und können daher nur den im Zusammenhang mit einer solchen Emission enthaltenen Endgültigen Bedingungen entnommen werden, die bei jeder Begebung von Schuldverschreibungen gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung veröffentlicht werden. Die Endgültigen Bedingungen enthalten (i) in Teil I allgemeine Angaben zur Emission, (ii) in Teil II einen Komplettabdruck der für die jeweiligen Schuldverschreibungen maßgeblichen Emissionsbedingungen, (iii) in Teil III Angaben zum öffentlichen Angebot, sowie (iv) in Teil IV eine emissionspezifische Zusammenfassung.

I. Arten von Schuldverschreibungen

Unter diesem Prospekt können die folgenden Schuldverschreibungen (sowohl als neue Schuldverschreibungen als auch als Aufstockung von bereits unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen) begeben werden.

1. Festverzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe

Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Außer im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen ist der Zinssatz für die gesamte Laufzeit der festverzinslichen Schuldverschreibungen fest. Im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen erhöht und/oder verringert sich der Zinssatz während der Laufzeit, wobei der Zinssatz nicht für jede Zinsperiode einer Änderung unterliegen muss. Stufenzinsschuldverschreibungen sind zu wechselnden Sätzen festverzinslich.

2. Variabel verzinsliche Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe

Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen erhält der Gläubiger während der Laufzeit der Schuldverschreibungen am jeweiligen in den Emissionsbedingungen festgelegten Zinszahlungstag die Zahlung eines Zinsbetrags für die vorausgegangene Zinsperiode. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem relevanten Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der Zinssatz von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen ist regelmäßig ein variabler Referenzzinssatz (der "**Referenzzinssatz**" oder die "**Benchmark**"), der von einem Administrator bereitgestellt und berechnet wird, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge.

Im Fall einer ersten oder letzten kurzen oder langen Zinsperiode jedoch wird der Zinssatz durch lineare Interpolation zwischen den im Verhältnis zur Laufzeit der Zinsperiode nächstkürzeren und nächstlängeren Referenzzinssätzen, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich einer Anpassung durch eine Marge, bestimmt.

Zum Datum dieses Prospekts wurde die für eine bestimmte Emission von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen jeweils anwendbare "Benchmark" noch nicht festgelegt. Die Bezeichnung der jeweiligen "Benchmark" und der zugehörige Administrator werden daher in den Endgültigen Bedingungen angegeben. In diesem Fall wird in den Endgültigen Bedingungen darüber hinaus angegeben, ob der jeweilige Administrator in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("**ESMA**") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Benchmark-Verordnung**") erstellte und geführte Register der Administratoren und "Benchmarks" eingetragen ist oder ob die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung gelten.

Sofern die Emissionsbedingungen vorsehen, dass ein Mindestzinssatz anwendbar sein soll, entspricht der Zinssatz in jedem Fall mindestens diesem Mindestzinssatz. Der Mindestzinssatz entspricht mindestens null (0) Prozent. Sofern gemäß den Emissionsbedingungen ein Höchstzinssatz anwendbar sein soll, wird der Zinssatz in keinem Fall höher als der Höchstzinssatz sein.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten, soweit anwendbar, Hinweise darauf, wo Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des einschlägigen Referenzzinssatzes und dessen Volatilität auf elektronischem Weg eingeholt werden können und ob dies mit Kosten verbunden ist.

3. Inhaberschuldverschreibungen und/oder Inhaberpfandbriefe ohne periodische Verzinsung

Im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung erhalten die Gläubiger keine periodischen Zinszahlungen. Stattdessen werden die Schuldverschreibungen mit einem Abschlag auf ihren Nennbetrag begeben. Anstelle von periodischen Zinszahlungen erhält der Gläubiger am Fälligkeitstag die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag und dem Kurs, zu dem der Gläubiger die Schuldverschreibungen erworben hat.

II. Beschreibung der Emissionsbedingungen und allgemeinen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen

1. Gesamtnennbetrag, Stückelung

Der Gesamtnennbetrag sowie die Stückelung werden in den Endgültigen Bedingungen festgelegt. Falls der Gesamtnennbetrag erst am Ende einer etwaigen Zeichnungsphase festgelegt wird, wird die Emittentin den Gesamtnennbetrag nach seiner Festlegung bzw. nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

2. Ausgabebetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen über den voraussichtlichen Ausgabebetrag der jeweiligen Schuldverschreibungen.

3. Form und Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen werden als Inhaberschuldverschreibungen oder Inhaberpfandbriefe begeben. Sie sind für die Laufzeit in einer Globalurkunde (nachfolgend die "**Globalurkunde**") verbrieft, die bei dem Clearingsystem hinterlegt wird. Der Anspruch der Gläubiger auf Lieferung einzelner Schuldverschreibungen (effektive Stücke) ist ausgeschlossen. Den Gläubigern stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems frei übertragen werden können.

4. Hinterlegungsstelle und Clearingsystem

Als Hinterlegungsstelle für die Globalurkunden und Clearingsystem für die Schuldverschreibungen fungiert Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**Clearingsystem**") bzw. jeder Funktionsnachfolger.

5. Währungen

Vorbehaltlich der Erfüllung aller geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen können die Schuldverschreibungen in jeder beliebigen Währung begeben werden, einschließlich aber nicht beschränkt auf Euro, U.S. Dollar, Schweizer Franken, Pfund Sterling und Japanische Yen. Die maßgebliche Währung wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

6. Status

Der Status der Schuldverschreibungen wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

a. Senior Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird.

Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

In den jeweiligen Endgültigen Bedingungen wird angegeben werden, ob die Senior Preferred Schuldverschreibungen im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

b. Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG), die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) gleichrangig sind.

Gemäß § 46f Abs. 5 KWG gehen die Verbindlichkeiten aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen so lange nicht, wie die nicht nachrangigen Ansprüche dieser dritten Gläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

Die Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen dienen der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

c. Nachrangige Schuldverschreibungen

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens gehen die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der

CRR zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen so lange nicht, wie vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten nachrangigen Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die nicht als Eigenmittel im Sinne der CRR zu qualifizieren sind.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen.

Wenn die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den nachrangigen Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den nachrangigen Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

Nachträglich können der Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der nachrangigen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

d. Pfandbriefe

Die Pfandbriefe begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Pfandbriefe sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus (im Fall von Hypothekendarlehen) Hypothekendarlehen oder (im Fall von Öffentlichen Pfandbriefen) Öffentlichen Pfandbriefen.

7. Rechtsordnung, der die Schuldverschreibungen unterliegen

Die Schuldverschreibungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

8. Verzinsung

In den Endgültigen Bedingungen wird festgelegt, ob die Schuldverschreibungen fest- oder variabel verzinslich sind oder keine periodische Verzinsung aufweisen.

9. Rückzahlung

In den Endgültigen Bedingungen wird der Zeitpunkt der Rückzahlung der Schuldverschreibungen und der bei der Rückzahlung zu zahlende Betrag angegeben.

Ferner wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben, ob die betreffenden Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vor ihrer festgelegten Endfälligkeit gekündigt und zurückgezahlt werden können. In diesem Fall kann die Emittentin die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen. In den Endgültigen Bedingungen wird angegeben, ob die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung abhängig ist.

Ferner können die Endgültigen Bedingungen im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen eine vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen vorsehen. Die Emittentin kann in diesem Fall die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, unter Einhaltung der in den Emissionsbedingungen festgelegten Kündigungsfrist nach Kündigung gegenüber den Gläubigern vorzeitig zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften

oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, und dies wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu einer solchen vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Gemäß § 30 Abs. 2a PfandBG kann ein Sachwalter die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen von Pfandbriefen um bis zu zwölf Monate (sowie (im Fall von verzinslichen Pfandbriefen) die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums) verschieben. Gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG darf der Sachwalter eine solche Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, sofern keine Überschuldung vorliegt und sofern Grund zu der Annahme besteht, dass jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums dann fällige Verbindlichkeiten erfüllt werden können. Gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG hat der Sachwalter jedes Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

10. Zahlstelle/Berechnungsstelle

Die Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Alle Berechnungen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen werden von der Stadtparkasse Düsseldorf durchgeführt.

11. Vorlegung/Verjährung

Die Vorlegungsfrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

12. Veröffentlichung von Mitteilungen

Mitteilungen, welche die Schuldverschreibungen betreffen, werden gemäß § 9 der Emissionsbedingungen veröffentlicht.

13. Börsennotierung

Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse, an einem Drittlandsmarkt oder an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen werden. Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten jedoch Angaben darüber, ob die Schuldverschreibungen in den Handel im Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse, im Freiverkehr der Börse Düsseldorf und/oder im Freiverkehr der Börse Stuttgart und/oder im Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse und/oder in den Handel an einem multilateralen Handelssystem einbezogen werden sollen. Einzelne Serien von Schuldverschreibungen sind möglicherweise nicht börsennotiert.

14. Wertpapierkennnummern

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten Informationen in Bezug auf die Internationale Wertpapierkennnummer ("ISIN") und/oder die Wertpapierkennnummer ("WKN") und/oder weitere Wertpapierkennnummern der jeweiligen Schuldverschreibungen.

15. Rendite

Die Emissionsrendite für festverzinsliche Schuldverschreibungen (einschließlich Stufenzinsschuldverschreibungen) und für Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung wird entweder auf Grundlage der ICMA-Methode, nach der die Effektivverzinsung von Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung der täglichen Stückzinsen ermittelt wird, oder aufgrund einer anderen Berechnungsmethode berechnet. Die Emissionsrendite und die Berechnungsmethode werden in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Rendite für variabel verzinsliche Schuldverschreibungen kann nicht am Ausgabetag bestimmt werden, da der jeweilige Zinsbetrag nicht an diesem Tag festgelegt werden kann. Für diese Schuldverschreibungen kann die Rendite nur nach Rückzahlung bestimmt werden.

III. Beschreibung des Angebots

1. Vertrieb

Die Schuldverschreibungen werden ausschließlich an nicht qualifizierte Anleger und/oder an qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung in Deutschland verkauft.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die folgenden zusätzlichen Bestimmungen.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen eine Bestimmung mit der Überschrift "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" enthalten, ist in Bezug auf die Schuldverschreibungen ein Angebot, ein Verkauf oder eine anderweitige Zurverfügungstellung an bzw. für Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") nicht vorgesehen, und die Schuldverschreibungen dürfen nicht Kleinanlegern im EWR angeboten oder an Kleinanleger im EWR verkauft oder diesen anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für diese Zwecke bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung. Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen die vorstehend genannte Bestimmung enthalten, wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an bzw. für Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein.

Wenn die jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass das "*Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum*" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des EWR, der die Prospektverordnung umgesetzt hat (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), ein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen nur im Rahmen einer in der Prospektverordnung (in ihrer in dem Relevanten Mitgliedstaat umgesetzten Form) vorgesehenen Befreiung von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für Angebote von Schuldverschreibungen, außer soweit nachstehender Teilsatz (ii) gegebenenfalls Anwendung findet, erfolgen. Demzufolge ist Personen, die in diesem Relevanten Mitgliedstaat Schuldverschreibungen anbieten oder ein Angebot von Schuldverschreibungen beabsichtigen, die Gegenstand eines in diesem durch die Endgültigen Bedingungen in Bezug auf das Angebot dieser Schuldverschreibungen ergänzten Prospekt vorgesehenen Angebots bzw. einer darin vorgesehenen Platzierung sind, dies nur wie folgt gestattet: (i) in Fällen, in denen weder die Emittentin noch ein Platzierer verpflichtet ist, in Bezug auf ein solches Angebot einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen, oder (ii) wenn ein Prospekt für ein solches Angebot nach Maßgabe der Prospektverordnung entweder von der zuständigen Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde und dieser Prospekt (in beiden Fällen) veröffentlicht und nachträglich um Endgültige Bedingungen ergänzt wurde, die angeben, dass in diesem Relevanten Mitgliedstaat Angebote anders als gemäß Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung erfolgen können, vorausgesetzt, ein solches Angebot erfolgt in dem Zeitraum, der an den hierfür in dem Prospekt bzw. den jeweiligen Endgültigen Bedingungen vorgesehenen Zeitpunkten beginnt und endet, und die Emittentin hat der Verwendung dieses Prospekts für die Zwecke dieses Angebots schriftlich zugestimmt.

Die Endgültigen Bedingungen für Schuldverschreibungen können eine Bestimmung mit der Überschrift "Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden" bzw. "Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger" enthalten, welche die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen sowie die für die Schuldverschreibungen geeigneten Vertriebskanäle angibt. Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber") sollte die Zielmarktbeurteilung berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.

Die Schuldverschreibungen können bei der Sparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf sowie allen dazugehörigen Geschäftsstellen bezogen werden.

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, die folgenden Informationen enthalten: (i) den Namen und die Anschrift des Koordinators bzw. die Namen und Anschriften der Koordinatoren des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots, (ii), sofern der Emittent oder dem Anbieter bekannt, die Platziere in den einzelnen Ländern des Angebots, (iii) den Namen und die Anschrift des Instituts, das bereit ist, bzw. die Namen und Anschriften der Institute, die bereit sind, eine Emission aufgrund einer festen Zusage zu zeichnen, oder das bereit ist bzw. die bereit sind, die Schuldverschreibungen ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, (iv) die Hauptmerkmale der Vereinbarung bzw. Vereinbarungen, einschließlich der Quoten, (v) den Gesamtbetrag der Übernahmeprovision und der Platzierungsprovision sowie (vi) das Datum, an dem der Übernahmevertrag abgeschlossen wird.

2. Ausgabekurs und maximaler Gesamtnennbetrag

Der Ausgabekurs besteht aus verschiedenen Komponenten. Diese Komponenten bestehen aus finanzmathematischen Werten der Schuldverschreibungen, der Marge und, soweit anwendbar, anderen Zahlungen und Gebühren.

Der Ausgabekurs kann einen Ausgabeaufschlag (ein sogenanntes Agio) enthalten. Der finanzmathematische Wert einer Schuldverschreibung wird auf Grundlage von Preisfindungsmodellen, die die Emittent nutzt, berechnet und hängt von verschiedenen veränderlichen Parametern ab. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittent in ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und können sich von den Preisfindungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden, die sie der Berechnung des Ausgabekurses von vergleichbaren Schuldverschreibungen zugrunde legen.

Bei der Berechnung der Marge legt die Emittent neben der Rendite weitere Aspekte zugrunde, unter anderem Kosten für die Risikodeckung und Risikobereitschaft, die Strukturierung und den Vertrieb (sogenannte Vertriebskosten). Die Marge kann Kosten und Kommissionen enthalten, die an Dritte im Zusammenhang mit der Platzierung der Schuldverschreibungen gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittent in ihrem eigenen Ermessen festgelegt und kann sich von den Margen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Schuldverschreibungen anwenden.

Der Ausgabekurs sowie Informationen über die Gebühren, Kosten und Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Sofern die Schuldverschreibungen nach ihrer Begebung zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden sollen, wird dies ebenfalls in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

Sofern der Gesamtnennbetrag nicht in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden kann, werden die jeweiligen Endgültigen Bedingungen den maximalen Gesamtnennbetrag, der begeben werden kann, enthalten. In diesem Fall wird die Emittent nach dem Ende der Zeichnungsphase den Gesamtnennbetrag, der am Ausgabebettag emittiert werden wird, festlegen, unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittent (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse ⇒ Emissionsprospekte)) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.

3. Angebotsfrist und Zeichnungsphase

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden Informationen über die voraussichtliche Angebotsfrist und Zeichnungsphase (soweit jeweils anwendbar) der jeweiligen Schuldverschreibungen enthalten.

4. Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden, soweit anwendbar, Informationen über einen Mindest- und/oder Höchstzeichnungsbetrag sowie weitere Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, enthalten.

5. Ergebnis des Angebots

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf die Modalitäten und den Termin der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebots von Schuldverschreibungen sowie eine Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung von zu viel gezahlten Beträgen an die Zeichner enthalten.

6. Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte

Die jeweiligen Endgültigen Bedingungen werden gegebenenfalls Informationen in Bezug auf Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte enthalten.

7. Antragsverfahren und Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern

Die Endgültigen Bedingungen werden ggf. eine Beschreibung des Antragsverfahrens und/oder des Verfahrens zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und/oder die Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist, enthalten.

8. Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung

Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Schuldverschreibungen sind entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren des Clearingsystems übertragbar.

Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht.

D. BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

I. Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts nach deutschem Recht. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRA 14082 eingetragen. Der Sitz der Emittentin ist in Düsseldorf. Die Emittentin ist unter +49 (0) 211 878 0 telefonisch erreichbar. Die Internetseite der Emittentin lautet www.sskduesseldorf.de. Angaben auf dieser Internetseite sind nicht Teil dieses Prospekts, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in diesen Prospekt aufgenommen wurden.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Stadtparkasse Düsseldorf lautet 529900QIQHMC6HSFBW06.

Das Gründungsdatum der Emittentin ist der 1. August 1825. 1931/1932 erlangte die Emittentin durch Loslösung von der Gemeindeverwaltung die Rechtsfähigkeit. Im Jahre 1951 wurde die Bezeichnung "Städtische Sparkasse zu Düsseldorf" durch die Bezeichnung "Stadt-Sparkasse Düsseldorf" ersetzt. Im Jahre 1999 wurde diese durch entsprechende Satzungsänderung in "Stadtparkasse Düsseldorf" geändert. Seitdem lauten sowohl die gesetzliche als auch die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin "Stadtparkasse Düsseldorf".

II. Überblick über die Geschäftstätigkeit

1. Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin ist ein selbständiges Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse vorrangig in ihrem Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. Das Geschäftsgebiet der Emittentin gliedert sich geografisch in die Stadt Düsseldorf und die Stadt Monheim am Rhein.

Sie unterstützt damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich. Die Emittentin fördert die finanzielle Eigenvorsorge und Selbstverantwortung vornehmlich bei der Jugend, aber auch in allen sonstigen Altersgruppen und Strukturen der Bevölkerung (§ 2 Sparkassengesetz für Nordrhein-Westfalen ("**SpkG NRW**")).

Die Emittentin betreibt alle banküblichen Geschäfte, soweit das SpkG NRW, die Sparkassenverordnung für Nordrhein-Westfalen oder die Satzung der Emittentin keine Einschränkungen vorsehen. Das Bauspar-, Investment- und Versicherungsgeschäft sowie das Leasingfinanzierungsgeschäft werden im Verbund mit den bestehenden Unternehmen der Sparkassenorganisation betrieben. Die Tätigkeitsschwerpunkte der Emittentin liegen im Einlagen- und Kreditgeschäft mit Privatpersonen und kleinen bis mittleren Unternehmen aus dem Geschäftsgebiet.

2. Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Emittentin finanziert ihre Geschäftstätigkeit mittels Sicht- und Spareinlagen ihrer Kunden, der Ausgabe ungedeckter Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen sowie der Ausgabe von Pfandbriefen, die im Rahmen des Pfandbriefgesetzes als günstige Refinanzierungsquelle genutzt werden.

Mit der Emission von Pfandbriefen hat sich die Emittentin in den letzten Jahren das große Liquiditätspotenzial des Pfandbriefmarkts erschlossen. Die Emittentin könnte über die Emission von Pfandbriefen auch zukünftig selbst große Liquiditätsbedarfe decken. Darüber hinaus nutzt die Emittentin auch die Möglichkeit des gesicherten Geldhandels (GC-Pooling) und tritt seit Jahren am Geldmarkt unter Banken als Geldgeber auf und hat auch die Anforderungen an die Mindestreservhaltung im abgelaufenen Jahr jederzeit erfüllt.

III. Wichtigste Märkte

Wesentlich für die Emittentin sind das Privatkundengeschäft mit Privatleuten aus dem Geschäftsgebiet und der Region sowie das Firmenkunden- und das gewerbliche Immobiliengeschäft mit mittelständischen Unternehmen in der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Region.

IV. Organisationsstruktur

1. Emittentin im Sparkassenverbund

Die Emittentin als Anstalt des öffentlichen Rechts ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes sowie der Sparkassen-Finanzgruppe. Träger der Emittentin im Sinne von § 7 SpkG NRW ist die Landeshauptstadt Düsseldorf.

Seit dem 17. September 2012 ist die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale ("**Helaba**") zentrales Institut der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen. Sie hat auf Grundlage des von der Europäischen Kommission genehmigten Restrukturierungsplans für die WestLB AG das Verbundgeschäft mit Sparkassen und öffentlichen Kunden einschließlich des mittelständischen Firmenkundengeschäfts über die sogenannte Verbundbank im Rahmen der Andocklösung übernommen. Portfolios, die bis zum 30. Juni 2012 nicht der Helaba zugeführt werden konnten, wurden von der Ersten Abwicklungsanstalt ("**Erste Abwicklungsanstalt**" oder "**EAA**") übernommen.

Die WestLB AG wurde im Zuge dieser Restrukturierung in Portigon AG umbenannt. Die Portigon AG erbringt seit dem 1. Juli 2012 als Service- und Portfoliomanagement-Bank Dienstleistungen für die EAA und die Helaba sowie für Portfolios Dritter.

2. Gruppenstruktur

Der Konzern der Emittentin umfasst die Stadtsparkasse Düsseldorf sowie deren verbundene Unternehmen (die "**Gruppe**"), wobei die für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns wesentlichen verbundenen Unternehmen konsolidiert sind. Die Stadtsparkasse Düsseldorf dominiert als Muttergesellschaft die Geschäftstätigkeit der Gruppe.

Die Gruppe umfasst folgende Tochtergesellschaften:

Equity Partners GmbH, Düsseldorf

Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf

UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg

Die o.a. Tochtergesellschaften werden in den HGB-Konzernjahresabschluss einbezogen.

Das Beteiligungsgeschäft betreibt die Emittentin im Wesentlichen über ihre Tochtergesellschaft Equity Partners GmbH.

Geschäftszweck der Büropark Brüsseler Straße GmbH sind der Handel von Grundbesitz, insbesondere durch den Erwerb und die Erschließung sowie Baureifmachung von Grundbesitz (ehemaliges Gatzweiler-Grundstück) zum Zwecke der Weiterveräußerung sowie die Beteiligung an Unternehmen im weitesten Sinne (einschließlich Unterbeteiligungen), unabhängig von der Art der Beteiligung oder dem Gegenstand des Unternehmens und deren Weiterveräußerung. Darüber hinaus betreibt die Büropark Brüsseler Straße GmbH die Verwaltung des eigenen Vermögens, insbesondere auch durch Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten, vor allem Wertpapiere, Schuldverschreibungen oder Geldmarktinstrumenten, sowie durch die Anlage des Vermögens in Forderungen gegen Banken, hier besonders in verzinsliche Bankguthaben.

Die Emittentin investiert mittels des UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg in die Assetklasse *Private Equity*. Das Zielvolumen auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse und der strategischen *Asset Allocation* beträgt EUR 50,0 Mio. *Net Asset Value (NAV)*. Die Anlage erfolgt im Rahmen einer Drittmanagementlösung (*Managed Account*) durch den Manager Unigestion. Das *Managed Account* wurde rechtlich als Compartment-Struktur ausgestaltet. Die Equity Partners GmbH hält die Anteile an dem Compartment, welches ein Teilfonds des Umbrellas UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF ist. Die strategische Ausrichtung der Anlagen erfolgt in dem Segment mittlerer / kleinerer *Buyouts* in den entwickelten Märkten Europa und USA, ergänzt um Sekundärmarktinvestments.

V. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

1. Vorstand

Der Vorstand der Emittentin besteht satzungsgemäß aus mehreren Mitgliedern. Daneben können stellvertretende Mitglieder bestellt werden. Der Verwaltungsrat beschließt die Bestellung und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Vorstand aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Mandate, die außerhalb der Emittentin ausgeübt werden und die für die Emittentin von Bedeutung sind:
Karin-Brigitte Göbel	Vorsitzende	Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale Anstalt des öffentlichen Rechts, Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates Provinzial Rheinland Holding Anstalt des öffentlichen Rechts, Stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates Sparkassenakademie Nordrhein-Westfalen Mitglied des Verwaltungsrates
Uwe Baust	Mitglied	Nicht anwendbar
Dr. Michael Meyer	Mitglied	Nicht anwendbar
Dr. Stefan Dahm	Mitglied	Düsseldorf Business School GmbH Mitglied des wissenschaftlichen Beirats

Der Vorstand ist über die Geschäftsadresse der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, zu erreichen.

2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der Emittentin besteht satzungsgemäß aus dem/der Vorsitzenden, weiteren sachkundigen Mitgliedern und Vertretern der Arbeitnehmer. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Verwaltungsrat aus den folgenden Mitgliedern:

Name	Position	Beruf
Dr. Stephan Keller	Vorsitzendes Mitglied	Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf		
Name	Position	Beruf
Wolfgang Scheffler Stellvertreter: Harald Schwenk	1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Pensionär Geoinformatiker (selbstständig)
Andreas Hartnigk	2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	Selbstständiger Rechtsanwalt

Sachkundige Mitglieder aus dem Bereich der Stadt Düsseldorf		
Stellvertreterin: Dagmar van Dahlen		Medienberaterin (selbstständig)
Paula Elsholz Stellvertreter: Jörk Cardeneo	Mitglied	Wissenschaftliche Mitarbeiterin Senior Marketing Manager
Peter Kirchner Stellvertreter: Marcus Flemming	Mitglied	Rentner Arbeitssuchend
Monika Lehmhaus Stellvertreter: Mirko Rohloff	Mitglied	Immobilienverwalterin Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Angelika Penack-Bielor Stellvertreter: Andreas Auler	Mitglied	Rechtsanwältin Rechtsanwalt
Peter Rasp Stellvertreter: Burkhard Albes	Mitglied	Privatier Selbstständiger Maler
Markus Raub Stellvertreterin: Claudia Bednarski	Mitglied	Jurist Bildungsreferentin
Andreas-Paul Stieber Stellvertreter: Dirk Angerhausen	Mitglied	Unternehmensberater/GmbH (Geschäftsführer) Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (in eigener Kanzlei)

Vertreter der Arbeitnehmer (Mitarbeitende der Stadtparkasse Düsseldorf)	
Name	Position
Thomas Breuer Stellvertreter: Ludger Hogenkamp	Mitglied
Stephan Hoffmann Stellvertreter: Jörg Fischer	Mitglied
Michaela Polgar-Jahn Stellvertreter: Christian Fuchs	Mitglied
Axel Roscher Stellvertreterin: Michaela Zernicke	Mitglied

Dr. Daniel Tiwisina	Mitglied
Stellvertreter: Peter Matzpreisch	

Die Geschäftsadresse der Mitglieder des Verwaltungsrats und ihrer Stellvertreter ist jeweils Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter üben außerhalb ihrer Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats neben den oben angegebenen jeweiligen Hauptbeschäftigungen keine Tätigkeiten aus, die für die Emittentin von Bedeutung sind.

3. Interessenkonflikte

Von Seiten der Vorstands- und Verwaltungsratsmitglieder sowie der Stellvertreter der Verwaltungsratsmitglieder bestehen keine potenziellen Interessenkonflikte zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin sowie ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

VI. Wesentliche Verträge

Verpflichtungen im Zusammenhang mit den Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe

Die Emittentin ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schützt Einlagen bei einer Sparkasse, einer Landesbank oder einer Landesbausparkasse. Ziel des Sicherungssystems ist es, wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den angeschlossenen Instituten zu verhindern. Dies leistet das System durch die freiwillige Institutssicherung. Auf diese Weise werden die gesamten Geschäftsbeziehungen zu den Kunden umfassend geschützt. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe besteht im Einzelnen aus elf regionalen Sparkassenstützungsfonds, der Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Alle Sparkassen sind Mitglieder des zuständigen regionalen Sparkassenstützungsfonds.

Zusätzlich erfüllt das Sicherungssystem alle Anforderungen an ein gesetzliches Einlagensicherungssystem. In der gesetzlichen Einlagensicherung hat der Kunde gegen das Sicherungssystem einen Anspruch auf Erstattung seiner Einlagen bis zu 100.000 Euro. Dafür maßgeblich ist das Einlagensicherungsgesetz ("**EinSiG**"), das am 3. Juli 2015 in Deutschland in Kraft getreten ist. Das Gesetz setzt die entsprechende EU-Richtlinie um. Die Sparkassen-Finanzgruppe hat ihr Sicherungssystem an diesen gesetzlichen Vorgaben neu ausgerichtet und es als Einlagensicherungssystem nach § 43 EinSiG anerkennen lassen.

Sollten bei einem Mitgliedsinstitut wirtschaftliche Schwierigkeiten bestehen oder drohen, hilft die zuständige Sicherungseinrichtung der Sparkassen-Finanzgruppe. Sie sichert die Solvenz und Liquidität dieses Instituts.

Die einzelnen Sicherungseinrichtungen des Sicherungssystems sind miteinander verknüpft. Zwischen diesen besteht der überregionale Ausgleich. Er tritt ein, wenn in einer Region die für die Regelung eines Stützungsfalles notwendigen Aufwendungen die dort verfügbaren Fondsmittel übersteigen sollten. Auf diese Weise werden alle elf regionalen Sparkassenstützungsfonds miteinander verbunden. In einem weiteren Schritt stehen bei Bedarf sämtliche Mittel aller Sicherungseinrichtungen – Sparkassenstützungsfonds, Sicherungsreserve der Landesbanken und Girozentralen sowie Sicherungsfonds der Landesbausparkassen – für institutssichernde Maßnahmen im Rahmen des sog. systemweiten Ausgleichs zur Verfügung.

In allen 13 Sicherungseinrichtungen gibt es einheitliche Prozesse und gleiche organisatorische Strukturen für eine Risikoüberwachung, wodurch Risiken frühzeitig erkannt und rechtzeitig Gegenmaßnahmen eingeleitet werden können. Damit soll ein Einlagensicherungsfall vermieden werden.

Der Gesetzgeber sieht vor, dass das Sicherungssystem seine finanziellen Mittel bis zum Jahr 2024 aufbaut. Die gesetzliche Zielausstattung beträgt dabei 0,8 Prozent der gedeckten Einlagen der Mitglieder des Sicherungssystems. Ein erheblicher Teil der erforderlichen Mittel wird dabei aus bestehenden Vermögensmassen eingebracht. Dadurch verfügt das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe schon heute über eine solide Finanzausstattung.

Zudem hat die Mitgliederversammlung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes ("**DSGV**") am 27. August 2021 einen Beschluss zur Weiterentwicklung des gemeinsamen Sicherungssystems gefasst. Kern ist ein zusätzlicher Sicherungsfonds, der von den Instituten ab 2025 zu befüllen ist und zusätzlich zu den bestehenden Sicherungsmitteln zur Verfügung stehen soll.

Die Emittentin ist Mitglied des Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ("**RSGV**") und somit dem Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

Beiträge und Zahlungen zum Sparkassenstützungsfonds werden nach Maßgabe der Grundsätze der risikoorientierten Beitragsbemessung für das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, die in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Satzung des Stützungsfonds sind, festgelegt. Die Höhe der Beiträge des einzelnen Mitgliedsinstituts bemisst sich nach aufsichtsrechtlich definierten Risikogrößen.

Die Sparkassen leisten mindestens bis zur Erreichung des Zielvolumens Jahresbeiträge, die vom Verband im Umlageverfahren eingezogen werden. Eine Verpflichtung zur Leistung von Zusatzbeiträgen besteht, wenn ein Stützungsfall eintritt, zu dessen Abwicklung die Mittel des Sparkassenstützungsfonds nicht ausreichen oder wenn die Erhebung von Zusatzbeiträgen für Stützungsmaßnahmen im Rahmen des überregionalen oder des systemweiten Ausgleichs vorgesehen ist. Die Inanspruchnahme aus Zusatzbeiträgen darf nicht zu einer substantiellen Gefährdung der einzelnen Mitgliedssparkassen führen.

Für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe hat die Emittentin im Geschäftsjahr 2020 eine freiwillige Verpflichtungserklärung zur Zahlung von zusätzlichen Beiträgen in den Sparkassenstützungsfonds des RSGV abgegeben und entsprechend in Höhe von 11,0 Mio. Euro eine Rückstellung gebildet.

Als wesentliche Verpflichtung aus dem Haftungsverbund des Institutssicherungssystems sind aus Sicht der Emittentin zum Datum dieses Prospekts die Zahlungsverpflichtungen aus der Restrukturierung der WestLB AG anzusehen.

Die ehemaligen Anteilseigner der Portigon AG, vormals WestLB AG (u. a. der RSGV mit rd. 25,03 %) haben im November 2009 mit der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) Maßnahmen zur Übertragung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten der WestLB AG auf eine Abwicklungsanstalt vereinbart.

Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2009 die Verträge zur Errichtung der Erste Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (nunmehr Stabilisierungsfondsgesetz) geschlossen. Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil an der Erste Abwicklungsanstalt (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Erste Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Erste Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Im Zuge der Übertragung weiterer Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die EAA im Jahr 2012 wurde die Haftung dergestalt modifiziert, dass der RSGV sich verpflichtet, bei Bedarf maximal 37,5 Mio. Euro als Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Die Ausgleichsverpflichtung für tatsächlich liquiditätswirksame Verluste verringert sich entsprechend um diesen Betrag auf 2,2125 Mrd. Euro, sodass der Haftungshöchstbetrag des RSGV von insgesamt 2,25 Mrd. Euro unverändert bleibt. Auf die Emittentin entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 in Höhe von 7,9 %.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin über die bereits gebildete Vorsorge von 35,6 Mio. Euro hinaus während der voraussichtlich langfristigen Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Emittentin hat sich verpflichtet, für dieses Risiko für einen Zeitraum von 25 Jahren (beginnend mit dem Jahr 2009) aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres eine jahresanteilige bilanzielle Vorsorge zu bilden.

Die im Zuge der Übernahme der Ausgleichsverpflichtungen vereinbarte Überprüfung des Vorsorgebedarfs hat im Jahr 2016 ergeben, dass die Voraussetzungen für eine Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge zum 31. Dezember 2015 erfüllt waren. Das vereinbarte kumulierte Mindestvorsorgevolumen wurde erreicht. Der Abwicklungsplan der Erste Abwicklungsanstalt lässt derzeit erwarten, dass ein Verlustausgleich nicht

zu leisten sein wird. Die Aussetzung der Bildung einer weiteren bilanziellen Vorsorge erfolgte unbefristet, wird jedoch regelmäßig überprüft.

VII. Gerichtsverfahren und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist nicht Gegenstand etwaiger staatlicher Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate stattfanden, und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

VIII. Rating

Ratingbeurteilungen sind Meinungen von Ratingagenturen über die Fähigkeit eines Unternehmens, seine vorrangigen unbesicherten Finanzverbindlichkeiten und vertraglichen Verpflichtungen aus Finanzgeschäften zu erfüllen.

Die Emittentin hat kein eigenes Rating; auch ihre Emissionen erhalten in der Regel keine eigenständigen Ratings. Sollten einzelne Emissionen der Emittentin unter diesem Prospekt im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin ein Rating erhalten, wird dieses in den Endgültigen Bedingungen zusammen mit einer Erläuterung der Bedeutung des Ratings angegeben werden, sofern die maßgebliche Ratingagentur eine solche Erläuterung veröffentlicht hat.

Die Sparkassen-Finanzgruppe hat von der Ratingagentur DBRS Ratings GmbH ("**DBRS**") für Emittenten- und langfristige nicht nachrangige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**A**" sowie für kurzfristige Verbindlichkeiten ein Floor-Rating von "**R-1 (low)**" erhalten. "**Floor Rating**" bedeutet, dass das Rating jedes Mitglieds des Haftungsverbands der Sparkassen-Finanzgruppe mindestens dieser Ratingbeurteilung entspricht, einzelne Mitglieder aufgrund ihrer jeweiligen Situation aber höhere Einzelratings erhalten können (Floor).

DBRS stuft damit auch die Bonität der Emittentin, basierend auf den Ratings der Sparkassen-Finanzgruppe, derzeit im langfristigen Bereich mit "**A**" und im kurzfristigen Bereich mit "**R-1 (low)**" ein.

Die Ratingagentur Fitch Ratings Ireland Limited ("**Fitch**") bewertet die Sparkassen-Finanzgruppe insgesamt wie eine wirtschaftliche Einheit (sogenanntes Gruppenrating). Das auch auf die Emittentin anwendbare Gruppenrating der Sparkassen-Finanzgruppe liegt langfristig (*long term Issuer Default Rating* ("**Langfrist-IDR**")) derzeit bei "**A+**", kurzfristig (*short term Issuer Default Rating* ("**Kurzfrist-IDR**")) bei "**F1+**".

Das Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe von der Ratingagentur Moody's Deutschland GmbH ("**Moody's**") liegt bei "**Aa2**" (*Corporate Family Rating*).

1. Ratingskala von DBRS

Die Ratings von DBRS basieren auf der allgemeinen Ratingskala der DBRS für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*) sowie für die Beurteilung kurzfristiger Verbindlichkeiten (*commercial paper and short term debt*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "A" bezeichnet einen Schuldner mit grundsätzlich guter Bonität, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating.

Die Ratingskala der DBRS für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen. DBRS verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "C" zusätzlich die Unterteilungen "high" und "low". Der Zusatz "high" bedeutet, dass eine entsprechend bewertete Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen Ratingkategorie einzuordnen ist, während "low" das untere Drittel anzeigt. Ist kein Zusatz vorhanden, ist die Verbindlichkeit in das mittlere Drittel einzugliedern.

Ein Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten von "R-1 (low)" bezeichnet einen Schuldner mit guter Bonität. Die Kapazität des Schuldners für die Zahlung seiner kurzfristigen finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit ist danach solide; einschränkende Faktoren sind kontrollierbar.

Die Ratingskala der DBRS für kurzfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "R-1 (high)", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "R-1 (middle)", "R-1 (low)", "R-2 (high)", "R-2 (middle)", "R-2 (low)", "R-3", "R-4" "R-5" bis zur Kategorie "D", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, reichen.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen der DBRS hat die Emittentin der Internetseite der DBRS (www.dbrs.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von der DBRS veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

2. Ratingskala von Fitch

Die Langfrist-IDRs und Kurzfrist-IDRs von Fitch basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Fitch für die Beurteilung des langfristigen Emittentenrisikos (*Long Term Rating Scales*) sowie des kurzfristigen Emittentenrisikos (*Short Term Ratings*).

Nach der Ratingskala für Langfrist-IDR lässt ein "A"-Rating ein lediglich geringes Ausfallrisiko erwarten. Die Fähigkeit zur Zahlung von finanziellen Verpflichtungen wird als stark beurteilt. So beurteilte Emittenten können dennoch anfälliger für negative Geschäfts- oder wirtschaftlichen Bedingungen sein, als dies bei höheren Bewertungen der Fall ist.

Die Ratingskala von Fitch für Langfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "AAA", die die höchste Qualität mit einer minimalen Ausfallwahrscheinlichkeit widerspiegelt, über "AA", "A", "BBB", "BB", "B", "CCC", "CC", "C", "RD" bis zur Kategorie "D" reichen, die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der ein Zahlungsausfall vorliegt, bei dem sich der Schuldner nach Beurteilung von Fitch im Insolvenzverfahren befindet, unter Zwangsverwaltung steht, bei dem die Unternehmensauflösung eingeleitet ist, der sich in einem anderen formellen Verfahren zur Abwicklung befindet oder der in sonstiger Weise seine Geschäftstätigkeit eingestellt hat.

Fitch verwendet in den Ratingkategorien "AA" bis "B" zusätzlich die Unterteilungen "+" und "-". Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ positiver beurteilt wird, während der Zusatz "-" bedeutet, dass das Emittentenrisiko innerhalb der jeweiligen Ratingkategorie relativ schlechter beurteilt wird.

Ein Langfrist-IDR von "A+" bezeichnet einen Schuldner mit geringer Ausfallwahrscheinlichkeit, mit einem etwas höheren Risiko als Emittenten mit einem "AA" Rating. Der Zusatz "+" bedeutet, dass das Unternehmen innerhalb dieser Ratingkategorie relativ gut beurteilt wird.

Ein kurzfrist-IDR von "F1+" bezeichnet einen Schuldner mit außergewöhnlich guter Bonität und den besten Fähigkeiten für eine fristgerechte Zahlung seiner finanziellen Verbindlichkeiten.

Die Ratingskala von Fitch für Kurzfrist-IDR ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von "F1" über "F2", "F3", "B", "C", "RD" bis "D" reichen. Kategorie "D" weist auf einen breit angelegten Zahlungsausfall eines Unternehmens oder den Ausfall einer kurzfristigen Verpflichtung hin.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Fitch hat die Emittentin der Internetseite von Fitch (www.fitchratings.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Fitch veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

3. Ratingskala von Moody's

Die Ratings von Moody's basieren auf der allgemeinen Ratingskala von Moody's für die Beurteilung langfristiger Verbindlichkeiten (*long term obligations*).

Ein Rating langfristiger Verbindlichkeiten von "Aa" bezeichnet Verbindlichkeiten mit einer hohen Qualitätsbeurteilung und einem sehr geringen Bonitätsrisiko. Der Zusatz 2 bedeutet darüber hinaus, dass sich das Rating im mittleren Drittel der Ratingkategorie befindet.

Die Ratingskala von Moody's für langfristige Verbindlichkeiten ist in verschiedene Kategorien eingeteilt, die von der Kategorie "Aaa", die die höchste Qualität mit einem minimalen Bonitätsrisiko widerspiegelt, über "Aa", "A", "Baa", "Ba", "B", "Caa", "Ca" bis zur Kategorie "C", die die Schuldner mit dem niedrigsten Rating bezeichnet und bei der gewöhnlich ein Zahlungsausfall vorliegt und die Aussichten auf Wiedergewinnung des Kapitals oder der Zinsen gering sind, darstellen. Moody's verwendet in den generischen Ratingkategorien "Aa" bis "Caa" zusätzlich die numerischen Unterteilungen 1, 2, und 3. Der Zusatz "1" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das obere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist, der Zusatz "2" zeigt das mittlere Drittel an, während der Zusatz "3" bedeutet, dass die Verbindlichkeit in das untere Drittel der jeweiligen generischen Ratingkategorie einzuordnen ist.

Bei den Verbundratings (*Corporate Family Ratings*; "CFR") von Moody's handelt es sich um langfristige Ratings, die die relative Ausfallwahrscheinlichkeit von Schuldverschreibungen bzw. fremdkapitalähnlichen Wertpapieren eines Unternehmensverbands sowie den bei einem Ausfall entstehenden finanziellen Verlust widerspiegeln. Ein CFR wird für einen Unternehmensverbund so erteilt, als habe dieser eine einheitliche Kategorie von Schuldverschreibungen und die Struktur einer einheitlichen konsolidierten juristischen Person.

Bei Finanzinstituten können CFRs auch für Verbände oder Gruppen erteilt werden, bei denen die Gruppe gegebenenfalls nicht die vollständige Kontrolle über die Geschäftsleitung ausübt, bei denen jedoch eine starke Unterstützung innerhalb der Gruppe und eine starke Kohäsion unter den einzelnen Gruppenmitgliedern ein Rating für die Gruppe bzw. den Verband rechtfertigt.

Die Informationen zu den Ratingbeurteilungen von Moody's hat die Emittentin der Internetseite von Moody's (www.moodys.com) entnommen und von der verbindlichen englischsprachigen Version ins Deutsche übersetzt. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von Moody's veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

4. Registrierung der Ratingagenturen

Die Ratingagenturen DBRS, Fitch und Moody's haben ihren Sitz in der Europäischen Union und sind im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Ratingagenturen in der jeweils geltenden Fassung registriert und in der Liste der registrierten Ratingagenturen der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde auf deren Internetseite aufgeführt (www.esma.europa.eu/supervision/credit-rating-agencies/risk).

Ratinginformationen sind für Anleger lediglich eine Entscheidungshilfe, ersetzen nicht die eigene Urteilsbildung und sind nicht als Kauf- oder Verkaufsempfehlung zu verstehen. Anleger müssen sich unbedingt trotz vorhandener Ratings ein eigenes Urteil über die Bonität der Emittentin bilden.

IX. Abschlussprüfer

Abschlussprüfer für die zum 31. Dezember 2020 und zum 31. Dezember 2019 abgelaufenen Geschäftsjahre war die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Parsevalstraße 7b, 40468 Düsseldorf.

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hauptgeschäftsstelle: Rauchstraße 26, 10787 Berlin; Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen: Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf). Zudem ist die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes Mitglied des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf).

X. Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Gruppe eingetreten.

XI. Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin

Seit dem Stichtag des letzten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 sind keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin eingetreten.

XII. Jüngste Ereignisse, die für die Emittenten eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

In jüngster Zeit sind keine Ereignisse eingetreten, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind.

XIII. Trendinformationen

1. Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin und keine wesentliche Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe

Seit dem Stichtag des letzten veröffentlichten geprüften Einzel- bzw. Konzernjahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 ist keine wesentliche Verschlechterung in den Aussichten der Emittentin eingetreten. Seit dem Stichtag des letzten Berichtszeitraums, für den bis zum Datum dieses Prospekts Finanzinformationen veröffentlicht wurden, ist keine wesentlichen Änderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe eingetreten.

2. Informationen über Trends, die die Aussichten der Emittentin wesentlich beeinflussen könnten

Die Rahmenbedingungen für die Banktätigkeit verändern sich, nicht zuletzt durch die regulatorischen Entwicklungen seit Ausbruch der Finanzkrise 2008.

Die Ertragslage gerät zum einen durch die verstärkte Konkurrenzsituation auf einzelnen Inlandsmärkten unter Druck.

Zum anderen kann die Emittentin wie alle Banken durch den Trend zur Unternehmensfinanzierung über den Kapitalmarkt oder durch das Eindringen von Versicherern in angestammte Geschäftsfelder in ihrer Funktion als Finanzintermediärin zurückgedrängt werden.

Darüber hinaus gehen Maßnahmen zur Umsetzung regulatorischer Anforderungen, die seit der sog. Finanzkrise verschärft wurden, u.a. im Rahmen von CRR II und Basel III, und immer noch verschärft werden, u.a. im Rahmen von Basel IV, unvermeidlich zulasten der Erträge. Die Emittentin steht wie alle anderen Kreditinstitute daher vor der Aufgabe, ihr Geschäftsmodell an das sich ändernde Umfeld anzupassen.

Maßgeblich für die Geschäftstätigkeit der Emittentin sind die bankaufsichtsrechtlichen Anforderungen nach den Baseler Rahmenvereinbarungen bzw. deren europarechtlichen Umsetzung. Im Mittelpunkt der Baseler Rahmenvereinbarung (Basel III), in Europa über CRD IV umgesetzt, stehen verschärfte Anforderungen für die Anrechenbarkeit von Eigenmitteln, neue Mindestkapitalquoten und Kapitalpuffer. Erweiterte Kapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken sowie die Verschuldungsquote ("**Leverage Ratio**") sind zu beachten.

Außerdem werden quantitative Mindestanforderungen für ein effizientes Liquiditätsrisikomanagement gefordert. Die Regelungen sind zum 1. Oktober 2015 in Kraft getreten und gelten seit 2018 nunmehr ohne Beschränkungen aufgrund zuvor bestehender Übergangsfristen.

Die weitere Entwicklung der Emittentin wird schließlich auch von den weiteren Entwicklungen in der Europäischen Union und der Eurozone abhängen.

Das Geschäftsjahr 2020 war maßgeblich geprägt von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und die ihrer Kunden. Die europäischen und nationalen Gesetzgeber und Regulatoren haben den Folgen der Corona-Pandemie durch temporäre Erleichterungen, dem Vorziehen entlastender Maßnahmen sowie dem zeitlichen Aufschub regulatorischer Maßnahmen im Jahr 2020 Rechnung

getragen. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang u.a. die Verschiebung des Stresstests für weniger bedeutsame Institute (*Less Significant Institution, LSI*) um ein Jahr und das Vorziehen des Faktors zur Unterstützung von Krediten an kleine und mittlere Unternehmen im Rahmen der Eigenmittelunterlegung (Änderung der Kapitaladäquanzverordnung – CRR „Quick Fix“). Darüber hinaus wurde durch die Allgemeinverfügung der BaFin vom 31. März 2020 der innerhalb der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelanforderungen für alle Banken vorgesehene inländische antizyklische Kapitalpuffer in Höhe von 0,25 % angesichts der Auswirkungen der Corona-Pandemie wieder auf 0,0 % reduziert.

Coronabedingt wurden zur Unterstützung des Firmenkundengeschäfts der Emittentin verstärkt Treuhandkredite mit garantierter Haftungsfreistellung (KfW-Mittel) in Höhe von 317 Mio. Euro ausgegeben. Signifikante Erhöhungen der Bewertungsmaßnahmen aufgrund der Corona-Pandemie haben sich für die Emittentin im Geschäftsjahr 2020 nicht ergeben.

Aktuell hat die Corona-Pandemie keinen nennenswerten Einfluss auf die Anzahl der Kreditausfälle / Insolvenzen von Kunden der Emittentin gehabt. Ob sich diese Entwicklung auch zukünftig fortsetzt, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, weil die Entwicklung der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die konjunkturelle Entwicklung sowie die Kunden der Emittentin nach wie vor mit großen Unsicherheiten behaftet ist.

XIV. Historische Finanzinformationen

Das Geschäftsjahr der Emittentin entspricht dem Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

Der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2020 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2020**") und der Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 enthält den Konzernjahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2019 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Konzernjahresabschluss 2019**"). Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 enthält den Einzeljahresabschluss der Emittentin für das zum 31. Dezember 2020 abgelaufene Geschäftsjahr (der "**Einzeljahresabschluss 2020**").

Die im Abschnitt "Finanzinformationen" auf den Seiten F-1 ff. dieses Prospekts dargestellten bzw. enthaltenen Finanzinformationen bezüglich der Emittentin beruhen auf dem Konzernjahresabschluss 2020, dem Konzernjahresabschluss 2019 und dem Einzeljahresabschluss 2020.

Die Konzernjahresabschlüsse 2020 und 2019 sowie der Einzeljahresabschluss 2020 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches ("**HGB**") sowie der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellt, von der Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Parsevalstraße 7b, 40468 Düsseldorf unabhängig geprüft und jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

E. VERANTWORTUNG

Die Stadtparkasse Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf ist für die in diesem Prospekt gemachten Angaben (einschließlich der Informationen, die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sein werden) verantwortlich. Die Stadtparkasse Düsseldorf erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass dieser Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

F. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU PFANDBRIEFEN UND DEM PFANDBRIEFGESCHÄFT

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine nicht abschließende Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und der Funktionsweise von Pfandbriefen und Pfandbriefbanken (wie nachstehend definiert) dar.

I. Das Pfandbriefgesetz

Im Juli 2005 erfolgte eine grundlegende Neuregelung des Pfandbriefrechts in Deutschland. Dabei wurden die drei bisher im Rahmen des Pfandbriefgeschäfts geltenden Gesetze, das "Hypothekendarbankgesetz", das "Gesetz über Schiffspfandbriefbanken" sowie das "Gesetz über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten" durch ein einheitliches, neues Gesetz, das Pfandbriefgesetz ("**PfandBG**"), abgelöst. Mit diesem zum 19. Juli 2005 in Kraft getretenen PfandBG wurde die Möglichkeit zur Emission gedeckter Schuldverschreibungen – ein Privileg, das im privatrechtlichen Bereich bis dahin auf Spezialkreditinstitute beschränkt war – auf alle Kreditinstitute ausgedehnt. Nunmehr ermöglicht das PfandbBG die Emission gedeckter Schuldverschreibungen für alle Kreditinstitute, die bereit und in der Lage sind, die gesetzlichen Auflagen zu erfüllen. Gemäß § 1 Abs. 1 PfandBG werden Kreditinstitute, deren Geschäftsbetrieb das Pfandbriefgeschäft umfasst, als "Pfandbriefbanken" bezeichnet. Pfandbriefe können als Hypothekendarpfandbriefe, Öffentliche Pfandbriefe, Schiffspfandbriefe oder Flugzeugpfandbriefe begeben werden. Da die Emittentin ausschließlich Hypothekendarpfandbriefe und Öffentliche Pfandbriefe be gibt, werden im Folgenden keine speziellen Ausführungen zu Schiffs- und Flugzeugpfandbriefen gemacht.

II. Aufsichtsrechtliche Regelungen für das Pfandbriefgeschäft

Die Emission von Pfandbriefen untersteht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") als zuständiger Aufsichtsbehörde und bedarf der behördlichen Erlaubnis gemäß § 2 PfandBG. Diese Erlaubnis wird nur einem Kreditinstitut im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreditwesengesetz ("**KWG**") gewährt, sofern dieses

- (i) nach § 2 Abs. 1 PfandBG über ein Kernkapital von mindestens EUR 25 Millionen verfügt,
- (ii) als CRR-Kreditinstitut im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 1 Buchstabe a der CRR zugelassen ist,
- (iii) über geeignete Regelungen und Instrumente zur Steuerung und Überwachung und Kontrolle der Risiken für die Deckungsmassen und das darauf gründende Emissionsgeschäft verfügt,
- (iv) das Pfandbriefgeschäft regelmäßig und nachhaltig betreibt, und
- (v) über den dafür erforderlichen organisatorischen Aufbau verfügt.

Zudem muss eine Pfandbriefbank gemäß § 27 PfandBG über ein geeignetes Risikomanagementsystem verfügen, das sicherstellt, dass die spezifischen Risiken des Pfandbriefgeschäftes identifiziert, beurteilt, gesteuert und überwacht werden können. Gemäß § 28 PfandBG muss die Pfandbriefbank Transparenzvorschriften einhalten und in diesem Zusammenhang quartalsweise gesetzlich festgelegte Informationen veröffentlichen.

III. Regelungen, die alle Pfandbriefgattungen betreffen

1. Charakteristika von Pfandbriefen

Pfandbriefe sind Schuldverschreibungen, für die die Pfandbriefbank unmittelbar haftet, die jedoch zusätzlich durch ein Portfolio bestimmter geeigneter Deckungswerte (die "**Deckungsmasse**"), wie nachstehend beschrieben, gesichert oder "gedeckt" werden. Sie verbrieften eine Forderung gegen die Pfandbriefbank. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger besteht nicht. Etwaige Kündigungsrechte, die Pfandbriefgläubigern aus gesetzlichen Gründen zwingend zustehen, werden nicht eingeschränkt. Etwaige künftige Änderungen gesetzlicher Grundlagen können Änderungen der Kündigungsrechte zur Folge haben.

2. Treuhänder

Die Tätigkeit der Pfandbriefbank wird durch einen von der BaFin bestellten unabhängigen Treuhänder überwacht. Dieser hat weitreichende Aufgaben im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit hinsichtlich der Einhaltung der

Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes. Der Treuhänder überwacht insbesondere das Vorhandensein der Pfandbriefdeckung. Zudem dürfen Pfandbriefe nur mit einer Deckungsbescheinigung des Treuhänders ausgegeben werden.

3. Deckungsregister

Die Pfandbriefbank ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die einzelnen Deckungswerte und die Ansprüche aus Derivaten in das Deckungsregister für die jeweilige Deckungsmasse einer bestimmten Pfandbriefgattung einzutragen. Derivate dürfen nur mit Zustimmung des Treuhänders und des Vertragspartners eingetragen werden. Eine Löschung von im Deckungsregister eingetragenen Werten kann nur mit Zustimmung des Treuhänders vorgenommen werden.

IV. Pfandbriefdeckung im Allgemeinen

Die materielle Deckung der Pfandbriefe ist gesetzlich in § 4 Abs. 1 und 2 PfandBG geregelt. Danach ist der Schutz der Pfandbriefgläubiger, unabhängig von der jeweiligen Pfandbriefgattung und den nachstehenden Besonderheiten (siehe unten), wie folgt ausgestaltet: Gesetzlich gefordert wird danach zunächst, dass zum Schutze des Pfandbriefgläubigers der jeweilige Gesamtbetrag der sich im Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer jeden Pfandbriefgattung jederzeit durch Werte von mindestens gleicher Höhe gedeckt ist. Darüber hinaus muss die jederzeitige Deckung aller umlaufenden Pfandbriefe einer Gattung nach dem Barwert, der die Zins- und Tilgungsverpflichtungen einbezieht, sichergestellt sein. Schließlich muss der genannte Barwert der eingetragenen Deckungswerte den Gesamtbetrag der zu deckenden Verbindlichkeiten um 2 % übersteigen ("**Barwertige Sichernde Überdeckung**").

Diese Barwertige Sichernde Überdeckung muss aus hochliquiden Werten bestehen. Zulässige Werte für die Barwertige Sichernde Überdeckung sind:

- (i) bestimmte Verbindlichkeiten (z.B. Schuldverschreibungen) des Bundes, eines Sondervermögens des Bundes, eines Landes, der Europäischen Gemeinschaft, eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates oder der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, oder, sofern deren Risikogewicht entsprechend dem Rating einer anerkannten internationalen Ratingagentur der Bonitätsstufe 1 nach Tabelle 1 des Artikels 114 Abs. 2 der Verordnung (EU) 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) 646/2012 in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die "**CRR**") zugeordnet worden ist, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika, Kanadas oder Japans,
- (ii) Schuldverschreibungen, die von einer der unter (i) genannten Stellen garantiert werden,
- (iii) Guthaben, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist und die unterhalten werden bei der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") oder Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- (iv) Guthaben bei der EZB, bei Zentralbanken eines EU-Mitgliedstaates oder bei geeigneten Kreditinstituten mit Sitz in einem der in (i) genannten Staaten, für den, sofern er nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die Gleichwertigkeit des Aufsichtsrahmens im Sinne des Artikels 107 Abs. 4 der CRR durch die Europäische Kommission festgestellt ist, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Abs. 1 der CRR ein der Bonitätsstufe 1, bei Ursprunglaufzeiten von bis zu 100 Tagen und Sitz in einem EU-Mitgliedstaat ein der Bonitätsstufe 1 oder 2 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Abs. 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR zugeordnet worden ist, deren Erfüllung nicht bedingt, befristet, anderen Forderungen rechtsgeschäftlich nachgeordnet oder in sonstiger Weise eingeschränkt ist, jedoch nur, sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist.

Zusätzlich ist zur Sicherung der Liquidität der jeweiligen Deckungsmasse für die nächsten 180 Tage ein taggenauer Abgleich der fällig werdenden Forderungen aus eingetragenen Deckungswerten und der fällig werdenden Verbindlichkeiten aus ausstehenden Pfandbriefen und in Deckung befindlichen Derivategeschäften vorzunehmen. Hierbei ist für jeden Tag die Summe der bis zu diesem Tag anfallenden Tagesdifferenzen zu bilden. Die größte sich ergebende negative Summe in den nächsten 180 Tagen muss jederzeit durch EZB-fähige Deckungswerte und die Werte der Sichernden Überdeckung gedeckt sein. Schließlich muss der Gesamtbetrag der in Umlauf befindlichen Pfandbriefe einer Gattung auch in Höhe des Nennbetrags oder, sollte dieser höher sein, in Höhe des maximalen Einlösungswerts (der bei Ausgabe bekannt sein muss) jederzeit durch die betreffende Deckungsmasse gedeckt sein.

V. Pfandbriefdeckung im Besonderen

1. Deckungswerte für Hypothekendarfbriefe

Die gesetzlich zulässigen Deckungswerte für Hypothekendarfbriefe nach §§ 12, 18 PfandBG bestehen in erster Linie aus Hypotheken, die bis zur Höhe der ersten 60 % des Beleihungswerts des belasteten Grundstücks zur Deckung verwendet werden dürfen. Dieser Beleihungswert wird von einem von der Kreditentscheidung unabhängigen Gutachter der Pfandbriefbank gemäß umfangreichen Wertermittlungsregeln ermittelt. Der aus dieser Wertermittlung resultierende Beleihungswert ist der Wert, der sich im Rahmen einer vorsichtigen Bewertung der zukünftigen Verkäuflichkeit (unter Berücksichtigung der nachhaltigen Objektmerkmale und regionalen Marktgegebenheiten ohne spekulative Elemente) ergibt. Den nach anerkannten Bewertungsverfahren ermittelten Marktwert darf der Beleihungswert nicht übersteigen. Die Hypotheken müssen auf Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts oder solchen Rechten einer ausländischen Rechtsordnung lasten, die den grundstücksgleichen Rechten deutschen Rechts vergleichbar sind. Die belasteten Grundstücke und die Grundstücke, an denen die belasteten Rechte bestehen, müssen in Deutschland, einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz, in dem Vereinigten Königreich, in den Vereinigten Staaten von Amerika, in Kanada oder in Japan, in Australien, in Neuseeland oder in Singapur belegen sein. Grundschulden und solche ausländische Sicherungsrechte, die eine vergleichbare Sicherheit bieten und den Gläubiger berechtigen, seine Forderung auch durch Verwertung des belasteten Grundstücks oder Rechts zu befriedigen, stehen den Hypotheken gleich. Beleihungen außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Beleihungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Ferner kann die in § 4 PfandBG vorgeschriebene und oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" dargestellte Deckung für Hypothekendarfbriefe nach § 19 PfandBG in begrenztem Umfang durch die nachstehend aufgezählten Werte erfolgen:

- (i) durch bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994, die durch die Verordnung vom 26. September 1995 geändert worden ist,
- (ii) bis zu insgesamt 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe durch die oben in dem Abschnitt "Pfandbriefdeckung im Allgemeinen" unter (i) und (ii) genannten Werte der Sichernden Überdeckung sowie Geldforderungen gegen die EZB, gegen Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach Maßgabe von Artikel 119 Abs. 1 und Artikel 496 Abs. 2 der CRR ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Abs. 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, wobei der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe Kreditinstitut nicht höher sein darf als 2 % des Gesamtbetrags der vorgenannten Hypothekendarfbriefe,
- (iii) bis zu insgesamt 20 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarfbriefe durch Werte, die auch in der unten im Abschnitt "Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe" beschriebenen Deckungsmasse gemäß § 20 Abs. 1 PfandBG für Öffentliche Pfandbriefe enthalten sein dürfen, wobei die in diesem Abschnitt unter (ii) genannten Deckungswerte angerechnet werden,

- (iv) bis zu 12 % des nach dem Barwert bemessenen Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Hypothekendarlehen durch den Barwert der Ansprüche aus in das Deckungsregister eingetragenen Derivategeschäften im Sinne des § 4b PfandBG.

2. Deckungsmasse für Öffentliche Pfandbriefe

Die gesetzlich definierten Deckungswerte für Öffentliche Pfandbriefe nach § 20 PfandBG können Geldforderungen aus der Vergabe von Darlehen, aus Schuldverschreibungen oder aus vergleichbaren Rechtsgeschäften oder andere schriftlich als einredefrei anerkannte Geldforderungen sein, die sich gegen bestimmte Schuldner richten, insbesondere gegen

- (i) den Bund, die Länder, Gebietskörperschaften und sonstige geeignete öffentlich-rechtliche Körperschaften in Deutschland,
- (ii) andere EU-Mitgliedstaaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie deren Zentralnotenbanken und Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften,
- (iii) die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, die Schweiz, das Vereinigte Königreich und Kanada sowie deren Zentralnotenbanken, sofern das Risikogewicht nach Tabelle 1 des Artikels 114 Abs. 2 der CRR entsprechend der von den zuständigen Behörden vorgenommenen Zuordnung des Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen der Bonitätsstufe 1 zugeordnet worden ist,
- (iv) Regionalverwaltungen sowie Gebietskörperschaften der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder ihnen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; für die Zuordnung zur Bonitätsstufe 1 sind die Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen maßgeblich; hierfür gilt Artikel 115 Abs. 4 der CRR entsprechend,
- (v) die EZB sowie bestimmte multilaterale Entwicklungsbanken und internationale Organisationen im Sinne der Artikel 117 und 118 der CRR oder den Europäischen Stabilitätsmechanismus,
- (vi) öffentliche Stellen eines anderen EU-Mitgliedstaats oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- (vii) öffentliche Stellen im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 Nummer 8 der CRR der unter (iii) genannten Staaten, sofern sie von der jeweiligen nationalen Behörde dem Zentralstaat gleichgestellt worden sind oder sofern ihnen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR nach den nationalen Regelungen zugeordnet worden ist, die zur Umsetzung der Rahmenvereinbarung "Internationale Konvergenz der Kapitalmessung und Eigenkapitalanforderungen" des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht vom Juni 2004 erlassen worden sind; hierfür gilt Artikel 115 Abs. 4 der CRR entsprechend,
- (viii) Schuldner, für deren Verbindlichkeiten eine der unter (i) bis (v) genannten Stellen oder bestimmte Exportkreditversicherer nach Artikel 2 der Richtlinie 98/29/EG des Rates vom 7. Mai 1998 zur Harmonisierung der wichtigsten Bestimmungen über die Exportkreditversicherung zur Deckung mittel- und langfristiger Geschäfte, der die Anforderungen an eine öffentliche Stelle i.S.v. Buchstabe (vi) erfüllt, die Gewährleistung übernommen hat, oder
- (ix) eine Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates, oder eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates. Soweit sich die Forderungen gegen die Zentralregierung, Zentralnotenbank, Regionalverwaltung oder örtliche Gebietskörperschaft eines in (iii) aufgeführten Staates oder eine öffentliche Stelle eines in (iii) aufgeführten Staates richten bzw. (mit Ausnahme der öffentlichen Stellen) von diesen gewährleistet werden, reicht eine Zuordnung des Schuldners bzw. des Garanten zur Bonitätsstufe 2 dann aus, wenn diese bei Eintragung der Forderung in das Deckungsregister der Bonitätsstufe 1 zugeordnet waren und solche Forderungen 20 % des Gesamtbetrags der ausstehenden Öffentlichen Pfandbriefe nicht übersteigen. Forderungen gegen

Schuldner außerhalb der Europäischen Union, bei denen das Vorrecht der Pfandbriefgläubiger nicht sichergestellt ist, dürfen 10 % des Gesamtbetrags der Forderungen, bei denen das Vorrecht sichergestellt ist, nicht übersteigen.

Die Deckungswerte können darüber hinaus die folgenden Werte enthalten:

- (i) bestimmte, in Inhaberschuldverschreibungen umgewandelte Ausgleichsforderungen nach § 8 Abs. 2 der Verordnung über die Bestätigung der Umstellungsrechnung und das Verfahren der Zuteilung und des Erwerbs von Ausgleichsforderungen,
- (ii) bei Geldforderungen gegen geeignete Kreditinstitute, denen nach den Ratings anerkannter internationaler Ratingagenturen nach Maßgabe von Artikel 119 Abs. 1 und Artikel 496 Abs. 2 der CRR ein der Bonitätsstufe 1 entsprechendes Risikogewicht nach Tabelle 3 des Artikels 120 Absatz 1 oder Tabelle 5 des Artikels 121 Abs. 1 der CRR zugeordnet worden ist, und sofern die Höhe der Forderungen der Pfandbriefbank bereits beim Erwerb bekannt ist, bis zu 10 % des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe, wobei der Anteil an Geldforderungen gegen ein und dasselbe geeignete Kreditinstitut nicht höher als 2% des Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe sein darf, und
- (iii) bis zu 12 % des nach dem Barwert bemessenen Gesamtbetrags der im Umlauf befindlichen Öffentlichen Pfandbriefe durch den Barwert der Ansprüche aus in das Deckungsregister eingetragenen Derivategeschäften im Sinne des § 4b PfandBG.

VI. Insolvenzrechtliche Regelungen

Ist über das Vermögen der Pfandbriefbank das Insolvenzverfahren eröffnet, so fallen die von ihr gehaltenen Deckungswerte nicht in die Insolvenzmasse (sog. insolvenzfrees Vermögen) und dienen der vorrangigen Befriedigung der Gläubiger der Pfandbriefe. Insofern führt eine solche Insolvenz nicht automatisch zur Insolvenz der Deckungswerte und die Rechte des Pfandbriefgläubigers bleiben grundsätzlich unberührt.

Ausschließlich und ausnahmsweise im Falle einer gleichzeitigen oder späteren Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung der betreffenden Deckungswerte findet auf Antrag der BaFin über diese ein gesondertes Insolvenzverfahren statt. In diesem Fall haben Pfandbriefgläubiger erstrangige Forderungen gegenüber den Deckungswerten. Ihr Vorrecht umfasst auch Zinsen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf die Pfandbriefe anfallen. Darüber hinaus können die Pfandbriefgläubiger ihre Forderungen auch gegen das übrige Vermögen der Pfandbriefbank, das nicht Teil einer Deckungsmasse ist, geltend machen, allerdings nur in Höhe eines ihnen entstehenden Ausfalls. Hinsichtlich dieses übrigen Vermögens stehen die Pfandbriefgläubiger im gleichen Rang mit anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Gläubigern der Pfandbriefbank.

Im Falle der Insolvenz der Pfandbriefbank werden bis zu drei Sachwalter zur Verwaltung der einzelnen Deckungswerte ausschließlich zugunsten der durch solche Deckungswerte geschützten Pfandbriefgläubiger ernannt. Der Sachwalter wird auf Antrag der BaFin vor oder nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dem Gericht des Sitzes der Pfandbriefbank ernannt und steht sowohl unter der Aufsicht des Gerichts als auch der BaFin hinsichtlich der Pflichten der Pfandbriefbank im Zusammenhang mit der Verwaltung der Deckungswerte. Der Sachwalter ist berechtigt, im Einklang mit den Vorschriften des Pfandbriefgesetzes über die Deckungswerte zu verfügen und alle Zahlungen auf die betreffenden Deckungswerte einzuziehen, um die vollständige Befriedigung der Pfandbriefgläubiger sicherzustellen. Zudem bestehen die im Deckungsregister eingetragenen Werte als Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit weiter fort, sodass der Sachwalter zum Zwecke der vollständigen und fristgerechten Erfüllung der Pfandbriefverbindlichkeiten neue Pfandbriefe emittieren kann. Soweit diese Werte jedoch offensichtlich nicht zur Befriedigung der Ansprüche notwendig sein werden, kann der Insolvenzverwalter der Pfandbriefbank verlangen, dass diese der Insolvenzmasse zugeführt werden.

Gemäß § 30 Abs. 2a PfandBG kann ein Sachwalter die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate (sowie (im Fall von verzinslichen Pfandbriefen) die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums) verschieben. Gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG darf der Sachwalter eine solche Fälligkeitsverschiebung nur vornehmen, sofern das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, sofern keine Überschuldung vorliegt und sofern Grund zu der Annahme besteht, dass jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums dann fällige Verbindlichkeiten erfüllt werden können. Gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG hat der Sachwalter jedes

Hinausschieben der Fälligkeit unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank, in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Der Sachwalter kann mit Zustimmung der BaFin alle oder einen Teil der Deckungswerte und Verbindlichkeiten aus den damit gedeckten Pfandbriefen an eine andere Pfandbriefbank verkaufen und übertragen oder als Bevollmächtigter/Beauftragter/(Sach-) Verwalter einer anderen Pfandbriefbank die Deckungswerte als Ganzes oder in Teilen halten, vorausgesetzt diese andere Pfandbriefbank hat die entsprechende Haftung übernommen.

Vorstehendes gilt entsprechend auch im Falle einer Maßnahme der Gläubigerbeteiligung: Eine Herabsetzung der Ansprüche der Gläubiger auf Zahlung von Kapital, Zinsen oder sonstigen Beträgen kommt im Zusammenhang mit Pfandbriefen überhaupt nur in Betracht, wenn und soweit diese Ansprüche den Wert der Deckungsmasse übersteigen.

G. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Emissionsbedingungen**") sind nachfolgend in drei Optionen aufgeführt:

Option I umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf festverzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option II umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf variabel verzinsliche Schuldverschreibungen Anwendung findet.

Option III umfasst den Satz an Emissionsbedingungen, der auf Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung Anwendung findet.

Jeder Satz an Emissionsbedingungen enthält bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in eckigen Klammern gekennzeichnet sind.

In den Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, ob festverzinsliche oder variabel verzinsliche Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung begeben werden sollen.

OPTION I –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
FESTVERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Darlehen] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen]: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Pfandbriefen nicht einfügen: oder "**Schuldverschreibungsgläubiger**"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

§ 2
STATUS

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iv) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iv) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

§ 3 ZINSEN

[im Fall von Schuldverschreibungen, deren Zinssatz sich nicht ändert, einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) mit **[Zinssatz einfügen]** % *per annum*. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilzinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung im Nennbetrag von **[festgelegte Stückelung einfügen]**. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

[im Fall von Stufenzinsschuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich) wie folgt:

vom	bis zum	mit
[Datum einfügen] (einschließlich)	[Datum einfügen] (ausschließlich)	[Zinssatz einfügen] % per annum ²

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstage einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]** **[sofern der erste Zinszahlungstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** und beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten Stückelung. **[falls der Fälligkeitstag kein regulärer Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum vom **[den letzten dem Fälligkeitstag vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag für die festgelegte Stückelung einfügen]** je Schuldverschreibung in der festgelegten Stückelung. Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.]

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen³ verzinst.

(3) *Berechnung des Zinsbetrags.* Falls der auf die Schuldverschreibungen zu zahlende Zinsbetrag für einen Zeitraum von weniger oder mehr als einem Jahr zu berechnen ist, erfolgt die Berechnung des Zinsbetrags, indem die festgelegte Stückelung mit dem Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

(4) *Zinstagequotient.* "Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Berechnungszeitraum"):

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"Feststellungsperiode" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstermin") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

² Weitere Zeiträume und Zinssätze nach Bedarf einfügen.

³ Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZAHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem **[falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")]** geöffnet ist].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[falls Modified Following Business Day**

Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.]

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[falls Modified Following Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.]

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[(3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, **[am] [an den] [im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen:** relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis

zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call) (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

[4] Hinweis auf Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung.

(a) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Abs. 2a des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**") die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben. Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

(b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(c) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG jedes Hinausschieben der Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank (bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben), in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeigerunter. In der Veröffentlichung ist sowohl anzugeben, dass diese Schuldverschreibung von der Fälligkeitsverschiebung betroffen ist, als auch der jeweilige Verschiebungsumfang.]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere

zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und

bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION II –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
VARIABEL VERZINSLICHE SCHULDVERSCHREIBUNGEN**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarfbriefe] [Öffentlichen Darfbriefe] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Darfbriefen einfügen]: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Darfbriefen nicht einfügen: oder "**Schuldverschreibungsgläubiger**"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Darfbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iv) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iv) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation – "**CRR**") genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"Eigenmittelvorschriften" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation – "CRR"*) zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].**

**§ 3
ZINSEN**

(1) *Zinszahlungstage.*

(a) Die Schuldverschreibungen werden auf der Grundlage ihres ausstehenden Gesamtnennbetrags verzinst, und zwar vom **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 [(1)] definiert) (ausschließlich). Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind an jedem Zinszahlungstag (wie nachstehend definiert) zahlbar.

(b) "**Zinszahlungstag**" bedeutet jeder **[festgelegte Zinszahlungstage einfügen]**.

Zinszahlungstage unterliegen einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen.

[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Referenz(zins)satz nicht EuroSTR ist, einfügen:

[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: (2) *Zinssatz.* Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen: [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)]**, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"**Referenzsatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, mit Bezug auf (a) **[im Fall einer kurzen ersten Zinsperiode einfügen:** die kurze erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen ersten Zinsperiode einfügen:** die lange erste Zinsperiode vom Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich)] **[im Fall einer kurzen letzten Zinsperiode einfügen:** [die kurze letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] **[im Fall einer langen letzten Zinsperiode einfügen:** die lange letzte Zinsperiode von dem letzten, dem Fälligkeitstag vorausgehenden, Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich)] den durch lineare Interpolation zwischen dem **[ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) und dem **[zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert) festgestellten Kurs, und (b) alle anderen Zinsperioden den **[relevanten Referenzzinssatz einfügen, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist]** (wie nachstehend definiert) (zusammen mit dem Referenzzinssatz für die [erste] [letzte] [kurze] [lange] Zinsperiode die "**Referenzzinssätze**" und je ein "**Referenzzinssatz**"), jeweils als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem **[ersten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** [,] [und] dem **[zweiten relevanten Referenzzinssatz einfügen]** [,] [und] dem **[falls der relevante Referenzzinssatz, der auf alle Zinsperioden anwendbar ist, auf die Interpolation nicht anwendbar ist, nicht mit dem ersten oder zweiten relevanten Referenzzinssatz identisch ist, ist dieser Referenzzinssatz einzufügen]** handelt es sich jeweils um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des relevanten Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr (**[Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

[falls Interpolation nicht anwendbar ist, einfügen: (2) *Zinssatz*. Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) ist der Referenzzinssatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)], wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

"**Referenzzinssatz**" bezeichnet, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, den **[relevanten Referenzzinssatz einfügen]** (wie nachstehend definiert), als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt.

Bei dem **[relevanten Referenzzinssatz einfügen]** handelt es sich um den Kurs für Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des Referenzzinssatzes entspricht, der auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) am Feststellungstag (wie nachstehend definiert) gegen **[11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr (**[Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) angezeigt wird, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.]

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Feststellungstag**" bezeichnet den **[ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl einfügen]** [Tag] [Geschäftstag] [(wie in § 1 definiert)] [vor [Beginn] [Ende]] der jeweiligen Zinsperiode. **[falls eine von der generellen Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird, einfügen:** Nur im Rahmen dieses Absatzes (2) bezeichnet "**Geschäftstag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem **[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist] **[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind].]

[im Fall einer Marge einfügen: Die "**Marge**" beträgt **[Satz einfügen]** % *per annum*.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet (a) **[relevante Bildschirmseite einfügen]**, oder (b) diejenige andere Bildschirmseite, die diese Bildschirmseite bei dem von dem gleichen Informationsanbieter betriebenen Dienst ersetzt, oder (c) diejenige Bildschirmseite desjenigen anderen Dienstes, der von der Emittentin als Ersatz-Informationsanbieter für die Anzeige des relevanten Satzes benannt wird.

Sollte die Bildschirmseite abgeschafft werden oder nicht mehr zur Verfügung stehen, oder wird der **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevante] Referenzzinssatz zu der genannten Zeit am relevanten Feststellungstag nicht auf der Bildschirmseite angezeigt, wird die Emittentin, vorausgesetzt, dass kein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis gemäß § 3 (3) eingetreten ist, von jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) deren Kurs (als Prozentsatz *per annum* ausgedrückt), zu dem sie Einlagen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanten] Referenzzinssatzes entspricht, und die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag (wie nachstehend definiert) lauten, gegenüber führenden Banken im **[Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Interbanken-Markt [der Euro-Zone (wie nachstehend definiert)] um ca. **[11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr (**[Brüsseler] [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) am Feststellungstag anbieten, anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Emittentin solche Kurse nennen, gilt als **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz für diese Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen:** Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen:** Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Kurse, wobei alle Festlegungen durch die Emittentin erfolgen.

Falls an einem Feststellungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Emittentin solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Kurse nennt, gilt als **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen:** relevanter] Referenzzinssatz für die relevante Zinsperiode der Satz *per annum*, den die Emittentin als das arithmetische Mittel

(falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste **[falls der Referenzzinssatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel Prozent, wobei 0,0005] [falls der Referenzzinssatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel Prozent, wobei 0,000005]** aufgerundet wird) der der Emittentin auf deren Anfrage hin mitgeteilten Kurse ermittelt, zu denen führende, von der Emittentin (in gutem Glauben handelnd) ausgewählte Großbanken **[in [relevantes Finanzzentrum einfügen]] [im [Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbanken-Markt [der Euro-Zone]],** führenden europäischen Banken Darlehen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit, die der Laufzeit des **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanten] Referenzzinssatzes** entspricht, die am ersten Tag der relevanten Zinsperiode beginnen und über einen repräsentativen Betrag lauten, um ca. **[11.00] [andere relevante Tageszeit einfügen]** Uhr (**[Brüsseler] Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen]** Ortszeit) am **[Feststellungstag] [ersten Tag der relevanten Zinsperiode]** anbieten. Für den Fall, dass der **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevante] Referenzzinssatz** nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, gilt als **[falls Interpolation anwendbar ist, einfügen: relevanter] Referenzzinssatz** der Kurs auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Feststellungstag, an dem dieser Kurs angezeigt wurde.

"Referenzbanken" bezeichnet **[[vier] [andere relevante Zahl einfügen]** führende Banken im **[Londoner] [anderes relevantes Finanzzentrum einfügen] Interbankenmarkt [der Euro-Zone]].**

"Repräsentativer Betrag" bezeichnet einen Betrag, der zu der relevanten Zeit in dem relevanten Markt für eine einzelne Transaktion repräsentativ ist.

[im Fall des Interbanken-Marktes der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, die einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.])

[im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Referenz(zins)satz EuroSTR ist, einfügen:

[(2) Zinssatz. Der für die jeweilige Zinsberechnungsperiode anwendbare Zinssatz (der "Zinssatz") wird von der Emittentin auf der folgenden Grundlage bestimmt:

Am maßgeblichen Feststellungstag einer jeden Zinsberechnungsperiode wird die Emittentin den Zinssatz auf der Basis des Compounded Daily EuroSTR berechnen **[im Falle einer Marge einfügen: [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wobei zur Klarstellung festgehalten wird, dass die Marge nicht täglich [aufläuft] [abgezogen wird], sondern am Feststellungstag [zu] [von] dem Compounded Daily EuroSTR-Satz [hinzuaddiert] [abgezogen] wird)].**

"Compounded Daily EuroSTR" bezeichnet in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode den nach der Zinsezinsformel berechneten Renditesatz einer Tagesgeldanlage während des der betreffenden Zinsberechnungsperiode zugehörigen Beobachtungszeitraums (mit dem täglichen Euro Short-Term ("EuroSTR")-Satz (*daily Euro Short-Term Rate*) als Referenzsatz für die Zinsberechnung), wie am maßgeblichen Feststellungstag von der Emittentin gemäß der folgenden Formel berechnet (hierbei wird der ermittelte Prozentsatz erforderlichenfalls auf vier Dezimalstellen gerundet, wobei 0,00005 aufgerundet wird):

$$\left[\prod_{i=1}^{d_0} \left(1 + \frac{\text{EuroSTR}_{i-[5][\bullet]\text{TBD} \times n_i}}{360} \right) - 1 \right] \times \frac{360}{d}$$

Dabei gilt:

"Beobachtungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab dem Tag (einschließlich), der **[fünf] [●] TARGET-Geschäftstage** vor dem ersten Tag der betreffenden Zinsberechnungsperiode liegt, bis zu dem Tag (ausschließlich), der **[fünf] [●] TARGET-Geschäftstage** vor (i) (im Falle einer Zinsperiode) dem Zinszahlungstag für die betreffende Zinsperiode oder (ii) (im Falle jeder anderen Zinsberechnungsperiode) dem Tag, an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird, liegt.

"d" bezeichnet die Anzahl der Kalendertage in der betreffenden Zinsberechnungsperiode.

"d_o" bezeichnet die Anzahl der TARGET-Geschäftstage in der betreffenden Zinsberechnungsperiode.

"EuroSTR-Referenzsatz" bezeichnet in Bezug auf einen TARGET-Geschäftstag (**TBD_x**) einen Referenzsatz in Höhe des täglichen EuroSTR-Satzes (*daily EuroSTR Rate*) für den betreffenden TBD_x, der von der Europäischen Zentralbank um ca. 9.00 Uhr (CET) am TARGET-Geschäftstag unmittelbar nach dem TBD_x auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank veröffentlicht wird.

"EuroSTR_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD}" bezeichnet den EuroSTR-Referenzsatz für jeden (im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden) TARGET-Geschäftstag, der [\lceil fünf \rceil [\bullet] TARGET-Geschäftstage vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag "i" liegt.

"**Feststellungstag**" bezeichnet den [\lceil fünften \rceil [\bullet] TARGET-Geschäftstag vor (i) (im Falle einer Zinsperiode) dem Zinszahlungstag für die betreffende Zinsperiode oder (ii) (im Falle jeder anderen Zinsberechnungsperiode) dem Tag, an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird.

"i" bezeichnet eine Reihe ganzer Zahlen von eins bis d_0 , wobei jede Zahl für den betreffenden TARGET-Geschäftstag in chronologischer Reihenfolge ab dem ersten TARGET-Geschäftstag (einschließlich) in der betreffenden Zinsberechnungsperiode steht.

"**Internetseite der Europäischen Zentralbank**" bezeichnet (i) die Internetseite der Europäischen Zentralbank, derzeit unter www.ecb.europa.eu/home/html/index.en.html, oder eine Nachfolge-Internetseite der Europäischen Zentralbank bzw. des betreffenden Nachfolge-Administrators oder (ii) eine andere zum Zwecke der Anzeige des EuroSTR oder des EDFR von der Europäischen Zentralbank bzw. dem betreffenden Nachfolge-Administrator benannte Bildschirmseite. Eine solche Nachfolge-Internetseite oder andere Bildschirmseite wird den Gläubigern von der Emittentin in den in § 9 aufgeführten Medien mitgeteilt.

[im Falle einer Marge einfügen: [Die "Marge" beträgt [[Marge einfügen]] % per annum.]]

" n_i " bezeichnet für einen TARGET-Geschäftstag "i" die Anzahl der Kalendertage ab dem betreffenden TARGET-Geschäftstag "i" (einschließlich) bis zum folgenden TARGET-Geschäftstag (ausschließlich).

"**TARGET-Geschäftstag**" oder "**TBD**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 (TARGET) geöffnet ist.

"**Zinsberechnungsperiode**" bezeichnet (i) jede Zinsperiode und (ii) gegebenenfalls jeden anderen Zeitraum, in Bezug auf den Zinsen zu berechnen sind, d. h. den Zeitraum ab dem ersten Tag (einschließlich) des betreffenden Zeitraums bis zu dem Tag (ausschließlich), an dem die betreffende Zinszahlung fällig wird.

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum von dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauffolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

Ist EuroSTR_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD} in Bezug auf einen im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden TARGET-Geschäftstag nicht verfügbar und

- (a) ist auch kein EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eingetreten, so ist der EuroSTR_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD} für den betreffenden TARGET-Geschäftstag der am letzten TARGET-Geschäftstag vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank veröffentlichte EuroSTR; oder
- (b) sind sowohl ein EuroSTR-Index-Einstellungsereignis als auch ein EuroSTR-Index-Einstellungstichtag eingetreten, so wird der (zur Berechnung des Zinssatzes verwendete) Referenzsatz für jeden Tag in einem Beobachtungszeitraum, der an oder nach dem EuroSTR-Index-Einstellungstichtag liegt, so ermittelt, als wären Bezugnahmen auf EuroSTR_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD} Bezugnahmen auf den EZB-Empfehlungsreferenzsatz_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD}.

Wenn:

- (a) vor Ablauf des ersten TARGET-Geschäftstags nach dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt, kein solcher (zur Berechnung des Zinssatzes verwendeter) Referenzsatz empfohlen wird, so wird der Referenzsatz für jeden Tag in einem Beobachtungszeitraum, der an oder nach dem EuroSTR-Index-Einstellungstichtag liegt, so ermittelt, als wären Bezugnahmen auf EuroSTR_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD} Bezugnahmen auf den Modifizierten EDFR (EuroSTR)_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD}; oder
- (b) anschließend ein Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt, so wird der (zur Berechnung des Zinssatzes verwendete) Referenzsatz für jeden Tag in einem Beobachtungszeitraum, der an oder nach dem Index-Einstellungstichtag betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz liegt, so ermittelt, als wären Bezugnahmen auf EuroSTR_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD} Bezugnahmen auf den Modifizierten EDFR (EuroSTR)_{i- \lceil 5 \rceil [\bullet]TBD}.

"**EDFR-Spread**" bezeichnet:

- (a) wenn vor Ablauf des ersten TARGET-Geschäftstags nach dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt, kein EZB-Empfehlungsreferenzsatz empfohlen wird, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem EuroSTR und dem Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem über eine Beobachtungsperiode von 30 TARGET-Geschäftstagen, beginnend 30 TARGET-Geschäftstage

vor dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt, und endend an dem TARGET-Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das EuroSTR-Index-Einstellungsereignis eintritt; oder

- (b) wenn ein Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt, das arithmetische Mittel der täglichen Differenz zwischen dem EZB-Empfehlungsreferenzsatz und dem Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem über eine Beobachtungsperiode von 30 TARGET-Geschäftstagen, beginnend 30 TARGET-Geschäftstage vor dem Tag, an dem das Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt, und endend an dem TARGET-Geschäftstag unmittelbar vor dem Tag, an dem das Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz eintritt.

"EuroSTR-Index-Einstellungsereignis" bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, wie von der Emittentin festgestellt :

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die Europäische Zentralbank (oder einen Nachfolge-Administrator des EuroSTR) oder in deren Namen, mit der diese bekannt gibt, dass sie die Bereitstellung des EuroSTR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EuroSTR fortsetzen wird; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator des EuroSTR zuständige Aufsichtsbehörde oder anderenfalls die Zentralbank für die dem EuroSTR zugrunde liegende Währung oder anderenfalls einen für den Administrator des EuroSTR zuständigen Insolvenzverwalter oder anderenfalls eine für den Administrator des EuroSTR zuständige Abwicklungsbehörde oder anderenfalls ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlicher Zuständigkeit im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Administrators des EuroSTR dahingehend, dass der Administrator des EuroSTR die Bereitstellung des EuroSTR dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EuroSTR fortsetzen wird.

"EuroSTR-Index-Einstellungsstichtag" bezeichnet in Bezug auf ein EuroSTR-Index-Einstellungsereignis den ersten Tag, an dem der EuroSTR nicht mehr bereitgestellt wird, wie von der Emittentin festgestellt.

"EZB-Empfehlungsreferenzsatz¹⁻¹⁵[●]TBD" bezeichnet den EZB-Empfehlungsreferenzsatz für einen (im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden) TARGET-Geschäftstag, der [fünf] [●] TARGET-Geschäftstage vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag "i" liegt, wie von seinem Administrator veröffentlicht oder bereitgestellt.

"EZB-Empfehlungsreferenzsatz" bezeichnet den Referenzsatz (einschließlich etwaiger Auf- bzw. Abschläge oder Anpassungen), der von (i) der Europäischen Zentralbank (oder anderenfalls einem Nachfolge-Administrator des EuroSTR) oder anderenfalls (ii) einem von der Europäischen Zentralbank (oder anderenfalls einem Nachfolge-Administrator des EuroSTR) für den Zweck der Empfehlung eines Ersatzes für den EuroSTR offiziell bestätigten oder einberufenen Ausschuss als Ersatz für den EuroSTR empfohlen wurde (wobei dieser Ersatz von der Europäischen Zentralbank oder einem anderen Administrator erstellt wird), jeweils wie von der Emittentin festgestellt.

"Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz" bezeichnet in Bezug auf einen Beobachtungszeitraum den Eintritt eines oder mehrerer der folgenden Ereignisse, wie jeweils von der Emittentin festgestellt:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes oder in dessen Namen, mit der dieser bekannt gibt, dass er die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es zum Zeitpunkt der Erklärung oder Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes fortsetzen wird; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch die für den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes zuständige Aufsichtsbehörde oder anderenfalls die Zentralbank für die dem EZB-Empfehlungsreferenzsatz zugrunde liegende Währung oder anderenfalls einen für den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes zuständigen Insolvenzverwalter oder anderenfalls eine für den Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes zuständige Abwicklungsbehörde oder anderenfalls ein Gericht oder eine Stelle mit ähnlicher Zuständigkeit im Falle der Insolvenz oder Abwicklung des Administrators des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes dahingehend, dass der Administrator des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, sofern es im Zeitpunkt der Erklärung oder

Veröffentlichung keinen Nachfolge-Administrator gibt, der die Bereitstellung des EZB-Empfehlungsreferenzsatzes fortsetzen wird.

"Index-Einstellungstichtag betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz" bezeichnet in Bezug auf ein Index-Einstellungsereignis betreffend den EZB-Empfehlungsreferenzsatz den ersten Tag, an dem der EZB-Empfehlungsreferenzsatz nicht mehr bereitgestellt wird, wie von der Emittentin festgestellt.

"Modifizierter EDFR (EuroSTR)_{i-15}[●]TBD" bezeichnet den Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem für den (im maßgeblichen Beobachtungszeitraum liegenden) TARGET-Geschäftstag, der [fünf] [●] TARGET-Geschäftstage vor dem betreffenden TARGET-Geschäftstag "i" liegt, zuzüglich des EDFR-Spread.

"Zinssatz für die Einlagefazilität im Eurosystem" (*Eurosystem Deposit Facility Rate*) oder **"EDFR"** bezeichnet den auf der Internetseite der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Zinssatz für die Einlagefazilität, die Banken nutzen können, um Einlagen bis zum nächsten Geschäftstag beim Eurosystem anzulegen.

(3) *Finale Ausweichbestimmungen.* Falls die Emittentin nicht in der Lage ist, den EuroSTR-Referenzsatz gemäß den vorstehenden Bestimmungen in Bezug auf eine Zinsberechnungsperiode festzustellen, so entspricht der während der betreffenden Zinsberechnungsperiode auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz dem zuletzt in Bezug auf die Schuldverschreibungen für die letzte vorhergehende Zinsberechnungsperiode festgestellten *Compounded Daily EuroSTR* [im Falle einer Marge einfügen:; [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]].

Falls es keine solche vorhergehende Zinsberechnungsperiode gibt, so entspricht der während der ersten vorgesehenen Zinsperiode auf die Schuldverschreibungen anwendbare Zinssatz dem *Compounded Daily EuroSTR*-Satz, der für die erste vorgesehene Zinsperiode auf die Schuldverschreibungen anwendbar gewesen wäre, wenn die Schuldverschreibungen bereits zuvor für einen Zeitraum im Umlauf befindlich gewesen wären, dessen Dauer der ersten vorgesehenen Zinsperiode entsprochen hätte und der am Verzinsungsbeginn (ausschließlich) geendet hätte [im Falle einer Marge einfügen:; [[zuzüglich] [abzüglich] der Marge]].]

[bei variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, deren Referenzzinssatz nicht EuroSTR ist, einfügen:

(3) (a) *Ersatzreferenzzinssatz.* Stellt die Emittentin fest, dass vor oder an einem Feststellungstag ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis eingetreten ist, wird die Jeweilige Festlegende Stelle (i) den Ersatzreferenzzinssatz, (ii) eine etwaige Anpassungsspanne und (iii) die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen zur Bestimmung des Referenzzinssatzes für die auf den Feststellungstag bezogene Zinsperiode und jede nachfolgende Zinsperiode (vorbehaltlich des nachfolgenden Eintretens etwaiger weiterer Ersatzreferenzzinssatz-Ereignisse) festlegen und die Emittentin, sofern relevant, darüber informieren. Teilt die Jeweilige Festlegende Stelle der Emittentin, sofern relevant, den Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht mindestens zehn Geschäftstage (wie in [§ 1 (6)] [§ 3 (2)] definiert) vor dem Feststellungstag (der **"Relevante Feststellungstag"**) mit, ab dem der Ersatzreferenzzinssatz, die Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen Anwendung finden sollen, so ist der für den Relevanten Feststellungstag anwendbare Referenzzinssatz der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz. Diese Emissionsbedingungen werden mit Wirkung ab dem Relevanten Feststellungstag (einschließlich) durch die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen geändert (einschließlich einer etwaigen Änderung dieses Feststellungstags, falls die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen dies so bestimmen). Der Referenzzinssatz ist dann der Ersatzreferenzzinssatz angepasst durch eine etwaige Anpassungsspanne.

Die Emittentin wird den Gläubigern den Ersatzreferenzzinssatz, die etwaige Anpassungsspanne und die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen unverzüglich nach einer solchen Festlegung durch Veröffentlichung einer Mitteilung in den in § 9 aufgeführten Medien mitteilen. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine Zustimmung oder Genehmigung seitens eines Gläubigers für die Wirksamkeit des Ersatzreferenzzinssatzes, einer etwaigen Anpassungsspanne und der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen erforderlich ist.

Darüber hinaus kann die Emittentin das Clearingsystem auffordern, diese Emissionsbedingungen zu ergänzen oder zu ändern, um die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen wiederzugeben, indem sie der Globalurkunde die vorgelegten Dokumente in geeigneter Weise beifügt.

(b) *Definitionen.*

"Anpassungsspanne" bezeichnet eine Differenz die (positiv oder negativ sein oder auch Null betragen kann) oder eine Formel oder Methode zur Bestimmung einer solchen Differenz (sofern einschlägig), welche nach Festlegung der Jeweiligen Festlegenden Stelle auf den Ersatzreferenzzinssatz anzuwenden ist, um eine Verlagerung des wirtschaftlichen Wertes zwischen der Emittentin und den Gläubigern, die ohne diese Anpassung infolge der Ersetzung des Referenzzinssatzes durch den Ersatzreferenzzinssatz entstünde (einschließlich, aber ohne hierauf begrenzt zu sein, infolgedessen, dass der Ersatzreferenzzinssatz ein risikofreier Satz ist), soweit sinnvollerweise möglich, zu reduzieren oder auszuschließen. Bei der Festlegung der Anpassungsspanne sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"Ersatzreferenzzinssatz" bezeichnet einen öffentlich verfügbaren Austausch-, Nachfolge-, Alternativ- oder anderen Zinssatz, der entwickelt wurde, damit Finanzinstrumente oder -kontrakte, einschließlich der Schuldverschreibungen, sie in Bezug nehmen können, um einen unter solchen Finanzinstrumenten oder -kontrakten zahlbaren Betrag zu bestimmen, einschließlich, aber nicht hierauf begrenzt, eines Zinsbetrags. Bei der Festlegung des Ersatzreferenzzinssatzes sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen" bezeichnet solche Anpassungen dieser Emissionsbedingungen, die als folgerichtig festgelegt werden, um die Funktion des Ersatzreferenzzinssatzes zu ermöglichen (wovon unter anderem Anpassungen der anwendbaren Geschäftstag-Konvention (*Business Day Convention*), der Geschäftstagsdefinition, des Feststellungstags, des Zinstagequotienten oder jeder Methode oder Definition, um den Ersatzreferenzzinssatz zu erhalten oder zu berechnen, erfasst sein können). Bei der Festlegung der Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen sind die Relevanten Leitlinien zu berücksichtigen.

"Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis" bezeichnet mit Bezug auf den Referenzzinssatz (bzw. für die Zwecke dieses § 3 (3) (a) und (b) den Ersatzreferenzzinssatz) eines der nachfolgenden Ereignisse:

(i) der Referenzzinssatz wurde in den letzten zehn Geschäftstagen vor und bis einschließlich des relevanten Feststellungstags nicht auf der Bildschirmseite veröffentlicht, oder

(ii) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass der Referenzzinssatz nicht länger repräsentativ ist oder ab einem bestimmten Datum nicht länger repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt, den er abzubilden vorgibt, sein wird, und dass diese Repräsentativität nicht wiederhergestellt werden wird, oder

(iii) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass (x) der Administrator die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder (y) der Referenzzinssatz dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt wird, oder

(iv) eine öffentliche Bekanntmachung seitens der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenzzinssatzes, der Zentralbank für die festgelegte Währung, eines Insolvenzbeauftragten mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzzinssatzes, einer Abwicklungsbehörde mit Zuständigkeit für den Administrator des Referenzzinssatzes, eines Gerichts (im Fall einer rechtskräftigen Entscheidung) oder einer Organisation mit ähnlicher insolvenz- oder abwicklungsrechtlicher Hoheit über den Administrator des Referenzzinssatzes, dass der Administrator des Referenzzinssatzes die Bereitstellung des Referenzzinssatzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit beenden wird (wenn kein Nachfolgeadministrator ernannt worden ist, der die Veröffentlichung des Referenzzinssatzes fortsetzen wird), oder

(v) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass die Nutzung des Referenzzinssatzes allgemein verboten werden wird, oder

(vi) eine öffentliche Bekanntmachung seitens des Administrators des Referenzzinssatzes, dass eine wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes vorgenommen werden wird,

vorausgesetzt, dass ein Ersatzreferenzzinssatz-Ereignis als eingetreten gelten soll, (a) im Fall von (iii) und (iv) an demjenigen Tag, an dem der Referenzzinssatz beendet oder nicht weiter fortgeführt wird, oder (b) im Fall von (v) an demjenigen Tag, von dem an die Nutzung des Referenzzinssatzes verboten wird, oder (c) im Fall von (vi) an demjenigen Tag, von dem an die wesentliche Änderung der Methode zur Festlegung des Referenzzinssatzes gilt

"Jeweilige Festlegende Stelle" bezeichnet

(i) die Emittentin, wenn der Ersatzreferenzzinssatz ihrer wirtschaftlich angemessenen Meinung nach offenkundig ist und als solcher ohne vernünftigen Zweifel durch einen Gläubiger bestimmbar ist, oder

(ii) andernfalls einen Unabhängigen Berater, der von der Emittentin zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen als ihr Beauftragter für die Vornahme dieser Festlegungen ernannt wird. Sofern ein Unabhängiger Berater nicht zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen unter zumutbaren Bemühungen von der Emittentin ernannt werden kann, ist die Emittentin selbst die Jeweilige Festlegende Stelle.

"Relevante Leitlinien" bezeichnet (i) jede auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen anwendbare gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Anforderung oder, wenn es keine gibt, (ii) jede anwendbare Bestimmungen (insbesondere (jedoch nicht beschränkt auf) Bestimmungen gemäß Artikel (23) (2) der Verordnung (EU) 2016/2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung), Anforderung, Empfehlung oder Leitlinie der Relevanten Nominierungsstelle oder, wenn es keine gibt, (iii) jede relevante Empfehlung oder Leitlinie von Branchenvereinigungen (einschließlich der International Swaps and Derivatives Association, Inc.) oder, wenn es keine gibt, (iv) jede relevante Marktpraxis.

"**Relevante Nominierungsstelle**" bezeichnet

(i) die EU-Kommission, die Zentralbank für die festgelegte Währung oder eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, oder

(ii) jede Arbeitsgruppe oder jeden Ausschuss, die bzw. der befürwortet, unterstützt oder einberufen wird durch oder unter dem Vorsitz von bzw. mitgeleitet wird durch (v) die EU-Kommission, (w) die Zentralbank für die festgelegte Währung, (x) eine Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörde, die für die Aufsicht über den Referenzzinssatz oder den Administrator des Referenzzinssatzes zuständig ist, (y) eine Gruppe der zuvor genannten Zentralbanken oder anderen Aufsichtsbehörden oder (z) den Finanzstabilitätsrat (*Financial Stability Board*) oder einen Teil davon.

"**Unabhängiger Berater**" bezeichnet ein unabhängiges, international angesehenes Finanzinstitut oder einen anderen unabhängigen Finanzberater mit anerkanntem Ruf und angemessener Fachkenntnis auf den internationalen Fremdkapitalmärkten.

(c) *Zinssatz der vorangehenden Zinsperiode*. Können ein Ersatzreferenzzinssatz, eine etwaige Anpassungsspanne oder die Ersatzreferenzzinssatz-Anpassungen nicht von der Jeweiligen Festlegenden Stelle gemäß § 3 (3) (a) und (b) bestimmt werden, ist der Referenzzinssatz in Bezug auf den relevanten Feststellungstag der für die unmittelbar vorangehende Zinsperiode bestimmte Referenzzinssatz (der "**Vorherige Referenzzinssatz**"). Wurde der für einen Feststellungstag anzuwendende Referenzzinssatz unter Verwendung des Vorherigen Referenzzinssatzes bestimmt, so finden die Bestimmungen dieses § 3 (3) in Bezug auf den unmittelbar folgenden Feststellungstag (sofern vorhanden) erneut Anwendung.]

[falls ein Mindest- und/oder ein Höchstzinssatz gilt, einfügen:

([4]) [*Mindest-*] [*und*] [*Höchst-*] *Zinssatz*.

[falls ein Mindestzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

[falls ein Höchstzinssatz gilt, einfügen: Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

([5]) *Verzugszins*. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen² verzinst.

([6]) *Berechnung des Zinsbetrags*. Die Emittentin wird den auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Zinsbetrag in Bezug auf die festgelegte Stückelung berechnen. Der Zinsbetrag wird berechnet, indem die festgelegte Stückelung mit dem relevanten Zinssatz und dem Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert) multipliziert und das hieraus resultierende Ergebnis auf die nächste Untereinheit der festgelegten Währung gerundet wird, wobei eine halbe Untereinheit aufgerundet wird oder die Rundung ansonsten gemäß der anwendbaren Marktkonvention erfolgt.

([7]) *Mitteilungen von Zinssatz und Zinsbetrag*. Die Emittentin wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag, die Zinsperiode und der Zinszahlungstag für die relevante Zinsperiode den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, baldmöglichst mitgeteilt werden. Im Falle einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird baldmöglichst den Gläubigern (durch Veröffentlichung in den in § 9 aufgeführten Medien) und jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden.

([8]) *Zinstagequotient*. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrags auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Berechnungszeitraum**"):

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

[falls Actual/Actual (ICMA) anwendbar ist, einfügen:

(a) falls der Berechnungszeitraum kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, oder falls der Berechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Berechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine (wie nachstehend angegeben) in einem Kalenderjahr; oder

(b) falls der Berechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Berechnungszeitraums fällt, die Summe aus

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Berechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr; und

der Anzahl der Tage in dem Berechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt aus (i) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (ii) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist der Zeitraum von einem Feststellungstermin (einschließlich) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich); dies schließt dann, wenn der Verzinsungsbeginn kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin vor dem Verzinsungsbeginn anfängt, und dann, wenn der letzte Zinszahlungstag kein Feststellungstermin ist, den Zeitraum ein, der an dem ersten Feststellungstermin nach dem letzten Zinszahlungstag endet.

Die Anzahl der Feststellungstermine im Kalenderjahr (jeweils ein "**Feststellungstermin**") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen]** (jeder **[Datum bzw. Daten des Feststellungstermins bzw. der Feststellungstermine einfügen]**).

[falls Actual/Actual (ISDA) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Berechnungszeitraums in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (a) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (b) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Berechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[falls Actual/365 (Fixed) anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[falls Actual/360 anwendbar ist, einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360.]

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

§ 4 ZÄHLUNGEN

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung*. Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahntag*. Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fiel, der kein Zahntag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahntag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahntag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Floating Rate Note Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahntag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen. In diesem Fall wird (a) der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahntag handelt, und ist (b) jeder nachfolgende Zinszahlungstag (sofern anwendbar) der jeweils letzte Zahntag des Monats, der **[[relevante Zahl einfügen]** [Monate] **[andere festgelegte Zinsperiode einfügen]** nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag (sofern anwendbar) liegt (Floating Rate Note Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahntag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahntag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"**Zahntag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem **[falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET"))**] geöffnet ist].

[falls der Zinsbetrag angepasst werden soll, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag entsprechend angepasst.])

[falls der Zinsbetrag nicht angepasst werden sollen, einfügen: Falls der Fälligkeitstag einer Zahlung von Zinsen (wie oben beschrieben) **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** vorgezogen wird] [oder] **[falls Modified Following Business Day Convention, Floating Rate Note Business Day Convention oder Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen:** sich nach hinten verschiebt], wird der Zinsbetrag nicht entsprechend angepasst.])

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital*. Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital und Zinsen*. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) Rückzahlung bei Endfälligkeit.] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "Fälligkeitstag") zurückgezahlt. Der "Rückzahlungsbetrag" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

[3)] *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call)** zu ihrem Rückzahlungsbetrag zuzüglich etwaiger bis zum **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call)** (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als [30] **[andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als [60] **[andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten] Wahl-Rückzahlungstag (Call).**

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

[(4)] Hinweis auf Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung.

(a) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Abs. 2a des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**") die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben. Weiterhin kann der Sachwalter die Fälligkeiten der Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen. Hinausgeschobene Zinszahlungen gelten dabei als Kapitalbeträge.

(b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(c) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG jedes Hinausschieben der Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank (bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben), in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeigerunter. In der Veröffentlichung ist sowohl anzugeben, dass diese Schuldverschreibung von der Fälligkeitsverschiebung betroffen ist, als auch der jeweilige Verschiebungsumfang.]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem

anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag, "**FATCA**"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns, des ersten Zinszahlungstags und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger

übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10 ANWENDBARES RECHT, ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

**OPTION III –
EMISSIONSBEDINGUNGEN FÜR
SCHULDVERSCHREIBUNGEN OHNE PERIODISCHE VERZINSUNG**

**§ 1
WÄHRUNG, STÜCKELUNG, FORM,
DEFINITIONEN**

(1) *Währung, Stückelung.* Diese Tranche (die "**Tranche**") der [Schuldverschreibungen] [Hypothekendarlehen] [Öffentlichen Pfandbriefe] (die "**Schuldverschreibungen**") wird von der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf, Bundesrepublik Deutschland, (die "**Emittentin**") in [festgelegte Währung einfügen] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [festgelegte Währung und Gesamtnennbetrag einfügen]^[1] (in Worten: [Gesamtnennbetrag in Worten einfügen]) in der Stückelung von [festgelegte Währung und festgelegte Stückelung einfügen] (die "**festgelegte Stückelung**") begeben.

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Globalurkunde.* Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von oder im Namen der Emittentin unterschrieben [im Fall von Pfandbriefen einfügen]: und trägt die Unterschrift des von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestellten Treuhänders]. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(4) *Clearingsystem.* Die Globalurkunde wird von dem oder im Namen des Clearingsystems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearingsystem**" bezeichnet Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland ("**CBF**") und jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Gläubiger von Schuldverschreibungen.* "**Gläubiger**" [im Fall von Pfandbriefen nicht einfügen: oder "**Schuldverschreibungsgläubiger**"] bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen Rechten an den Schuldverschreibungen, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Clearingsystems auf einen neuen Gläubiger übertragen werden können.

(6) *Geschäftstag.* "**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem [falls anwendbar einfügen: Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] [falls TARGET geöffnet sein soll, einfügen: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("**TARGET**") geöffnet ist].

**§ 2
STATUS**

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen, (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen und (iv) nicht um berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten handelt, einfügen:

(1) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(2) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(3) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.]

[im Fall von Schuldverschreibungen, bei denen es sich (i) nicht um Pfandbriefe, (ii) nicht um Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen und (iii) nicht um nachrangige Schuldverschreibungen handelt und (iv) die als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten ausgestaltet sind, einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten zu dienen, die die in Artikel 72b Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in der jeweils geltenden Fassung (Capital Requirements Regulation – "**CRR**") genannten Voraussetzungen mit Ausnahme der in Artikel 72b Abs. 2 Buchstabe d genannten Voraussetzungen erfüllen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, jedoch vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aufgrund gesetzlicher Bestimmungen eingeräumt wird. Gemäß § 46f Abs. 5 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im Rang vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

- (a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,
- (b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder
- (c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung
- (jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der

Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(7) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Zweck der Schuldverschreibungen ist es, der Emittentin im Rahmen der Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72a und 72b Abs. 2 der CRR zu dienen.

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**"), die untereinander und mit allen anderen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln der Emittentin im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) im gleichen Rang stehen.

(3) *Hinweis gemäß § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG.* Gläubiger werden darauf hingewiesen,

(i) dass es sich bei den Schuldverschreibungen um Schuldtitel handelt, die den durch § 46f Abs. 5 KWG gesetzlich bestimmten niedrigeren Rang haben, und

(ii) dass die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen daher im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens den nicht nachrangigen Ansprüchen von dritten Gläubigern der Emittentin, die keine Verbindlichkeiten im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG) sind, im Rang nachgehen, sodass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser Gläubiger aus anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

(4) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der

Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(5) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(6) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(7) *Keine Sicherheiten.* Den Gläubigern wird für ihre Rechte aus den Schuldverschreibungen zu keinem Zeitpunkt eine Sicherheit oder Garantie gestellt; bereits gestellte oder zukünftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Schuldverschreibungen.

(8) *Nachträgliche Änderungen des Ranges und der Laufzeit sowie von Kündigungsfristen.* Nachträglich können die Rangstellung der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine Rückzahlung, ein Rückkauf oder eine Kündigung der Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist nur mit einer vorherigen Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig, sofern gesetzlich erforderlich.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(1) *Zweck.* Die Schuldverschreibungen sollen der Emittentin nach Maßgabe der anwendbaren Eigenmittelvorschriften als anrechenbare Eigenmittel in der Form von Ergänzungskapital zur Verfügung stehen ("**Ergänzungskapital**").

(2) *Status.* Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften mit allen anderen ebenso nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus Eigenmitteln in der Form von Ergänzungskapital im gleichen Rang stehen.

Im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin gehen die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen allen Verbindlichkeiten der Emittentin, die nicht als Eigenmittel im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in ihrer jeweils ergänzten oder geänderten Fassung (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") zu qualifizieren sind, im Rang vollständig nach. In einem solchen Fall erfolgen Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht, wie nach dieser Bestimmung vorrangige Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Verbindlichkeiten, die den Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen vorgehen, umfassen (i) alle Ansprüche dritter Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten (einschließlich Ansprüchen gegen die Emittentin aus deren nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten aus nicht bevorrechtigten Schuldtiteln im Sinne von § 46f Abs. 6 Satz 1 des Kreditwesengesetzes ("**KWG**") (auch in Verbindung mit § 46f Abs. 9 KWG)), (ii) die in § 39 Abs. 1 der Insolvenzordnung ("**InsO**") bezeichneten Forderungen sowie (iii) vertraglich nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß § 39 Abs. 2 InsO, die zum Zeitpunkt von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung einer Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin, nicht als Eigenmittel (im Sinne der CRR) zu qualifizieren sind.

Wenn die Schuldverschreibungen nicht mehr als Ergänzungskapital oder andere Eigenmittel qualifizieren, gehen gemäß § 46f Abs. 7a Satz 3 KWG die Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen sämtlichen Ansprüchen aus Eigenmitteln vor.

(3) *Abwicklungsmaßnahmen.* Nach den für die Emittentin geltenden Abwicklungsvorschriften kann die Zuständige Aufsichtsbehörde,

(a) Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabschreiben,

(b) diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals (i) der Emittentin, (ii) eines gruppenangehörigen Unternehmens oder (iii) eines Brückeninstituts umwandeln (und solche Instrumente an die Schuldverschreibungsgläubiger ausgeben oder übertragen), und/oder

(c) sonstige Abwicklungsmaßnahmen anwenden, einschließlich (ohne Beschränkung) (i) einer Übertragung der Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen auf einen anderen Rechtsträger, (ii) einer Änderung dieser Emissionsbedingungen oder (iii) deren Annullierung

(jeweils eine "**Abwicklungsmaßnahme**").

"**Zuständige Aufsichtsbehörde**" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

"**Eigenmittelvorschriften**" bezeichnet die sich auf die Anforderungen an Kapitalausstattung beziehenden Rechtsvorschriften, Anforderungen, Leitlinien und Aufsichtspraxis von Stellen der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland oder jeder anderen zuständigen Stelle, die zum jeweiligen Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültig und auf die Emittentin jeweils anwendbar sind bzw. ist.

(4) *Verbindlichkeit von Abwicklungsmaßnahmen.* Abwicklungsmaßnahmen sind für die Gläubiger verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen dar.

(5) *Aufrechnungsverbot.* Die Aufrechnung mit und gegen Ansprüche aus den Schuldverschreibungen ist ausgeschlossen.

(6) *Ausschluss der nachträglichen Änderung des Nachrangs und der vorzeitigen Rückzahlung.* Nachträglich können der vorstehend geregelte Nachrang nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

Die Schuldverschreibungen begründen nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus **[bei Hypothekendarlehen einfügen: Hypothekendarlehen]** **[bei Öffentlichen Pfandbriefen einfügen: Öffentlichen Pfandbriefen].]**

**§ 3
ZINSEN**

(1) *Keine periodischen Zinszahlungen.* Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

(2) *Verzugszins.* Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, wird der ausstehende Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen vom Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen (ausschließlich) in Höhe des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen² verzinst.

**§ 4
ZAHLUNGEN**

(1) *Zahlungen.* Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen nach Maßgabe des nachstehenden Absatzes (2) durch die Emittentin an das Clearingsystem oder dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems zur Weiterleitung an die Gläubiger.

(2) *Zahlungsweise.* Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen auf die Schuldverschreibungen zu leistende Zahlungen in der festgelegten Währung.

(3) *Erfüllung.* Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearingsystem oder dessen Order von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(4) *Zahltag.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen ansonsten auf einen Tag fielen, der kein Zahltag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung

[falls Modified Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt, es sei denn, der Fälligkeitstag für diese Zahlung würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Fälligkeitstag für diese Zahlung auf den

² Der gesetzliche Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte über dem von der Deutschen Bundesbank von Zeit zu Zeit veröffentlichten Basiszinssatz, §§ 288 Abs. 1, 247 Abs. 1 BGB.

unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Modified Following Business Day Convention).]

[falls Following Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den nächstfolgenden Tag verschoben, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Following Business Day Convention).]

[falls Preceding Business Day Convention anwendbar ist, einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Tag vorgezogen, bei dem es sich um einen Zahltag handelt (Preceding Business Day Convention).]

"Zahltag" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), (a) an dem das Clearingsystem geöffnet ist und (b) **[falls anwendbar, einfügen:** der ein Geschäftstag (wie in § 1 definiert) ist] [an dem **[falls anwendbar, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen]** Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind] **[[falls TARGET geöffnet sein soll und bereits definiert wurde: [und] TARGET] [falls TARGET geöffnet sein soll und noch nicht definiert wurde: [und] das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2 ("TARGET")]** geöffnet ist].

Falls der Fälligkeitstag der Rückzahlung der Schuldverschreibungen angepasst wird, ist der Gläubiger nicht berechtigt, Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Anpassung zu verlangen.

(5) *Bezugnahmen auf Kapital.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf "Kapital" der Schuldverschreibungen schließen den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(1)] angegeben) **[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:** , den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen (wie in § 5 [(4)] angegeben) sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge (außer Zinsen) ein.

(6) *Hinterlegung von Kapital.* Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Düsseldorf Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Gläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem relevanten Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Gläubiger sich nicht im Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Gläubiger gegen die Emittentin.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen: (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.*] Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen (vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 4 (4) enthaltenen Bestimmungen) zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[festgelegten Fälligkeitstag einfügen]** (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und falls einschlägig einfügen:

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen.*

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen, wenn auf Grund einer Änderung der Eigenmittelvorschriften oder einer Änderung in der Anwendung der Eigenmittelvorschriften oder ihrer amtlichen Auslegung sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich dazu führen würde, dass die Schuldverschreibungen nicht mehr vollständig als Ergänzungskapital zu qualifizieren sind oder als Eigenmittel geringerer Qualität neu eingestuft werden. Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

"Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den Wahl-Rückzahlungstag.]

[falls die Emittentin das Wahlrecht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

([3]) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.

(a) Die Emittentin kann, nachdem sie gemäß Unterabsatz (b) gekündigt hat, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, [am] [an den] **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag[en] (Call) zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag zurückzahlen.

Wahl-Rückzahlungstag[e] (Call): **[Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) einfügen]**

[im Fall von Senior Non-Preferred Schuldverschreibungen einfügen:

Die Ausübung dieses Wahlrechts der Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung.]

(b) Die Kündigung ist den Gläubigern durch die Emittentin gemäß § 9 mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als **[30] [andere Mindestkündigungsfrist einfügen, die nicht weniger als 5 Tage betragen darf]** und nicht mehr als **[60] [andere Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tagen bekannt zu geben. Sie ist unwiderruflich und beinhaltet die folgenden Angaben:

(i) die zurückzuzahlende Serie von Schuldverschreibungen; und

(ii) den **[im Fall von mehreren Wahl-Rückzahlungstagen (Call) einfügen: relevanten]** Wahl-Rückzahlungstag (Call).

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(c) Die Ausübung dieses Wahlrechts durch die Emittentin darf frühestens fünf Jahre nach Begebung der Schuldverschreibungen erfolgen und ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu dieser vorzeitigen Rückzahlung. Der Emittentin wird eine Rückzahlung nur gestattet werden, wenn und soweit die Rückzahlung nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

[falls vorzeitige Rückzahlung aus regulatorischen Gründen oder vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin anwendbar ist, einfügen:

([4]) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag. Der vorzeitige Rückzahlungsbetrag berechnet sich nach der folgenden Formel:

Ausgabekurs x Stückelung x $(1 + \text{Emissionsrendite})^N$,

hierbei gilt Folgendes:

"Ausgabekurs" entspricht **[Ausgabekurs einfügen]** %,

"Begebungstag" bezeichnet **[Begebungstag einfügen]**,

"Emissionsrendite" entspricht **[als Prozent ausgedrückte Emissionsrendite einfügen]** % und berechnet sich auf Basis des Ausgabekurses am Begebungstag,

"N" entspricht der Anzahl der Tage im Zeitraum vom Begebungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (ausschließlich), an dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden (der "Berechnungszeitraum") unter Berücksichtigung des anwendbaren Zinstagequotienten und

"Zinstagequotient" bezeichnet

[falls 30/360, 360/360 oder Bond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (a) der letzte Tag des

Berechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Berechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (b) der letzte Tag des Berechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[falls 30E/360 oder Eurobond Basis anwendbar ist, einfügen: die Anzahl von Tagen im Berechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Berechnungszeitraums, außer dass im Fall des letzten Berechnungszeitraums der Fälligkeitstag der letzte Tag des Monats Februar ist, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[im Fall von Pfandbriefen einfügen:

([5]) Hinweis auf Möglichkeit einer Fälligkeitsverschiebung.

(a) Sollte für die Emittentin ein Sachwalter ernannt werden, dann kann dieser nach § 30 Abs. 2a des Pfandbriefgesetzes ("**PfandBG**") die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen um bis zu zwölf Monate verschieben. Hinausgeschobene Beträge sind für die Dauer der Fälligkeitsverschiebung nach den bis zu der Verschiebung geltenden Bedingungen zu verzinsen.

(b) Der Sachwalter darf eine Fälligkeitsverschiebung gemäß § 30 Abs. 2b PfandBG nur vornehmen, sofern zum Zeitpunkt des Hinausschiebens der Fälligkeit (i) das Hinausschieben der Fälligkeit erforderlich ist, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden, (ii) die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit nicht überschuldet ist und (iii) Grund zu der Annahme besteht, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann. Für Fälligkeitsverschiebungen, die den Zeitraum von einem Monat nach Ernennung des Sachwalters nicht überschreiten, wird das Vorliegen dieser Voraussetzungen unwiderlegbar vermutet.

(c) Der Sachwalter veröffentlicht gemäß § 30 Abs. 2c PfandBG jedes Hinausschieben der Fälligkeit dieser Schuldverschreibungen unverzüglich auf der Internetseite der Pfandbriefbank (bei den nach § 28 PfandBG zu der betreffenden Pfandbriefgattung veröffentlichten Angaben), in mindestens einem überregionalen Börsenpflichtblatt sowie im Bundesanzeigerunter. In der Veröffentlichung ist sowohl anzugeben, dass diese Schuldverschreibung von der Fälligkeitsverschiebung betroffen ist, als auch der jeweilige Verschiebungsumfang.]

§ 6 STEUERN

(1) *Deutsche Steuern.* Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge sind ohne Einbehalt oder Abzug an der Quelle von oder aufgrund von irgendwelchen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatlichen Gebühren gleich welcher Art zu leisten, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer politischen Untergliederung oder Steuerbehörde einschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie z.B. bestimmte Kirchen oder Religionsgemeinschaften) derselben an der Quelle auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder veranlagt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall ist die Emittentin nicht verpflichtet, irgendwelche zusätzlichen Beträge auf die Schuldverschreibungen zu zahlen.

(2) *FATCA.* Die Emittentin ist berechtigt, von den nach Maßgabe der Schuldverschreibungen an einen Gläubiger oder einen wirtschaftlich Berechtigten der Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträgen diejenigen Mittel in ausreichender Höhe für die Zahlung von Beträgen einzubehalten oder abzuziehen, zu deren Einbehalt oder Abzug sie (a) gemäß Sections 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien (die "**U.S. Bestimmungen**"), (b) gemäß einem Abkommen, einem Gesetz, einer Verordnung oder sonstigen amtlichen Richtlinien, das bzw. die in einem anderen Staat besteht bzw. bestehen und der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient bzw. dienen (die "**ausländischen Bestimmungen**"), (c) gemäß einem zwischenstaatlichen Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und einem anderen Staat, der der Umsetzung der U.S. Bestimmungen dient (der "**zwischenstaatliche Vertrag**"), oder (d) gemäß einer Vereinbarung, die die Emittentin, eine Zahlstelle oder ein Intermediär zwecks Umsetzung der U.S. Bestimmungen, der ausländischen Bestimmungen oder eines zwischenstaatlichen Vertrags mit dem U.S. Internal Revenue Service, der Regierung der Vereinigten Staaten oder etwaigen staatlichen Behörden oder Steuerbehörden in einem anderen Staat geschlossen hat (zusammen

mit den U.S. Bestimmungen, den ausländischen Bestimmungen und dem zwischenstaatlichen Vertrag "FATCA"), verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen aufgrund von durch die Emittentin oder einen Intermediär gemäß FATCA einbehaltenen oder abgezogenen Beträgen verpflichtet.

§ 7 VORLEGUNGSFRIST

Die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf zehn Jahre abgekürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der betreffenden Vorlegungsfrist an.

§ 8 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen.

(2) *Ankauf.* Die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich Beschränkungen gemäß einschlägiger Gesetze und Verordnungen), jederzeit Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder entwertet werden.

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Der Rückkauf der Schuldverschreibungen durch die Emittentin ist abhängig von der vorherigen Zustimmung der Zuständigen Aufsichtsbehörde zu diesem Rückkauf. Der Emittentin wird ein Rückkauf nur gestattet werden, wenn und soweit der Rückkauf nicht aufgrund anwendbarer Eigenmittelvorschriften unzulässig ist.

Zahlungen, die aufgrund eines solchen Rückkaufs entgegen dem vorhergehenden Absatz geleistet werden, sind der Emittentin ungeachtet etwaiger entgegenstehender Vereinbarungen zurückzugewähren. Dies gilt allerdings nur, soweit dies nach den dann anwendbaren Eigenmittelvorschriften Voraussetzung für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital ist.

[Falls der Begriff Zuständige Aufsichtsbehörde noch nicht definiert wurde, einfügen: "Zuständige Aufsichtsbehörde" bezeichnet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("BaFin") oder jede andere zuständige Behörde, die die derzeit von der BaFin wahrgenommenen Aufsichtsbefugnisse hinsichtlich der auf die Emittentin anwendbaren Eigenmittelvorschriften ausübt.]]

(3) *Entwertung.* Sämtliche vollständig getilgten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 9 MITTEILUNGEN

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin im Bundesanzeiger veröffentlicht werden sollen, einfügen:

(1) *Veröffentlichung von Mitteilungen im Bundesanzeiger.* Solange dies gesetzlich erforderlich ist, werden alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen im Bundesanzeiger bzw. einem entsprechenden Nachfolgemedium und, soweit darüber hinaus gesetzlich erforderlich, in weiteren gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht. Jede derartige Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als den Gläubigern mitgeteilt.]

[Falls die Mitteilungen durch die Emittentin an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Gläubiger übermittelt werden sollen, einfügen:

(1) *Übermittlung von Mitteilungen an das Clearingsystem.* Die Emittentin wird alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen an das Clearingsystem zur Weiterleitung durch das Clearingsystem an die Gläubiger übermitteln. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearingsystem als den Gläubigern mitgeteilt.]

(2) *Form der von Gläubigern zu machenden Mitteilungen.* Sofern in diesen Emissionsbedingungen nicht anders bestimmt oder gesetzlich anders vorgeschrieben, gelten die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen der Gläubiger an die Emittentin als wirksam erfolgt, wenn sie der Emittentin in Textform oder in schriftlicher Form in der deutschen Sprache persönlich übergeben oder per Brief übersandt werden. Der Gläubiger muss einen die Emittentin zufriedenstellenden Nachweis über die von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen

erbringen. Dieser Nachweis kann (a) in Form einer Bestätigung durch das Clearingsystem oder die Depotbank (wie in § 10 (4) definiert), bei welchem/welcher der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, dass der Gläubiger zum Zeitpunkt der Mitteilung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist, oder (b) auf jede andere geeignete Weise erfolgen.

§ 10
ANWENDBARES RECHT,
ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND
GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

(1) *Anwendbares Recht.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht und sollen ausschließlich nach deutschem Recht ausgelegt werden.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Düsseldorf.

(3) *Gerichtsstand.* Nicht ausschließlich zuständig für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ("**Rechtsstreitigkeiten**") sind die Gerichte in Düsseldorf.

(4) *Gerichtliche Geltendmachung.* Jeder Gläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jeder Rechtsstreitigkeit gegen die Emittentin oder in jeder Rechtsstreitigkeit, in der der Gläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen: (a) er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Schuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (i) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Gläubigers enthält, (ii) den Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind und (iii) bestätigt, dass die Depotbank gegenüber dem Clearingsystem eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, die die vorstehend unter (i) und (ii) bezeichneten Informationen enthält, und (b) er legt eine Kopie der die betreffenden Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde vor, deren Übereinstimmung mit dem Original eine vertretungsberechtigte Person des Clearingsystems oder des Verwahrers des Clearingsystems bestätigt hat, ohne dass eine Vorlage der Originalbelege oder der die Schuldverschreibungen verbriefenden Globalurkunde in einem solchen Verfahren erforderlich wäre, oder (c) auf jede andere Weise, die im Lande der Geltendmachung zur Beweiserhebung prozessual zulässig ist. Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "**Depotbank**" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Gläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearingsystems.

H. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[VERBOT DES VERKAUFS AN KLEINANLEGER IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM

Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR") bestimmt und sollten Kleinanleger im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte in der jeweils geltenden Fassung (die "**PRIIP-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIP-Verordnung rechtswidrig sein. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung ("**MiFID II**"); (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der jeweils geltenden Fassung, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / AUSSCHLIEßLICHER ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN UND PROFESSIONELLE KUNDEN

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen ausschließlich geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertreiber**"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

[PRODUKTÜBERWACHUNG NACH MIFID II / ZIELMARKT GEEIGNETE GEGENPARTEIEN, PROFESSIONELLE KUNDEN UND KLEINANLEGER

Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens der Stadtparkasse Düsseldorf (der "**Konzepteur**") hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger sind, wie jeweils in [der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**")] [MiFID II] definiert [**weitere Zielmarktkriterien festlegen**], und [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen geeignet sind [, einschließlich Anlageberatung, Portfolioverwaltung, beratungsfreies Geschäft und reines Ausführungsgeschäft]] [(ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind und (iii) die folgenden Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an Kleinanleger geeignet sind: Anlageberatung [,] [und] Portfolioverwaltung [,] [und] [beratungsfreies Geschäft] [und reines Ausführungsgeschäft]. [**etwaige negative Zielmärkte festlegen**] Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "**Vertreiber**") sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen, wobei ein der MiFID II unterliegender Vertreiber jedoch dafür verantwortlich ist, eine eigene Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Schuldverschreibungen vorzunehmen (entweder durch Übernahme oder Ausarbeitung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und geeignete Vertriebskanäle festzulegen.]

Endgültige Bedingungen

Nr. [●]

gemäß Artikel 8 Abs. 5 der Prospektverordnung

vom **[Datum einfügen]**

Angebot von

[Maßgebliche Währung und Gesamtnennbetrag einfügen] ^[1]

[nachrangigen] [Schuldverschreibungen] [Hypothekenpfandbriefen] [Öffentlichen Pfandbriefen] (Tranche [●]) [andere Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen]

begeben aufgrund des

Basisprospekts

vom 28. September 2021

der

Stadtsparkasse Düsseldorf

(die "Emittentin")

Rechtsträgerkennung: 529900QIQHMC6HSFBW06

[im Fall einer Aufstockung von Schuldverschreibungen, die unter dem Basisprospekt vom 28. September 2021 begeben wurden, einfügen:

^[1] [Der Gesamtnennbetrag wird am Ende der Zeichnungsphase auf Grundlage der Nachfrage für die Schuldverschreibungen während der Zeichnungsphase festgelegt und [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgegeben, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒ Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt.]

(Aufstockung der **[Namen der Emission einfügen]**, die am **[Datum einfügen]** unter dem Basisprospekt vom 28. September 2021 begeben wurden.)

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen vom [Datum einfügen] (die "Endgültigen Bedingungen") zum Basisprospekt vom 28. September 2021 sind die [Bezeichnung der Schuldverschreibungen einfügen], die von der Stadtparkasse Düsseldorf begeben werden (die "Schuldverschreibungen"). [Im Fall einer Aufstockung einfügen]: Die Schuldverschreibungen werden in einem Gesamtnennbetrag von [Gesamtnennbetrag einfügen] in [Währung einfügen] begeben und bilden zusammen mit den Schuldverschreibungen mit der ISIN [ISIN einfügen], die unter den Endgültigen Bedingungen Nr. [Nummer einfügen] vom [Datum einfügen] begeben wurden, eine einheitliche Serie, d. h. sie haben die gleiche ISIN und gleiche Ausstattungsmerkmale [(mit Ausnahme [des Ausgabebetrags][,][und][des Verzinsungsbeginns][,][und][des ersten Zinszahlungstags][,][und][des Ausgabekurses][,][und][●]).]

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 28. September 2021 und etwaigen Nachträgen dazu ([in der Fassung [des Nachtrags] [der Nachträge] vom [relevantes Datum/relevante Daten einfügen],] der "Prospekt") zu lesen. Die in Teil II nachfolgend aufgeführten Emissionsbedingungen für [festverzinsliche Schuldverschreibungen] [variabel verzinsliche Schuldverschreibungen] [Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung] sind insgesamt der im Prospekt enthaltenen Option [I] [II] [III] der Emissionsbedingungen entnommen.] Der Prospekt [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [, der Nachtrag vom [Datum einfügen]] [und der Nachtrag vom [Datum einfügen]] und diese Endgültigen Bedingungen wurden bzw. werden auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Alle maßgeblichen Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen sind nur in der Zusammenschau des Prospekts, etwaiger Nachträge zum Prospekt [, eines etwaigen Nachfolgeprospekts, etwaiger Nachträge zum Nachfolgeprospekt] sowie dieser Endgültigen Bedingungen erhältlich.

[Wenn der Prospekt mit Ablauf des 29. September 2022 seine Gültigkeit verliert, kann das in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebene öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen verlängert werden, indem ein neuer Satz von Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit einer neuen Fassung des Prospekts erstellt, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegt und veröffentlicht wird.]

[Der oben genannte Prospekt mit Datum vom 28. September 2021, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Schuldverschreibungen begeben werden, verliert mit Ablauf des 29. September 2022 seine Gültigkeit. Ab diesem Tag sind diese Endgültigen Bedingungen zusammen mit dem jeweils aktuellsten Prospekt über Schuldverschreibungen zu lesen (jeweils "Nachfolgeprospekt"), der (i) dem Prospekt vom 28. September 2021 nachfolgt oder (ii) falls ein oder mehr Nachfolgeprospekte zum Prospekt bereits veröffentlicht worden sind, dem zuletzt veröffentlichten Nachfolgeprospekt nachfolgt. [Dies gilt insbesondere für die Zusammenfassung der Emittentenbeschreibung (Abschnitt B.).] Der jeweils aktuellste Nachfolgeprospekt wird auf der Internetseite der Emittentin [(www.sskduesseldorf.de) (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte))] [●] oder einer Nachfolgeinternetseite oder Ersatzinternetseite, die die Emittentin den Gläubigern durch Veröffentlichung auf der oben angegebenen Internetseite mitteilt,] [andere Internetseite zur Veröffentlichung einfügen] veröffentlicht. Mit Ablauf des Prospekts werden vollständige Informationen über die Emittentin und die Schuldverschreibungen nur auf der Grundlage der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen sowie des zuletzt gültigen Nachfolgeprospekts erhältlich sein.

Anleger, die sich bereits verpflichtet haben, während der Gültigkeit des Prospekts Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu zeichnen, haben das Recht, ihre Zusage innerhalb von bis zu zwei Arbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachfolgeprospekts zu widerrufen, vorausgesetzt dass die Schuldverschreibungen ihnen noch nicht geliefert wurden.]

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung der wesentlichen Ausstattungsmerkmale der Schuldverschreibungen sowie des öffentlichen Angebots beigefügt.

Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die folgenden Abschnitte:

- I. Teil I. – Angaben zur Emission
- II. Teil II. – Emissionsbedingungen

- III. Teil III. – Angaben zum öffentlichen Angebot
- IV. Teil IV. – Emissionsspezifische Zusammenfassung

Teil I.

Angaben zur Emission

Seriennummer	[●]
Tranchennummer	[●]
[WKN	[●]]
[ISIN	[●]]
[Common Code	[●]]
[sonstige Wertpapierkennnummer	[●]]
Ausgabebetrag	[●]
Börsennotierung	<p>[Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel am regulierten Markt einer Börse zugelassen werden.]</p> <p>[Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im [Open Market (Freiverkehr) der Frankfurter Wertpapierbörse] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Düsseldorf] [und] [im] [Freiverkehr der Börse Stuttgart] [Freiverkehr einer anderen Wertpapierbörse einfügen] [wurde beantragt] [wird beantragt werden]. [Die Einbeziehung wird voraussichtlich zum [Datum einfügen] erfolgen.] Es kann nicht zugesichert werden, dass eine solche Einbeziehung tatsächlich erfolgt.]</p>
Börsen oder multilaterale Handelssysteme, an denen nach Kenntnis der Emittentin bereits Schuldverschreibungen der gleichen Gattung wie die Schuldverschreibungen in den Handel einbezogen sind	[Nicht anwendbar] [Einzelheiten einfügen]
Die Schuldverschreibungen werden begeben aufgrund Vorstandsbeschlusses vom	[10. Dezember 1996] [anderes Datum einfügen]

Teil II.

Emissionsbedingungen

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[im Fall von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option I (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option II (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

[im Fall von Schuldverschreibungen ohne periodische Verzinsung sind hier die betreffenden Angaben der in diesem Prospekt enthaltenen Option III (einschließlich der betreffenden weiteren Optionen) zu wiederholen und die betreffenden Leerstellen zu vervollständigen]

Teil III.

Angaben zum öffentlichen Angebot

Gesamtnennbetrag	<p>[Währung und Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der maximale Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen beträgt [Währung und maximalen Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen einfügen].] [Der Gesamtnennbetrag, der am Ausgabetag emittiert wird, wird am Ende der Zeichnungsphase festgelegt. Die Emittentin wird den Gesamtnennbetrag [nach seiner Festlegung] [nach dem letzten Tag der Zeichnungsphase] unverzüglich gemäß den Emissionsbedingungen bekanntgeben, auf der Internetseite der Emittentin ([relevante Internetseite einfügen]) veröffentlichen und bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegen.]</p>
Ausgabekurs	<p>[Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen]</p> <p>[Der [anfängliche] Ausgabekurs je Schuldverschreibung beträgt [bei Zeichnung während der Zeichnungsphase] [Ausgabekurs der Schuldverschreibungen einfügen].</p> <p>[Danach können die Schuldverschreibungen weiterhin zu einem fortlaufend festgesetzten Kurs angeboten werden.]</p>
Gründe für das Angebot und Verwendungszweck der Erträge	<p>[Das Angebot der Schuldverschreibungen dient der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin.] [Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erträge frei.] [Andere Gründe für das Angebot und anderen Verwendungszweck der Erträge einfügen.]</p>
Geschätzte Gesamtkosten der Emission	<p>[Nicht anwendbar.]</p> <p>[Geschätzte Gesamtkosten einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen.]</p> <p>[Gläubiger zahlen einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von bis zu [●] % des Ausgabekurses je Schuldverschreibung an [die Emittentin] [oder] [den Anbieter.]</p> <p>[Der Kauf der Schuldverschreibungen kann zusätzlichen Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten, die an den Anbieter gezahlt werden. Weitere Informationen erteilt der jeweilige Anbieter.]</p>
Kosten und Steuern, die dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden	<p>[Nicht anwendbar.] [Dem [Zeichner] [oder] [Käufer] werden [Gebühren, Kosten und Steuern einfügen] in Rechnung gestellt.] [Etwaige im Ausgabekurs enthaltene Kosten aufführen.]</p>
Geschätzter Nettoerlös	<p>[geschätzten Nettoerlös einfügen, nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufschlüsseln und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen darstellen] [Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, sind der Betrag und die Quellen anderer Mittel anzugeben.]</p>

Rendite	<p>[Die Emissionsrendite beträgt [●] % <i>per annum</i>. berechnet nach der [ICMA Methode] [andere Berechnungsmethode einfügen].</p> <p>[(Die Emissionsrendite wird auf der Basis des Ausgabekurses berechnet. Daher wird keine Aussage über die zukünftig zu erwartende Rendite gemacht.)]</p> <p>[Nicht anwendbar. [Es wird keine Rendite berechnet.] [Eine Renditeberechnung ist aufgrund der variablen Verzinsung nicht möglich.]]</p>
Angaben über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Referenzzinssatzes und dessen Volatilität	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einem Basiswert.]</p> <p>[Einzelheiten über die vergangene und künftige Wertentwicklung [und der Volatilität] des [Referenzzinssatz einfügen] können [, [jedoch nicht] kostenfrei [,] auf elektronischen Weg auf der [Bildschirmseite [Bildschirmseite einfügen]] [Internetseite [relevante Internetseite einfügen]] abgerufen werden.]</p>
Rating[s]	<p>[Die Schuldverschreibungen haben [das folgende Rating:] [die folgenden Ratings:] [Rating[s] einfügen]</p> <p>[Kurze Erläuterung der Bedeutung des Ratings bzw. der Ratings einfügen, sofern von der Ratingagentur veröffentlicht.] [Angabe der Informationsquelle einfügen]</p> <p>[Nicht anwendbar. Die Schuldverschreibungen haben kein eigenständiges Rating [, das im Auftrag der Emittentin oder in Zusammenarbeit mit der Emittentin erstellt wurde].]</p>
Eintragung des "Benchmark"-Administrators in das von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ("ESMA") gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden, und zur Änderung der Richtlinien 2008/48/EG und 2014/17/EU sowie der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung (die " Benchmark-Verordnung ") erstellte und geführte Register der Administratoren	<p>[Nicht anwendbar. Der Zinssatz basiert nicht auf einer "Benchmark".]</p> <p>[["Benchmark": Namen der "Benchmark" einfügen]]</p> <p>[[Administrator: Namen des Administrators einfügen]]</p> <p>[Zutreffend.] [Nicht zutreffend.] [Nach Kenntnis der Emittentin [fällt "Benchmark" einfügen] aufgrund von Artikel 2 der Benchmark-Verordnung nicht in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung] [gelten die Übergangsbestimmungen nach Artikel 51 der Benchmark-Verordnung], weshalb für [Namen des Administrators einfügen] derzeit keine [einfügen, wenn der betreffende Administrator innerhalb des EWR ansässig ist: Zulassungs- oder Registrierungspflicht] [einfügen, wenn der betreffende Administrator außerhalb des EWR ansässig ist: Anerkennungs-, Übernahme- oder Gleichwertigkeitspflicht] besteht.]</p>
Angebotsfrist	Die Schuldverschreibungen werden vom [Beginn der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich) [an] [fortlaufend] [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen]

	einfügen (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Angebotsfrist im Ermessen der Emittentin] zum Verkauf angeboten.
Zeichnungsphase	[Nicht anwendbar. Es gibt keine Zeichnungsphase.] [Die Schuldverschreibungen können während der Zeichnungsphase vom [Beginn der Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) bis [Ende der Zeichnungsphase einfügen] (einschließlich) [, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung der Zeichnungsphase im Ermessen der Emittentin] gezeichnet werden.] [Danach können die Schuldverschreibungen fortlaufend [bis zum [Ende der Angebotsfrist einfügen] (einschließlich)] zum Verkauf angeboten werden.]
Antragsverfahren	[Beschreibung des Antragsverfahrens einfügen] [Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag einfügen] [Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist.]
Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[Nicht anwendbar.] [Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner einfügen]
Mindestzeichnungsbetrag	[Mindestzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen] [Es gibt keinen Mindestzeichnungsbetrag.]
Höchstzeichnungsbetrag	[Höchstzeichnungsbetrag (in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder der aggregierten zu investierenden Summe) einfügen] [Es gibt keinen Höchstzeichnungsbetrag.]
Öffentliche Bekanntgabe der Angebotsergebnisse	[Umfassende Beschreibung der Modalitäten und des Termins der öffentlichen Bekanntgabe der Angebotsergebnisse einfügen.]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt [gegen] [frei von] Zahlung [am [Datum einfügen]] . Die Zeichner erhalten eine Gutschrift in Höhe ihres Miteigentumsanteils an der Globalurkunde in ihr jeweiliges Wertpapierdepot gebucht. Die Zeichner erhalten eine Abrechnung über die Höhe des von ihnen erworbenen Betrags durch ihre Depotbank. Eine gesonderte Mitteilung über die Höhe des zugeteilten Betrags erhalten die Zeichner nicht. [Weitere Einzelheiten einfügen.]
Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte	[Nicht anwendbar.] [Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugszeichnungsrechts, die Verhandelbarkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung nicht ausgeübter Zeichnungsrechte einfügen.]

[Angebotskonditionen]	[Nicht anwendbar.] [Bedingungen, denen das Angebot unterliegt, einfügen.]
Sofern Anbieter und Emittentin nicht identisch sind, Angabe der Identität und der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldverschreibungen einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden, falls der Anbieter eine Rechtspersönlichkeit hat	[Einzelheiten einfügen.]
Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des Angebots	[Nicht anwendbar.] Name[n] und Anschrift[en] [des Koordinators] [der Koordinatoren] des gesamten Angebots oder einzelner Teile des Angebots und – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – Angaben zu den Platzierern in den einzelnen Ländern des Angebots einfügen.]
Übernahme der Emission	[Nicht anwendbar.] [Name[n] und Anschrift[en] [des Instituts] [der Institute], [das] [die] bereit [ist] [sind], die Schuldverschreibungen auf Grund einer festen Zusage zu übernehmen oder ohne feste Zusage oder "zu den bestmöglichen Bedingungen" zu platzieren, einfügen. Angaben zu den Hauptmerkmalen der Vereinbarungen einschließlich der Quoten und des Gesamtbetrags der Übernahme- und der Platzierungsprovisionen einfügen. Wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen.] [Der Übernahmevertrag [wird] [wurde] am [Datum des Übernahmevertrags einfügen] abgeschlossen [werden].]
Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	[Nicht anwendbar. Die Emittentin erteilt keine Zustimmung zur Verwendung des Prospekts für eine spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und/oder Finanzintermediäre.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch jede anbietende Bank und/oder jeden weiteren anbietenden Finanzintermediär für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen.] [Die Emittentin stimmt der Verwendung des Prospekts durch [die] [den] folgende[n] [Bank[en] [und] [Finanzintermediär[e] für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland zu: [Name(n) und Adresse(n) einfügen]. Die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen darf in dem Zeitraum vom [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich) erfolgen. Alle neuen Informationen bzgl. [der Bank[en]] [und/oder] [des Finanzintermediärs] [der Finanzintermediäre], die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts bzw. zum Zeitpunkt der Übermittlung dieser Endgültigen

	<p>Bedingungen bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nicht bekannt waren, werden auf der Internetseite [[relevante Internetseite einfügen]] veröffentlicht.]</p> <p>[Diese Zustimmung erfolgt vorbehaltlich [Bedingungen einfügen].] [Diese Zustimmung erfolgt nach Maßgabe der vorgenannten Beschränkungen, aber nicht vorbehaltlich etwaiger weiterer Bedingungen].</p>
Interessen einschließlich Interessenkonflikte der an der Emission / dem Angebot beteiligten natürlichen oder juristischen Personen	<p>[Der Emittentin sind keine an der Emission / dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten Personen bekannt, die ein wesentliches Interesse an dem Angebot haben [, mit Ausnahme von denjenigen Dritten/Vermittlern, die [einen Ausgabeaufschlag (Agio)] [und] [eine Vertriebsvergütung] [und] [andere Provision(en) einfügen] ([zusammen,] die "Provision") erhalten].]</p> <p>[Die folgenden Personen haben ein wesentliches Interesse an dem Angebot: [Personen und deren Interessen, einschließlich der Interessenkonflikte einfügen].]</p>
Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum (im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014)	<p>[Einfügen, wenn die Schuldverschreibungen als verpackte Produkte nach der "PRIIP-Verordnung" einzuordnen sind und kein Basisinformationsblatt erstellt wird: Anwendbar.] [Nicht anwendbar.]</p>

[[relevante Informationen angeben] wurde[n] aus **[maßgebliche Informationsquelle einfügen]** extrahiert. Die Emittentin bestätigt, dass diese Angaben korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Emittentin – soweit für sie aus den von **[relevante Informationsquelle angeben]** veröffentlichten Angaben ersichtlich – nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.]

Teil IV.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]

I. WARNHINWEIS HINSICHTLICH BESTEUERUNG

DIE STEUERGESETZGEBUNG IN JEDEM LAND, IN DEM DER ANLEGER ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, UND IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND KANN SICH AUF DIE MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN ERZIELTEN EINNAHMEN AUSWIRKEN. POTENTIELLEN ERWERBERN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN WIRD GERATEN, IHRE EIGENEN STEUERBERATER HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN AUSWIRKUNGEN DES ERWERBS DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, DES EIGENTUMS AN DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DER VERÄUßERUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN ZU KONSULTIEREN, AUCH HINSICHTLICH DER AUSWIRKUNGEN VON LANDES- UND KOMMUNALSTEUERN UNTER DEN STEUERGESETZEN, DIE IN JEDEM LAND, IN DEM DER ANLEGER ANSÄSSIG IST ODER DESSEN BESTEUERUNG ER ANDERWEITIG UNTERLIEGT, ODER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND ANWENDBAR SIND.

J. VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehenden Angaben sind allgemeiner Natur. Anlegern wird daher empfohlen, sich in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb bzw. das Halten oder die Veräußerung der Schuldverschreibungen angemessen beraten zu lassen. Anleger müssen sich vergewissern, dass sie berechtigt sind, die Schuldverschreibungen zu erwerben bzw. zu halten oder zu veräußern.

I. Allgemeines

Die Emittentin gestattet den Verkauf und den Erwerb der Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland.

Sollten dessen ungeachtet Schuldverschreibungen in andere Länder verkauft werden, sind etwaige Anbieter verpflichtet, alle anwendbaren Rechtsvorschriften derjenigen Staaten, in denen sie die Schuldverschreibungen anbieten, verkaufen oder liefern oder diesen Prospekt oder sonstige Informationen in Bezug auf diesen Prospekt oder die Emission von Schuldverschreibungen verteilen bzw. Anlegern zukommen lassen, einzuhalten und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Rechtsvorschriften dieser Staaten sämtliche für solche Angebote, Verkäufe oder Lieferungen benötigten Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen. Für das Einhalten solcher Rechtsvorschriften haftet die Emittentin nicht.

Die Emittentin gewährleistet nicht, dass die Schuldverschreibungen jederzeit im Einklang mit den anwendbaren Vorschriften oder sonstigen Erfordernissen in einem bestimmten Land rechtmäßig verkauft werden können. Demzufolge übernimmt die Emittentin nicht die Verantwortung für die Möglichkeit eines solchen Verkaufs.

Ungeachtet dessen, dass die Schuldverschreibungen lediglich in Deutschland verkauft und erworben werden dürfen, gelten für den Europäischen Wirtschaftsraum und die Vereinigten Staaten die folgenden zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen.

II. Europäischer Wirtschaftsraum

Außer dass die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wurden Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, Kleinanlegern im Europäischen Wirtschaftsraum weder angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt noch werden solche Schuldverschreibungen angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung haben die nachfolgend aufgeführten Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

- (a) "**Kleinanleger**" bezeichnet eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt:
 - (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils geltenden Fassung, "**MiFID II**"); oder
 - (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder
 - (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) ein "**Angebot**" umfasst eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Wenn die Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen vorsehen, dass ein "Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum" entfällt, wird in Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (jeweils ein "**Relevanter Mitgliedstaat**"), grundsätzlich kein öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen, die Gegenstand des mit diesem Prospekt beabsichtigten und durch die diesbezüglichen Endgültigen Bedingungen vervollständigten Angebots sind, in dem Relevanten Mitgliedstaat unterbreitet werden.

Ausnahmsweise dürfen jedoch Schuldverschreibungen in dem Relevanten Mitgliedstaat unter den folgenden Umständen öffentlich angeboten werden:

- (a) wenn die für die Schuldverschreibungen erstellten Endgültigen Bedingungen vorsehen, dass ein Angebot der Schuldverschreibungen über die in Artikel 1 Abs. 4 der Prospektverordnung genannten Fälle hinaus in dem Relevanten Mitgliedstaat (ein "**nicht einer Befreiung unterliegendes Angebot**") erfolgen kann, nach dem Tag der Veröffentlichung dieses Prospekts, der von der zuständigen Behörde in dem Relevanten Mitgliedstaat gebilligt wurde oder, sofern einschlägig, in einem anderen Relevanten Mitgliedstaat gebilligt und an die zuständige Behörde in diesem Relevanten Mitgliedstaat notifiziert wurde, jeweils in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung, und zwar während des Zeitraums, der an den in diesem Prospekt bzw. den Endgültigen Bedingungen angegebenen Tagen beginnt und endet und sofern die Emittentin einer Nutzung dieses Prospekts und der Endgültigen Bedingungen für den Zweck eines nicht einer Befreiung unterliegenden Angebots schriftlich zugestimmt hat,
- (b) jederzeit an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind,
- (c) jederzeit an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (mit Ausnahme von qualifizierten Anlegern (wie in der Prospektverordnung definiert)), oder
- (d) jederzeit unter anderen in Artikel 1 Abs.4 der Prospektverordnung beschriebenen Umständen oder gemäß anwendbaren nationalen Rechts eines jeden Relevanten Mitgliedstaats,

wobei im Falle eines der in den vorstehenden Absätzen (b) bis (d) genannten Angebote von Schuldverschreibungen eine Verpflichtung zur Veröffentlichung (i) eines Prospekts gemäß Artikel 3 der Prospektverordnung oder (ii) eines Nachtrags zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung nicht besteht.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkung bezeichnet "**öffentliches Angebot von Schuldverschreibungen**" eine Mitteilung in einem Relevanten Mitgliedstaat in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden. "**Prospektverordnung**" bezeichnet die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG in der jeweils geltenden Fassung.

III. Vereinigte Staaten von Amerika

Die Schuldverschreibungen wurden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (*Securities Act of 1933, as amended*; "**Securities Act**") registriert und werden auch in Zukunft nicht registriert werden. Die Schuldverschreibungen dürfen weder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") noch an bzw. zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden, außer aufgrund einer Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht dieser Registrierungspflicht unterliegt. Jeder Anbieter dieser Schuldverschreibungen wird zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch in seinem Auftrag handelnde Dritte die Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten angeboten, verkauft oder geliefert haben und auch in Zukunft nicht anbieten, verkaufen oder liefern wird, außer in Übereinstimmung mit Rule 903 der Regulation S des Securities Act ("**Regulation S**"). Weiterhin wird jeder Anbieter der Schuldverschreibungen zusichern und vereinbaren müssen, dass weder er noch im Sinne der Regulation S mit ihm verbundene Parteien (*affiliates*) noch eine sonstige Person, die im Namen des Anbieters oder im Namen von mit ihm verbundenen Personen handelt, gezielte Verkaufsanstrengungen (*directed selling efforts*) hinsichtlich der Schuldverschreibungen unternommen haben bzw. werden. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommt die ihnen in der Regulation S zugewiesene Bedeutung zu.

Darüber hinaus kann bis nach Ablauf von 40 Tagen nach Beginn des Angebots der Schuldverschreibungen ein Angebot oder Verkauf der Schuldverschreibungen innerhalb der Vereinigten Staaten durch einen nicht am Angebot teilnehmenden Platzeur zu einer Verletzung der Registrierungspflicht gemäß dem Securities Act führen.

Die Schuldverschreibungen unterliegen den Anforderungen des US-Steuerrechts und dürfen weder in den Vereinigten Staaten oder in deren Besitzungen noch an eine US-Person angeboten oder verkauft werden, außer bei bestimmten Transaktionen, die nach den US-Steuervorschriften zulässig sind. Den in diesem Absatz verwendeten Begriffen kommen die ihnen in der U.S. Internal Revenue Code of 1986 und damit zusammenhängenden Verordnungen oder sonstigen amtlichen Richtlinien zugewiesene Bedeutungen zu.

K. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

I. Ermächtigung

Alle Schuldverschreibungen werden aufgrund eines Beschlusses des Vorstands der Emittentin begeben werden. Das genaue Datum des Beschlusses wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

II. Gründe für das Angebot, Verwendungszweck der Erträge

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Erträge aus der Emission von Schuldverschreibungen für einen bestimmten Zweck zu verwenden, sondern ist in der Verwendung dieser Erlöse frei. Das Angebot der Schuldverschreibungen dient grundsätzlich der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken der Emittentin. Die Gründe für das jeweilige Angebot von Schuldverschreibungen und der Verwendungszweck der Erträge aus der Begebung dieser Schuldverschreibungen werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Der geschätzte Nettoerlös wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen angegeben werden und nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und je nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Sofern die Emittentin Kenntnis davon hat, dass die voraussichtlichen Erträge nicht ausreichen werden, um alle vorgeschlagenen Verwendungszwecke zu finanzieren, werden in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen der Betrag und die Quellen anderer Mittel angegeben.

Für den Fall, dass die geschätzten Gesamtkosten in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden, werden diese nach den einzelnen wichtigsten Zweckbestimmungen aufgeschlüsselt und nach Priorität dieser Zweckbestimmungen dargestellt werden. Für den Fall, dass Gläubiger einen zusätzlichen Ausgabeaufschlag zahlen müssen oder der Kauf der Schuldverschreibungen zusätzliche Provisionen, Kosten und/oder Ausgaben enthalten kann, wird dies in den Endgültigen Bedingungen angegeben werden.

III. Interessen / Interessenkonflikte

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin wird überdies täglich an den internationalen und deutschen Geld- und Kapitalmärkten tätig.

Interessenkonflikte der Emittentin können sich potenziell daraus ergeben, dass die Emittentin den Ausgabekurs der Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Ertragsgesichtspunkten festlegt und nach der Emission oftmals als einziger Kurssteller für die börsliche und außerbörsliche Kursstellung agiert. Die von der Emittentin gestellten Kurse können vom finanzmathematischen ("fairen") Wert der Schuldverschreibungen bzw. dem wirtschaftlich erwarteten Kurs abweichen, der sich in einem liquiden Markt bilden würde, auf dem unabhängig voneinander agierende Marktteilnehmer Kurse stellen.

Die Emittentin kann im Zusammenhang mit der Platzierung bzw. dem öffentlichen Angebot der Schuldverschreibungen Provisionen an Dritte/Vermittler zahlen. Die Existenz von Provisionen im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen kann zu einem Interessenkonflikt führen, da der Dritte/Vermittler möglicherweise ein Interesse daran hat, vorwiegend Schuldverschreibungen an seine Kunden zu verkaufen, für deren Verkauf er die höchsten Provisionen erhält. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Dritten eigene Interessen im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen der Emittentin verfolgen und eine Anlageentscheidung oder –empfehlung nicht im Interesse des Anlegers, sondern zumindest teilweise im Eigeninteresse treffen.

Etwaige weitere Interessenkonflikte der Emittentin oder anderen an der Emission bzw. dem Angebot der Schuldverschreibungen beteiligten natürlichen oder juristischen Personen werden gegebenenfalls in den Endgültigen Bedingungen dargestellt.

IV. Einsehbare Dokumente

Während der Gültigkeitsdauer dieses Prospekts sind der Konzernabschluss 2020, der Konzernabschluss 2019 sowie der Jahresbericht 2020 der Emittentin auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Ihre Sparkasse Vor Ort⇒Finanzberichte)) einsehbar und abrufbar. Die Satzung der Emittentin ist während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtsparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf einsehbar.

V. Veröffentlichung dieses Prospekts, Veröffentlichung der Endgültigen Bedingungen

Dieser Prospekt wird nach seiner Billigung bei der BaFin hinterlegt und rechtzeitig vor und spätestens mit Beginn des öffentlichen Angebots gemäß Artikel 21 Abs. 1 Prospektverordnung auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

Die Endgültigen Bedingungen werden für jede Emission, in deren Zusammenhang ein öffentliches Angebot erfolgt, gemäß Artikel 8 Abs. 5 Prospektverordnung in Verbindung mit Artikel 21 Abs. 2 Buchst. a Prospektverordnung so bald wie möglich und, sofern möglich, vor Beginn des öffentlichen Angebots auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht und bei der BaFin hinterlegt. Druckfassungen sind während der üblichen Öffnungszeiten bei der Stadtparkasse Düsseldorf, Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf kostenlos erhältlich.

VI. Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts

Die Emittentin wird in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festlegen, ob sie einer Verwendung dieses Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und der bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hinterlegten jeweiligen Endgültigen Bedingungen) für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in Deutschland (i) nicht zustimmt oder (ii) durch alle anbietenden Banken und Finanzintermediäre (generelle Zustimmung) oder (iii) durch die in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführten und benannten anbietenden Banken und Finanzintermediäre (individuelle Zustimmung) während der Angebotsfrist (wie in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen festgelegt) für die spätere Weiterveräußerung oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen zustimmt. Die Erteilung der Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts setzt voraus, dass dieser Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung noch gültig ist. Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich der späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Banken und Finanzintermediäre, denen sie ihre generelle oder individuelle Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts gegeben hat.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ihre Zustimmung zur Verwendung des Prospekts jederzeit zu widerrufen. Der Widerruf wird auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Dieser Prospekt darf potenziellen Anlegern nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt wird auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Bei der Verwendung dieses Prospekts haben jede anbietende Bank und jeder anbietende Finanzintermediär sicherzustellen, dass sie alle anwendbaren Gesetze und Rechtsvorschriften beachten und den als anwendbar identifizierten Zielmarkt für die Schuldverschreibungen und die Vertriebskanäle für die Schuldverschreibungen in dem Abschnitt mit der Überschrift "*Produktüberwachung nach MiFID II / Ausschließlicher Zielmarkt geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden*" bzw. "*Produktüberwachung nach MiFID II / Zielmarkt geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger*" in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen.

Die Emittentin kann in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen weitere Bedingungen festlegen, die mit dieser Zustimmung einhergehen und die für die Verwendung dieses Prospekts relevant sind.

Für den Fall, dass eine anbietende Bank oder ein anbietender Finanzintermediär ein Angebot macht, wird diese Bank oder dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Schuldverschreibungen unterrichten.

Im Falle einer individuellen Zustimmung werden neue Informationen zu anbietenden Banken und Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts oder ggf. der Übermittlung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen unbekannt waren, auf der Internetseite der Emittentin (www.sskduesseldorf.de (⇒Ihre Sparkasse⇒Emissionsprospekte)) veröffentlicht.

Im Falle einer generellen Zustimmung hat jede anbietende Bank und jeder Finanzintermediär, die bzw. der diesen Prospekt nutzt, auf ihrer bzw. seiner Internetseite anzugeben, dass sie bzw. er diesen Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

VII. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin bestätigt, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben von Seiten Dritter korrekt übernommen wurden und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden.

L. FINANZINFORMATIONEN

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2020

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

Aktivseite
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

	Euro	Euro	Euro	31.12.2019 Tsd. Euro
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		118.344.908,10		93.820
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		1.988.126.299,90		1.567.161
			2.106.471.208,00	1.660.981
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		-,-		-
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		108.433.120,14		201.194
c) andere Forderungen		219.509.451,50		227.952
			327.942.571,64	429.146
darunter:				
täglich fällig	53.573.747,68	Euro		(151.655)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		4.347.732.674,90		4.292.629
b) Kommunalkredite		747.299.276,67		526.482
c) andere Forderungen		4.542.659.824,61		4.181.432
			9.637.691.776,18	9.000.543
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
			-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		239.471.963,64		375.105
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	239.471.963,64	Euro		(375.105)
bb) von anderen Emittenten		382.029.204,26		460.625
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	308.104.198,14	Euro	621.501.167,90	835.730
				(375.221)
c) eigene Schuldverschreibungen		-,-		48
Nennbetrag	-,-	Euro		(50)
			621.501.167,90	835.778
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			326.153.883,96	325.339
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			198.408.066,68	207.126
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
8. Anteile an assoziierten Unternehmen			-,-	-
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
9. Anteile an verbundenen Unternehmen			214.880,99	3.323
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
10. Treuhandvermögen			45.940.519,45	3.004
darunter:				
Treuhandkredite	45.940.518,45	Euro		(2.527)
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
12. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		131.247,00		171
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		-,-		-
			131.247,00	171
13. Sachanlagen			38.240.707,22	41.473
14. Sonstige Vermögensgegenstände			200.096.735,74	193.054
15. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		506.969,87		553
b) andere		3.344.437,79		2.160
			3.851.407,66	2.713
16. Aktive latente Steuern			-,-	-
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			-,-	-
Summe der Aktiva			13.506.644.172,42	12.702.651

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2020

Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2019 Tsd. Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		485.462.796,06		467.823
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-		-
c) andere Verbindlichkeiten		1.088.345.918,49		471.214
			1.573.808.714,55	939.037
darunter:				
täglich fällig	50.007.033,00			(24.398)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		322.875.644,55		282.789
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		45.966.870,42		45.964
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		2.120.363.794,71		2.104.326
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		77.812.561,65		72.843
		2.198.176.356,36		2.177.169
d) andere Verbindlichkeiten		7.435.079.068,59		7.214.358
			10.002.097.939,92	9.720.280
darunter:				
täglich fällig	7.332.354.042,42			(7.110.505)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenspfandbriefe		65.832.122,06		141.165
ab) öffentliche Pfandbriefe		-		101.230
ac) sonstige Schuldverschreibungen		46.235.639,18		34.223
		112.067.761,24		276.618
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-		-
darunter:				
Geldmarktpapiere	-			(-)
			112.067.761,24	276.618
3a. Handelsbestand			-	-
4. Treuhandverbindlichkeiten			45.940.519,45	3.004
darunter:				
Treuhandkredite	45.940.518,45			(2.527)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			33.576.749,08	51.634
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		2.749.508,69		4.337
b) andere		65.348,23		534
			2.814.856,92	4.871
6a. Passive latente Steuern			-	-
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		61.816.041,00		59.078
b) Steuerrückstellungen		11.575.383,82		8.851
c) andere Rückstellungen		116.064.564,71		118.643
			189.455.989,53	186.572
8. Nachrangige Verbindlichkeiten			135.862.406,68	136.383
9. Genusssrechtskapital			-	-
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-			(-)
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken			611.761.721,58	600.062
darunter:				
Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	-			(134)
11. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		-		-
b) Kapitalrücklage		-		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage		780.671.653,15		780.672
cb) andere Rücklagen		-		-
		780.671.653,15		780.672
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		45.617,48		-
e) Konzernbilanzgewinn		18.540.242,84		3.518
			799.257.513,47	784.190
Summe der Passiva			13.506.644.172,42	12.702.651
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		243.359.081,87		217.133
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-		-
			243.359.081,87	217.133
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		1.067.799.224,16		806.467
			1.067.799.224,16	806.467

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2020

	Euro	Euro	Euro	2019 Tsd. Euro
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>208.676.050,78</u>		<u>217.212</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>6.916.624,63</u> Euro			<u>(5.476)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>---</u> Euro			<u>(-)</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schulbuchforderungen		<u>1.530.151,93</u>		<u>2.254</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>---</u> Euro			<u>(-)</u>
		<u>210.206.202,71</u>		<u>219.466</u>
		<u>78.916.764,68</u>		<u>83.312</u>
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	<u>7.458.734,45</u> Euro			<u>(4.489)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>724.217,35</u> Euro			<u>(907)</u>
			<u>131.289.438,03</u>	<u>136.154</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>7.167.925,82</u>		<u>8.226</u>
b) Beteiligungen		<u>21.491.327,45</u>		<u>39.967</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>281.000,00</u>		<u>-</u>
			<u>28.940.253,27</u>	<u>48.193</u>
4. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen			<u>---</u>	<u>-</u>
5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>---</u>	<u>-</u>
6. Provisionserträge		<u>99.854.368,66</u>		<u>100.359</u>
7. Provisionsaufwendungen		<u>15.550.973,96</u>		<u>13.883</u>
			<u>84.303.394,70</u>	<u>86.476</u>
8. Nettoertrag des Handelsbestands			<u>---</u>	<u>-</u>
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	<u>---</u> Euro			<u>(-)</u>
9. Sonstige betriebliche Erträge			<u>19.302.347,29</u>	<u>13.138</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>1.407.530,95</u> Euro			<u>(142)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>---</u> Euro			<u>(-)</u>
			<u>263.835.433,29</u>	<u>283.961</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		<u>97.859.543,92</u>		<u>103.969</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>24.327.286,22</u>		<u>26.140</u>
darunter:				
für Altersversorgung	<u>7.876.201,06</u> Euro		<u>122.186.830,14</u>	<u>130.109</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>66.309.780,09</u>	<u>(8.670)</u>
			<u>188.496.610,23</u>	<u>76.183</u>
				<u>206.292</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>5.964.768,13</u>	<u>6.887</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>18.002.252,51</u>	<u>20.038</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>1.154,96</u> Euro			<u>(1.216)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>5.272.752,26</u> Euro			<u>(6.394)</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rück- stellungen im Kreditgeschäft		<u>4.239.995,26</u>		<u>26.512</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rück- stellungen im Kreditgeschäft		<u>---</u>		<u>-</u>
			<u>4.239.995,26</u>	<u>26.512</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlage- vermögen behandelte Wertpapiere		<u>866.508,87</u>		<u>-</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>---</u>		<u>5.672</u>
			<u>866.508,87</u>	<u>5.672</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>---</u>	<u>-</u>
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>11.700.000,00</u>	<u>22.400</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>34.565.298,29</u>	<u>7.504</u>
20. Außerordentliche Erträge		<u>---</u>		<u>-</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>---</u>		<u>-</u>
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>---</u>	<u>-</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>19.320.097,95</u>		<u>3.759</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>227.574,23</u>		<u>227</u>
			<u>19.547.672,18</u>	<u>3.986</u>
25. Konzernjahresüberschuss			<u>15.017.626,11</u>	<u>3.518</u>
26. Nicht beherrschende Anteile			<u>4.382,52</u>	<u>-</u>
27. Nicht verwendeter Gewinn des Vorjahres			<u>3.518.234,21</u>	<u>-</u>
			<u>18.540.242,84</u>	<u>3.518</u>
28. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	<u>---</u>			<u>(-)</u>
b) aus anderen Rücklagen	<u>---</u>			<u>(-)</u>
			<u>---</u>	<u>(-)</u>
			<u>18.540.242,84</u>	<u>3.518</u>
29. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	<u>---</u>			<u>(-)</u>
b) in andere Rücklagen	<u>---</u>			<u>(-)</u>
			<u>---</u>	<u>(-)</u>
30. Konzernbilanzgewinn			<u>18.540.242,84</u>	<u>3.518</u>

Konzern-Eigenkapitalpiegel

der Stadtparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2020

Mio. €	Stadtparkasse Düsseldorf			Ausgleichs- posten für Anteile anderer Gesell- schafter	Konzern- eigen- kapital
	Gewinn- rücklage	Konzern- bilanz- gewinn	Eigenkapital gem. Konzern- bilanz		
Bestand zum 01.01.2019	780,3	14,4	794,7	0,0	794,7
Ausschüttungen	0,0	-14,0	-14,0	0,0	-14,0
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	3,5	3,5	0,0	3,5
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2019	780,7	3,5	784,2	0,0	784,2
Ausschüttungen	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	15,0	15,0	0,0	15,0
Zuführungen zur Gewinn- rücklage	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1
Bestand zum 31.12.2020	780,7	18,5	799,2	0,1	799,3

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Eigenkapitalpiegel des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 22 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

	2020 Mio. €	2019 Mio. €
Konzernjahresüberschuss	15,0	3,5
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	13,0	39,9
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	-0,6	-11,9
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	12,9	22,7
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	-0,1	-10,1
davon: assoziierte Unternehmen	0,0	0,0
Sonstige Anpassungen (Saldo)	-140,4	-180,3
davon: Steueraufwand / -ertrag	19,5	4,0
davon: Zinsertrag / -aufwand	-138,0	-143,9
davon: Dividendenertrag	-22,0	-40,5
Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	99,1	-122,8
Forderungen an Kunden	-642,6	-522,3
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	224,6	411,2
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-44,6	-22,6
Zwischensumme	-363,5	-256,5
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	633,6	300,3
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	281,7	759,5
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	32,0	13,1
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-195,0	-75,0
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-14,2	-0,5
Zwischensumme	738,1	997,4
Gezahlte Zinsen	-78,2	-88,6
Erhaltene Zinsen	218,1	231,8
Erhaltene Dividenden	21,9	40,5
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	20,4	-27,7
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	456,6	760,7

	2020 Mio. €	2019 Mio. €
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	456,6	760,7
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	-4,4	121,3
davon: Anteile an assoziierten Unternehmen	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	0,0	0,6
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-3,5	-6,8
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	-2,8	-4,1
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-10,7	111,0
Auszahlungen an die Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf	0,0	-14,0
Einzahlungen aus der Emission von Nachrangkapital	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Nachrangkapital	-0,5	-9,5
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-0,4	-23,5
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs	1.661,0	812,8
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	456,6	760,7
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-10,7	111,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-0,4	-23,5
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahrs	2.106,5	1.661,0

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Sein Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahres zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Da Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen gesondert darzustellen sind, wird der Konzernjahresüberschuss zunächst in der Position „sonstige Anpassungen“ um das Zinsergebnis, den Dividendenertrag sowie erfolgswirksam erfasste Steuern bereinigt.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen durch Auszahlungen an den Träger der Stadtparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Bereitstellung bzw. Rückzahlung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufsichtsrechtlich dem Eigenkapital zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an den Grundsatz des Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzernanhang

1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 22) berücksichtigt worden. Die Konzernlageberichterstattung erfolgt in Anlehnung an den DRS 20 (Konzernlagebericht). Für die Währungsumrechnung im Konzernabschluss wird der DRS 25 angewendet.

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.67 (Überleitungsrechnung) und DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktiver Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 26 (Assoziierte Unternehmen) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

1.1 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Erstmals wurde ein Tochterunternehmen einbezogen, für das die Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 HGB auf Basis der Neubewertungsmethode angewendet wurde.

Die Kapitalkonsolidierung der weiteren in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte vor dem Hintergrund, dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäfts-

jahres 2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F.. Gleiches gilt für nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen.

Bei einem vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind erstmalig nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte grundsätzlich nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Zum 31.12.2020 werden keine at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.2 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Stadtsparkasse Düsseldorf folgende drei verbundene Unternehmen einbezogen:

- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf
- UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Umglie- derung	Zugänge	Abgänge	Berichts- jahr
Verbundene Unternehmen	6	-	1	-	7
davon in den Konzernabschluss einbezogen	2	1	-	-	3
davon gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht einbezogen	1		-	-	1
davon gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht einbezogen	3	-1	1	-	3
Assoziierte Unternehmen (at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	-	-	-	-	-
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	7	-	-	-	7

Das verbundene Unternehmen UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment, Luxemburg, Tochterunternehmen der Equity Partners GmbH, wird infolge der Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns erstmalig in den Konzernabschluss einbezogen.

Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht beeinträchtigt.

Aufgrund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden sieben assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 1,5 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Eingetretenen bzw. am Abschlusstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen und Namensschuldverschreibungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberechtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der COVID-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die der aktuellen COVID-19 Krise immanenten Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Analog zum Vorjahr wurden für latente Risiken im Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen auf Basis des vom IDW am 13.12.2019 veröffentlichten RS BFA 7 in Höhe des auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet. Dabei wurde wie bei der Kapitalplanung die Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die zusätzlich erwartete Erhöhung des Adressenausfallrisikos berücksichtigt. Wir orientieren uns damit an der vom IDW vorgeschlagenen Mindesthöhe einer Pauschalwertberichtigung.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Vertragliche Zinsen für Verbraucherdarlehen, die nach Artikel 240 § 3 EGBGB gestundet wurden (gesetzliches Moratorium), haben wir im Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung aktiviert und als Zinsertrag in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt. Auf die nach den Veröffentlichungen des IDW mögliche Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens haben wir verzichtet.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir in der Konzernbilanz aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, beim Konzern verbleiben.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile an Private-Equity-Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen Bewertungsrichtlinien der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow-Methode, Multiple-Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private-Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklus befindet und/oder eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private-Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag bzw. –zuschlag korrigiert.

Bei Private-Equity-Fonds, bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung als dauerhaft anzusehen ist. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private-Equity-Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen der vorgenannten Private-Equity-Fonds noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen abschließend qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Konzernbilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresab-
schreibung verrechnet.

Aktive latente Steuern

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Verbindlichkeiten aus den sogenannten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäften des Eurosystems (GLRG III) zeichnen sich dadurch aus, dass der Erfüllungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt unter dem Nominalwert liegt. Wir haben die Verbindlichkeiten grundsätzlich zu ihrem Nominalwert angesetzt. Die Differenz zum Erfüllungsbetrag berücksichtigen wir durch eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts.

Verbindlichkeiten aus über 30 Jahren umsatzlosen Sparkonten werden bilanziell aufgelöst. Die Stadtsparkasse geht davon aus, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht erfüllt werden müssen. Zugrundeliegende bestehende Rechtsansprüche der Kunden auf Auszahlung der Guthaben sind hiervon unberührt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Die übrigen Rückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem der Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) abgezinst. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszins-

satzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,35 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2020 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 2,31 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Um nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein besseres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, haben wir die Jubiläumsrückstellungen abweichend zum Vorjahr nicht nach dem „modifizierten Teilwertverfahren“, sondern nach einem Anwartschaftsbarwertverfahren berechnet. Aus der erstmaligen Anwendung des Verfahrens resultiert ein Ertrag in Höhe von 569 Tsd. Euro (= 0,08 % der Rücklagen).

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden die durch Tarifabschluss bereits feststehenden Lohn- und Gehaltssteigerungen einberechnet. Für die Folgejahre werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,50 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 7 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 4 Jahre. Die Abzinsung erfolgt aufgrund einer Programmänderung bei der Finanz Informatik GmbH & Co. KG (FI) mit dem Zinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ergibt. Die gesamten Auswirkungen dieser Programmänderung auf das Jahresergebnis betragen 119 Tsd. Euro (= 0,02 % der Rücklagen). Darüber hinaus besteht aufgrund einer Betriebsvereinbarung die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung oder einer Auflösungsvereinbarung. Für die

aus der wahrscheinlichen Inanspruchnahme resultierenden vorsichtig geschätzten Abfindungsbeträge besteht eine ausreichende Rückstellung.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken haben wir einen Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet, wobei der in Vorjahren gebildete Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs.4 HGB aufgelöst wurde und Teil der Zuführung ist.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Konzernlagebericht.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrschein-

lichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Konzernbilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Einmalige Ausgleichszahlungen für in Euro besicherte Derivate aufgrund der Umstellung der Verzinsung von Barsicherheiten von EONIA auf €STR im Kontext der „IBOR-Reform“ haben wir erfolgswirksam in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 – Sonstige betriebliche Erträge – erfasst.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der risikolosen und der ungedeckten Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhält ein Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private-Equity-Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolving durch Devisentermingeschäfte der Stadtsparkasse mit externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Die Vermögengegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

	2020	2019
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögengegenstände im Gesamtbetrag von	<u>57.031.027,45</u>	<u>62.065</u>

	2020	2019
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>65.916.853,07</u>	<u>48.295</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Konzernbilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	7.602.612,88	94.590
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	206.274.310,14	157.060
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	57.900.000,00	71.900
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	7.200.000,00	43.400
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	0,00	0
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	35.136.256,03	36.721
- nachrangige Forderungen	1.250.000,00	755
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	474.788.407,39	406.953
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	644.881.094,80	710.040
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.949.399.917,55	2.545.300
- mehr als fünf Jahre	5.302.398.234,99	5.117.705
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	261.674.586,72	216.049

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2021 fällig werden	134.678.015,00	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	550.468.107,89	800.714
- nicht börsennotiert	71.033.060,01	35.067

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert	Zeitwert
	Mio. €	Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	35,9	35,9

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind	2020 €	2019 Tsd. €
- börsennotiert	0,00	0
- nicht börsennotiert	28.195.700,00	28.196

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2020 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschrei- bungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
A0M55F GLOBAL TOP	10,0	21,3	11,3	0,1	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
Gemischte Fonds							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	25,7	2,3	0,3	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa sowie Aktien Nordamerika
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	285,2	398,4	113,2	6,7	ja	-	Aktien weltweit (developed) Staatsanleihen Europa und Emerging Markets Corporate Bonds (inkl. RoW); Corporate Bonds USA und High Yield Bonds

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	2,7	2,7

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 6a

Handelsbestand

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

**Aktiva 7
Beteiligungen**

Folgende Unternehmen werden gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie bezogen auf Eigenkapital, Jahresergebnis, Bilanzsumme und Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligungen und dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft) von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung
		%	Tsd. €	
RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Essen	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
PACvision Vertrieb AG	Mönchengladbach	30,0	23	assoziiertes Unternehmen
WeSt Factoring GmbH	Dortmund	25,0	35	assoziiertes Unternehmen
IDEENKAPITAL Media Finance GmbH	Düsseldorf	24,6	12	assoziiertes Unternehmen
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,1	50	assoziiertes Unternehmen
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	20,0	33	assoziiertes Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2019 Mio. €	Jahresergebnis 2019 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K. ¹⁾	Düsseldorf	7,6	1.032,2	k.A.
Spur Ventures II, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	7,4	---	---
International PE Acq. L.P. / VenCap 12 Limited ¹⁾	St. Peter Port, Guernsey	5,6	---	---

¹⁾ Angaben zum Eigenkapital bzw. Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 9

Verbundene Unternehmen

Angaben zum Beteiligungsbesitz gem. § 313 HGB	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifi- zierung	Art der Ein- beziehung	Anmerkung
		%	Tsd. €			
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	1.000	Tochter	Vollkon- solidierung	
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	50	Tochter	Vollkon- solidierung	
UnigestionFLEX SCS SICAV RAIF-SSKD Compartment	Luxemburg	99,0	25.000	Tochter	Vollkon- solidierung	
☒ Finanz Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH i.L.	Düsseldorf	100,0	25	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
S-Servicepartner Rheinland GmbH	Düsseldorf	70,0	18	Tochter	nicht ein- bezogen	Gründung in 2020; Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	63	Tochter	nicht ein- bezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 10

Treuhandvermögen

	2020	2019
	€	Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	45.940.518,45	2.527
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	1,00	477

Aktiva 12

Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 13

Sachanlagen

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	21.282.462,22	24.761
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.714.334,00	16.436

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 14

Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 15.921.998,50 Euro (Vorjahr: 42.294 Tsd. Euro) und Gewerbesteuer in Höhe von 2.836.178,00 Euro (Vorjahr: 5.057 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 165.254.016,48 Euro (Vorjahr: 119.415 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 15

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist enthalten:	2020 €	2019 Tsd. €
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	506.969,87	553

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände*
Bilanzwert am Vorjahresende	23.985.389,21	1.914.561,37	207.125.803,95	3.323.307,79	97.571,44
Nettoveränderungen	11.930.615,16	815.219,13	-8.717.737,27	-3.108.426,80	0,00
Bilanzwert am Jahresende	35.916.004,37	2.729.780,50	198.408.066,68	214.880,99	97.571,44

* Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2020	5.034.532,54	233.339.835,69
Zugänge 2020	52.595,89	2.758.150,50
Abgänge 2020	1.442.046,99	7.651.469,52
Umbuchungen 2020	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2020	3.645.081,44	228.446.516,67

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Abschreibungen 01.01.2020	4.863.174,54	191.866.796,96
Abschreibungen 2020	92.197,73	5.872.570,40
Zuschreibungen 2020	0,00	0,00
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2020	0,00
	Abgängen 2020	1.441.537,83
	Umbuchungen 2020	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2020	3.513.834,44	190.205.809,45

Buchwerte 31.12.2020	131.247,00	38.240.707,22
Buchwerte 31.12.2019	171.358,00	41.473.038,73

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	<u>37.765.508,97</u>	<u>324</u>
 Für folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
- Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	<u>656.184.807,24</u>	<u>398.460</u>
- GLRG III Geldaufnahmen gegenüber der Europäischen Zentralbank in Höhe von	<u>407.527.454,55</u>	<u>0</u>
 Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>7.037.367,71</u>	<u>27.998</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>347.096.928,74</u>	<u>25.270</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>356.457.624,98</u>	<u>156.397</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>800.644.938,25</u>	<u>693.623</u>

Passiva 2
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	3.232.934,74	1.751
- Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	14.317.187,00	15.329

Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	20.216.391,77	19.504
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	52.823.911,05	45.411
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	4.316.939,02	7.543
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	88.075.902,62	45.295
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	17.591.158,43	16.012
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	76.426.271,50	57.800
- mehr als fünf Jahre	284.372.641,67	308.501

Passiva 3
Verbriefte Verbindlichkeiten

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	25.000.000,00	95.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2021 fällige Beträge in Höhe von 20.000.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:	2020	2019
	€	Tsd. €
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.940.518,45	2.527
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,00	477

Passiva 5

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 20.070.792,01 Euro (Vorjahr: 23.649 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Personengesellschaften, überwiegend Private-Equity-Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Gesellschaft bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 2.214.528,76 Euro (Vorjahr: 2.730 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 6.217.107,00 Euro zum 31.12.2020.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,58 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.060.472,20 Euro (Vorjahr: 5.421 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtsparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Darüber hinaus bestehen marktübliche Garantien, die im Rahmen des Verkaufes von zwei Gesellschaften in 2019 den Erwerbern gegenüber abgegeben wurden. Die Garantien sind auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 6.864.107,33 Euro (Vorjahr: 6.951 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 7.264.552,64 Euro (Vorjahr: 4.472 Tsd. Euro) enthalten.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 10b – Andere Verwaltungsaufwendungen

Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen werden für die Zuführung zu einer in Vorjahren gebildeten Rückstellung für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Aufwendungen in Höhe von 2.478.281,89 Euro (Vorjahr: 5.437 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 12 - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Vorjahreswert zu "Sonstige betriebliche Aufwendungen - darunter: aus der Fremdwährungsumrechnung" wurde aufgrund einer in 2019 vorgenommenen Änderung im Rahmen der Ermittlung der besonderen Deckung von 1.135 Tsd. Euro auf 1.216 Tsd. Euro korrigiert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen für die Bildung einer Rückstellung für Prämiensparverträge in Höhe von 6.211.435,78 Euro.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 23 – Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steuererträge für Vorjahre in Höhe von 109.347,49 Euro (Vorjahr: 6.094 Tsd. Euro) und Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 2.325.317,95 Euro (Vorjahr: 4.322 Tsd. Euro) enthalten.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 27 – Nicht verwendeter Gewinn des Vorjahres

Über den nicht verwendeten Gewinn des Vorjahres hat der Träger noch nicht entschieden.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 87.072 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 3.376 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	18.245
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	29.742
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	34.094

Die passiven latenten Steuern entfallen im Wesentlichen in Höhe von 1.968 Tsd. Euro auf Aktiva 13 und in Höhe von 1.190 Tsd. Euro auf Aktiva 14.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit einbezogen, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und

Zinsswaps sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich einerseits um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie andererseits um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private-Equity-Investments, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾		Buchwerte	
	in Mio. €				in Mio. €		in Mio. €	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt ³⁾	Marktpreis	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie / up-front-payment	Rückstellung (P7)
bis 1 Jahr	5 Jahre	> 5 Jahre						
Zins/ Zinsindex-bezogene Geschäfte								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	532	3.342	3.845	7.719		193 -227	2 (A15) 0 (P6)	2
Optionen								
Longpositionen	6	64	47	117		0	1 (A14)	
Shortpositionen	6	64	47	117		0	1 (P5)	0
Summe³⁾	544	3.470	3.939	7.953		-34		2
davon: Deckungsgeschäfte	544	3.470	3.939	7.953				
Währungsbezogene Geschäfte²⁾								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Devisentermingeschäfte ²⁾	184	3	0	187		3 -3	-	0
Optionen								
Longpositionen ²⁾								
Shortpositionen ²⁾								
Summe³⁾	184	3	0	187		0		0
davon: Deckungsgeschäfte	184	3	0	187				

¹⁾ Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2020 Verwendung.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Konzernlagebericht entnommen werden.

6.3 Nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2020
	Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	57,9
- zwei Investmentvermögen	4,0
- einem verbundenen Unternehmen	0,1
- einer unmittelbaren Beteiligung	0,1

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2021 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 86.230.573,46 Euro im Geschäftsjahr 2020 6.659.462,75 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Stadtparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2020 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadt-

sparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtparkasse auf 216.128.972,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 2,30 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2020 auf den 31.12.2020 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2020 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2019 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2020 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2019 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverband. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. **Freiwillige Institutssicherung**

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. **Gesetzliche Einlagensicherung**

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Stadtsparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 28,7 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 11,1 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03% an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2020 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2020 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2020
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	799
<i>davon für andere Abschlussprüferleistungen</i>	97
b) Andere Bestätigungsleistungen	65
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	864

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, ist gemäß §§ 24 Abs. 3 und 34 SpkG NRW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

6.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahestehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe- stehende Personen	
	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €
Forderungen	3.746	2.575	728	882
Offene Kreditzusagen	446	337	38	36
Verbindlichkeiten	5.138	3.680	1.006	1.042
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €
Forderungen	57.842	61.076	0	0
Offene Kreditzusagen	30.000	0	0	0
Verbindlichkeiten	47.154	118.367	8.836	7.102
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe- stehende Unternehmen	
	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €
Forderungen	0	0	217.300	164.111
Offene Kreditzusagen	0	0	94.671	78.331
Verbindlichkeiten	655	697	142.451	134.273
Bürgschaften	0	0	4.601	2.305

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.131 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 294 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2020 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 32 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 30 Tsd. Euro im Jahr.

Die Stadtsparkasse zahlt einem Tochterunternehmen für die Geschäftsbesorgung 1.096 Tsd. Euro. Dem stehen Personalkosten- und Mietkostenerstattungen von 1.007 Tsd. Euro gegenüber.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 258 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 729.924,96 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im

Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
Mitglieder des Vorstands	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	13.532,63 ¹⁾	121.751,00	715.283,63	24.658,16 ⁴⁾
Uwe Baust (Mitglied)	515.000,00	143.263,71 ¹⁾²⁾	53.920,50	712.184,21	1.000,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ³⁾	141.260,00	553.266,00	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	148.760,00	548.760,00	16.008,00 ⁴⁾
Gesamt	1.895.000,00	168.802,34	465.691,50	2.529.493,84	41.666,16

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrgestellung)

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

³⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt.

Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2020 €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2020 €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	642.272,00	4.492.895,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	288.608,00	1.626.482,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	452.338,00	2.368.645,00
Gesamt	1.383.218,00	8.488.022,00

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalles (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis		30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis 30.09.2026	45 %
ab		01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis	31.05.2024	45 %
ab	01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2020 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2020 in €			Gesamt
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Thomas Geisel (bis zum 31.10.2020)		-550,00 *	0,00	-550,00
Rüdiger Gutt	12.500,00	14.300,00	4.519,00	31.319,00
Markus Raub	15.000,00	16.500,00	5.303,98	36.803,98
Friedrich G. Conzen	7.500,00	7.700,00	2.547,50	17.747,50
Andreas Hartnigk	6.250,00	6.875,00	2.223,75	15.348,75
Ben Klar	2.500,00	2.750,00	889,50	6.139,50
Helga Leibauer	10.000,00	11.000,00	3.558,00	24.558,00
Wolfgang Scheffler	10.000,00	11.000,00	3.558,00	24.558,00
Monika Lehmhaus	5.000,00	5.500,00	0,00	10.500,00
Marion Warden	5.000,00	5.500,00	0,00	10.500,00
Prof. Dr. Justus Haucap	2.500,00	2.750,00	889,50	6.139,50
Arbeitnehmervertreter:				
Stephan Hoffmann	5.000,00	6.050,00	0,00	11.050,00
Ludger Hogenkamp	2.291,67	2.750,00	0,00	5.041,67
Gerd Lindemann	208,33	0,00	0,00	208,33
Rafaelo Morgenbrodt	0,00	550,00	0,00	550,00
Michaela Polgar-Jahn	2.500,00	3.300,00	0,00	5.800,00
Axel Roscher	5.000,00	5.500,00	0,00	10.500,00
Dr. Daniel Tiwisina	7.500,00	6.600,00	0,00	14.100,00
Gesamt	98.750,00	108.075,00	23.489,23	230.314,23

* Rückerstattung zuviel gezahlter Sitzungsgelder aus 2019

Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.761.028,85 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 50.209.479,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 41.470,28 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 5.377.519,58 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 67.684,28 Euro, gewährt.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	979
Teilzeit- und Ultimokräfte	464
	1.443
Auszubildende	44
Insgesamt	1.487

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf wahrgenommen werden

Karin-Brigitte Göbel ist seit 02.04.2020 stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts.

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Konzernabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2020 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im August 2020 in Höhe von 100,0 Mio. Euro liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2020 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 45,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2020 in Höhe von 63,5 Mio. Euro **Hypothekenpfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 75,0 Mio. Euro und einer Kündigung in Höhe von 6,0 Mio. Euro reduzierte sich der Umlauf der Hypothekenpfandbriefe per 31.12.2020 auf einen Nominalbetrag von 867,0 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

6.11 Nachtragsbericht

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2021 Frau Karin-Brigitte Göbel für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 zur Vorstandsvorsitzenden der Stadtsparkasse Düsseldorf wiederbestellt. Die Bestätigung des Rates der Stadt Düsseldorf erfolgte in dessen Sitzung am 18. März 2021.

6.12 Verwaltungsrat Besetzung des Verwaltungsrates bis zum 10.12.2020

Vorsitzendes Mitglied	
Markus Raub Jurist	
Mitglieder	Stellvertreter
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer ¹ Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Helga Leibauer Hausfrau - 2. Stellvertretende des vorsitzenden Mitglieds -	Markus Herbert Weske ¹ Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Friedrich G. Conzen Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Prof. Dr. Justus Haucap Direktor des Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Kludia Zepuntke Bürgermeisterin Gemeindegewerkschafterin / Krankenschwester
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Monika Lehmhaus Immobilienverwalterin	Mirko Rohloff Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Wolfgang Scheffler Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Stephan Hoffmann	Bettina Braun-Thul (bis 30.06.2020) Frank Hendricks (ab 01.07.2020)
Gerd Lindemann (bis 31.01.2020) Ludger Hogenkamp (ab 01.02.2020)	Peter Matzpreisch
Michaela Polgar-Jahn	Detlef Schnierer
Axel Roscher	Jörg Fischer
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp (bis 31.01.2020) Rafaelo Morgenbrodt (ab 01.02.2020)

Besetzung des Verwaltungsrates nach der Wahl durch den Rat der Stadt Düsseldorf am 10.12.2020 (konstituierende Sitzung am 21.01.2021)

Vorsitzendes Mitglied	
Dr. Stephan Keller Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	
Mitglieder	Stellvertreter
Wolfgang Scheffler Pensionär - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Harald Schwenk ¹ Geoinformatiker (selbstständig)
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Dagmar von Dahlen ¹ Medienberaterin (selbstständig)
Paula Elsholz Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Jörk Cardeneo Senior Marketing Manager
Peter Kirchner Rentner	Marcus Flemming Arbeitssuchend
Monika Lehmhaus Immobilienverwalterin	Mirko Rohloff Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin	Andreas Auler Rechtsanwalt
Peter Rasp Privatier	Burkhard Albes Selbstständiger Maler
Markus Raub Jurist	Claudia Bednarski Bildungsreferentin
Andreas-Paul Stieber Unternehmensberater/GmbH (Geschäftsführer)	Dirk Angerhausen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (in eigener Kanzlei)

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmersvertreter (Mitarbeitende der Stadtparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Thomas Breuer	Ludger Hogenkamp
Stephan Hoffmann	Jörg Fischer
Michaela Polgar-Jahn	Christian Fuchs
Axel Roscher	Michaela Zernicke
Dr. Daniel Tiwisina	Peter Matzpreisch

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied
Karin-Brigitte Göbel
Mitglieder
Uwe Baust
Dr. Stefan Dahm
Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 18. Mai 2021

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Dahm

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2020

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Konzernabschluss zum 31.12.2020 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus assoziierten Unternehmen, Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2020 263,8 Mio. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.272.

Der Konzernjahresüberschuss vor Steuern beträgt 34,6 Mio. Euro. Die Steuern in Höhe von 19,5 Mio. Euro betreffen nur Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern. Ein Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, wird in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtsparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2020 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalpiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung

des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse und dem Konzern unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Bewertung von Forderungen an Kunden
3. Behandlung von Rechtsrisiken im Jahresabschluss

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Konzernabschluss werden zum 31.12.2020 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 198,4 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen zu einem wesentlichen Teil auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren des Konzerns zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3 – Punkt 3.1) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B. „Wirtschaftsbericht – Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Beteiligungen“ sowie C. „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“).

2. Bewertung von Forderungen an Kunden

a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Konzernabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2020 Forderungen an Kunden unter der Bilanzposition Aktiva 4 ausgewiesen, die rund 71 % der Bilanzsumme ausmachen. Die Bewertung der Forderungen an Kunden kann sich aufgrund des hohen Forderungsvolumens wesentlich auf den Konzernabschluss, insbesondere auf die Ertragslage des Konzerns auswirken. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Jahres 2020 wurden durch die Covid-19-Pandemie deutlich negativ beeinflusst. Infolgedessen besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass Kreditnehmer ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen zukünftig nicht oder nicht vollumfänglich nachkommen können (Ausfallrisiko). Für Zwecke der Rechnungslegung kommt daher der Qualität der eingerichteten Kreditprozesse im Zusammenhang mit der Identifizierung und Bewertung von Ausfallrisiken eine besondere Bedeutung zu.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Die relevanten Kreditprozesse sowie die Ausgestaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bei der Bewertung der Kundenforderungen beurteilen wir regelmäßig auf Grundlage von Aufbau- und Funktionsprüfungen. In der Konzern- bzw. Jahresabschlussprüfung 2020 legten wir einen Schwerpunkt auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kreditprozesse zur Erkennung von Kreditrisiken und zur Bildung von Risikovorsorge. Dabei haben wir in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk auf die angemessene Berücksichtigung der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise bei der Ausgestaltung des Forderungsbewertungsprozesses gelegt.

Die Ordnungsmäßigkeit der handelsrechtlichen Forderungsbewertung untersuchten wir auf der Grundlage unserer Erkenntnisse aus der Beurteilung des Bewertungsprozesses sowie anhand von Auswertungen zur Struktur des Forderungsbestands und der Unterlagen zu einzelnen Kreditengagements. Die Engagements wurden nach berufsüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmale bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmale gehören u. a. zugewiesene Risikoklassifizierungsnoten, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Krediteile (Blankokredite) oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Darüber hinaus haben wir mit Blick auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen solche Kreditengagements ausgewählt, bei denen eine besondere Betroffenheit von den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu erwarten ist. Die mögliche Betroffenheit leiteten wir dabei u. a. aus

der Branchenzugehörigkeit des Kreditnehmers, ggf. in Verbindung mit einer schwachen wirtschaftlichen Ausgangslage, sowie weiterer individueller Risikomerkmale ab. Diese Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob mit hinreichender Sicherheit eine Rückführung der Forderung durch den Kreditnehmer oder durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist.

Die vom Vorstand zur Bewertung der Forderungen eingerichteten Kreditprozesse sind - auch hinsichtlich der aktuellen Wirtschaftslage - angemessen ausgestaltet, hinreichend dokumentiert und wurden wirksam durchgeführt.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt 3 – Punkt 3.1) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 – Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht – Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Kreditgeschäft“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage – Ertragslage“ und Abschnitt F „Risikobericht – Risiken, Adressenausfallrisiken im Kundengeschäft“).

3. Behandlung von Rechtsrisiken im Jahresabschluss

a) Sachverhalt und Problemstellung

Der im Konzernabschluss zum 31.12.2020 der Sparkasse unter Passiva Nr. 7 „Rückstellungen“ ausgewiesene Unterposten c) „andere Rückstellungen“ entfällt unter anderem auf mögliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken.

Der Umfang der dafür gebildeten Rückstellungen hat im Geschäftsjahr 2020 deutlich zugenommen. Da die handelsrechtlichen Schlussfolgerungen bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung zwangsläufig wesentlich auf rechtlichen Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes zu den Erfolgsaussichten beruhen, sind die Rechtsrisiken nach unserer Einschätzung für den Konzernabschluss zum 31.12.2020 von Bedeutung.

Zur Bewertung und bilanziellen Abbildung von Rechtsrisiken hat der Vorstand der Sparkasse nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Einschätzungen vorgenommen, ob unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine finanzielle Belastung zu erwarten ist. Neben unterneh-

mensinterner rechtlicher Expertise hat er bei seiner Meinungsbildung die Ergebnisse der aktuellen Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Sachverhalten einbezogen.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse.

Das Erfordernis, eine Rückstellung für Rechtsrisiken (Verbindlichkeitsrückstellung) zu bilden bzw. fortzuführen, besteht nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB im Wesentlichen dann, wenn am Bilanzstichtag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine finanzielle Belastung in der Zukunft aus der Rechtsprechung zuungunsten der Sparkasse zu erwarten ist. Bei unserer Prüfung haben wir uns mit dem internen Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Rechtsrisiken auseinandergesetzt. Nach einem risikoorientiert abgestuften Verfahren haben wir die Beurteilungen des Vorstandes nachvollzogen und die daraus abgeleiteten Bilanzierungsentscheidungen bewertet. Dabei haben wir uns im Wesentlichen am zu erwartenden Schadensersatzanspruch und der Komplexität der rechtlichen Fragestellungen orientiert.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Bilanzierung und Bewertung der Rechtsrisiken sowie der in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend begründet und dokumentiert sind. Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung abgewogen getroffen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Zuführungen zur Rückstellungen für Rechtsrisiken sind im Anhang in den Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 5) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 – Punkt 2.3) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage – Ertragslage“).

C. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtorgans (Verwaltungsrat) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger

Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

D. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem

Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt;
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile,
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

E. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse; die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes haben wir nach § 318 Abs. 2 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer des Mutterunternehmens durchgeführt.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse und den Konzern erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG.

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, den 18. Mai 2021

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann
Wirtschaftsprüfer

gez. Stöcker
Verbandsprüferin

Jahresabschluss



zum 31. Dezember 2020

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

	Euro	Euro	Euro	31.12.2019 Tsd. EUR
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		118.344.908,10		93.820
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		<u>1.988.126.299,90</u>		<u>1.567.161</u>
			2.106.471.208,00	1.660.981
2. Schuldtitle öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitle öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		<u>108.433.120,14</u>		<u>201.194</u>
c) andere Forderungen		<u>193.457.230,08</u>		<u>203.655</u>
			301.890.350,22	404.849
darunter:				
täglich fällig	51.801.526,26 Euro			(151.638)
gegen Beleihung von Wertpapieren	<u>-,- Euro</u>			<u>-</u>
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		<u>4.347.732.674,90</u>		<u>4.292.629</u>
b) Kommunalkredite		<u>747.299.276,67</u>		<u>526.482</u>
c) andere Forderungen		<u>4.542.730.865,38</u>		<u>4.181.496</u>
			9.637.762.816,95	9.000.607
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	<u>-,- Euro</u>			(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>-,- Euro</u>			<u>(-)</u>
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>-,- Euro</u>			<u>(-)</u>
			-,-	-
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		<u>239.471.963,64</u>		<u>375.105</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>239.471.963,64 Euro</u>			<u>(375.105)</u>
bb) von anderen Emittenten		<u>382.029.204,26</u>		<u>460.625</u>
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	<u>308.104.198,14 Euro</u>			<u>(375.221)</u>
		<u>621.501.167,90</u>		<u>835.730</u>
c) eigene Schuldverschreibungen		-,-		48
Nennbetrag	<u>-,- Euro</u>			<u>(50)</u>
			621.501.167,90	835.778
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			326.153.883,96	325.339
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			167.188.376,83	167.499
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>-,- Euro</u>			<u>(-)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>-,- Euro</u>			<u>(-)</u>
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			25.034.881,50	25.094
darunter:				
an Kreditinstituten	<u>-,- Euro</u>			<u>(-)</u>
an Finanzdienstleistungsinstituten	<u>-,- Euro</u>			<u>(-)</u>
9. Treuhandvermögen			45.940.519,45	3.004
darunter:				
Treuhandkredite	<u>45.940.518,45 Euro</u>			<u>(2.527)</u>
10. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
11. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		<u>131.246,00</u>		<u>171</u>
c) Geschäfts- oder Firmenwert		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			131.246,00	171
12. Sachanlagen			31.891.147,00	33.866
13. Sonstige Vermögensgegenstände			193.995.452,50	181.544
14. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		<u>506.969,87</u>		<u>553</u>
b) andere		<u>3.344.437,79</u>		<u>2.160</u>
			3.851.407,66	2.713
Summe der Aktiva			13.461.812.457,97	12.641.445

	Euro	Euro	Euro	31.12.2019 Tsd. EUR
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		485.462.796,06		467.823
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		-,-		-
c) andere Verbindlichkeiten		<u>1.088.345.918,49</u>		<u>471.214</u>
			1.573.808.714,55	<u>939.037</u>
darunter:				
tätlich fällig	50.007.033,00 Euro			(24.398)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		322.875.644,55		282.789
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		45.966.870,42		45.964
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten	2.120.363.794,71			2.104.326
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten	<u>77.812.561,65</u>			<u>72.843</u>
		2.198.176.356,36		2.177.169
d) andere Verbindlichkeiten		<u>7.479.209.585,56</u>		<u>7.255.108</u>
			10.046.228.456,89	<u>9.761.030</u>
darunter:				
tätlich fällig	7.376.484.559,39 Euro			(7.151.256)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	-,- Euro			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekendarlehen	65.832.122,06			141.165
ab) öffentliche Pfandbriefe	-,-			101.230
ac) sonstige Schuldverschreibungen	<u>46.235.639,18</u>			<u>34.223</u>
		112.067.761,24		276.618
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		-,-		-
darunter:				
Geldmarktpapiere	-,- Euro			(-)
			112.067.761,24	276.618
3a. Handelsbestand				-,-
4. Treuhandverbindlichkeiten			45.940.519,45	3.004
darunter:				
Treuhandkredite	45.940.518,45 Euro			(2.527)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			13.434.576,71	28.492
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		2.749.508,69		4.337
b) andere		<u>65.348,23</u>		<u>534</u>
			2.814.856,92	4.871
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		61.816.041,00		59.078
b) Steuerrückstellungen		10.629.100,00		8.808
c) andere Rückstellungen		<u>115.589.599,21</u>		<u>118.271</u>
			188.034.740,21	186.157
8. (weggefallen)				
9. Nachrangige Verbindlichkeiten			135.862.406,68	136.383
10. Genussrechtskapital				-,-
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	-,- Euro			(-)
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken			592.381.255,79	569.616
darunter:				
Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	-,- Euro			(134)
12. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		-,-		-
b) Kapitalrücklage		-,-		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage	732.730.137,79			732.730
cb) andere Rücklagen	-,-			-
		732.730.137,79		732.730
d) Bilanzgewinn		<u>18.509.031,74</u>		<u>3.507</u>
			751.239.169,53	<u>736.237</u>
Summe der Passiva			13.461.812.457,97	12.641.445
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		-,-		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		<u>232.451.414,54</u>		<u>206.225</u>
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		-,-		-
			232.451.414,54	206.225
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		-,-		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		-,-		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		<u>1.067.799.224,16</u>		<u>806.467</u>
			1.067.799.224,16	806.467

Gewinn- und Verlustrechnung

für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2020

	Euro	Euro	Euro	1.1.-31.12.2019 Tsd. EUR
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>207.837.936,81</u>		<u>216.375</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>6.914.738,60</u> Euro			<u>(5.476)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>1.530.151,93</u>		<u>2.192</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
			<u>209.368.088,74</u>	<u>218.567</u>
			<u>78.700.559,01</u>	<u>83.087</u>
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	<u>7.685.610,42</u> Euro			<u>(4.783)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>724.217,35</u> Euro			<u>(907)</u>
			<u>130.667.529,73</u>	<u>135.480</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>7.167.925,82</u>		<u>8.226</u>
b) Beteiligungen		<u>2.691.091,50</u>		<u>1.979</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>26.241.000,00</u>		<u>47.960</u>
			<u>36.100.017,32</u>	<u>58.165</u>
4. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen			<u>-,-</u>	<u>-</u>
5. Provisionserträge		<u>99.889.752,34</u>		<u>100.397</u>
6. Provisionsaufwendungen		<u>15.550.973,96</u>		<u>13.883</u>
			<u>84.338.778,38</u>	<u>86.514</u>
7. Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands			<u>-,-</u>	<u>-</u>
darunter:				
Zuführungen zum oder Entnahmen aus dem Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
8. Sonstige betriebliche Erträge			<u>19.060.019,28</u>	<u>16.917</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>913.798,91</u> Euro			<u>(952)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u> Euro			<u>(-)</u>
9. (weggefallen)				
			<u>270.166.344,71</u>	<u>297.076</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter	<u>97.859.543,92</u>			<u>103.969</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>24.327.286,22</u>			<u>26.140</u>
darunter:				
für Altersversorgung	<u>7.876.201,06</u> Euro			<u>(8.670)</u>
			<u>122.186.830,14</u>	<u>130.109</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>65.608.288,29</u>	<u>75.585</u>
			<u>187.795.118,43</u>	<u>205.694</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>4.707.578,62</u>	<u>5.811</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>17.985.404,33</u>	<u>18.744</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>1.154,96</u> Euro			<u>(10)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>5.272.752,26</u> Euro			<u>(6.394)</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>4.239.995,26</u>		<u>26.511</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>4.239.995,26</u>	<u>26.511</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere		<u>359.417,22</u>		<u>1.476</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>359.417,22</u>	<u>1.476</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>-,-</u>	<u>-</u>
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>22.765.576,58</u>	<u>31.500</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>32.313.254,27</u>	<u>7.340</u>
20. Außerordentliche Erträge		<u>-,-</u>		<u>-</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>-,-</u>	<u>-</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>17.083.798,77</u>		<u>3.606</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen		<u>227.049,97</u>		<u>227</u>
			<u>17.310.848,74</u>	<u>3.833</u>
25. Jahresüberschuss			<u>15.002.405,53</u>	<u>3.507</u>
26. Nicht verwendeter Gewinn des Vorjahres			<u>3.506.626,21</u>	<u>-</u>
			<u>18.509.031,74</u>	<u>3.507</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage	<u>-,-</u>			<u>-</u>
b) aus anderen Rücklagen	<u>-,-</u>			<u>-</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
			<u>18.509.031,74</u>	<u>3.507</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage	<u>-,-</u>			<u>-</u>
b) in andere Rücklagen	<u>-,-</u>			<u>-</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
29. Bilanzgewinn			<u>18.509.031,74</u>	<u>3.507</u>

Anhang

1. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kreditinstitute und Kunden einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Eingetretenen bzw. am Abschlussstichtag vorhersehbaren Risiken aus Forderungen und Namensschuldverschreibungen wurde durch die Bildung von Einzelwertberechtigungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung haben wir das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzun-

gen zur Entwicklung der COVID-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, haben wir eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die der aktuellen COVID-19 Krise immanenten Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume haben wir im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt bzw. ausgeübt.

Analog zum Vorjahr wurden für latente Risiken im Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen auf Basis des vom IDW am 13.12.2019 veröffentlichten RS BFA 7 in Höhe des auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet. Dabei wurde wie bei der Kapitalplanung die Auswirkung der COVID-19-Pandemie auf die zusätzlich erwartete Erhöhung des Adressenausfallrisikos berücksichtigt. Wir orientieren uns damit an der vom IDW vorgeschlagenen Mindesthöhe einer Pauschalwertberichtigung.

Zusätzlich besteht Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Vertragliche Zinsen für Verbraucherdarlehen, die nach Artikel 240 § 3 EGBGB gestundet wurden (gesetzliches Moratorium), haben wir im Zeitpunkt ihrer rechtlichen Entstehung aktiviert und als Zinsertrag in der Gewinn- und Verlustrechnung vereinnahmt. Auf die nach den Veröffentlichungen des IDW mögliche Bildung eines passiven Rechnungsabgrenzungspostens haben wir verzichtet.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Bestimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir in der Bilanz aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, bei der Stadtsparkasse verbleiben.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragsliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresab-schreibung verrechnet.

Gemäß Artikel 67 Abs. 4 Satz 1 EGHGB führen wir für die bisher nach steuerrechtlichen Vor-schriften bewerteten Vermögensgegenstände, die zu Beginn des Geschäftsjahres 2010 vor-handen waren, die Wertansätze unter Anwendung der für sie bis zum Inkrafttreten des BilMoG geltenden Vorschriften fort.

Aktive latente Steuern

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht bilanziert.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Verbindlichkeiten aus den sogenannten gezielten längerfristigen Refinanzierungsgeschäf-ten des Eurosystems (GLRG III) zeichnen sich dadurch aus, dass der Erfüllungsbetrag zum Fälligkeitszeitpunkt unter dem Nominalwert liegt. Wir haben die Verbindlichkeiten grund-sätzlich zu ihrem Nominalwert angesetzt. Die Differenz zum Erfüllungsbetrag berücksichti-gen wir durch eine zeitanteilige Reduzierung des Nominalwerts.

Verbindlichkeiten aus über 30 Jahren umsatzlosen Sparkonten werden bilanziell aufgelöst. Die Stadtsparkasse geht davon aus, dass diese mit an Sicherheit grenzender Wahrschein-lichkeit nicht erfüllt werden müssen. Zugrundeliegende bestehende Rechtsansprüche der Kunden auf Auszahlung der Guthaben sind hiervon unberührt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennba-ren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorge-nommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten

ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Rückstellungen mit einer voraussichtlichen Restlaufzeit von einem Jahr oder weniger werden nicht abgezinst. Die übrigen Rückstellungen werden gemäß § 253 Abs. 2 HGB mit dem der Restlaufzeit entsprechenden Zinssatz der Rückstellungsabzinsungsverordnung (Rück-AbzinsV) abgezinst. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,35 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2020 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 2,31 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Um nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein besseres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, haben wir die Jubiläumsrückstellungen abweichend zum Vorjahr nicht nach dem „modifizierten Teilwertverfahren“, sondern nach einem Anwartschaftsbarwertverfahren berechnet. Aus der erstmaligen Anwendung des Verfahrens resultiert ein Ertrag in Höhe von 569 Tsd. Euro (= 0,08 % der Rücklagen).

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden die durch Tarifabschluss bereits feststehenden Lohn- und Gehaltssteigerungen einberechnet. Für die Folgejahre werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,50 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 7 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 4 Jahre. Die Abzinsung erfolgt auf Grund einer Programmänderung bei der Finanz Informatik GmbH & Co. KG (FI) mit dem Zinssatz, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren im Sinne des § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ergibt. Die gesamten Auswirkungen dieser Programmänderung auf das Jahresergebnis betragen 119 Tsd. Euro (= 0,02 % der Rücklagen). Darüber hinaus besteht aufgrund einer Betriebsvereinbarung die Möglichkeit zur Inanspruchnahme einer Altersteilzeitregelung oder einer Auflösungsvereinbarung. Für die aus der wahrscheinlichen Inanspruchnahme resultierenden vorsichtig geschätzten Abfindungsbeträge besteht eine ausreichende Rückstellung.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken haben wir einen Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet, wobei der in Vorjahren gebildete Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs.4 HGB aufgelöst wurde und Teil der Zuführung ist.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Lagebericht.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind, haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

Einmalige Ausgleichszahlungen für in Euro besicherte Derivate aufgrund der Umstellung der Verzinsung von Barsicherheiten von EONIA auf €STR im Kontext der „IBOR-Reform“ haben wir erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung 8 – Sonstige betriebliche Erträge – erfasst.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des

Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der risikolosen und der ungedeckten Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Die Vermögengegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen.

	2020	2019
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögengegenstände im Gesamtbetrag von	<u>31.861.743,50</u>	<u>33.057</u>

	2020	2019
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>66.275.478,13</u>	<u>51.559</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Bilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Bilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	<u>7.602.612,88</u>	<u>94.590</u>
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>206.274.310,14</u>	<u>157.060</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>33.900.000,00</u>	<u>71.900</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>7.200.000,00</u>	<u>19.400</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>0,00</u>	<u>0</u>

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>35.136.255,03</u>	<u>36.721</u>
- nachrangige Forderungen	<u>1.250.000,00</u>	<u>755</u>
darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>0,00</u>	<u>5</u>

	2020	2019
	€	Tsd. €
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>474.788.406,39</u>	<u>406.953</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>644.914.257,73</u>	<u>710.065</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>2.949.399.917,55</u>	<u>2.545.300</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>5.302.398.234,99</u>	<u>5.117.705</u>
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	<u>261.712.465,56</u>	<u>216.087</u>

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2020 €	2019 Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2021 fällig werden	134.678.015,00	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	550.468.107,89	800.714
- nicht börsennotiert	71.033.060,01	35.067

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	35,9	35,9

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2020 €	2019 Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	0,00	0
- nicht börsennotiert	28.195.700,00	28.196

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2020 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschreibungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
A0MS5F GLOBAL TOP	10,0	21,3	11,3	0,1	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
Gemischte Fonds							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	25,7	2,3	0,3	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa sowie Aktien Nordamerika
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	285,2	398,4	113,2	6,7	ja	-	Aktien weltweit (developed) Staatsanleihen Europa und Emerging Markets Corporate Bonds (inkl. RoW); Corporate Bonds USA und High Yield Bonds

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	2,7	2,7

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 6a Handelsbestand

Die Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

Aktiva 7 Beteiligungen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2019 Mio. €	Jahres- ergebnis 2019 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K.	Düsseldorf	7,6	1.032,2	k.A. ¹

¹ Angaben zum Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 8

Verbundene Unternehmen

Aufgrund der Bedeutung der Tochterunternehmen für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtsparkasse Düsseldorf wird ein Konzernabschluss nach HGB aufgestellt.

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name der Gesellschaft	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2019 Tsd. €	Jahres- ergebnis 2019 Tsd. €
EF-Finanz-Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	738	687
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	24.865	750
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	65.618	44.625
Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH i. L.	Düsseldorf	100,0	7	-15
S-Servicepartner Rheinland GmbH	Düsseldorf	70,0	Gründung in 2020	
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	834	-400

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 9

Treuhandvermögen

	2020	2019
	€	Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	<u>45.940.518,45</u>	<u>2.527</u>
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	<u>1,00</u>	<u>477</u>

Aktiva 11

Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 12
Sachanlagen

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	14.932.903,00	17.155
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.714.333,00	16.436

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 13
Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 13.472.500,00 Euro (Vorjahr: 42.294 Tsd. Euro) und Gewerbesteuer in Höhe von 2.807.200,00 Euro (Vorjahr: 5.057 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 165.254.016,48 Euro (Vorjahr: 119.415 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Anhangs ist.

Aktiva 14
Rechnungsabgrenzungsposten

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten ist enthalten:		
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	506.969,87	553

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 8 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 13 Sonstige Vermögensgegenstände ¹
Bilanzwert am Vorjahresende	23.985.389,21	1.914.561,37	167.498.888,12	25.093.630,50	97.571,44
Nettoveränderungen	11.930.615,16	815.219,13	-310.511,29	-58.749,00	0,00
Bilanzwert am Jahresende	35.916.004,37	2.729.780,50	167.188.376,83	25.034.881,50	97.571,44

¹Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/ Herstellungskosten	Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2020	6.909.451,79	194.680.065,96
Zugänge 2020	52.595,89	2.758.150,50
Abgänge 2020	1.442.046,99	7.651.469,52
Umbuchungen 2020	0,00	0,00
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2020	5.520.000,69	189.786.746,94

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen		Aktiva 11 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 12 Sachanlagen
kumulierte Abschreibungen 01.01.2020		6.738.094,79	160.813.776,96
Abschreibungen 2020		92.197,73	4.615.380,89
Zuschreibungen 2020		0,00	0,00
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2020	0,00	0,00
	Abgängen 2020	1.441.537,83	7.533.557,91
	Umbuchungen 2020	0,00	0,00
kumulierte Abschreibungen 31.12.2020		5.388.754,69	157.895.599,94

Buchwerte 31.12.2020	131.246,00	31.891.147,00
Buchwerte 31.12.2019	171.357,00	33.866.289,00

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	<u>37.765.508,97</u>	<u>324</u>
 Für folgende Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind Vermögenswerte als Sicherheit übertragen:		
- Verbindlichkeiten aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	<u>656.184.807,24</u>	<u>398.460</u>
- GLRG III Geldaufnahmen gegenüber der Europäischen Zentralbank in Höhe von	<u>407.527.454,55</u>	<u>0</u>
 Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>7.037.367,71</u>	<u>27.998</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>347.096.928,74</u>	<u>25.270</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>356.457.624,98</u>	<u>156.397</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>800.644.938,25</u>	<u>693.623</u>

Passiva 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2020	2019
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	<u>47.369.838,44</u>	<u>42.508</u>
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	<u>14.317.187,00</u>	<u>15.329</u>
 Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>20.216.391,77</u>	<u>19.504</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>52.823.911,05</u>	<u>45.411</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>4.316.939,02</u>	<u>7.543</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>0,00</u>	<u>0</u>
 Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	<u>88.075.902,62</u>	<u>45.295</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>17.591.158,43</u>	<u>16.012</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>76.426.271,50</u>	<u>57.800</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>284.372.641,67</u>	<u>308.501</u>

Passiva 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

	2020 €	2019 Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	25.000.000,00	95.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2021 fällige Beträge in Höhe von 20.000.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

	2020 €	2019 Tsd. €
Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:		
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	45.940.518,45	2.527
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1,00	477

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 2.214.528,76 Euro (Vorjahr: 2.730 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 6.217.107,00 Euro zum 31.12.2020.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtsparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,58 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden keine nachrangigen Verbindlichkeiten zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.060.472,20 Euro (Vorjahr: 5.421 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtsparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 6.864.107,33 Euro (Vorjahr: 6.951 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung 8 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 7.258.827,15 Euro (Vorjahr: 4.443 Tsd. Euro) enthalten.

Gewinn- und Verlustrechnung 10b – Andere Verwaltungsaufwendungen

Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen werden für die Zuführung zu einer in Vorjahren gebildeten Rückstellung für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Aufwendungen in Höhe von 2.478.281,89 Euro (Vorjahr: 5.437 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Gewinn- und Verlustrechnung 12 - Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten Aufwendungen für die Bildung einer Rückstellung für Prämiensparverträge in Höhe von 6.211.435,78 Euro.

Gewinn- und Verlustrechnung 23 - Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 1.778.222,50 Euro (Vorjahr: 4.139 Tsd. Euro) enthalten.

Gewinn- und Verlustrechnung 26 – Nicht verwendeter Gewinn des Vorjahres

Über den nicht verwendeten Gewinn des Vorjahres in Höhe von 3.506.626,21 Euro hat der Träger noch nicht entschieden.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 82.881 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 241 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. Euro
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	18.245
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	29.742
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	34.094

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 111 Tsd. Euro auf Aktiva 13.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir nicht angesetzt.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Die Stadtsparkasse hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und Zinsswaps sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich ausschließlich um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾		Buchwerte	
	in Mio. €				in Mio. €		in Mio. €	
	nach Restlaufzeiten			Insgesamt ³⁾	Marktpreis	Preis nach Bewertungsmethode	Optionsprämie / up-front-payment	Rückstellung (P7)
bis 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre						
Zins/ Zinsindex-bezogene Geschäfte								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	532	3.342	3.845	7.719		193 -227	2 (A14) 0 (P6)	2
Optionen								
Longpositionen	6	64	47	117		0	1 (A13)	
Shortpositionen	6	64	47	117		0	1 (P5)	0
Summe³⁾	544	3.470	3.939	7.953		-34		2
davon: Deckungsgeschäfte	544	3.470	3.939	7.953				
Währungsbezogene Geschäfte²⁾								
OTC-Produkte								
Termingeschäfte								
Devisentermingeschäfte ²⁾	212	3	0	215		3 -3	-	0
Optionen								
Longpositionen ²⁾								
Shortpositionen ²⁾								
Summe³⁾	212	3	0	215		0		0
davon Deckungsgeschäfte	212	3	0	215				

¹⁾ Aus Sicht der Stadtparkasse negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2020 Verwendung.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Lagebericht entnommen werden.

6.3 Nicht in der Bilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2020 Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	57,9
- zwei Investmentvermögen	4,0
- einem verbundenen Unternehmen	0,1
- einer unmittelbaren Beteiligung	0,1

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtsparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtsparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2021 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtsparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 86.230.573,46 Euro im Geschäftsjahr 2020 6.659.462,75 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Stadtsparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtsparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2020 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadtsparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtsparkasse auf 216.128.972,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafel 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 2,30 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2020 auf den 31.12.2020 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2020 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2019 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2020 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtsparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2019 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. **Freiwillige Institutssicherung**

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörnden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. **Gesetzliche Einlagensicherung**

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Stadtsparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 28,7 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 11,1 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03% an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2020 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft.

Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2020 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2020
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	702
b) Andere Bestätigungsleistungen	65
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	767

6.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahestehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten - wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahestehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahestehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahestehende Personen	
	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €
Forderungen	3.746	2.575	728	882
Offene Kreditzusagen	446	337	38	36
Verbindlichkeiten	5.138	3.680	1.006	1.042
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €
Forderungen	57.842	61.076	0	0
Offene Kreditzusagen	30.000	0	0	0
Verbindlichkeiten	47.154	118.367	8.836	7.102
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahestehende Unternehmen	
	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2020 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €
Forderungen	0	0	217.300	164.111
Offene Kreditzusagen	0	0	94.671	78.331
Verbindlichkeiten	655	697	142.451	134.273
Bürgschaften	0	0	4.601	2.305

In den vorstehenden Angaben sind Salden aus Geschäften mit Tochterunternehmen, die in 100 %-igem Anteilsbesitz stehen und in den Konzernabschluss einbezogen werden, nicht enthalten.

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 1.131 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im

Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 294 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2020 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 32 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 30 Tsd. Euro im Jahr.

Die Stadtsparkasse zahlt einem Tochterunternehmen für die Geschäftsbesorgung 1.096 Tsd. Euro. Dem stehen Personalkosten- und Mietkostenerstattungen von 1.007 Tsd. Euro gegenüber.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 258 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 729.924,96 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal

des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausgezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
Mitglieder des Vorstands	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	13.532,63 ¹⁾	121.751,00	715.283,63	24.658,16 ⁴⁾
Uwe Baust (Mitglied)	515.000,00	143.263,71 ^{1) 2)}	53.920,50	712.184,21	1.000,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ³⁾	141.260,00	553.266,00	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	148.760,00	548.760,00	16.008,00 ⁴⁾
Gesamt	1.895.000,00	168.802,34	465.691,50	2.529.493,84	41.666,16

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrergestellung)

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

³⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust -, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt.

Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2020 in €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2020 in €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	642.272,00	4.492.895,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	288.608,00	1.626.482,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	452.338,00	2.368.645,00
Gesamt	1.383.218,00	8.488.022,00

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalles (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis		30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis 30.09.2026	45 %
ab		01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis		31.05.2024	45 %
ab		01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtsparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss

erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2020 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2020 in €			Gesamt
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Thomas Geisel (bis zum 31.10.2020)		-550,00 *	0,00	-550,00
Rüdiger Gutt	12.500,00	14.300,00	4.519,00	31.319,00
Markus Raub	15.000,00	16.500,00	5.303,98	36.803,98
Friedrich G. Conzen	7.500,00	7.700,00	2.547,50	17.747,50
Andreas Hartnigk	6.250,00	6.875,00	2.223,75	15.348,75
Ben Klar	2.500,00	2.750,00	889,50	6.139,50
Helga Leibauer	10.000,00	11.000,00	3.558,00	24.558,00
Wolfgang Scheffler	10.000,00	11.000,00	3.558,00	24.558,00
Monika Lehmhaus	5.000,00	5.500,00	0,00	10.500,00
Marion Warden	5.000,00	5.500,00	0,00	10.500,00
Prof. Dr. Justus Haucap	2.500,00	2.750,00	889,50	6.139,50
Arbeitnehmervertreter:				
Stephan Hoffmann	5.000,00	6.050,00	0,00	11.050,00
Ludger Hogenkamp	2.291,67	2.750,00	0,00	5.041,67
Gerd Lindemann	208,33	0,00	0,00	208,33
Rafaelo Morgenbrodt	0,00	550,00	0,00	550,00
Michaela Polgar-Jahn	2.500,00	3.300,00	0,00	5.800,00
Axel Roscher	5.000,00	5.500,00	0,00	10.500,00
Dr. Daniel Tiwisina	7.500,00	6.600,00	0,00	14.100,00
Gesamt	98.750,00	108.075,00	23.489,23	230.314,23

* Rückerstattung zuviel gezahlter Sitzungsgelder aus 2019

Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.761.028,85 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 50.209.479,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 41.470,28 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 5.377.519,58 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 67.684,28 Euro, gewährt.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	979
Teilzeit- und Ultimokräfte	464
	1.443
Auszubildende	44
Insgesamt	1.487

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf wahrgenommen werden

Karin-Brigitte Göbel ist seit 02.04.2020 stellvertretendes Mitglied des Verwaltungsrates der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Anstalt des öffentlichen Rechts.

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Jahresabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2020 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im August 2020 in Höhe von 100,0 Mio. Euro liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2020 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 45,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2020 in Höhe von 63,5 Mio. Euro **Hypothekenspfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten in Höhe von 75,0 Mio. Euro und einer Kündigung in Höhe von 6,0 Mio. Euro reduzierte sich der Umlauf der Hypothekenspfandbriefe per 31.12.2020 auf einen Nominalbetrag von 867,0 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt. Zum 31.12.2020 stellt sich die Deckungsrechnung wie folgt dar:

Öffentlicher Pfandbrief

I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag

	Nennwert		Barwert		Risikobarwert ¹⁾ Verschiebung n. oben		Risikobarwert ¹⁾ Verschiebung n. unten	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	45.000	145.000	51.328	155.877	47.805	149.659	55.329	162.878
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	220.822	318.855	229.605	327.042	216.248	314.348	245.921	344.818
davon gattungsklassische Deckungswerte	195.822	233.855	204.023	241.662	193.761	229.740	216.722	256.540
davon sonstige Deckungswerte	25.000	85.000	25.582	85.380	22.487	84.608	29.199	88.279
Überdeckung in %	390,7	119,9	347,3	109,8	352,4	110,0	344,5	111,7
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in %			49,8	5,2				

¹⁾ nach statischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse

	Deckungsmasse		Pfandbriefumlauf		Überhang	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
≤ 6 Monate	97.894	184.503	10.000	0	87.894	184.503
> 6 Monate ≤ 12 Monate	17.900	73.220	0	100.000	17.900	-26.780
> 12 Monate ≤ 18 Monate	0	0	5.000	10.000	-5.000	-10.000
> 18 Monate ≤ 2 Jahre	24.700	3.000	0	0	24.700	3.000
> 2 Jahre ≤ 3 Jahre	9.895	0	0	5.000	9.895	-5.000
> 3 Jahre ≤ 4 Jahre	557	5.010	10.000	0	-9.443	5.010
> 4 Jahre ≤ 5 Jahre	1.896	687	20.000	10.000	-18.104	-9.313
> 5 Jahre ≤ 10 Jahre	28.148	10.121	0	20.000	28.148	-9.879
> 10 Jahre	39.833	42.315	0	0	39.833	42.315

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

III) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 4 ff. PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Weitere Deckung	Nennwert		Anteile am Pfandbriefumlauf		Überschreitung gesetzlicher Grenzen	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020	2019	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0
nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%		
1. Halbsatz (10,00%)					0	0
2. Halbsatz (2,00%)					0	0

Weitere Deckung nach Ländern und Art der gesetzlichen Begrenzung	§ 20 Abs. 2 Nr. 2 ohne § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG		davon Forderungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0

	2020	2019
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	100,00%	73,34%

Es befinden sich keine Deckungswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen im Pfandbriefportfolio.

IV) Angaben gem. § 28 Abs. 3 Nr. 1 und 2 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Gattungsklassische Deckungswerte nach Größenklassen	2020	2019
	Tsd. €	Tsd. €
bis einschließlich 10 Mio. €	62.939	71.187
mehr als 10 Mio. € bis einschließlich 100 Mio. €	132.883	162.668
mehr als 100 Mio. €	0	0

Gattungsklassische Deckungswerte nach Ländern und Schuldnerklassen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
geschuldet und gewährleistet von								
Deutschland	0	0	0	0	149.204	177.313	46.618	56.542

	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
darunter ECA-Finanzierungen	0	0

V) Angaben gem. § 28 Abs. 3 Nr. 3 PfandBG über rückständige Forderungen

Rückständige Leistungen nach Ländern	Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen		Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbeitrag	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0

Mindestens 90 Tage rückständige Leistungen nach Ländern und Schuldnerklassen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0

Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbeitrag nach Ländern und Schuldnerklassen	Staat		Regionale Gebietskörperschaften		Örtliche Gebietskörperschaften		Sonstige Schuldner	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	0	0	0	0

Die im Deckungsregister der Öffentlichen Pfandbriefe enthaltenen Darlehen (195,8 Mio. Euro) werden in der Bilanz unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen. Die Wertpapiere zur Deckung der Öffentlichen Pfandbriefe (Vorjahr 85,0 Mio. Euro) wurden durch das Notenbankguthaben ersetzt, welches in Höhe von 25,0 Mio. Euro in der Bilanz unter Aktiva 1. b) „Guthaben bei der Deutschen Bundesbank“ ausgewiesen ist.

Hypothekendarlehen

I) Angaben gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG zum Gesamtbetrag

	Nennwert		Barwert		Risikobarwert *) Verschiebung n. oben		Risikobarwert *) Verschiebung n. unten	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs	867.000	884.500	996.346	976.057	796.706	790.421	1.273.260	1.233.401
Gesamtbetrag der Deckungsmasse	2.077.577	2.004.512	2.341.156	2.233.154	2.020.726	1.934.811	2.802.108	2.654.350
davon gattungs-klassische Deckungswerte	1.993.577	1.925.512	2.255.200	2.153.947	1.945.170	1.866.852	2.703.999	2.561.673
davon sonstige Deckungswerte	84.000	79.000	85.956	79.208	75.556	67.960	98.109	92.676
Überdeckung in %	139,6	126,6	135,0	126,9	153,6	142,9	120,1	113,3
Sichernde Überdeckung gem. § 4 Abs. 1 PfandBG in %			8,6	8,1				

*) nach statistischem Verfahren gem. PfandBarwertV

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

II) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG zu Laufzeitstruktur und Zinsbindungsfristen der Deckungsmasse

	Deckungsmasse		Pfandbriefumlauf		Überhang	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
≤ 6 Monate	259.584	279.153	1.000	50.000	258.584	229.153
> 6 Monate ≤ 12 Monate	88.115	66.886	10.000	25.000	78.115	41.886
> 12 Monate ≤ 18 Monate	67.958	53.791	35.000	1.000	32.958	52.791
> 18 Monate ≤ 2 Jahre	81.120	81.552	35.000	10.000	46.120	71.552
> 2 Jahre ≤ 3 Jahre	181.952	165.389	50.000	70.000	131.952	95.389
> 3 Jahre ≤ 4 Jahre	143.068	186.724	5.000	50.000	138.068	136.724
> 4 Jahre ≤ 5 Jahre	186.219	145.137	10.000	5.000	176.219	140.137
> 5 Jahre ≤ 10 Jahre	790.108	775.933	350.000	291.000	440.108	484.933
> 10 Jahre	279.453	249.946	371.000	382.500	-91.547	-132.554

In der Deckungsmasse befinden sich keine Derivate.

III) Angaben gem. § 28 Abs. 1 Nr. 4 ff., Abs. 2 Nr. 3 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Weitere Deckung	Nennwert		Anteile am Pfandbriefumlauf		Überschreitung gesetzlicher Grenzen	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020	2019	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0
nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%		
1. Halbsatz (10,00%)					0	0
2. Halbsatz (2,00%)					0	0
nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 PfandBG	0	0	0,00%	0,00%	0	0

Weitere Deckung nach Ländern und Art der gesetzlichen Begrenzung	§ 19 Abs. 1 Nr. 2 ohne § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG		davon Forderungen im Sinne des Art. 129 Verordnung (EU) Nr. 575/2013		§ 19 Abs. 1 Nr. 3 zzgl. § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 u. 2 PfandBG	
	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €	2020 Tsd. €	2019 Tsd. €
Deutschland	0	0	0	0	84.000	79.000
Summe	0	0	0	0	84.000	79.000

	2020	2019
Prozentualer Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	97,19%
Prozentualer Anteil festverzinslicher Deckungswerte	93,16%	92,49%
Volumengewichteter Durchschnitt der seit Kreditvergabe verstrichenen Laufzeit (Angabe in Jahren)	6,21	5,95
Durchschnittlicher, anhand des Betrags der zur Deckung verwendeten Forderungen gewichteter Beleihungsauslauf	56,15%	56,44%

Es befinden sich keine Deckungswerte und Verbindlichkeiten in Fremdwährungen im Pfandbriefportfolio.

IV) Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 PfandBG zur Zusammensetzung der Deckungsmasse

Gattungsklassische Deckung	2020	2019	Anteil an gattungs-klassischen Deckungs-werten
	Tsd. €	Tsd. €	
nach Größenklassen			
bis einschließlich 300 Tsd. €	864.132	812.322	
mehr als 300 Tsd. € bis einschließlich 1 Mio.€	487.868	461.603	
mehr als 1 Mio.€ bis einschließlich 10 Mio.€	559.444	568.860	
mehr als 10 Mio.€	82.133	82.727	
nach Nutzungsart (I) in Deutschland			
wohnwirtschaftlich	1.423.645	1.364.362	
gewerblich	569.933	561.150	
nach Nutzungsart (II) in Deutschland			
Eigentumswohnungen	253.335	228.730	12,71%
Ein- und Zweifamilienhäuser	416.544	380.689	20,89%
Mehrfamilienhäuser	752.618	754.244	37,75%
Bürogebäude	275.340	266.887	13,81%
Handelsgebäude	103.097	97.270	5,17%
Industriegebäude	61.529	61.789	3,09%
sonst. gewerblich genutzte Gebäude	129.354	134.430	6,49%
unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	0	0	0,00%
Bauplätze	1.760	1.471	0,09%

Außerhalb Deutschlands befinden sich keine Grundstückssicherheiten.

V) Angaben gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 PfandBG über rückständige Forderungen

	2020	2019
	Tsd. €	Tsd. €
Gesamtbetrag der mindestens 90 Tage rückständigen Leistungen	0	0
Forderungen mit mindestens 5% Rückstandsbetrag	0	0

Die im Hypothekendeckungsregister aufgeführten Realdarlehen (1.993,6 Mio. Euro) werden in der Bilanz unter „Forderungen an Kunden“ ausgewiesen.

Das Notenbankguthaben zur Deckung der Hypothekenpfandbriefe in Höhe von 84,0 Mio. Euro findet sich in der Bilanz unter Aktiva 1. b) „Guthaben bei der Deutschen Bundesbank“.

6.11 Nachtragsbericht

Der Verwaltungsrat der Stadtsparkasse Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 15. Februar 2021 Frau Karin-Brigitte Göbel für die Zeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 zur Vorstandsvorsitzenden der Stadtsparkasse Düsseldorf wiederbestellt. Die Bestätigung des Rates der Stadt Düsseldorf erfolgte in dessen Sitzung am 18. März 2021.

6.12 Verwaltungsrat

Besetzung des Verwaltungsrates bis zum 10.12.2020

Vorsitzendes Mitglied	
Markus Raub Jurist	
Mitglieder	Stellvertreter
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer ¹ Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Helga Leibauer Hausfrau - 2. Stellvertretende des vorsitzenden Mitglieds -	Markus Herbert Weske ¹ Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Friedrich G. Conzen Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Prof. Dr. Justus Haucap Direktor des Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Klaudia Zepuntke Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Monika Lehmhaus Immobilienverwalterin	Mirko Rohloff Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Wolfgang Scheffler Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Stephan Hoffmann	Bettina Braun-Thul (bis 30.06.2020) Frank Hendricks (ab 01.07.2020)
Gerd Lindemann (bis 31.01.2020) Ludger Hogenkamp (ab 01.02.2020)	Peter Matzpreisch
Michaela Polgar-Jahn	Detlef Schnierer
Axel Roscher	Jörg Fischer
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp (bis 31.01.2020) Rafaelo Morgenbrodt (ab 01.02.2020)

Besetzung des Verwaltungsrates nach der Wahl durch den Rat der Stadt Düsseldorf am 10.12.2020 (konstituierende Sitzung am 21.01.2021)

Vorsitzendes Mitglied	
Dr. Stephan Keller Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	
Mitglieder	Stellvertreter
Wolfgang Scheffler Pensionär - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Harald Schwenk ¹ Geoinformatiker (selbstständig)
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Dagmar von Dahlen ¹ Medienberaterin (selbstständig)
Paula Elsholz Wissenschaftliche Mitarbeiterin	Jörk Cardeneo Senior Marketing Manager
Peter Kirchner Rentner	Marcus Flemming Arbeitssuchend
Monika Lehmhaus Immobilienverwalterin	Mirko Rohloff Geschäftsführender Gesellschafter einer Digital- und Werbeagentur
Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin	Andreas Auler Rechtsanwalt
Peter Rasp Privatier	Burkhard Albes Selbstständiger Maler
Markus Raub Jurist	Claudia Bednarski Bildungsreferentin
Andreas-Paul Stieber Unternehmensberater/GmbH (Geschäftsführer)	Dirk Angerhausen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (in eigener Kanzlei)

¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds

Arbeitnehmervertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Thomas Breuer	Ludger Hogenkamp
Stephan Hoffmann	Jörg Fischer
Michaela Polgar-Jahn	Christian Fuchs
Axel Roscher	Michaela Zernicke
Dr. Daniel Tiwisina	Peter Matzpreiksch

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied
Karin-Brigitte Göbel
Mitglieder
Uwe Baust
Dr. Stefan Dahm
Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 23. März 2021

Der Vorstand

Göbel
Vorsitzendes
Mitglied

Baust
Mitglied

Dr. Dahm
Mitglied

Dr. Meyer
Mitglied

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtsparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Sparkasse, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Sparkasse zum 31.12.2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europä-

rechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Jahresabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir die aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalte dar:

1. Bewertung von Beteiligungen
2. Bewertung von Forderungen an Kunden
3. Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016
4. Behandlung von Rechtsrisiken im Jahresabschluss

Unsere Darstellung dieser besonders wichtigen Prüfungssachverhalte haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

1. Bewertung von Beteiligungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2020 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 167,2 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen im Wesentlichen auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe der Beteiligungsbuchwerte im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren der Sparkasse zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3 - Punkt 3.1) sowie in den Erläuterungen zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Beteiligungen“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“).

2. Bewertung von Forderungen an Kunden

a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Jahresabschluss der Sparkasse werden zum 31.12.2020 Forderungen an Kunden unter der Bilanzposition Aktiva 4 ausgewiesen, die rund 72 % der Bilanzsumme ausmachen. Die Bewertung der Forderungen an Kunden kann sich aufgrund des hohen Forderungsvolumens wesentlich auf den Jahresabschluss, insbesondere auf die Ertragslage der Sparkasse auswirken. Die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Jahres 2020 wurden durch die Covid-19-Pandemie deutlich negativ beeinflusst. Infolgedessen besteht auch ein erhöhtes Risiko, dass Kreditnehmer ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen zukünftig nicht oder nicht vollumfänglich nachkommen können (Ausfallrisiko). Für Zwecke der Rechnungslegung kommt daher der Qualität der eingerichteten Kreditprozesse im Zusammenhang mit der Identifizierung und Bewertung von Ausfallrisiken eine besondere Bedeutung zu.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Die relevanten Kreditprozesse sowie die Ausgestaltung und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems bei der Bewertung der Kundenforderungen beurteilen wir regelmäßig auf Grundlage von Aufbau- und Funktionsprüfungen. In der Jahresabschlussprüfung 2020 legten wir einen Schwerpunkt auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kreditprozesse zur Erkennung von Kreditrisiken und zur Bildung von Risikovorsorge. Dabei haben wir in diesem Jahr ein besonderes Augenmerk auf die angemessene Berücksichtigung der durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise bei der Ausgestaltung des Forderungsbewertungsprozesses gelegt.

Die Ordnungsmäßigkeit der handelsrechtlichen Forderungsbewertung untersuchen wir auf der Grundlage unserer Erkenntnisse aus der Beurteilung des Bewertungsprozesses sowie anhand von Auswertungen zur Struktur des Forderungsbestands und der Unterlagen zu einzelnen Kreditengagements. Die Engagements wurden nach berufüblichen Verfahren in einer bewussten Auswahl nach Risikomerkmale bestimmt. Zu den herangezogenen Risikomerkmale gehören u. a. zugewiesene Risikoklassifizierungsnoten, der Umfang nicht durch Sicherheiten gedeckter Krediteile (Blankokredite) oder Negativhinweise aus der Kontoführung des Kreditnehmers. Darüber hinaus haben wir mit Blick auf die aktuellen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen solche Kreditengagements ausgewählt, bei denen eine besondere Betroffenheit von den wirtschaftlichen Folgen der Covid-19-Pandemie zu erwarten ist. Die mögliche Betroffenheit leiteten wir dabei u. a. aus der Branchenzugehörigkeit des Kreditnehmers, ggf. in Verbindung mit einer

schwachen wirtschaftlichen Ausgangslage, sowie weiterer individueller Risikomerkmale ab. Diese Kreditengagements haben wir hinsichtlich der Beachtung der Kreditprozesse und daraufhin untersucht, ob mit hinreichender Sicherheit eine Rückführung der Forderung durch den Kreditnehmer oder durch die Verwertung vorhandener Kreditsicherheiten zu erwarten ist.

Die vom Vorstand zur Bewertung der Forderungen eingerichteten Kreditprozesse sind - auch hinsichtlich der aktuellen Wirtschaftslage - angemessen ausgestaltet, hinreichend dokumentiert und wurden wirksam durchgeführt.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beständen und der Bewertung sind im Anhang in den Angaben zu Aktiva 4 (Abschnitt 3 - Punkt 3.1) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.2) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt B „Wirtschaftsbericht - Geschäftsverlauf und Darstellung der Geschäftsentwicklung, Kreditgeschäft“ sowie Abschnitt C „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“ und Abschnitt F „Risikobericht - Risiken, Adressenausfallrisiken Kundengeschäft“).

3. Zuführung zu dem Sonderposten nach § 340g HGB unter Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers im Sinne der Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016

a) Sachverhalt und Problemstellung

Der Vorstand der Sparkasse hat im Jahresabschluss zum 31.12.2020 einen Betrag von 22,8 Mio. EUR dem Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB zugeführt. Danach weist die Sparkasse einen Jahresüberschuss von 15,0 Mio. EUR aus. Kreditinstitute dürfen in ihrer Bilanz Vorsorgereserven und einen Sonderposten "Fonds für allgemeine Bankrisiken" bilden, soweit dies nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute notwendig ist.

Nach unserer Einschätzung ist der Sachverhalt von besonderer Bedeutung, da die Zuführung den ausgewiesenen Jahresüberschuss wesentlich beeinflusst. Die Zuführung zum Sonderposten nach § 340g HGB führte im Jahresabschluss 2014 zu einer Beanstandung des Feststellungsbeschlusses des Verwaltungsrats durch den damaligen Vorsitzenden des Verwaltungsrats in seiner Funktion als Beanstandungsbeamter. Der Beanstandung wurde in einer Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 in seiner Funktion als Aufsichtsbehörde gemäß § 39 SpkG NRW mit

der Begründung stattgegeben, dass die aus dem SpkG NRW abzuleitende Berücksichtigung der Interessen der Organe und des Trägers bei der Aufstellung des Jahresabschlusses nicht hinreichend war. Vorstand und Verwaltungsrat der Sparkasse haben am 16.02.2017 ein „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtsparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ abgestimmt.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir insbesondere beurteilt, ob die handelsrechtlichen Anforderungen an die Zuführung zu den Vorsorgereserven nach § 340f HGB und zu dem Sonderposten nach § 340g HGB auf Basis der einschlägigen Fachmeinung erfüllt sind, und gewürdigt, ob die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 und das mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmte „Verfahren für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses der Stadtsparkasse Düsseldorf und die Verwendung eines etwaigen Überschusses“ vom Vorstand bei der Aufstellung des Jahresabschlusses beachtet wurden.

Die Überlegungen des Vorstands zur Zuführung zu den Vorsorgereserven zum Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB im Jahresabschluss 2020 sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und stehen im Einklang mit den handelsrechtlichen Anforderungen. Dabei wurde die Entscheidung des Finanzministeriums NRW vom 09.06.2016 unter Berücksichtigung des mit dem Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 16.02.2017 abgestimmten Verfahrens hinreichend in die Abwägung der Trägerinteressen einbezogen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Für weitere Informationen und Angaben verweisen wir auf die Darstellungen des Vorstands im Lagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage - Ertrags und Vermögenslage“).

4. Behandlung von Rechtsrisiken im Jahresabschluss

a) Sachverhalt und Problemstellung

Der im Jahresabschluss zum 31.12.2020 der Sparkasse unter Passiva Nr. 7 „Rückstellungen“ ausgewiesene Unterposten c) „andere Rückstellungen“ entfällt unter anderem auf mögliche Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken.

Der Umfang der dafür gebildeten Rückstellungen hat im Geschäftsjahr 2020 deutlich zugenommen. Da die handelsrechtlichen Schlussfolgerungen bis zu einer endgültigen rechtlichen Klärung zwangsläufig wesentlich auf rechtlichen Einschätzungen und Annahmen des Vorstandes zu den Erfolgsaussichten beruhen, sind die Rechtsrisiken nach unserer Einschätzung für den Jahresabschluss zum 31.12.2020 von Bedeutung.

Zur Bewertung und bilanziellen Abbildung von Rechtsrisiken hat der Vorstand der Sparkasse nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung Einschätzungen vorgenommen, ob unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine finanzielle Belastung zu erwarten ist. Neben unternehmensinterner rechtlicher Expertise hat er bei seiner Meinungsbildung die Ergebnisse der aktuellen Rechtsprechung in ähnlich gelagerten Sachverhalten einbezogen.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Das Erfordernis, eine Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für Rechtsrisiken (Verbindlichkeitsrückstellung) zu bilden bzw. fortzuführen, besteht im Wesentlichen dann, wenn am Bilanzstichtag mit überwiegender Wahrscheinlichkeit eine finanzielle Belastung in der Zukunft aus der Rechtsprechung zuungunsten der Sparkasse zu erwarten ist. Bei unserer Prüfung haben wir uns mit dem internen Verfahren zur Erfassung und Bewertung von Rechtsrisiken auseinandergesetzt. Nach einem risikoorientiert abgestuften Verfahren haben wir die Beurteilungen des Vorstandes nachvollzogen und die daraus abgeleiteten Bilanzierungsentscheidungen bewertet. Dabei haben wir uns im Wesentlichen am zu erwartenden Schadensersatzanspruch und der Komplexität der rechtlichen Fragestellungen orientiert.

Wir konnten uns davon überzeugen, dass die Bilanzierung und Bewertung der Rechtsrisiken sowie der in diesem Zusammenhang vom Vorstand vorgenommenen Einschätzungen und getroffenen Annahmen hinreichend begründet und dokumentiert sind. Ermessensentscheidungen wurden im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung abgewogen getroffen.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zur Zuführung zu den Rückstellungen für Rechtsrisiken sind im Anhang in den Angaben und Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung (Abschnitt 5) sowie den Erläuterungen zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden (Abschnitt 2 - Punkt 2.3) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Lagebericht (Abschnitt C. „Darstellung und Analyse der Lage - Ertragslage“).

C. Sonstige Informationen

Der Vorstand ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen, die uns vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks zur Verfügung gestellt wurden, umfassen den gemäß § 289b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b HGB auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlichten nichtfinanziellen Bericht für das Geschäftsjahr 2020.

Unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht erstrecken sich nicht auf die sonstigen Informationen, und dementsprechend geben wir weder ein Prüfungsurteil noch irgendeine andere Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu ab.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortung, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen

- wesentliche Unstimmigkeiten zum Jahresabschluss, zum Lagebericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder
- anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns zu den vor dem Datum dieses Bestätigungsvermerks erlangten sonstigen Informationen durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

D. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Sparkasse zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

E. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Sparkasse vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder

Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Sparkasse zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unse-

res Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Sparkasse ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Sparkasse vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Sparkasse;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Jahresabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

F. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Jahresabschluss oder im Lagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 SpkG NRW,
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG.

G. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, 12. Mai 2021

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann
Wirtschaftsprüfer

Peter
Verbandsprüfer

Konzernabschluss

zum 31. Dezember 2019

der	Stadtsparkasse Düsseldorf
Sitz	Berliner Allee 33, 40212 Düsseldorf
eingetragen beim Amtsgericht	Düsseldorf
Register Nr.	A14082
Land	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf

Aktivseite
Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

	Euro	Euro	Euro	31.12.2018 Tsd. Euro
1. Barreserve				
a) Kassenbestand		93.820.296,85		98.665
b) Guthaben bei der Deutschen Bundesbank		1.567.160.588,10		714.154
			1.660.980.884,95	812.819
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Deutschen Bundesbank zugelassen sind				
a) Schatzwechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen sowie ähnliche Schuldtitel öffentlicher Stellen		-,-		-
b) Wechsel		-,-		-
			-,-	-
3. Forderungen an Kreditinstitute				
a) Hypothekendarlehen		-,-		-
b) Kommunalkredite		201.194.074,66		208.342
c) andere Forderungen		227.951.970,92		99.199
			429.146.045,58	307.541
darunter:				
täglich fällig	151.654.985,79	Euro		(68.458)
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
4. Forderungen an Kunden				
a) Hypothekendarlehen		4.292.629.351,69		4.211.127
b) Kommunalkredite		526.482.065,58		569.205
c) andere Forderungen		4.181.432.117,10		3.725.981
			9.000.543.534,37	8.506.313
darunter:				
gegen Beleihung von Wertpapieren	-,-	Euro		(-)
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere				
a) Geldmarktpapiere				
aa) von öffentlichen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
ab) von anderen Emittenten		-,-		-
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	-,-	Euro		(-)
b) Anleihen und Schuldverschreibungen				
ba) von öffentlichen Emittenten		375.105.057,21		636.060
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	375.105.057,21	Euro		(636.060)
bb) von anderen Emittenten		460.624.606,17		703.482
darunter: beleihbar bei der Deutschen Bundesbank	375.220.675,78	Euro	835.729.663,38	1.339.542
				(672.584)
c) eigene Schuldverschreibungen			48.184,75	48
Nennbetrag	50.000,00	Euro		(50)
			835.777.848,13	1.339.590
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			325.338.664,83	324.917
6a. Handelsbestand			-,-	-
7. Beteiligungen			207.125.803,95	236.955
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
8. Anteile an assoziierten Unternehmen			-,-	-
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
9. Anteile an verbundenen Unternehmen			3.323.307,79	545
darunter:				
an Kreditinstituten	-,-	Euro		(-)
an Finanzdienstleistungsinstituten	-,-	Euro		(-)
10. Treuhandvermögen			3.004.004,21	7.205
darunter:				
Treuhandkredite	2.527.224,21	Euro		(2.618)
11. Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand einschließlich Schuldverschreibungen aus deren Umtausch			-,-	-
12. Immaterielle Anlagewerte				
a) Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte		-,-		-
b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		171.358,00		282
c) Geschäfts- oder Firmenwerte		-,-		-
d) geleistete Anzahlungen		-,-		-
			171.358,00	282
13. Sachanlagen			41.473.038,73	44.438
14. Sonstige Vermögensgegenstände			193.053.666,45	147.882
15. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft		2.712.876,89		339
b) andere		-,-		2.044
			2.712.876,89	2.383
16. Aktive latente Steuern			-,-	-
17. Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung			-,-	-
Summe der Aktiva			12.702.651.033,88	11.730.870

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2019

Passivseite

	Euro	Euro	Euro	31.12.2018 Tsd. Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		467.822.984,97		217.481
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		--		-
c) andere Verbindlichkeiten		471.214.303,34		426.088
			939.037.288,31	643.569
darunter:				
täglich fällig	24.398.218,80			(25.489)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	--			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	--			(-)
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden				
a) begebene Hypotheken-Namenspfandbriefe		282.789.497,65		207.471
b) begebene öffentliche Namenspfandbriefe		45.964.228,69		45.967
c) Spareinlagen				
ca) mit vereinbarter Kündigungsfrist von drei Monaten		2.104.325.522,00		2.114.736
cb) mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten		72.843.392,26		56.793
			2.177.168.914,26	2.171.529
d) andere Verbindlichkeiten		7.214.357.025,85		6.536.992
			9.720.279.666,45	8.961.959
darunter:				
täglich fällig	7.110.504.986,22			(6.384.442)
zur Sicherstellung aufgenommener Darlehen an den Darlehensgeber ausgehändigte Hypotheken-Namenspfandbriefe	--			(-)
und öffentliche Namenspfandbriefe	--			(-)
3. Verbriefte Verbindlichkeiten				
a) begebene Schuldverschreibungen				
aa) Hypothekenspfandbriefe		141.165.242,90		166.454
ab) öffentliche Pfandbriefe		101.229.508,20		151.239
ac) sonstige Schuldverschreibungen		34.223.034,21		21.111
			276.617.785,31	338.804
b) andere verbiefte Verbindlichkeiten		--		-
darunter:				
Geldmarktpapiere	--			(-)
			276.617.785,31	338.804
3a. Handelsbestand			--	-
4. Treuhandverbindlichkeiten			3.004.004,21	7.205
darunter:				
Treuhandkredite	2.527.224,21			(2.618)
5. Sonstige Verbindlichkeiten			51.634.188,09	60.064
6. Rechnungsabgrenzungsposten				
a) aus Emissions- und Darlehensgeschäft		4.336.792,77		3.367
b) andere		534.455,51		97
			4.871.248,28	3.464
6a. Passive latente Steuern			--	-
7. Rückstellungen				
a) Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		59.078.412,00		55.396
b) Steuerrückstellungen		8.850.666,00		8.763
c) andere Rückstellungen		118.643.353,31		133.338
			186.572.431,31	197.497
8. Nachrangige Verbindlichkeiten			136.382.812,98	145.925
9. Genusssrechtskapital			--	-
darunter:				
vor Ablauf von zwei Jahren fällig	--			(-)
10. Fonds für allgemeine Bankrisiken			600.061.721,58	577.662
darunter:				
Sonderposten n. § 340e Abs. 4 HGB	134.423,42			(134)
11. Eigenkapital				
a) gezeichnetes Kapital		--		-
b) Kapitalrücklage		--		-
c) Gewinnrücklagen				
ca) Sicherheitsrücklage		780.671.653,15		780.325
cb) andere Rücklagen		--		-
		780.671.653,15		780.325
d) Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter		--		-
e) Konzernbilanzgewinn		3.518.234,21		14.396
			784.189.887,36	794.721
Summe der Passiva			12.702.651.033,88	11.730.870
1. Eventualverbindlichkeiten				
a) Eventualverbindlichkeiten aus weitergegebenen abgerechneten Wechseln		--		-
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Gewährleistungsverträgen		217.132.938,78		178.062
c) Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten		--		-
			217.132.938,78	178.062
2. Andere Verpflichtungen				
a) Rücknahmeverpflichtungen aus unechten Pensionsgeschäften		--		-
b) Platzierungs- und Übernahmeverpflichtungen		--		-
c) Unwiderrufliche Kreditzusagen		806.467.019,27		805.963
			806.467.019,27	805.963

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019

	Euro	Euro	Euro	2018 Tsd. Euro
1. Zinserträge aus				
a) Kredit- und Geldmarktgeschäften		<u>217.212.183,76</u>		<u>220.852</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>5.476.009,02</u>	Euro		<u>(3.533)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
b) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen		<u>2.253.499,11</u>		<u>3.349</u>
darunter:				
abgesetzte negative Zinsen	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
			<u>219.465.682,87</u>	<u>224.201</u>
			<u>83.311.598,92</u>	<u>84.415</u>
2. Zinsaufwendungen				
darunter:				
abgesetzte positive Zinsen	<u>4.488.993,90</u>	Euro		<u>(3.499)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>907.271,49</u>	Euro		<u>(1.087)</u>
			<u>136.154.083,95</u>	<u>139.786</u>
3. Laufende Erträge aus				
a) Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren		<u>8.226.254,71</u>		<u>3.706</u>
b) Beteiligungen		<u>39.967.107,12</u>		<u>61.510</u>
c) Anteilen an verbundenen Unternehmen		<u>-,-</u>		<u>-</u>
			<u>48.193.361,83</u>	<u>65.216</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
4. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen				
5. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- oder Teilgewinnabführungsverträgen				
6. Provisionserträge			<u>100.358.775,71</u>	<u>104.748</u>
7. Provisionsaufwendungen			<u>13.883.251,34</u>	<u>14.344</u>
			<u>86.475.524,37</u>	<u>90.404</u>
			<u>-,-</u>	<u>-</u>
8. Nettoertrag des Handelsbestands				
darunter:				
Zuführungen zum Sonderposten nach § 340e Abs. 4 HGB	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
9. Sonstige betriebliche Erträge			<u>13.137.890,38</u>	<u>37.541</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>142.285,25</u>	Euro		<u>(852)</u>
aus der Abzinsung von Rückstellungen	<u>-,-</u>	Euro		<u>(-)</u>
			<u>283.960.860,53</u>	<u>332.947</u>
10. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen				
a) Personalaufwand				
aa) Löhne und Gehälter		<u>103.968.893,82</u>		<u>110.455</u>
ab) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		<u>26.140.313,44</u>		<u>27.309</u>
darunter:				
für Altersversorgung	<u>8.670.175,26</u>	Euro	<u>130.109.207,26</u>	<u>137.764</u>
b) andere Verwaltungsaufwendungen			<u>76.182.604,71</u>	<u>75.595</u>
			<u>206.291.811,97</u>	<u>213.359</u>
11. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen			<u>6.887.027,00</u>	<u>6.311</u>
12. Sonstige betriebliche Aufwendungen			<u>20.038.291,62</u>	<u>16.792</u>
darunter:				
aus der Fremdwährungsumrechnung	<u>1.135.100,15</u>	Euro		<u>(-)</u>
aus der Aufzinsung von Rückstellungen	<u>6.393.568,04</u>	Euro		<u>(7.000)</u>
13. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>26.511.373,98</u>	<u>47.917</u>
14. Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft			<u>-,-</u>	<u>-</u>
			<u>26.511.373,98</u>	<u>47.917</u>
15. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteile an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere			<u>-,-</u>	<u>1.617</u>
16. Erträge aus Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren			<u>5.671.801,32</u>	<u>-</u>
			<u>5.671.801,32</u>	<u>1.617</u>
17. Aufwendungen aus Verlustübernahme			<u>-,-</u>	<u>-</u>
18. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken			<u>22.400.000,00</u>	<u>25.000</u>
19. Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit			<u>7.504.157,28</u>	<u>21.951</u>
20. Außerordentliche Erträge			<u>-,-</u>	<u>-</u>
21. Außerordentliche Aufwendungen			<u>-,-</u>	<u>-</u>
22. Außerordentliches Ergebnis			<u>-,-</u>	<u>-</u>
23. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			<u>3.758.878,10</u>	<u>10.628</u>
24. Sonstige Steuern, soweit nicht unter Posten 12 ausgewiesen			<u>227.044,97</u>	<u>227</u>
			<u>3.985.923,07</u>	<u>10.855</u>
25. Konzernjahresüberschuss			<u>3.518.234,21</u>	<u>11.096</u>
26. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr			<u>-,-</u>	<u>3.300</u>
			<u>3.518.234,21</u>	<u>14.396</u>
27. Entnahmen aus Gewinnrücklagen				
a) aus der Sicherheitsrücklage		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
b) aus anderen Rücklagen		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
			<u>-,-</u>	<u>(-)</u>
			<u>3.518.234,21</u>	<u>14.396</u>
28. Einstellungen in Gewinnrücklagen				
a) in die Sicherheitsrücklage		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
b) in andere Rücklagen		<u>-,-</u>		<u>(-)</u>
			<u>-,-</u>	<u>(-)</u>
29. Konzernbilanzgewinn			<u>3.518.234,21</u>	<u>14.396</u>

Konzern-Eigenkapitalpiegel

der Stadtparkasse Düsseldorf für den Zeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2019

	Stadtparkasse Düsseldorf			Minderheitsgesellschaften	Konzern-eigenkapital
	Gewinnrücklage	Konzernbilanzgewinn	Eigenkapital gem. Konzernbilanz		
Mio. €					
Bestand zum 01.01.2018	772,7	24,5	797,2	0,0	797,2
Ausschüttungen	0,0	-13,6	-13,6	0,0	-13,6
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	7,6	-7,6	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	11,1	11,1	0,0	11,1
Zuführungen zur Gewinnrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2018	780,3	14,4	794,7	0,0	794,7
Ausschüttungen	0,0	-14,0	-14,0	0,0	-14,0
Zuführungen aus dem Bilanzgewinn Vorjahr	0,4	-0,4	0,0	0,0	0,0
Konzernjahresüberschuss	0,0	3,5	3,5	0,0	3,5
Zuführungen zur Gewinnrücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bestand zum 31.12.2019	780,7	3,5	784,2	0,0	784,2

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Eigenkapitalpiegel des Konzerns Stadtparkasse Düsseldorf informiert über die Entwicklung des Konzerneigenkapitals und wird in Anlehnung an die Grundsätze des Deutschen Rechnungslegungs Standards Nr. 22 des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzern-Kapitalflussrechnung

der Stadtparkasse Düsseldorf für die Zeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2019

	2019 Mio. €	2018 Mio. €
Konzernjahresüberschuss	3,5	11,1
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit / im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
Abschreibungen, Wertberichtigungen, Zuschreibungen auf Forderungen, Wertpapiere, Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte	39,9	50,4
Veränderungen von Rückstellungen (ohne Rückstellungen für Ertragsteuern)	-11,9	-22,6
Veränderung anderer zahlungsunwirksamer Positionen	22,7	22,1
Gewinn (-) / Verlust (+) aus der Veräußerung von Sach- und Finanzanlagen	-10,1	-0,5
davon: assoziierte Unternehmen	0,0	0,0
Sonstige Anpassungen (Saldo)	-180,3	-194,1
davon: Steueraufwand / -ertrag	4,0	10,9
davon: Zinsertrag / -aufwand	-143,9	-143,0
davon: Dividendenertrag	-40,5	-62,0
Veränderung des Vermögens / der Verbindlichkeiten nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
Forderungen an Kreditinstitute	-122,8	124,5
Forderungen an Kunden	-522,3	-627,8
Wertpapiere (soweit nicht Finanzanlagevermögen)	411,2	228,4
Sonstige Aktiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-22,6	7,5
Zwischensumme	-256,5	-267,4
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	300,3	115,1
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	759,5	231,7
Einzahlungen aus der Emission von verbrieften Verbindlichkeiten	13,1	4,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von verbr. Verbindlichkeiten	-75,0	-60,0
Sonstige Passiva aus operativer Geschäftstätigkeit	-0,5	-12,7
Zwischensumme	997,4	278,1
Gezahlte Zinsen	-88,6	-82,5
Erhaltene Zinsen	231,8	235,3
Erhaltene Dividenden	40,5	62,0
Ertragsteuerzahlungen / -erstattungen	-27,7	-27,3
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	760,7	64,6

	2019 Mio. €	2018 Mio. €
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	760,7	64,6
Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	121,3	52,9
davon: Anteile an assoziierten Unternehmen	0,0	0,0
Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	0,6	0,4
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-6,8	-1,6
Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten	-4,1	-4,8
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	111,0	46,9
Auszahlungen an die Trägerin der Stadtsparkasse Düsseldorf	-14,0	-13,6
Einzahlungen aus der Emission von Nachrangkapital	0,0	0,0
Auszahlungen aus der Rückzahlung von Nachrangkapital	-9,5	0,0
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-23,5	-13,6
Finanzmittelfonds am Anfang des Geschäftsjahrs	812,8	714,9
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	760,7	64,6
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	111,0	46,9
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-23,5	-13,6
Finanzmittelfonds am Ende des Geschäftsjahrs	1.661,0	812,8

Eventuelle Abweichungen beruhen auf Rundungen

Der Finanzmittelfonds des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf entspricht der Summe der Bilanzpositionen Aktiva eins und zwei. Sein Jahresanfangsbestand wird im Rahmen der Kapitalflussrechnung durch die Abbildung der Zahlungsströme (Cashflows) aus der

- operativen Geschäftstätigkeit,
- der Investitionstätigkeit sowie der
- Finanzierungstätigkeit

auf den am Ende des Geschäftsjahrs zur Verfügung stehenden Finanzmittelfonds übergeleitet.

Der Cashflow aus der operativen Geschäftstätigkeit wird nach der indirekten Methode bestimmt. Danach wird der Konzernjahresüberschuss um alle nicht zahlungswirksamen Erträge und Aufwendungen bereinigt. Da Zins- und Dividenden- sowie Steuerzahlungen gesondert darzustellen sind, wird der Konzernjahresüberschuss zunächst in der Position „sonstige Anpassungen“ um das Zinsergebnis, den Dividendenertrag sowie erfolgswirksam erfasste Steuern bereinigt.

Im Cashflow aus Investitionstätigkeit werden Ein- und Auszahlungen aus Positionen dargestellt, deren Zweck im Allgemeinen in einer langfristigen Investition bzw. Nutzung begründet ist.

Unter dem Cashflow aus Finanzierungstätigkeit sind Eigenkapitalveränderungen durch Auszahlungen an den Träger der Stadtsparkasse Düsseldorf sowie Cashflows aus der Bereitstellung bzw. Rückzahlung von nachrangigen Verbindlichkeiten, die aufsichtsrechtlich dem Eigenkapital zuzurechnen sind, zu subsumieren.

Die Kapitalflussrechnung wird in enger Anlehnung an den Grundsatz des Deutschen Rechnungslegungsstandards zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) des Deutschen Standardisierungsrates aufgestellt.

Konzernanhang

1. Allgemeine Angaben

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) sowie des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

Auf die Erstellung einer Segmentberichterstattung hat die Stadtsparkasse Düsseldorf gemäß dem Wahlrecht des § 297 Abs. 1 HGB verzichtet.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die vom Deutschen Standardisierungsrat verabschiedeten und vom Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gegebenen Deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zur Kapitalflussrechnung (DRS 21) sowie zum Konzerneigenkapital (DRS 22) berücksichtigt worden. Die Lageberichterstattung erfolgt in Anlehnung an DRS 20 (Konzernlagebericht). Für die Währungsumrechnung im Konzernabschluss wird der DRS 25 angewendet.

Soweit andere bekannt gegebene Deutsche Rechnungslegungsstandards gesetzliche Vorschriften konkretisieren, wurde dies der Bilanzierung und Bewertung zugrunde gelegt. Eine von den Empfehlungen der DRS abweichende Nutzung gesetzlicher Wahlrechte behalten wir uns vor. Bei der Umsetzung des DRS 18 (Latente Steuern) hat der Konzern auf die Angaben gem. DRS 18.67 (Überleitungsrechnung) und DRS 18.64 (Erläuterung nicht angesetzter aktiver Differenzen) sowie auf weitergehende Angaben gemäß DRS 26 (Assoziierte Unternehmen) verzichtet. Die Konzernanhangangaben erfolgen im gesetzlich geforderten Umfang.

1.1 Konsolidierungsgrundsätze

Der Konzernabschluss der Finanzgruppe Stadtsparkasse Düsseldorf wurde den gesetzlichen Vorschriften entsprechend nach einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Das Geschäftsjahr aller in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften entspricht dem Kalenderjahr.

Die Kapitalkonsolidierung der in den Konsolidierungskreis des Konzernabschlusses einbezogenen Tochterunternehmen sowie assoziierten Unternehmen erfolgte vor dem Hintergrund, dass sämtliche Erstkonsolidierungen im Konzern vor dem Ende des Geschäftsjahres

2009 durchgeführt wurden und es sich somit um sog. Altfälle handelt, in Einklang mit Art. 66 Abs. 3 Satz 4 EGHGB nach der Buchwertmethode gemäß § 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB a. F. Gleiches gilt für nach der Equity-Methode bewertete Beteiligungen.

Bei einem vollkonsolidierten Unternehmen wurde ein aktiver Unterschiedsbetrag zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung gemäß § 309 Abs. 1 HGB a. F. offen mit den Rücklagen verrechnet.

Konzerninterne Forderungen und Verbindlichkeiten sowie Aufwendungen und Erträge, die zwischen einbezogenen Unternehmen zum Jahresende bestanden bzw. angefallen sind, wurden eliminiert. Zwischenergebnisse sind erstmalig nach dem Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung der Unternehmen in den Konzernabschluss angefallen. Vor der erstmaligen Einbeziehung wurden sie als für den Konzern realisiert betrachtet.

Die Bewertung der Anteile an assoziierten Unternehmen erfolgte grundsätzlich nach der Equity-Methode auf Basis der Buchwerte. Zum 31.12.2019 werden keine at Equity bewerteten assoziierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis einbezogen.

Geschäfts- oder Firmenwerte wurden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung aktiviert und erfolgswirksam über ihre wirtschaftliche Nutzungsdauer abgeschrieben.

1.2 Konsolidierungskreis

In den Konzernabschluss werden neben der Stadtsparkasse Düsseldorf folgende zwei verbundene inländische Unternehmen einbezogen:

- Büropark Brüsseler Straße GmbH, Düsseldorf
- Equity Partners GmbH, Düsseldorf

Im Einzelnen ergibt sich folgende Zuordnung im Konzernabschluss:

	Vorjahr	Umglie- derung	Zugänge	Abgänge	Berichts- jahr
Verbundene Unternehmen	6	-	1	1	6
davon in den Konzernabschluss einbezogen	4	-1	-	1	2
davon gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht einbezogen	1		-	-	1
davon gem. § 296 Abs. 2 HGB nicht einbezogen	1	1	1	-	3
Assoziierte Unternehmen (at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 1 HGB)	-	-	-	-	-
Assoziierte Unternehmen (nicht at Equity bewertet gem. § 311 Abs. 2 HGB)	9	-	-	2	7

Das ursprünglich verbundene Unternehmen -Kapitalbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH, Düsseldorf, ist in Folge von Formwechsel und Anwachsung an die Stadtsparkasse aus dem Konsolidierungskreis ausgeschieden.

Das verbundene Unternehmen -Finanz Services Düsseldorf GmbH, Düsseldorf, wird wegen untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns nicht mehr einbezogen.

Die assoziierten Unternehmen Traporol GmbH, Gescher, und Trapo AG, Gescher, sind im Geschäftsjahr veräußert worden.

Durch die Veränderung des Konsolidierungskreises ist die Vergleichbarkeit mit dem Vorjahr nicht beeinträchtigt.

Auf Grund ihrer für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns untergeordneten Bedeutung wurden sieben assoziierte Unternehmen mit einem Gesamtbuchwert von 1,9 Mio. Euro nicht at Equity bewertet.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1 Allgemeines

Für den Konzernabschluss des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf gelten die Ausweis-, Bewertungs- und Verfahrensgrundsätze der Stadtsparkasse Düsseldorf, sofern für die Erstellung des Konzernabschlusses keine abweichenden gesetzlichen Regelungen im Vergleich zur Erstellung des Einzelabschlusses einschlägig sind. Dementsprechend wird die Handelsbilanz II der einbezogenen Tochterunternehmen nach den für die Stadtsparkasse Düsseldorf geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden erstellt.

Die auf den vorhergehenden Konzernabschluss angewendeten Ansatz- und Bewertungsmethoden werden grundsätzlich stetig angewendet. Sofern sich Abweichungen ergeben haben, wird in den jeweiligen Abschnitten darauf hingewiesen.

Zinsabgrenzungen aus negativen Zinsen wurden demjenigen Bilanzposten zugeordnet, dem sie zugehören.

2.2 Bilanzierung und Bewertung von Aktivposten

Forderungen

Forderungen an Kunden und Kreditinstitute einschließlich Schuldscheindarlehen mit Halteabsicht bis zur Endfälligkeit sowie Namensschuldverschreibungen haben wir zum Nennwert bilanziert. Die Unterschiedsbeträge zwischen Nennwert und Auszahlungsbetrag wurden aufgrund ihres Zinscharakters in die Rechnungsabgrenzungsposten aufgenommen und werden planmäßig über die Laufzeit der Geschäfte verteilt.

Für akute Ausfallrisiken wurden bei Forderungen an Kunden in Höhe des zu erwartenden Ausfalls Einzelwertberichtigungen gebildet.

Zusätzlich wurden für latente Risiken im Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen gebildet. Anfang 2020 hat das IDW die finale Fassung der Neuregelung der Vorschriften zur Ermittlung der Pauschalwertberichtigungen (IDW RS BFA 7) veröffentlicht. Diese IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung ist erstmals anzuwenden auf Abschlüsse für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2021 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Analog des Vorjahres wurden auf Basis der Entwurfsfassung Pauschalwertberichtigungen in Höhe des auch für Zwecke des internen Risikomanagements ermittelten und verwendeten

erwarteten Verlusts über einen Betrachtungszeitraum von 12 Monaten gebildet. Wir orientieren uns damit an der vom IDW vorgeschlagenen Mindesthöhe einer Pauschalwertberichtigung. Im Vergleich zum Vorjahr fällt die Pauschalwertberichtigung mit 23.620 Tsd. Euro um 579 Tsd. Euro höher aus.

Zusätzlich haben wir Vorsorge für die besonderen Risiken des Geschäftszweiges der Kreditinstitute getroffen.

Von Kunden im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Anpassung von Festzinsvereinbarungen an das aktuelle Marktzinsniveau erhaltene Ausgleichsbeträge wurden – wie Vorfälligkeitsentgelte – unmittelbar in voller Höhe erfolgswirksam vereinnahmt.

Wertpapiere

Die Zuordnung von Wertpapieren zur Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) oder zum Anlagevermögen haben wir im Geschäftsjahr nicht geändert.

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere sowie Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere der Liquiditätsreserve (Umlaufvermögen) sind mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips und des Wertaufholungsgebots bilanziert.

Anschaffungskosten von Wertpapieren, die aus mehreren Erwerbsvorgängen resultieren, wurden auf Basis des Durchschnittspreises ermittelt.

Wertpapiere, die dazu bestimmt wurden, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen (Anlagevermögen), wurden auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgeschrieben, wenn von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung auszugehen ist (gemildertes Niederstwertprinzip).

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Schuldverschreibungen aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass vertragsgemäße Leistungen nicht oder nicht in dem zum Erwerbszeitpunkt erwarteten Umfang erbracht werden. Zur Beurteilung haben wir aktuelle Bonitätsbeurteilungen herangezogen. Unabhängig davon sind Wertminderungen von Schuldverschreibungen bis zum Rückzahlungswert stets dauerhaft.

Von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung gehen wir bei Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen des Anlagevermögens aus, wenn sich zum Bilanzstichtag abzeichnet, dass Anhaltspunkte für eine nachhaltig negative Veränderung eintreten. Die Be-

stimmung beruht auf einem Konzept, das auf eine Beurteilung von qualitativen und quantitativen Einflussfaktoren auf Basis beobachtbarer Marktdaten abstellt.

Angesichts der anhaltenden Diskussionen über die Staatsverschuldung im Euro-Währungsraum haben wir nähere Erläuterungen zum Risiko von Emittenten aus wirtschaftsschwachen Staaten in den Konzernlagebericht aufgenommen.

Soweit für die Wertpapiere ein aktiver Markt bestand, wurde der Marktpreis für die Bewertung herangezogen. Für die Abgrenzung, ob ein aktiver Markt vorliegt, haben wir, abweichend zum Vorjahr, die Kriterien zugrunde gelegt, die in der MiFiD II (Markets in Financial Instruments Directive - Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014) für die Abgrenzung eines liquiden von einem illiquiden Markt festgelegt wurden. Auf Basis dieser Abgrenzungskriterien liegen für die festverzinslichen Wertpapiere, abweichend zum Vorjahr, nahezu vollständig nicht aktive Märkte vor.

In den Fällen, in denen wir nicht von einem aktiven Markt ausgehen konnten, haben wir die Bewertung anhand von Kursen des Kursinformationsanbieters Refinitiv vorgenommen, auf die unser bestandsführendes System Simcorp Dimension (SCD) zurückgreift. Dieser Kursermittlung liegt ein Discounted Cashflow-Modell unter Verwendung laufzeit- und risikoadäquater Zinssätze zugrunde.

Für Anteile an Investmentvermögen haben wir als beizulegenden Zeitwert grundsätzlich den Rücknahmepreis gemäß Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) angesetzt.

Davon abweichend haben wir bei Investmentvermögen im Anlagevermögen Bewertungsinformationen von Dritten herangezogen und plausibilisiert.

Wertpapiere, die wir im Rahmen der Wertpapierleihe verleihen, weisen wir in der Bilanz aus, da die wesentlichen Chancen und Risiken, die aus ihnen resultieren, beim Konzern verbleiben.

Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen

Anteile an verbundenen Unternehmen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden mit den Anschaffungskosten, vermindert um Abschreibungen wegen dauernder Wertminderung, bilanziert.

Ausstehende Verpflichtungen zur Leistung gesellschaftsvertraglich begründeter Einlageverpflichtungen wurden gemäß IDW RS HFA 18 dann aktiviert, wenn sie am Bilanzstichtag bereits eingefordert wurden.

Die Beteiligungsbewertung erfolgt auf Basis der Vorgaben des IDW RS HFA 10 nach dem Ertragswertverfahren. Andere Bewertungsmethoden kommen dann zum Einsatz, wenn die Art bzw. der betragsliche Umfang der Beteiligung dies rechtfertigen.

Unter den Beteiligungen werden auch Anteile an Private-Equity-Sondervermögen ausgewiesen. Zur Bewertung wurde der von den Fondsgesellschaften mitgeteilte "Net Asset Value" (NAV) – Nettovermögenswert oder Marktwert eines Direkt- oder Fondsinvestments bzw. eines Portfolios – unter Bezugnahme auf den beizulegenden Zeitwert der vom jeweiligen Zielfonds gehaltenen Unternehmen herangezogen. Zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts eines Unternehmens wurde in der Regel auf die allgemeinen Bewertungsrichtlinien der European Private Equity & Venture Capital Association (EVCA) oder eines vergleichbaren Regelwerks abgestellt (Börsenkurs, Bewertung auf der Basis einer aktuellen Transaktion, Discounted Cashflow Methode, Multiple Methode u.a.).

Anzeichen für eine dauerhafte Wertminderung werden gesehen, wenn sich der Private-Equity-Fonds in einer fortgeschrittenen Phase seines Lebenszyklusses befindet und/oder eine hohe Abrufquote aufweist und der NAV unter dem Buchwert liegt. Unter diesen Voraussetzungen werden Analysen der aktuellen wirtschaftlichen Situation der vom Private-Equity-Fonds gehaltenen Beteiligungen durchgeführt und eine Einschätzung hinsichtlich der zukünftigen Wertentwicklung vorgenommen. Bei den Fonds, für die zum Bilanzstichtag noch kein aktueller NAV vorlag, wurde der NAV aus der letzten vorliegenden Berichterstattung fortgeschrieben und gegebenenfalls um einen Wertabschlag bzw. –zuschlag korrigiert.

Bei Private-Equity-Fonds, bei denen in Vorjahren Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Zeitwert vorgenommen wurden und deren Net Asset Value am Bilanzstichtag über dem Buchwert liegt, wird analysiert, ob die Werterholung als dauerhaft anzusehen ist. Liegt ein voraussichtlich dauerhaft niedrigerer beizulegender Wert vor, werden Abschreibungen gemäß § 253 Abs. 3 Satz 5 HGB vorgenommen.

Im Falle einer hinreichend sicheren Werterholung erfolgt eine Zuschreibung gemäß § 253 Abs. 5 Satz 1 HGB, wobei die fortgeführten Anschaffungskosten gem. § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB die Obergrenze für die Bewertung eines Private-Equity-Fonds darstellen.

Soweit die Möglichkeit einer ertragswirksamen Vereinnahmung von Ausschüttungen der vorgenannten Private-Equity-Fonds noch nicht durch einen festgestellten Jahresabschluss bestätigt ist, werden diese Rückflüsse entsprechend IDW RS HFA 18 zunächst passiviert und unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Erst wenn die Ausschüttungen ab-

schließlich qualifiziert werden können, erfolgt eine Umbuchung entweder als Ertrag oder buchwertmindernde Kapitalrückzahlung.

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens wurden nicht als Aktivposten in die Bilanz aufgenommen.

Die immateriellen Anlagewerte und die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer, bilanziert.

Geringwertige Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten bis 250 Euro werden aus Vereinfachungsgründen sofort als Sachaufwand erfasst.

Für Vermögensgegenstände mit Anschaffungskosten von mehr als 250 Euro bis 1.000 Euro wird ein Sammelposten gebildet, der aufgrund der insgesamt unwesentlichen Bedeutung für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Rahmen einer Gesamtbetrachtung über fünf Jahre ergebniswirksam verteilt wird.

Die Gebäude werden linear über die voraussichtliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Für Bauten auf fremdem Grund und Boden sowie Einbauten in gemieteten Gebäuden wird die Vertragsdauer zugrunde gelegt, wenn sie kürzer ist als die für die Gebäude geltende Abschreibungsdauer.

Gegenstände der Betriebs- und Geschäftsausstattung einschließlich Betriebsvorrichtungen werden linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung wird die zeitanteilige Jahresab-schreibung verrechnet.

Aktive latente Steuern

Einen Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, haben wir in Ausübung des Wahlrechts nach § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

2.3 Bilanzierung und Bewertung von Passivposten

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind mit den Erfüllungsbeträgen angesetzt. Agien und Disagien werden in Rechnungsabgrenzungsposten eingestellt und zeitanteilig verteilt.

Rückstellungen

Die Rückstellungen werden in Höhe des notwendigen Erfüllungsbetrags gebildet, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Hierzu haben wir eine Einschätzung vorgenommen, ob dem Grunde nach rückstellungspflichtige Tatbestände vorliegen und ob nach aktuellen Erkenntnissen mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Inanspruchnahme zu erwarten ist. In Einzelfällen haben wir dabei auch auf die Einschätzung externer Sachverständiger zurückgegriffen. Bei der Beurteilung von Rechtsrisiken haben wir die aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt.

Beim erstmaligen Ansatz von Rückstellungen wird der diskontierte Erfüllungsbetrag in einer Summe erfasst (Nettomethode).

Bei einer voraussichtlichen Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erfolgt eine Abzinsung. Die Abzinsung erfolgt mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden, von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre. Bei unbekannter Restlaufzeit haben wir den Abzinsungszeitraum anhand von Expertenschätzungen angesetzt. Bei der Bestimmung des Diskontierungszinssatzes sind wir grundsätzlich davon ausgegangen, dass Änderungen des Zinssatzes jeweils zum Jahresende eingetreten sind. Entsprechend sind wir für die Bestimmung des Zeitpunktes der Änderungen des Verpflichtungsumfanges bzw. des zweckentsprechenden Verbrauchs vorgegangen.

Erfolge aus der Änderung des Abzinsungssatzes zwischen zwei Abschlussstichtagen und aus einer geänderten Schätzung der Laufzeit werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft im Zinsertrag und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft in den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen. Aufzinsungseffekte werden für Rückstellungen aus dem Bankgeschäft unter den Zinsaufwendungen und für Rückstellungen aus dem Nicht-Bankgeschäft unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen gezeigt.

Die Pensionsrückstellungen wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf der Grundlage der Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Heubeck entsprechend dem Teilwertverfahren ermittelt. Dabei werden künftige jährliche Lohn- und Gehaltssteigerungen von

2,35 % sowie Rentensteigerungen von 2,00 % unterstellt. Der Berechnung der Pensionsrückstellungen wurde ein vom Pensionsgutachter auf das Jahresende 2019 prognostizierter Durchschnittszinssatz von 2,71 %, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt, zugrunde gelegt. Die Ermittlung dieses durchschnittlichen Zinssatzes basiert auf einem Betrachtungszeitraum von zehn Jahren.

Altersteilzeitverträge wurden auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes, des Tarifvertrags zur Regelung der Altersteilzeit und ergänzender betrieblicher Vereinbarungen abgeschlossen. Bei den hierfür gebildeten Rückstellungen werden künftige Lohn- und Gehaltssteigerungen in 2020 in Höhe von 2,50 % und ab 2021 in Höhe von 3,00 % angenommen. Die Restlaufzeit der Verträge beträgt bis zu 7 Jahre. Die durchschnittliche Restlaufzeit der Verträge beträgt 4,7 Jahre. Die Abzinsung erfolgt mit dem der individuellen Restlaufzeit der einzelnen Verträge entsprechenden Zinssatz.

Die sonstigen Rückstellungen entfallen im Wesentlichen auf personalbezogene Verpflichtungen, auf Verpflichtungen aus banküblichen Geschäften im Zusammenhang mit Bonuszahlungen für Sparverträge, auf zukünftige Verpflichtungen aus dem Sparkassenstützungsfonds sowie auf Verpflichtungen im Zusammenhang mit rechtlichen Risiken. Sie wurden in Höhe des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages unter Berücksichtigung zukünftiger Kostensteigerungen gebildet.

Fonds für allgemeine Bankrisiken

Zur Sicherung gegen allgemeine Bankrisiken wurde ein Sonderposten gemäß § 340g HGB gebildet. Zusätzlich besteht ein Sonderposten für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340e Abs. 4 HGB.

2.4 Bilanzierung und Bewertung von Derivaten

Die Stadtsparkasse setzt Derivate im Rahmen der Zinsbuchsteuerung ein. Sie wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (Zinsbuchs) einbezogen.

Darüber hinaus wurden Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB als Micro-Hedges zur Absicherung von Zinsrisiken von Wertpapieren, emittierten Namenspfandbriefen und Schuldscheindarlehen sowie bei Derivaten mit Kunden gebildet. Die Angaben nach § 285 Nr. 23 HGB erfolgen in einem separaten Abschnitt im Konzernlagebericht.

Derivate, die weder in die verlustfreie Bewertung des Bankbuches bzw. in Bewertungseinheiten nach § 254 HGB einbezogen wurden, noch Bestandteil des Handelsbestands sind,

haben wir nach den bilanziellen Grundsätzen für die Behandlung schwebender Geschäfte einzeln bewertet. Da es sich um besonders gedeckte Devisentermingeschäfte handelt, konnten nach § 340h HGB auch schwebende Gewinne berücksichtigt werden.

Kreditderivate halten wir sowohl in der Position des Sicherungsnehmers als auch als Sicherungsgeber. Dabei handelt es sich um in emittierte Credit Linked Notes eingebettete Credit Default Swaps. Als Sicherungsnehmer haben wir die Sicherungswirkung der Credit Default Swaps im Hinblick auf die vertraglichen Vereinbarungen und unsere Halteabsicht bis zur Fälligkeit bei der Bewertung der gesicherten Geschäfte berücksichtigt. In der Position des Sicherungsgebers gehaltene Kreditderivate behandeln wir aufgrund des vereinbarten Sicherungszwecks (Ausfallrisiko) und unserer Dauerhalteabsicht als gestellte Kreditsicherheit. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgt nach den für das Bürgschafts- und Garantiekreditgeschäft geltenden Regeln. Verbindlichkeitsrückstellungen für eine mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwartende Inanspruchnahme haben wir gebildet. Den Nominalbetrag dieser Kreditderivate haben wir - gekürzt um gebildete Rückstellungen - unter der Bilanz als Eventualverbindlichkeit (Bilanzvermerk) angegeben.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate haben wir zusammen mit dem Basisinstrument als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches Basisinstrument mit einem Derivat vertraglich zu einer Einheit verbunden ist. Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des IDW.

2.5 Bewertung des zinsbezogenen Bankbuchs (Zinsbuch)

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) unseres Bankbuchs (Zinsbuchs) haben wir auf der Grundlage der vom IDW veröffentlichten Stellungnahme zur Rechnungslegung RS BFA 3 im Rahmen einer wertorientierten Berechnung untersucht. Das Bankbuch umfasst - entsprechend dem internen Risikomanagement - alle bilanziellen und außerbilanziellen zinsbezogenen Finanzinstrumente außerhalb des Handelsbestands.

Bei der Beurteilung werden alle Zinserträge aus zinsbezogenen Finanzinstrumenten des Bankbuchs sowie die voraussichtlich noch zu deren Erwirtschaftung erforderlichen Aufwendungen (Refinanzierungskosten, Standard-Risikokosten, Verwaltungskosten) berücksichtigt. Die Diskontierung erfolgt auf Basis der risikolosen und der ungedeckten Zinsstrukturkurve am Abschlussstichtag. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

2.6 Währungsumrechnung

Unsere Fremdwährungsbestände sind im Rahmen einer Währungsgesamtposition besonders gedeckt. Von einer besonderen Deckung gehen wir aus, wenn das Wechselkursänderungsrisiko durch sich betragsmäßig entsprechende Geschäfte oder Gruppen von Geschäften einer Währung ausgeschlossen wird. Bei den besonders gedeckten Geschäften handelt es sich um Kredite, laufende Konten, Tagesgelder, Festgelder und Devisentermingeschäfte von Kunden, die durch gegenläufige Geschäfte mit Kreditinstituten und Kunden gedeckt sind.

Die Aufwendungen und Erträge von besonders gedeckten Geschäften wurden je Währung saldiert und in der Gewinn- und Verlustrechnung unter den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Neben den vorstehend beschriebenen Währungspositionen unterhält ein Konzernunternehmen ein Portfolio aus Anteilen an USD-Private-Equity-Sondervermögen, das gemäß Währungssicherungskonzept revolving durch Devisentermingeschäfte der Sparkasse mit externen Kontrahenten gegen Währungsrisiken abgesichert wird. Auch hier erfolgt die Bilanzierung unter Annahme einer besonderen Deckung im Sinne des § 340h HGB. Soweit im Einzelfall offene Positionen im Portfolio entstehen – z.B. durch unterjährige Kapitalabrufe der Fondsgesellschaften –, erfolgt deren Währungsumrechnung nach den allgemeinen Vorschriften gem. § 256a HGB.

Die Vermögengegenstände und Schulden in Fremdwährung sowie noch nicht abgewickelte Kassageschäfte wurden mit den Devisenkassamittelkursen am Bilanzstichtag in Euro umgerechnet. Für am Jahresende nicht abgewickelte Termingeschäfte wurde der Terminkurs des Bilanzstichtages für die Restlaufzeit herangezogen. Anteile an USD-Private-Equity-Sondervermögen werden mit dem für die Sicherungsgeschäfte maßgeblichen Terminkurs am Abschlussstichtag umgerechnet.

	2019	2018
	€	Tsd. €
Unter den Aktiva lauten auf Fremdwährung Vermögensgegenstände im Gesamtbetrag von	<u>62.064.869,62</u>	<u>78.061</u>

	2019	2018
	€	Tsd. €
Unter den Passiva und den Eventualverbindlichkeiten lauten auf Fremdwährung Verbindlichkeiten im Gesamtbetrag von	<u>48.294.949,24</u>	<u>44.832</u>

3. Angaben und Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die zu Posten oder Unterposten der Konzernbilanz nach Restlaufzeiten gegliederten Beträge einbezogen.

3.1 Aktiva

Aktiva 3

Forderungen an Kreditinstitute

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an die eigene Girozentrale	94.589.516,89	23.002
Der Posten - Forderungen an Kreditinstitute - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Forderungen wie folgt:		
- bis drei Monate	157.059.558,00	114.767
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	71.900.000,00	53.450
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	43.400.000,00	64.600
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Aktiva 4

Forderungen an Kunden

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Forderungen an assoziierte Unternehmen	0,00	0
- Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	36.720.519,94	36.794
- nachrangige Forderungen	755.076,00	250
- darunter:		
an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	5.076,00	0
Nach Restlaufzeiten setzt sich dieser Posten wie folgt zusammen:		
- bis drei Monate	406.952.996,95	415.184
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	710.039.517,73	534.853
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	2.545.300.228,89	2.421.648
- mehr als fünf Jahre	5.117.705.191,11	4.859.271
- Forderungen mit unbestimmter Laufzeit	216.049.419,37	270.631

Aktiva 5

Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Beträge, die bis zum 31.12.2020 fällig werden	353.684.755,17	
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	800.713.735,14	1.317.557
- nicht börsennotiert	35.066.800,08	22.101

Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert	Zeitwert
	Mio. €	Mio. €
CLN Sparkassenkreditbaskets	24,0	24,0

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben wir dargelegt, unter welchen Voraussetzungen wir von einer dauernden bzw. nur vorübergehenden Wertminderung ausgehen. Zum Bilanzstichtag befinden sich in den Wertpapieren des Anlagevermögens keine Positionen im Bestand, bei denen aufgrund der Anwendung des gemilderten Niederstwertprinzips eine Abschreibung unterlassen wurde.

Aktiva 6

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

	2019	2018
	€	Tsd. €
Von den in diesem Posten enthaltenen börsenfähigen Wertpapieren sind		
- börsennotiert	0,00	0
- nicht börsennotiert	28.195.700,00	28.196

Die Stadtsparkasse hält mehr als 10 % der Anteile an Sondervermögen, die nachfolgend nach Anlagezielen gegliedert dargestellt sind:

WKN & Bezeichnung	Buchwert Mio. €	Marktwert Mio. €	Differenz Marktwert Buchwert Mio. € ¹⁾	Ausschüttung 2019 Mio. €	tägl. Rückgabe möglich	Unterlassene Abschrei- bungen Mio. €	Anlageschwerpunkte
Aktienfonds							
AOM5SF GLOBAL TOP	10,0	19,8	9,8	0,1	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Aktien Nordamerika und Europa
Gemischte Fonds							
A0D8QM SSKD ABS.-RETURN INKA	23,4	27,5	4,1	0,3	ja	-	International ausgerichtet; mit Schwerpunkt Renten und Aktien Europa
Spezialfonds (gemischt)							
A2N48Q SSK Master 1	285,2	405,4	120,2	7,7	ja	-	Aktien weltweit (developed) und Emerging Markets Staatsanleihen Europa und Emerging Markets Corporate Bonds (inkl. RoW); Corporate Bonds USA und High Yield Bonds

¹⁾ Mögliche rechnerische Differenzen im Nachkommabereich resultieren aus maschinellen Rundungen

Die Anteile an Investmentvermögen sind der Liquiditätsreserve zugeordnet.

Anlagevermögen

Art der Anlage	Buchwert Mio. €	Zeitwert Mio. €
Anteile an geschlossenen Investmentvermögen	1,9	1,9

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 6a Handelsbestand

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf wies wie im Vorjahr keinen Handelsbestand aus.

Aktiva 7 Beteiligungen

Folgende Unternehmen werden gem. § 311 Abs. 2 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen, da sie bezogen auf Eigenkapital, Jahresergebnis, Bilanzsumme und Unterschiedsbetrag (Differenz zwischen Anschaffungskosten der Beteiligungen und dem anteiligen Eigenkapital der Gesellschaft) von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung
		%	Tsd. €	
RBS Kapitalbeteiligungsgesellschaft Rheinisch-Bergischer Sparkassen mbH	Essen	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
Sirius Seedfonds Düsseldorf Verwaltungs GmbH	Düsseldorf	50,0	13	assoziiertes Unternehmen
PACvision Vertrieb AG	Mönchengladbach	30,0	23	assoziiertes Unternehmen
WeSt Factoring GmbH	Dortmund	25,0	35	assoziiertes Unternehmen
IDEENKAPITAL Media Finance GmbH	Düsseldorf	24,6	12	assoziiertes Unternehmen
Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität	Düsseldorf	22,1	50	assoziiertes Unternehmen
Sirius EcoTech Fonds Düsseldorf GmbH & Co. KG	Düsseldorf	20,0	33	assoziiertes Unternehmen

Angaben zu Unternehmen im Sinne von § 271 Abs. 1 HGB soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind:

Name	Sitz	Anteil am Kapital %	Eigenkapital 2018 Mio. €	Jahresergebnis 2018 Mio. €
Rheinischer Sparkassen- und Giroverband ö.K. ¹⁾	Düsseldorf	7,6	1.050,5	k.A.
Gilde Equity Management (GEM) Benelux Fund C.V. ¹⁾	Utrecht, Niederlande	12,0	---	---
MidOcean Partners III-D, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	14,3	---	---
KRG Capital Fund IV-A, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	2,4	---	---
West Rim Capital Partners II-B, L.P. ¹⁾	Delaware, USA	44,4	---	---
Nordic Capital Fund VII Alpha, L.P. ¹⁾	St. Helier, Jersey	0,8	---	---
Triton Fund III G L.P. ¹⁾	St. Helier, Jersey	31,3	---	---

¹⁾ Angaben zum Eigenkapital bzw. Jahresergebnis entfallen gem. § 286 Abs. 3 Satz 2 HGB

Aktiva 9 Verbundene Unternehmen

Angaben zum Beteiligungsbesitz gem. § 313 HGB	Sitz	Anteil am Kapital		Klassifizierung	Art der Einbeziehung	Anmerkung
		%	Tsd. €			
Equity Partners GmbH	Düsseldorf	100,0	1.000	Tochter	Vollkonsolidierung	
Büropark Brüsseler Straße GmbH	Düsseldorf	100,0	50	Tochter	Vollkonsolidierung	
 Finanz Services Düsseldorf GmbH	Düsseldorf	100,0	51	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sparkassenbeteiligungsgesellschaft Düsseldorf mbH i.L.	Düsseldorf	100,0	25	Tochter	nicht einbezogen	Gründung in 2018; Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB
Sirius Seedfonds Düsseldorf GmbH & Co. KG i. L.	Düsseldorf	50,4	63	Tochter	nicht einbezogen	Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 1 Nr. 1 HGB
Unigestion Flex SCS	Luxembourg	99,0	25.000	Tochter	nicht einbezogen	"Compartment"; Verzicht auf Einbeziehung gem. § 296 Abs. 2 HGB

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 10 Treuhandvermögen

	2019	2018
	€	Tsd. €
Beim Treuhandvermögen handelt es sich um:		
- Forderungen an Kunden	<u>2.527.224,21</u>	<u>2.618</u>
- treuhänderisch gehaltene Beteiligungen	<u>476.780,00</u>	<u>4.588</u>

Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte

In diesem Posten ist ausschließlich EDV-Software enthalten.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 13
Sachanlagen

In diesem Posten sind enthalten:	2019	2018
	€	Tsd. €
- im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit genutzte Grundstücke und Bauten	<u>24.761.404,73</u>	<u>27.245</u>
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>16.436.491,00</u>	<u>16.911</u>

Aktiva 14
Sonstige Vermögensgegenstände

In diesem Posten sind Forderungen aus Erstattungsansprüchen für Körperschaftsteuer in Höhe von 42.293.947,36 Euro (Vorjahr: 40.247 Tsd. Euro), Kapitalertragsteuer in Höhe von 7.480.706,80 Euro (Vorjahr: 32.153 Tsd. Euro) sowie Gewerbesteuer in Höhe von 5.057.200,00 Euro (Vorjahr: 8.313 Tsd. Euro) enthalten. Außerdem weist der Posten geleistete Marginzahlungen in Höhe von 119.414.547,51 Euro (Vorjahr: 52.216 Tsd. Euro) auf.

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagespiegel dargestellt, der Bestandteil des Konzernanhangs ist.

Aktiva 15
Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten sind enthalten:	2019	2018
	€	Tsd. €
- der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und höherem Auszahlungsbetrag von Forderungen	<u>0,00</u>	<u>0</u>
- der Unterschiedsbetrag zwischen Rückzahlungsbetrag und niedrigerem Ausgabebetrag bei Verbindlichkeiten	<u>553.132,79</u>	<u>339</u>

Entwicklung des Anlagevermögens (Anlagespiegel)

Finanzanlagevermögen

Entwicklung Finanzanlagevermögen	Aktiva 5 Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 6 Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	Aktiva 7 Beteiligungen	Aktiva 9 Anteile an verbundenen Unternehmen	Aktiva 14 Sonstige Vermögensgegenstände*
Bilanzwert am Vorjahresende	110.932.010,54	1.492.499,58	236.955.409,38	545.000,00	97.571,44
Nettoveränderungen	-86.946.621,33	422.061,79	-29.829.605,43	2.778.307,79	0,00
Bilanzwert am Jahresende	23.985.389,21	1.914.561,37	207.125.803,95	3.323.307,79	97.571,44

* Anteile an Genossenschaften

Immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen

Entwicklung der Anschaffungs-/Herstellungskosten	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen
kumulierte Anschaffungskosten 01.01.2019	5.544.749,16	243.066.498,41
Zugänge 2019	63.117,38	4.064.264,34
Abgänge 2019	278.668,48	13.712.272,02
Umbuchungen 2019	0,00	0,00
Änderung Konsolidierungskreis 2019	-294.665,52	-78.655,04
kumulierte Anschaffungskosten 31.12.2019	5.034.532,54	233.339.835,69

Entwicklung der kumulierten Abschreibungen	Aktiva 12 Immaterielle Anlagewerte	Aktiva 13 Sachanlagen	
kumulierte Abschreibungen 01.01.2019	5.262.731,66	198.628.836,36	
Abschreibungen 2019	135.552,27	6.751.474,73	
Zuschreibungen 2019	0,00	0,00	
Änderung der gesamten Abschreibungen im Zusammenhang mit	Zugängen 2019	63.117,38	4.064.264,34
	Abgängen 2019	271.402,37	13.439.881,09
	Umbuchungen 2019	0,00	0,00
	Änderung Konsolidierungskreis 2019	-263.707,02	-73.633,04
kumulierte Abschreibungen 31.12.2019	4.863.174,54	191.866.796,96	

Buchwerte 31.12.2019	171.358,00	41.473.038,73
Buchwerte 31.12.2018	282.017,50	44.437.662,05

3.2 Passiva

Passiva 1

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber der eigenen Girozentrale	<u>323.773,53</u>	<u>356</u>
 Für folgende Verbindlichkeiten sind Vermögenswerte als Sicherheiten übertragen:		
- Forderungen aus zweckgebundenen Weiterleitungsmitteln in Höhe von	<u>398.460.329,99</u>	<u>370.217</u>
 Der Posten - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten - gliedert sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt:		
- bis drei Monate	<u>27.997.646,32</u>	<u>4.312</u>
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	<u>25.269.640,07</u>	<u>50.052</u>
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	<u>156.397.080,48</u>	<u>158.386</u>
- mehr als fünf Jahre	<u>693.622.951,65</u>	<u>389.106</u>

Passiva 2

Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten:		
- Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.750.662,68	48
- Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	0,00	0
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	15.328.626,81	10.833

Der Unterposten c) cb) - Spareinlagen mit vereinbarter Kündigungsfrist von mehr als drei Monaten - setzt sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	19.503.786,64	14.913
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	45.411.007,59	31.656
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	7.542.994,64	9.948
- mehr als fünf Jahre	0,00	0

Die Unterposten a), b) und d) setzen sich nach Restlaufzeiten ohne täglich fällige Verbindlichkeiten wie folgt zusammen:

- bis drei Monate	45.294.623,91	93.380
- mehr als drei Monate bis ein Jahr	16.012.330,31	28.262
- mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	57.800.179,49	39.684
- mehr als fünf Jahre	308.501.491,70	239.004

Passiva 3

Verbriefte Verbindlichkeiten

	2019	2018
	€	Tsd. €
In diesem Posten sind enthalten		
- Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	95.000.000,00	25.000

Im Unterposten a) – begebene Schuldverschreibungen – sind bis zum 31.12.2020 fällige Beträge in Höhe von 175.000.000,00 Euro enthalten. Anteilige Zinsen werden nach § 11 Satz 3 RechKredV nicht in die Angabe der im Folgejahr fälligen Beträge einbezogen.

Passiva 4

Treuhandverbindlichkeiten

Bei den Treuhandverbindlichkeiten handelt es sich um:

	2019	2018
	€	Tsd. €
- Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.527.224,21	2.618
- Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	476.780,00	4.588

Passiva 5

Sonstige Verbindlichkeiten

Der Ausweis entfällt mit 23.648.809,42 Euro (Vorjahr: 42.377 Tsd. Euro) auf Ausschüttungen von Personengesellschaften, überwiegend Private-Equity-Fonds, die gem. IDW RS HFA 18 noch nicht ertragswirksam vereinnahmt werden dürfen. Sofern die Ausschüttungen später nicht durch die festgestellten Jahresabschlüsse der jeweiligen Gesellschaft bestätigt werden, erfolgt eine Wertung als buchwertmindernde Kapitalrückzahlung. In allen anderen Fällen werden die Ausschüttungen nach Vorlage der Jahresabschlüsse ertragswirksam vereinnahmt.

Passiva 6

Rechnungsabgrenzungsposten

In diesem Posten ist mit 2.729.650,12 Euro (Vorjahr: 2.521 Tsd. Euro) der Unterschiedsbetrag zwischen Nennbetrag und niedrigerem Auszahlungsbetrag von Forderungen enthalten.

Passiva 7

Rückstellungen

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ansatz der Rückstellungen für unmittelbare Altersversorgungsverpflichtungen nach Maßgabe des entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen zehn Geschäftsjahren und deren Ansatz nach Maßgabe des durchschnittlichen Marktzinssatzes aus den vergangenen sieben Geschäftsjahren beträgt 6.285.250,00 Euro zum 31.12.2019.

Eine Ausschüttungssperre besteht nicht, da in Vorjahren bereits in entsprechender Höhe die Sicherheitsrücklage dotiert wurde.

Passiva 9

Nachrangige Verbindlichkeiten

Die Bedingungen für die von der Stadtsparkasse eingegangenen nachrangigen Verbindlichkeiten entsprechen dem Grunde nach den bankenaufsichtsrechtlichen Anforderungen an Ergänzungskapital. Die Umwandlung dieser Mittel in Kapital oder eine andere Schuldform ist nicht vereinbart oder vorgesehen.

Folgende nachrangige Verbindlichkeiten übersteigen 10 % des Gesamtbetrages:

Betrag in €	Zinssatz %	Fälligkeit
20.000.000,00	4,205%	20.12.2027
15.000.000,00	4,250%	20.06.2028

Die übrigen nachrangigen Verbindlichkeiten haben eine Durchschnittsverzinsung von 3,56 % und ursprüngliche Laufzeiten von zehn bis fünfzehn Jahren. Innerhalb des nächsten Geschäftsjahres werden nachrangige Verbindlichkeiten in Höhe von 500.000,00 Euro zur Rückzahlung fällig.

Für die in diesem Posten ausgewiesenen Verbindlichkeiten sind im Geschäftsjahr Aufwendungen in Höhe von 5.421.098,64 Euro (Vorjahr: 5.473 Tsd. Euro) angefallen.

4. Erläuterungen zu den Posten unter dem Bilanzstrich

Eventualverbindlichkeiten

In diesem Posten werden für Kreditnehmer übernommene Bürgschaften und Gewährleistungsverträge erfasst. Auf Basis der regelmäßigen Bonitätsbeurteilungen der Kunden im Rahmen unserer Kreditrisikomanagementprozesse gehen wir für die hier ausgewiesenen Beträge davon aus, dass sie nicht zu einer wirtschaftlichen Belastung der Stadtsparkasse führen werden. Sofern dies im Einzelfall nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann, haben wir ausreichende Rückstellungen gebildet. Sie sind vom Gesamtbetrag der Eventualverbindlichkeiten abgesetzt worden.

Darüber hinaus bestehen marktübliche Garantien, die im Rahmen des Verkaufes von zwei Gesellschaften den Erwerbern gegenüber abgegeben wurden. Die Garantien sind auf die Höhe des Kaufpreises begrenzt.

Andere Verpflichtungen

Die unter diesem Posten ausgewiesenen unwiderruflichen Kreditzusagen werden im Rahmen unserer Kreditvergabeprozesse herausgelegt. Auf dieser Grundlage sind wir der Auffassung, dass unsere Kunden voraussichtlich in der Lage sein werden, ihre vertraglichen Verpflichtungen nach der Auszahlung zu erfüllen.

5. Angaben und Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2 - Zinsaufwendungen

Unter den Zinsaufwendungen werden aperiodische Zinsaufwendungen von insgesamt 6.950.582,88 Euro (Vorjahr: 5.416 Tsd. Euro), im Wesentlichen aus der vorzeitigen Auflösung von Derivaten zur Zinsbuchsteuerung, ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 9 - Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von 4.471.812,39 Euro (Vorjahr: 28.377 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 10b – Andere Verwaltungsaufwendungen

Unter den anderen Verwaltungsaufwendungen werden für die Zuführung zu einer in Vorjahren gebildeten Rückstellung für die ausstehenden Beitragsleistungen zur Erreichung des Zielvolumens der Beiträge zum Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Aufwendungen in Höhe von 5.437.233,88 Euro (Vorjahr: 357 Tsd. Euro) ausgewiesen.

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 23 – Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

In den Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sind Steuererträge für Vorjahre in Höhe von 6.094.173,10 Euro (Vorjahr: 3.436 Tsd. Euro) und Steueraufwendungen für Vorjahre in Höhe von 4.321.847,73 Euro (Vorjahr: 5.197 Tsd. Euro) enthalten.

6. Sonstige Angaben

6.1 Latente Steuern

Aus den in § 274 HGB genannten Sachverhalten resultieren latente Steuerbe- und Steuerentlastungseffekte. Diese Effekte sind auf der Basis eines Körperschaftsteuersatzes (inklusive Solidaritätszuschlag) von 15,8 % und eines Gewerbesteuersatzes von 15,2 % unter Zugrundelegung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 18 ermittelt worden.

Es wurden aktive latente Steuern in Höhe von 81.760 Tsd. Euro und passive latente Steuern in Höhe von 3.510 Tsd. Euro ermittelt und miteinander verrechnet.

Die aktiven latenten Steuern resultieren im Wesentlichen aus den unterschiedlichen Wertansätzen folgender Gruppen von Vermögensgegenständen:

Posten	Bezeichnung	Steuerlatenz	Tsd. €
Aktiva 4	Forderungen an Kunden	aktiv	17.616
Aktiva 6	Wertpapiere	aktiv	28.903
Passiva 7a und 7c	Rückstellungen	aktiv	29.034

Die passiven latenten Steuern entfallen in Höhe von 2.358 Tsd. Euro im Wesentlichen auf Aktiva 13, in Höhe von 889 Tsd. Euro auf Aktiva 14 sowie in Höhe von 74 Tsd. Euro auf Aktiva 9.

Mit Blick auf die zu versteuernden temporären Differenzen und in Erwartung künftig voraussichtlich weiterhin steuerpflichtiger Gewinne, hält die Stadtsparkasse die voraussichtliche Realisierung der aktiven latenten Steuern für gegeben. Aktive latente Steuern auf steuerliche Verlustvorträge einer Konzerngesellschaft werden entsprechend § 274 Abs. 1 Satz 4 HGB nur insoweit einbezogen, wie eine Verlustverrechnung innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwarten ist. Einen verbleibenden Überhang aktiver latenter Steuern haben wir in Ausübung des Ansatzwahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i. V. m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht angesetzt.

Nach § 306 HGB zu ermittelnde aktive und passive latente Steuern bestehen nicht.

6.2 Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten und Bewertungseinheiten

Der Konzern hat im Rahmen der Sicherung bzw. Steuerung von Währungs- und Zinsänderungsrisiken Termingeschäfte als Deckungsgeschäfte abgeschlossen. Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte verteilen sich auf Devisentermingeschäfte und Zinsswaps, Forward Rate Agreements sowie Zinsoptionsgeschäfte. Im Berichtszeitraum wurden keine Handelsbuchgeschäfte in derivativen Finanzinstrumenten getätigt.

Bei den Termingeschäften in fremder Währung und den zinsbezogenen Termingeschäften handelt es sich einerseits um Kundengeschäfte und entsprechende Deckungsgeschäfte sowie andererseits um Termingeschäfte zur Absicherung von Währungsrisiken aus Beteiligungen des Konzerns an Private-Equity-Investments, die in USD notieren. Die Deckungsgeschäfte sind jeweils mit anderen Kreditinstituten kontrahiert worden.

Die am Bilanzstichtag noch nicht abgewickelten Termingeschäfte ergeben sich aus der nachstehenden Tabelle der nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente:

	Nominalbeträge				Beizulegende Zeitwerte ¹⁾	Buchwerte	
	Mio. €					Mio. €	
	nach Restlaufzeiten < 1 Jahr	1-5 Jahre	> 5 Jahre	Insgesamt ²⁾	Preis nach Bewertungs- methode	Options- prämie / Var.-Margin / up-front- payment	Rück- stellung (P7)
Zins/ Zinsindex- bezogene Geschäfte							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Zinsswaps (einschl. Forward Swaps)	1.090	2.689	3.413	7.192	146 -169	2 (A15) 0 (P6)	1
Optionen							
Longpositionen	206	44	69	319	0	1 (A14)	
Shortpositionen	706	344	169	1.219	2	2 (P5)	
Summe³⁾	2.002	3.077	3.651	8.730	-21		1
davon: Deckungsgeschäfte	2.002	3.077	3.651	8.730			
Währungsbezogene Geschäfte²⁾							
OTC-Produkte							
Termingeschäfte							
Devisentermin- geschäfte ²⁾	216	0	0	216	2 -1	-	0
Optionen							
Longpositionen ²⁾							
Shortpositionen ²⁾							
Summe³⁾	216	0	0	216	1		0
davon: Deckungsgeschäfte	216	0	0	216			

¹⁾ Aus Sicht des Konzerns negative Werte werden mit Minus angegeben

²⁾ €-Gegenwerte

³⁾ Eventuelle Abweichungen in den Summen beruhen auf maschinellen Rundungen

Bei den aufgeführten derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich ausschließlich um OTC-Derivate, deren beizulegender Zeitwert anhand von Bewertungsmethoden ermittelt worden ist.

Die im Rahmen der Steuerung von Zinsänderungsrisiken abgeschlossenen Zinsswapgeschäfte wurden in die verlustfreie Bewertung des Bankbuchs (IDW RS BFA 3) einbezogen. Für Zinsswaps wurden die Zeitwerte als Barwert zukünftiger Zinszahlungsströme ermittelt. Dabei fanden die Swap-Zinskurven per 31.12.2019 Verwendung.

Zeitwerte von Zinsoptionen wurden anhand des allgemein anerkannten Black-Scholes-Modells ermittelt. Dabei kam die entsprechend modifizierte Black-Scholes-Formel zur Anwendung. Grundlagen der Bewertung waren die impliziten Volatilitäten, die den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen wurden.

Zur Ermittlung der Zeitwerte von Devisentermingeschäften wurde der Terminkurs am Bilanzstichtag für die entsprechenden Restlaufzeiten herangezogen. Diese wurden den Veröffentlichungen der Agentur Reuters entnommen.

Bei den Kontrahenten der derivativen Finanzinstrumente handelt es sich um deutsche Kreditinstitute, die eigene Girozentrale und Kreditinstitute aus dem OECD-Raum. Zusätzlich wurden Devisentermingeschäfte, Zinsswaps und Zinsoptionen mit Kunden abgeschlossen.

Weitere Angaben zu den Bewertungseinheiten können dem Konzernlagebericht entnommen werden.

6.3 Nicht in der Konzernbilanz enthaltene finanzielle Verpflichtungen

Die nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäfte beinhalten folgende nicht eingeforderte Zusagen gegenüber:

	2019 Mio. €
- mittelbaren Beteiligungen	57,1
- einem Investmentvermögen	1,6
- einem verbundenen Unternehmen	0,1
- einer unmittelbaren Beteiligung	0,1

Leistungszusage der Zusatzversorgungskasse

Die Stadtparkasse Düsseldorf hat ihren Beschäftigten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung nach Maßgabe des „Tarifvertrags über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes - Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K)“ zugesagt. Für die Durchführung der Zusage bedient sich die Stadtparkasse der Rheinischen Zusatzversorgungskasse (im Folgenden: RZVK) und somit eines externen Versorgungsträgers. Der Rechtsanspruch der versorgungsberechtigten Mitarbeitenden zur Erfüllung des Leistungsanspruchs gemäß ATV-K richtet sich gegen die RZVK, während die Verpflichtung der Stadtparkasse ausschließlich darin besteht, der RZVK im Rahmen des mit ihr begründeten Mitgliedschaftsverhältnisses (Gruppenversicherungsvertrag) die erforderlichen, satzungsmäßig geforderten Finanzierungsmittel zur Verfügung zu stellen. Maßgeblich für die Höhe der Rentenleistung ist die Summe der vom Beschäftigten bis zum Rentenbeginn erworbenen Versorgungspunkte, die auf Basis des jeweiligen versorgungspflichtigen Entgelts und des Alters der Beschäftigten ermittelt werden.

Die RZVK finanziert die Versorgungsverpflichtungen im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung im Umlageverfahren. Hierbei wird im Rahmen eines 100-jährigen, gleitenden Deckungsabschnittsverfahrens ein Gesamtfinanzierungssatz bezogen auf die versorgungspflichtigen Entgelte der versicherten Beschäftigten ermittelt. Die RZVK erhebt zur Deckung der im ehemaligen Gesamtversorgungssystem vor dem 01.01.2002 erworbenen Versorgungsansprüche ein Sanierungsgeld, das Teil des Gesamtfinanzierungssatzes ist. Der Gesamtfinanzierungssatz (einschl. Sanierungsgeld) beträgt derzeit 7,75 % des versorgungspflichtigen Entgelts; davon entfallen 4,25 % auf die Umlage. Der Finanzierungssatz bleibt im Jahr 2020 unverändert.

Die Gesamtaufwendungen der Stadtparkasse für die Zusatzversorgung betragen bei versorgungspflichtigen Entgelten von 92.147.320,66 Euro im Geschäftsjahr 2019 7.149.181,87 Euro.

Nach der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) in seinem Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 30 vertretenen Rechtsauffassung begründet die Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bei einem externen Versorgungsträger wie der RZVK handelsrechtlich eine mittelbare Altersversorgungsverpflichtung. Die RZVK hat im Auftrag der Stadtparkasse den nach Rechtsauffassung des IDW zu ermittelnden Barwert der auf die Stadtparkasse entfallenden Leistungsverpflichtungen zum 31.12.2019 ermittelt. Unabhängig davon, dass es sich beim Vermögen der RZVK im Abrechnungsverband I um Kollektivvermögen aller Mitglieder handelt (sogenanntes Puffervermögen, das dazu dient, den Finanzierungssatz im umlagefinanzierten Abrechnungsverband I der RZVK stabil zu halten), wird gemäß IDW RS HFA 30 für Zwecke der Angaben im Anhang nach Art. 28 Abs. 2 EGHGB für die Stadt-

sparkasse anteiliges Vermögen in Abzug gebracht. Auf dieser Basis beläuft sich der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag für die Stadtparkasse auf 198.431.993,00 Euro.

Die Bewertung der Verpflichtungen erfolgte durch den verantwortlichen Aktuar der RZVK auf der Grundlage des Anwartschaftsbarwertverfahrens, wobei die Heubeck-Richttafeln 2005 G (modifiziert im Hinblick auf die Besonderheiten des Versichertenbestandes), ein Zinssatz von 2,71 % (durchschnittlicher Marktzinssatz der vergangenen zehn Geschäftsjahre, der auf Basis der einschlägigen Veröffentlichungen der Deutschen Bundesbank für November 2019 auf den 31.12.2019 fortgeschrieben wurde) bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (§ 253 Abs. 2 HGB) sowie eine Rentendynamik entsprechend der Satzung der RZVK von 1 % zugrunde gelegt wurden. Da es sich nicht um ein endgehaltsbezogenes Versorgungssystem handelt, ist ein Gehaltstrend nicht zu berücksichtigen. Die Daten des Versichertenbestands zum 31.12.2019 liegen derzeit noch nicht vor, sodass auf den Versichertenbestand zum 31.12.2018 abgestellt wurde. Anwartschaftszuwächse wurden auf der Grundlage der versorgungspflichtigen Entgelte auf den 31.12.2019 hochgerechnet.

Der gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB anzugebende Betrag bezieht sich auf die Einstandspflicht der Stadtparkasse gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG, nach der diese für die Erfüllung der zugesagten Leistungen einzustehen hat (Subsidiärhaftung), sofern die RZVK die Leistungen nicht selbst erbringt. Hierfür liegen gemäß einer aktuellen gutachterlichen Einschätzung des verantwortlichen Aktuars keine Anhaltspunkte vor. Der verantwortliche Aktuar hat darüber hinaus die Gewährleistung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der RZVK zum 31.12.2018 gemäß § 7 der Satzung der RZVK bestätigt. Er hält somit die Annahmen zur Ermittlung des Gesamtfinanzierungssatzes für angemessen. Das im Abrechnungsverband I der Pflichtversicherung vorhandene Vermögen und die zukünftigen Ansprüche auf Zahlung von Umlagen und Sanierungsgeld reichen danach auf der Grundlage der Annahmen über die weitere Entwicklung des Vermögens und des Versichertenbestandes (einschließlich Neuzugang) aus, um zu jedem Zeitpunkt die bestehenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Versicherten zu erfüllen (versicherungsmathematisches Äquivalenzprinzip).

Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation

Die Stadtsparkasse ist dem bundesweiten Sicherungssystem der deutschen Sparkassenorganisation angeschlossen, das elf regionale Sparkassenstützungsfonds durch einen überregionalen Ausgleich miteinander verknüpft. Zwischen diesen und den Sicherungseinrichtungen der Landesbanken und Landesbausparkassen besteht ein Haftungsverbund. Durch diese Verknüpfung steht im Stützungsfall das gesamte Sicherungsvolumen der Sparkassen-Finanzgruppe zur Verfügung. Das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Einlagensicherungssystem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) amtlich anerkannt ist, besteht aus:

1. Freiwillige Institutssicherung

Primäre Zielsetzung des Sicherungssystems ist es, die angehörenden Institute selbst zu schützen und bei diesen drohende oder bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten abzuwenden. Auf diese Weise soll ein Entschädigungsfall vermieden und die Geschäftsbeziehung zum Kunden dauerhaft und ohne Einschränkungen fortgeführt werden.

2. Gesetzliche Einlagensicherung

Das institutsbezogene Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ist als Einlagensicherungssystem nach EinSiG amtlich anerkannt. In der gesetzlichen Einlagensicherung haben die Kunden gegen das Sicherungssystem neben bestimmten Sonderfällen einen Anspruch auf Erstattung ihrer Einlagen bis zu 100 Tsd. Euro. Dieser gesetzliche Entschädigungsfall ist jedoch eine reine Rückfalllösung für den Fall, dass die freiwillige Institutssicherung ausnahmsweise einmal nicht greifen sollte.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf ist nach § 48 Abs. 2 Nr. 5 EinSiG verpflichtet, gegenüber dem RSGV und dem DSGVO als Träger des als Einlagensicherungssystem anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe zu garantieren, dass die Jahres- und Sonderbeiträge sowie die Sonderzahlung geleistet werden.

Für die Sparkasse beträgt das bis zum Jahr 2024 aufzubringende Zielvolumen 26,1 Mio. Euro. Von diesem Betrag sind in den Folgejahren noch 11,4 Mio. Euro einzuzahlen.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat sich gegenüber dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, verpflichtet, einen Beitrag in Höhe der zukünftig fällig werdenden Beiträge in Form einer freiwilligen und unwiderruflichen Verpflichtungserklärung, zu leisten.

Indirekte Haftung für die Erste Abwicklungsanstalt (EAA)

Als ehemaliger Aktionär der WestLB AG ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf – RSGV – mit rd. 25,03% an der „Erste Abwicklungsanstalt“ beteiligt. Auf diese Abwicklungsanstalt gemäß § 8a Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz (FMStFG) wurden in den Jahren 2009 und 2012 Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten der ehemaligen WestLB AG zum Zwecke der Abwicklung übertragen.

Der RSGV ist entsprechend seinem Anteil (25,03 %) verpflichtet, tatsächliche liquiditätswirksame Verluste der Abwicklungsanstalt, die nicht durch das Eigenkapital der Abwicklungsanstalt von 3 Mrd. Euro und deren erzielte Erträge ausgeglichen werden können, bis zu einem Höchstbetrag von 2,25 Mrd. Euro zu übernehmen. Bis zu einer auf den Höchstbetrag anzurechnenden Höhe von 37,5 Mio. Euro besteht die Verpflichtung, bei Bedarf Eigenkapital zum Ausgleich bilanzieller Verluste zur Verfügung zu stellen.

Auf die Stadtsparkasse entfällt als Mitglied des RSGV eine anteilige indirekte Verpflichtung entsprechend ihrer Beteiligung am RSGV. Auf Basis derzeitiger Erkenntnisse ist für diese Verpflichtung im Jahresabschluss 2019 der Stadtsparkasse keine Rückstellung zu bilden.

Es besteht jedoch das Risiko, dass die Stadtsparkasse während der Abwicklungsdauer entsprechend ihrem Anteil am RSGV aus ihrer indirekten Verpflichtung in Anspruch genommen wird. Die Stadtsparkasse ist verpflichtet, über einen Zeitraum von 25 Jahren aus den Gewinnen des jeweiligen Geschäftsjahres jährlich eine bilanzielle Vorsorge zu treffen. Die Höhe der Vorsorge orientiert sich an unserer Beteiligungsquote am RSGV zum Zeitpunkt der Übernahme der indirekten Verpflichtung im Jahr 2009 (7,9 %). Die Notwendigkeit einer weiteren bilanziellen Vorsorge wird vertragsgemäß von allen Beteiligten regelmäßig überprüft. Neben dem Erreichen eines Mindestvorsorgevolumens muss auf Basis des Abwicklungsplans der Erste Abwicklungsanstalt erwartet werden, dass während der gesamten Abwicklungsdauer kein Verlustausgleich zu leisten ist.

Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Überprüfung im Jahr 2016 wurde die Dotierung der bilanziellen Vorsorge zum 31.12.2015 b. a. W. ausgesetzt. Die Voraussetzungen für die Aussetzung sind auch zum 31.12.2019 erfüllt.

Die bis zum 31.12.2014 gebildete bilanzielle Vorsorge von 35,6 Mio. Euro in Form der Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB bleibt von der Aussetzung unberührt. Die hierfür gebildeten Beträge werden nicht auf das haftende Eigenkapital gemäß CRR (Capital Requirements Regulation) angerechnet.

6.4 Abschlussprüferhonorar

Im Geschäftsjahr wurden für den Abschlussprüfer folgende Honorare erfasst:

	2019
	Tsd. €
a) Abschlussprüferleistungen	805
<i>davon für das Vorjahr</i>	78
<i>davon für andere Abschlussprüferleistungen</i>	103
b) Andere Bestätigungsleistungen	60
c) Sonstige Leistungen	0
Gesamthonorar	865

Die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf, ist gemäß § 24 Abs. 3 und § 34 SpkG NRW sowie § 340k HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Stadtsparkasse Düsseldorf; sie ist auch Konzernabschlussprüfer.

Leistungen von anderen Abschlussprüfern entfallen auf die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die als Abschlussprüfer von in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen beauftragt wurde.

6.5 Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen

Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen sind Bestandteil des normalen Geschäftsbetriebs. Es gelten grundsätzlich die gleichen Bedingungen - einschließlich Zinssätze und Sicherheiten – wie für im selben Zeitraum getätigte vergleichbare Geschäfte mit Dritten. Diese Geschäfte sind nicht mit ungewöhnlich hohen Einbringlichkeitsrisiken oder anderen ungünstigen Eigenschaften behaftet.

Die Stadtsparkasse Düsseldorf definiert die „nahe stehenden Unternehmen und Personen“ i. S. d. in europäisches Recht übernommenen IAS 24. In die Betrachtung werden somit auch Geschäfte mit assoziierten Unternehmen der Stadt Düsseldorf sowie deren Tochterunternehmen und mit Tochterunternehmen von assoziierten Unternehmen des Konzerns Stadtsparkasse Düsseldorf einbezogen.

Aus dem Kredit- und Einlagengeschäft der Stadtsparkasse Düsseldorf bestehen nachfolgende Forderungen und Verbindlichkeiten an bzw. gegenüber nahe stehenden Unternehmen und Personen. Weiterhin zeigen die Tabellen die offenen Kreditzusagen sowie Bürgschaften für diesen Unternehmens- bzw. Personenkreis.

	Personen in Schlüsselpositionen		Sonstige nahe stehende Personen	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	2.575	2.455	882	807
Offene Kreditzusagen	337	334	36	38
Verbindlichkeiten	3.680	3.479	1.042	1.760
Bürgschaften	3	3	1	1

	Träger der Sparkasse		Tochterunternehmen (nicht konsolidiert)	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	61.076	64.211	0	0
Offene Kreditzusagen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten	118.367	38.685	7.102	24
Bürgschaften	0	0	0	0

	Assoziierte Unternehmen, Gemeinschaftsunternehmen		Sonstige nahe stehende Unternehmen	
	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €	31.12.2019 Tsd. €	31.12.2018 Tsd. €
Forderungen	0	0	164.111	137.832
Offene Kreditzusagen	0	0	78.331	64.758
Verbindlichkeiten	697	1.645	134.273	105.777
Bürgschaften	0	0	2.305	2.487

Darüber hinaus bestehen folgende sonstige Geschäftsbeziehungen:

Ein assoziiertes Unternehmen kauft fortlaufend notleidende Forderungen von der Stadtsparkasse Düsseldorf an. Der Gesamtbetrag des Forderungsvolumens hat im abgelaufenen Geschäftsjahr 754 Tsd. Euro betragen. Die Vereinnahmung der damit verbundenen Erträge erfolgt im nächsten Geschäftsjahr. Neben den für das assoziierte Unternehmen im Vorjahr übertragene Forderungsvolumen vereinnahmten Erträgen in Höhe von 300 Tsd. Euro erhielt die Stadtsparkasse im Geschäftsjahr 2019 Erträge für Eingänge aus abgeschriebenen Forderungen in Höhe von 37 Tsd. Euro.

Aus einem Sponsoringvertrag mit einem von der Stadt Düsseldorf beherrschten Unternehmen ergeben sich Zahlungsverpflichtungen von 115 Tsd. Euro im Jahr.

Im Zusammenhang mit sonstigen Geschäftsbeziehungen zu nahe stehenden Unternehmen hat die Stadtsparkasse Düsseldorf im Geschäftsjahr Zahlungen in Höhe von 300 Tsd. Euro geleistet.

Weiterhin bezieht die Stadtsparkasse von Unternehmen, die von der Stadt Düsseldorf maßgeblich beeinflusst werden, Leistungen der allgemeinen Grundversorgung (Energieversorgung, Müllentsorgung, Straßenreinigung sowie Beförderung von Mitarbeitenden im öffentlichen Personennahverkehr (Firmenticket)).

Die Bezüge der Organmitglieder werden im Abschnitt "Angaben zu Organmitgliedern" angegeben. Weitere Mitglieder des Managements haben Gesamtbezüge in Höhe von 842.177,70 Euro erhalten.

6.6 Angaben zu Organmitgliedern

Berichterstattung über die Bezüge und andere Leistungen der Mitglieder des Vorstands

Mit den Mitgliedern des Vorstands bestehen auf fünf Jahre befristete Dienstverträge. Ausgangspunkt für die Ausgestaltung der Dienstverträge sind die Empfehlungen des regionalen Sparkassenverbandes. Die Bezüge der Vorstandsmitglieder beinhalten eine Festvergütung und eine erfolgsorientierte variable Vergütung, die in regelmäßigen Abständen vom Hauptausschuss überprüft und angepasst werden.

Seit 2013 orientiert sich die erfolgsorientierte variable Vergütung an quantitativen und/oder qualitativen Unternehmenszielen, ggf. auch individuellen Zielen, die Ausdruck der mittel- bis langfristigen Ziele der Stadtsparkasse Düsseldorf sind und somit dem Nachhaltigkeitsaspekt Rechnung tragen. Diese Unternehmenszielgrößen werden im letzten Quartal des Vorjahres, spätestens aber innerhalb des ersten Monats eines jeden Geschäftsjahres, durch den Hauptausschuss festgelegt. Die Zahlung der erfolgsorientierten variablen Vergütung ist abhängig von der Erreichung festgelegter Schwellenwerte. Sie liegt in zwei Fällen zwischen 10 % und 20 % und in zwei Fällen zwischen 20 % und 40 % der Jahresfestvergütung und wird jeweils im Folgejahr nach Feststellung des Jahresergebnisses gezahlt.

Die für ein Geschäftsjahr errechnete erfolgsorientierte Vergütung ist zunächst nur eine Rechengröße, die in vier gleiche "Jahresraten" aufgeteilt wird. Ein Anspruch auf die erste Rate

erwächst in dem für die Errechnung maßgeblichen Geschäftsjahr. Die Auszahlung erfolgt im Folgejahr. Darüber hinaus erwachsen Anwartschaften in insgesamt dreifacher Höhe der ersten Rate, welche bei Erreichung bestimmter Bedingungen jeweils anteilig in den drei darauffolgenden Jahren ganz oder teilweise ausbezahlt werden können. Bei Nichterreichung der Bedingungen in den Folgejahren entfallen die Anwartschaften im Nachhinein.

Besteht das Anstellungsverhältnis nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes, wird die erfolgsorientierte Vergütung zeitanteilig gezahlt.

Mitglieder des Vorstands	Erfolgsunabhängige Vergütung		Erfolgsorientierte, variable Vergütung	Gesamtvergütung	Vergütung für Aufsichtsmandate
	Festvergütung	sonst. Leistungen			
	€	€	€	€	€
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	580.000,00	13.556,00 ¹⁾	138.551,00	732.107,00	16.813,64 ⁴⁾
Uwe Baust (Mitglied)	515.000,00	142.970,41 ¹⁾²⁾	30.745,50	688.715,91	500,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	400.000,00	12.006,00 ³⁾	135.260,00	547.266,00	0,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	400.000,00	0,00	152.760,00	552.760,00	17.148,00 ⁴⁾
Gesamt	1.895.000,00	168.532,41	457.316,50	2.520.848,91	34.461,64

¹⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1%-Methode zzgl. steuerlicher Bruttowert für eine Fahrgestellung)

²⁾ Beitrag zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens

³⁾ Sachbezüge aus der privaten Nutzung von Dienstfahrzeugen (steuerlicher Nutzungswert nach der 1 %-Methode)

⁴⁾ Ggf. inkl. Umsatzsteuer

Im Falle einer Nichtverlängerung des Dienstvertrages haben die Vorstandsmitglieder -mit Ausnahme von Herrn Baust-, sofern die Nichtverlängerung nicht von ihnen zu vertreten ist, bis zum Eintritt des Versorgungsfalles Anspruch auf ein Übergangsgeld. Für die Zahlung des Übergangsgeldes gelten im Wesentlichen die gleichen Regelungen wie für die Zahlung eines Ruhegeldes.

Darüber hinaus hat Frau Göbel nach Ablauf des aktuellen Dienstvertrages einen Anspruch auf ein Übergangsgeld in Höhe von 35 % in dem Fall, dass sie eine angebotene Vertragsverlängerung nicht annimmt.

Ferner besteht für Herrn Dr. Dahm unter bestimmten Voraussetzungen ein Übergangsgeldanspruch in Höhe von 30 %. Das Übergangsgeld unterliegt bei Herrn Dr. Dahm grundsätzlich in den ersten drei Jahren den institutsspezifischen Regelungen der Institutsvergütungsverordnung.

Auf dieser Basis und unter der Annahme eines Eintritts in den Ruhestand mit Vollendung des 65. bzw. 67. Lebensjahres wurde der Barwert der Pensionsansprüche nach versicherungsmathematischen Grundsätzen errechnet.

Altersversorgung der Mitglieder des Vorstands

Mitglieder des Vorstands	Zuführung zur Pensionsrückstellung 2019 €	Barwert der Pensionsrückstellung per 31.12.2019 €
Karin-Brigitte Göbel (Vorsitzende)	626.336,00	3.850.623,00
Dr. Stefan Dahm (Mitglied)	277.325,00	1.337.874,00
Dr. Michael Meyer (Mitglied)	430.135,00	1.916.307,00
Gesamt	1.333.796,00	7.104.804,00

Für die den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen zu zahlenden Ruhegelder gelten die nachfolgenden Regelungen:

Ruhegeld wird den Vorstandsmitgliedern oder deren Hinterbliebenen mit Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. mit Vollendung des 67. Lebensjahres oder früher bei Eintritt eines sonstigen Versorgungsfalls (dauernde Dienstunfähigkeit, Eintritt von Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, Tod) gezahlt. Darüber hinaus bestehen folgende Regelungen:

Karin-Brigitte Göbel:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

45 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Stefan Dahm:

Bei Eintritt des Leistungsfalles ab dem 67. Lebensjahr werden als monatliches Ruhegeld

bis		30.09.2021	40 %
ab	01.10.2021	bis 30.09.2026	45 %
ab		01.10.2026	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Dr. Michael Meyer:

Bei Eintritt des Leistungsfalles werden als monatliches Ruhegeld

bis		31.05.2024	45 %
ab		01.06.2024	50 %

der ruhegeldfähigen Bezüge (= 1/12 der Jahresfestvergütung) oder das entsprechende Hinterbliebenenruhegeld gezahlt. Bei linearen Änderungen der Vergütung der Sparkassenangestellten (höchste Gruppierung) ändert sich der ruhegeldfähige Bezug entsprechend.

Für das Hinterbliebenenruhegeld gelten Abschnitt III und § 61 Beamtenversorgungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Herr Baust hat keinen Anspruch auf ein Ruhegeld. Zur Finanzierung eines zusätzlichen Alterseinkommens erhält er einen Beitrag in Höhe von 25 % der jährlichen Festvergütung.

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien

Den Mitgliedern des Verwaltungsrates ist für ihre Tätigkeit in dem Aufsichtsgremium der Stadtsparkasse einschließlich seiner Ausschüsse (Hauptausschuss, Risikoausschuss, Bilanzprüfungsausschuss) ein Sitzungsgeld von 550,00 Euro je Sitzung gezahlt worden. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält 825,00 Euro je Sitzung. Außerdem erhalten die ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates für die Tätigkeit in Verwaltungsrat, Hauptausschuss, Risikoausschuss und Bilanzprüfungsausschuss einen Pauschalbetrag von je 2.500,00 Euro. Die Vorsitzenden von Verwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die stellvertretenden Vorsitzenden von Verwaltungsrat und Risikoausschuss

erhalten jeweils den doppelten Betrag. Die stellvertretende Vorsitzende des Bilanzprüfungsausschusses erhält einen Pauschalbetrag von 3.750,00 Euro.

In Abhängigkeit von der Sitzungshäufigkeit und -teilnahme ergaben sich im Geschäftsjahr 2019 damit folgende Bezüge der einzelnen Mitglieder:

Bezüge der Mitglieder der Aufsichtsgremien	Vergütungen 2019 in €			Gesamt
	Jahrespauschale	Sitzungsgeld	Umsatzsteuer	
Mitglieder:				
Oberbürgermeister Thomas Geisel	12.500,00	6.108,33	0,00	18.608,33
Rüdiger Gutt	12.500,00	10.450,00	4.360,50	27.310,50
Markus Raub	12.500,00	11.208,33	4.504,59	28.212,92
Bürgermeister Friedrich G. Conzen	7.500,00	6.050,00	2.574,50	16.124,50
Andreas Hartnigk	5.000,00	5.054,17	1.910,29	11.964,46
Ben Klar	2.500,00	2.200,00	893,00	5.593,00
Helga Leibauer	6.250,00	6.979,17	2.513,54	15.742,71
Bürgermeister Wolfgang Scheffler	10.000,00	9.350,00	3.676,50	23.026,50
Monika Lehmhaus	5.000,00	4.950,00	0,00	9.950,00
Marion Warden	2.500,00	4.058,33	0,00	6.558,33
Prof. Dr. Justus Haucap	0,00	758,33	144,08	902,41
Olaf Lehne	0,00	550,00	0,00	550,00
Angelika Penack-Bielor	0,00	1.100,00	209,00	1.309,00
Arbeitnehmervertreter:				
Klaudia Dewenter-Näckel	3.958,33	2.541,67	0,00	6.500,00
Jörg Fischer	0,00	550,00	0,00	550,00
Stephan Hoffmann	1.875,00	2.958,33	0,00	4.833,33
Gerd Lindemann	208,33	0,00	0,00	208,33
Peter Matzpreiksch	0,00	550,00	0,00	550,00
Rudi Petruschke	1.250,00	550,00	0,00	1.800,00
Michaela Polgar-Jahn	2.292,00	2.200,00	0,00	4.492,00
Wilfried Preisendörfer	416,00	0,00	0,00	416,00
Axel Roscher	5.000,00	2.750,00	0,00	7.750,00
Dr. Daniel Tiwisina	6.875,00	7.150,00	0,00	14.025,00
Gesamt	98.124,66	88.066,66	20.786,00	206.977,32

Pensionsrückstellungen und –zahlungen für bzw. an frühere Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene

An frühere Mitglieder sowie stellvertretende Mitglieder des Vorstands und deren Hinterbliebene wurden Versorgungsbezüge in Höhe von 2.772.164,44 Euro gezahlt. Für diese Personengruppe bestehen Pensionsrückstellungen in Höhe von 48.779.461,00 Euro.

Vorschüsse und Kreditgewährungen an den Vorstand und den Verwaltungsrat

Den Mitgliedern des Vorstands wurden Vorschüsse und Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 46.682,42 Euro, davon Verbindlichkeiten aus Bürgschaften in Höhe von 9.750,00 Euro, gewährt.

An Mitglieder des Verwaltungsrates waren Kredite (einschließlich Haftungsverhältnisse) in Höhe von 2.603.036,82 Euro gewährt. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften bestanden nicht.

6.7 Mitarbeitende

Im Jahresdurchschnitt wurden beschäftigt:

Vollzeitkräfte	1.085
Teilzeit- und Ultimokräfte	512
	1.597
Auszubildende	50
Insgesamt	1.647

6.8 Angabe der Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften, die durch den Vorstand oder andere Mitarbeitende der Stadtsparkasse wahrgenommen werden

Es bestehen keine Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsgremien von großen Kapitalgesellschaften.

6.9 Offenlegung der Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen durch Institute

Die nicht aus dem Konzernabschluss ersichtlichen offenzulegenden Angaben gemäß der Verordnung (EU) 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen werden auf der Internetseite der Stadtsparkasse (www.sskduesseldorf.de) unter der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht.

6.10 Angaben zu Pfandbriefen

Die Stadtsparkasse Düsseldorf hat in 2019 keine Emission von **öffentlichen Pfandbriefen** vorgenommen. Nach einer Fälligkeit im Juli 2019 in Höhe von 50,0 Mio. EUR liegt der Umlauf der öffentlichen Pfandbriefe per 31.12.2019 bei einem Nominalbetrag in Höhe von 145,0 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat die Stadtsparkasse in 2019 in Höhe von 360,0 Mio. Euro **Hypothekenpfandbriefe** neu platziert. Unter Berücksichtigung von Fälligkeiten und Kündigungen in Höhe von 60,0 Mio. Euro erhöhte sich der Umlauf der Hypothekenpfandbriefe per 31.12.2019 auf einen Nominalbetrag von 884,5 Mio. Euro.

Die Transparenzvorschriften des § 28 PfandBG werden durch die Veröffentlichung über unsere Homepage im Internet (www.sskduesseldorf.de) regelmäßig erfüllt.

Eine vollständige Darstellung der Angaben gemäß Pfandbriefgesetz ist dem handelsrechtlichen Einzelabschluss der Stadtsparkasse Düsseldorf zu entnehmen.

6.11 Nachtragsbericht

Die wirtschaftlichen Folgen der im I. Quartal 2020 zunehmenden Ausbreitung des Coronavirus bis zu einer Pandemie haben sich bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 auf die Bewertung eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere ausgewirkt. Da nach unserer Auffassung – gestützt auf die Einschätzung des Instituts der Wirtschaftsprüfer vom 4. März 2020 – die Pandemie ein sog. wertbegründendes Ereignis ist, sind die bilanziellen Konsequenzen erst im Konzernabschluss 2020 zu berücksichtigen. Die nachfolgend genannten Werte berücksichtigen die Erkenntnisse bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses 2019.

Die Reaktion auf den Kapitalmärkten führte zu deutlichen Kursrückgängen eines Teils der von uns gehaltenen Wertpapiere. Wären die daraus resultierenden schwebenden Kursverluste bereits im Konzernabschluss 2019 zu berücksichtigen gewesen, hätten sich mit den Werten zum 30. April 2020 Auswirkungen auf die Konzerngewinn- und verlustrechnung in Saldo in Höhe von 2,0 Mio. Euro ergeben.

Für eine verlässliche Beurteilung der Auswirkungen auf den gesamten Kreditbestand ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch zu früh. Da sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Kreditnehmer infolge von Umsatzeinbußen deutlich verschlechtert haben bzw. verschlechtern werden, sind in Folge dessen auch erhöhte Bewertungsaufwendungen im Kreditgeschäft zu erwarten.

6.12 Verwaltungsrat

Vorsitzendes Mitglied	
Thomas Geisel (bis 28.11.2019) Oberbürgermeister	
Markus Raub (ab 28.11.2019) Jurist	
Mitglieder	Stellvertreter
Rüdiger Gutt Jurist - 1. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Johannes Eßer ¹ Sparkassenbetriebswirt (i.R.)
Markus Raub (bis 28.11.2019) Jurist - 2. Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds -	Klaudia Zepuntke ¹ (bis 28.11.2019) Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Helga Leibauer Hausfrau - 2. Stellvertretende des vorsitzenden Mitglieds - (ab 28.11.2019)	Markus Herbert Weske ¹ Wissenschaftlicher Referent Abgeordneter des Landtages von NRW
Friedrich G. Conzen Bürgermeister Selbstständiger Einzelhandelskaufmann	Angelika Penack-Bielor Rechtsanwältin
Andreas Hartnigk Selbstständiger Rechtsanwalt	Olaf Lehne Rechtsanwalt
Prof. Dr. Justus Haucap (ab 28.11.2019) Direktor des Instituts für Wettbewerbsökonomie (DICE) an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf	Klaudia Zepuntke (ab 28.11.2019) Bürgermeisterin Gemeindeschwester / Krankenschwester
Ben Klar Parteigeschäftsführer DIE LINKE	Wolfram Müller-Gehl Pensionär
Monika Lehmhaus Angestellte im Bereich Vermögensverwaltung	Mirko Rohloff Geschäftsführer
Wolfgang Scheffler Bürgermeister Pensionär	Susanne Ott Kreisgeschäftsführerin Bündnis 90 / Die Grünen
Marion Warden Leitende Angestellte beim Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt	Peter Rasp Privatier
¹ Stellvertreter für das Verwaltungsratsmitglied, nicht aber für die Funktion als Stellvertreter des vorsitzenden Mitglieds	
Arbeitnehmersvertreter (Mitarbeitende der Stadtsparkasse Düsseldorf)	
Mitglieder	Stellvertreter
Wilfried Preisendörfer (bis 31.01.2019)	Detlef Schnierer (bis 31.01.2019)
Michaela Polgar Jahn (ab 01.02.2019)	Detlef Schnierer (ab 01.02.2019)
Rudi Petruschke (bis 31.03.2019)	Stephan Hoffmann (bis 31.03.2019)
Stephan Hoffmann (ab 01.04.2019)	Bettina Braun-Thul (ab 01.04.2019)
Klaudia Dewenter-Näckel (bis 28.11.2019)	Gerd Lindemann (bis 28.11.2019)
Gerd Lindemann (ab 29.11.2019)	Peter Matzpreiksch (ab 29.11.2019)
Axel Roscher	Michaela Polgar-Jahn (bis 31.01.2019) Jörg Fischer (ab 01.02.2019)
Dr. Daniel Tiwisina	Ludger Hogenkamp

6.13 Vorstand

Vorsitzendes Mitglied

Karin-Brigitte Göbel

Mitglieder

Uwe Baust

Dr. Stefan Dahm

Dr. Michael Meyer

Düsseldorf, 13. Mai 2020

Der Vorstand

Göbel

Vorsitzendes
Mitglied

Baust

Mitglied

Dr. Dahm

Mitglied

Dr. Meyer

Mitglied

Anlage zum Konzernabschluss gemäß § 26a Abs. 1 Satz 2 KWG zum 31. Dezember 2019

(„Länderspezifische Berichterstattung“)

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat keine Niederlassungen im Ausland. Sämtliche nachfolgende Angaben entstammen dem Konzernabschluss zum 31.12.2019 und beziehen sich ausschließlich auf ihre Geschäftstätigkeit als regional tätige Sparkasse in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Tätigkeit der Stadtsparkasse Düsseldorf besteht im Wesentlichen darin, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder von Privat- und Firmenkunden entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf definiert den Umsatz als Saldo aus der Summe folgender Komponenten der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach HGB: Zinserträge, Zinsaufwendungen, laufende Erträge aus Aktien etc., Erträge aus assoziierten Unternehmen, Erträge aus Gewinngemeinschaften etc., Provisionserträge, Provisionsaufwendungen, Nettoertrag/-aufwand des Handelsbestands (Erträge/Aufwendungen saldiert) und sonstige betriebliche Erträge. Der Umsatz beträgt für den Zeitraum 01.01. bis 31.12.2019 284,0 Mio. Euro.

Die Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten beträgt im Jahresdurchschnitt 1.406.

Der Konzernjahresüberschuss vor Steuern beträgt 7,5 Mio. Euro. Die Steuern in Höhe von 4,0 Mio. Euro betreffen nur Steuern vom Einkommen und vom Ertrag sowie sonstige Steuern. Ein Überhang aktiver latenter Steuern, der sich nach Saldierung mit passiven latenten Steuern ergab, wird in Ausübung des Wahlrechtes gem. § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB i.V.m. §§ 298, 300 Abs. 2 HGB nicht bilanziert.

Der Konzern Stadtsparkasse Düsseldorf hat im Geschäftsjahr keine öffentlichen Beihilfen im Rahmen eines EU-Beihilfeverfahrens erhalten.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Stadtparkasse Düsseldorf (im Folgenden „Sparkasse“), Düsseldorf

A. Vermerk über die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Prüfungsurteile

Wir haben den Konzernabschluss der Sparkasse und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2019 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, dem Konzerneigenkapitalspiegel und der Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 sowie dem Konzernanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konzernlagebericht der Sparkasse für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Konzernabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31.12.2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 und
- vermittelt der beigefügte Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konzernlagebericht in Einklang mit dem Konzernabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-Abschlussprüferverordnung (Nr. 537/2014; im Folgenden „EU-APrVO“) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind in Übereinstimmung mit den europarechtlichen sowie den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften von der Sparkasse und dem Konzern unabhängig und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Darüber hinaus erklären wir gemäß Artikel 10 Abs. 2 Buchst. f) EU-APrVO i. V. m. § 340k Abs. 3 HGB, dass alle von uns beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen nach Artikel 5 Abs. 1 EU-APrVO erbracht haben. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht zu dienen.

B. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des Konzernabschlusses

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten in unserer Prüfung des Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2019 waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzem und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt; wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Nachfolgend stellen wir den aus unserer Sicht besonders wichtigen Prüfungssachverhalt hinsichtlich der Bewertung von Beteiligungen dar.

Unsere Darstellung dieses besonders wichtigen Prüfungssachverhalts haben wir wie folgt aufgebaut:

- a) Sachverhalt und Problemstellung
- b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse
- c) Verweis auf weitergehende Informationen

Bewertung von Beteiligungen

a) Sachverhalt und Problemstellung

Im Konzernabschluss werden zum 31.12.2019 Beteiligungen unter der Bilanzposition Aktiva 7 mit Buchwerten von 207,1 Mio. EUR ausgewiesen. Sie entfallen zu einem wesentlichen Teil auf die Anteile am Rheinischen Sparkassen- und Giroverband (RSGV).

Der RSGV hält seinerseits Beteiligungen im Wesentlichen an Unternehmen der Sparkassen Finanzgruppe. Da weder für die unmittelbaren noch für die mittelbaren Beteiligungen regelmäßig beobachtbare Marktpreise vorliegen, ist es für die Bewertung des Anteilsbesitzes notwendig, auf Bewertungsmodelle bzw. Wertgutachten zurückzugreifen. Da die in die Bewertung einfließenden Parameter wesentlich die Wertermittlung beeinflussen, war dieser Sachverhalt angesichts der Höhe des Beteiligungsbuchwertes im Rahmen unserer Prüfung von besonderer Bedeutung.

b) Prüferisches Vorgehen und Erkenntnisse

Im Rahmen unserer Konzernabschlussprüfung haben wir die Vorgehensweise der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) nachvollzogen sowie die internen Verfahren des Konzerns zur Bewertung der Beteiligungen beurteilt. Die für die Bestimmung des Wertansatzes herangezogenen Unterlagen haben wir in Bezug auf deren Eignung, Aktualität, Methodik sowie die Nachvollziehbarkeit der Wertermittlung gewürdigt. Damit einhergehend haben wir uns ein Verständnis über die den Wertermittlungen zugrunde liegenden Ausgangsdaten, Wertparameter und getroffenen Annahmen verschafft, diese kritisch gewürdigt und beurteilt, ob sie in vertretbaren Bandbreiten liegen. Die vom Vorstand zur Bewertung der Beteiligungen angewandten Bewertungsparameter und -annahmen sind hinreichend dokumentiert und begründet. Sie konnten von uns nachvollzogen werden und liegen innerhalb vertretbarer Bandbreiten.

c) Verweis auf weitergehende Informationen

Weitere Informationen zu den Beteiligungen sowie deren Bewertung sind in den Anhangangaben zu Aktiva 7 (Abschnitt 3.) enthalten. Darüber hinaus verweisen wir auf die Darstellungen und Erläuterungen im Konzernlagebericht (Abschnitt B. „Geschäftsentwicklung“ sowie C. „Darstellung und Analyse der Lage“).

C. Verantwortung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) und des Aufsichtsorgans (Verwaltungsrat) für den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht

Der Vorstand der Sparkasse ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses, der den deutschen, für Kreditinstitute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht und dafür, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten und unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist der Vorstand verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die er als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konzernlagebericht erbringen zu können. Der Verwaltungsrat der Sparkasse ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns zur Aufstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts.

D. Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Konzernlagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und der EU-APrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses und Konzernlageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können,
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Konzernabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konzernlageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme abzugeben,

- beurteilen wir die Angemessenheit der vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben,
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann,
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Konzernabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt,
- holen wir ausreichende geeignete Prüfungsnachweise für die Rechnungslegungsinformationen der Unternehmen oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns ein, um Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die alleinige Verantwortung für unsere Prüfungsurteile,
- beurteilen wir den Einklang des Konzernlageberichts mit dem Konzernabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Konzerns,
- führen wir Prüfungshandlungen zu den vom Vorstand dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konzernlagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben vom Vorstand zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben

wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem Verwaltungsrat unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Wir geben gegenüber dem Verwaltungsrat eine Erklärung ab, dass wir die relevanten Unabhängigkeitsanforderungen eingehalten haben, und erörtern mit ihm alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und die hierzu getroffenen Schutzmaßnahmen.

Wir bestimmen von den Sachverhalten, die wir mit dem Verwaltungsrat erörtert haben, diejenigen Sachverhalte, die in der Prüfung des Konzernabschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum am bedeutsamsten waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Wir beschreiben diese Sachverhalte im Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus.

E. Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Übrige Angaben gemäß Artikel 10 EU-APrVO:

Wir sind nach § 24 Abs. 3 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen i. V. m. § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB gesetzlicher Abschlussprüfer der Sparkasse; die Prüfung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes haben wir nach § 318 Abs. 2 HGB als gesetzlicher Abschlussprüfer des Mutterunternehmens durchgeführt.

Wir erklären, dass die in diesem Bestätigungsvermerk enthaltenen Prüfungsurteile mit dem Prüfungsbericht nach Artikel 11 EU-APrVO in Einklang stehen.

Von uns beschäftigte Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, haben folgende Leistungen, die nicht im Konzernabschluss oder im Konzernlagebericht angegeben wurden, zusätzlich zur Abschlussprüfung für die Sparkasse und den Konzern erbracht:

- Prüfung des Wertpapierdienstleistungsgeschäftes gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1, 2 und 5 WpHG i. V. m. § 24 Abs. 6 Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
- Erteilung einer Bescheinigung nach § 16j FinDAG

F. Verantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Prüfung verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Jörg Theemann.

Düsseldorf, den 15. Mai 2020

Prüfungsstelle des
Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes

Theemann	gez. Stöcker
Wirtschaftsprüfer	Verbandsprüferin